

Allgemeines  
Landrecht

für die

PREUSSISCHEN STAATEN

---

Erster Theil.

Zweyte Auflage

---

Berlin, 1794.

in der Buchhandl: des kön: preuss: geh: Comercien = Rathes Pauli.



# P a t e n t

wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir die bereits unterm 20sten März 1791 vorläufig bekannt gemachte Gesetz-Sammlung für Unsre Staaten einer nochmaligen Revision zu unterziehen gut gefunden haben; und dieselbe nunmehr dergestalt eingerichtet ist, daß Wir durch ihre wirkliche Einführung Unsre landesväterliche Intention in jeder Rücksicht zu erreichen Uns versichert halten können; so haben Wir resolviret, besagte Gesetz-Sammlung in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt, und mit den darin gemachten Verbesserungen, unter dem Titel

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten

hiedurch anderweit publiciren zu lassen, in Unsern gesammten Landen wirklich einzuführen, und diesem allgemeinen Landrechte



# IV Patent wegen Publication

vom 1. Juni 1794. an

Das allge-  
meine Land-  
recht soll  
vom 1sten  
Juni 1794  
an gesetzli-  
che Kraft  
haben.

volle Gesetzes-Kraft beizulegen; also, daß nach diesem benannten Tage dasselbe bey Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bey Entscheidung der sich ereignenden Rechts-Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit aber auch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses allgemeinen Landrechts, nach besagtem Zeitpunkt, keine Zweifel oder Ungewisheiten mehr übrig bleiben mögen: so finden Wir nöthig nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen:

## I.

Es tritt an die Stelle des Römischen und anderer fremden gemeinen Rechte.

Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Ländern bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, daß von dem obenbemerkten Zeitpunkte, den 1sten Juni 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

## II.



II.

Eben so tritt dieses allgemeine Landrecht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als gemeine Landes-Gesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, daß diese einzelnen Edikte und Verordnungen bey der Anfertigung des Landrechts nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bey den Gegenständen welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet worden. In so fern jedoch in dem gegenwärtigen Landrechte auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edikt, oder sonstige Verordnung, Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edikt oder Verordnung seine gesetzliche Kraft, in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Landrechte ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beybehalte.

Die allgemeynen Landesgesetze, welche beybehalten werden, sind dem Landrechte einverleibt

III.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten, behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich

Die besondern Provinzialgesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft.



## VI Patent wegen Publication

nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

### IV.

Sie sollen aber gesammelt, revidiret, und in ordentliche Provinzialgesetzbücher verfaßt werden.

Damit aber auch bey diesen Provinzialgesetzen und Statuten eben die gründliche Verbesserung, die Wir in Ansehung der bisherigen gemeinen und subsidiarischen Rechte zum Wohl Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen veranstaltet haben, gleichergestalt ins Werk gerichtet werden möge, hatten Wir bereits unterm 20sten März 1791 verordnet, daß auch diese besondern Gesetze innerhalb dreyer Jahre gesammelt, revidirt, und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten; und Wir wiederholen hierdurch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung. Da Wir inzwischen in Erfahrung bringen, daß diese vorgeschriebene Bearbeitung der Provinzialgesetze noch nicht durchgehends beendigt sey, so wollen Wir den dazu bestimmt gewesenen Termin zum Ueberflusse noch auf zwey Jahre, und also bis zum Ersten Junius 1796 hiermit verlängern.

### V.

Es sollen daher da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, die Landes-Justizcollegia mit den Deputirten der Stände ohne  
allen



## des neuen allgem. Landrechts, VII

allen ferneren Zeitverlust sich zusammen-  
thun; die vorhandenen, und nach dem Pla-  
ne des allgemeinen Landrechts von ihnen  
zu ordnenden Provinzialgesetze und Sta-  
tuten genau durchgehen; die Abweichun-  
gen derselben von den Vorschriften des be-  
sagten allgemeinen Landrechts gehörig be-  
merken; und sodann gemeinschaftlich erwä-  
gen; welche von diesen Abweichungen fer-  
ner beybehalten, und in das besondre Ge-  
sezbuch der Provinz nothwendig aufgenom-  
men werden müssen. Nach den darüber  
abzufassenden Beschlüssen soll alsdann jedes  
Landes-Justizcollegium das besondre Ge-  
sezbuch für seine Provinz entwerfen, und  
diesen Entwurf innerhalb der bestimmten  
Frist, zur Vorlegung bey der Gesetzcommis-  
sion, sodann aber zu Unserer Höchstseignen  
weiteren Verfügung und Bestätigung ein-  
senden.

## VI.

Ben dieser Bearbeitung sollen jedoch  
die Collegia und Stände mit allem Fleiße  
darauf sehen, daß die Gesetzgebung der  
einzelnen Provinzen mit der allgemeinen  
so viel als möglich in Gleichförmigkeit  
gebracht; die bisherige in so mancher  
Rücksicht höchst nachtheilige Verschieden-  
heit und Ungewisheit der Rechte nicht  
ohne Noth fortgepflanzt, noch auf bloße  
in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr

Was dar-  
bey, ins-  
gleichen



## VII Patent wegen Publication

wider einander laufende Präjudicata blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohlervorbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden. Insonderheit aber haben die Collegia und Stände bey diesem Geschäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des allgemeinen Landrechts zu richten, wo eben wegen der obbemerkten Verschiedenheiten, keine allgemeine Vorschriften ertheilt, sondern die nähern Bestimmungen den Provinzialgesetzen ausdrücklich vorbehalten worden.

### VII.

wegen der Gewohnheitsrechte besonders zu beachten.

Bei der Entwerfung der Provinzialgesetzbücher ist zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser oder jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher statt gefunden haben, die erforderliche Rücksicht zu nehmen; dergestalt, daß dieselben ebenfalls gesammelt; in wie fern ihnen nach allgemeinen rechtlichen

lichen



lichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz wirklich zukomme, sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben, nach den §. 6. vorgeschriebenen Grundsätzen genau geprüft, und diejenigen, deren Benbehaltung nothwendig gefunden wird, in dem Provinzialgesetzbuche gehörigen Orts eingetragen werden. Nach Ablauf des §. 4. bestimmten Zeitraums aber, soll auf dergleichen ungeschriebene Rechte, oder vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind, oder das allgemeine Landrecht selbst darauf, wie bey verschiedenen Materien geschehen ist, ausdrücklich in der Art verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben worden, wenn über den Gegenstand durch wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Distrikts nicht ein Anderes eingeführt wäre. Außer diesen beyden vorstehend bestimmten Ausnahmen aber, sind Wir die Berufung auf Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen, und die gemeinschädliche Ungewißheit der Rechte verewigen, nach dem Ablaufe des vorgedachten Zeitraums ferner zu dulden nicht gesonnen. Was hingegen diejenigen Ob-



## x Patent wegen Publication

servanzen betrifft, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden; so mag es dabey, nach Maaßgabe §. 4. der Einleitung zu diesem allgemeinen Landrechte, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, auch noch ferner sein Bewenden haben.

Da Wir auch vernehmen, daß in einigen einzelnen Provinzen über die im allgemeinen Landrechte vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Gesetze, besonders in Ansehung der Familien- und Successionsrechte, annoch Bedenklichkeiten obwalten sollen: so erklären Wir hiedurch:

Daß Wir in Ansehung dieser in den drey ersten Titeln des Zwenten Theils dieses allgemeinen Landrechts vorkommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen oder gemeinen Sachsen-Rechts, den Ständen solcher Provinzen noch gestatten wollen, sothane Bedenklichkeiten, bey den Conferenzen über ihre Provinzialgesetzbücher, anderweit vorzutragen; und daß daher diejenigen Stellen dieser drey ersten Titel des zwenten Theils, welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der Hand, und während des obbestimmten

ten



ten zweyjährigen Zeitraums, bey den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollen.

Wir verstehen inzwischen hierunter nur solche Vorschriften des allgemeinen Landrechts, welche das grade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; keinesweges aber solche Stellen, welche bloß den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprechen; oder einer gewissen Erklärungsart dieses oder jenes römischen oder andern fremden Gesetzes den Vorzug beylegen; oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesene Rechtsfragen bestimmen; allermåßen Wir ausdrücklich wollen, daß Vorschriften dieser letztern Art sogleich nach dem Ersten Junius 1794. in die volle gesetzliche Kraft eintreten sollen.

Auch verordnen Wir, daß in sofern Vorschriften des allgemeinen Landrechts, in vorbesagten drey Titeln, die äußere Form gewisser Handlungen auf eine von den bisherigen subsidiarischen Rechten verschiedene Art bestimmen, rechtliche Handlungen dieser Art, welche während des zweyjährigen Zeitraums vorgenommen worden, in Ansehung ihrer äußern Form und Feyerlichkeit gültig seyn sollen, sobald dabey entweder die Vorschriften des bisherigen  
rigen



## XII Patent wegen Publication

rigen subsidiarischen Gesetzes, oder auch die Verordnungen des gegenwärtigen allgemeinen Landrechts beobachtet worden.

### VIII.

Das neue Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden mag, so soll dieser Grundsatz auch bey der Anwendung des gegenwärtigen Landrechts beobachtet, und dabey im Allgemeinen nur auf die §. 14. 20. der Einleitung vorgeschriebnen Bestimmungen Rücksicht genommen werden; Wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen, daß ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Landrechts in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigem Besitze irgend einer Sache, oder eines Rechts befindet, dabey gegen jedermann geschützt, und in dem Genuße, oder in der Ausübung dieser seiner wohl erworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwande nicht gestört, oder beeinträchtigt werden soll.

### IX.

Doch sind ältere dunkle Gesetze nach den Grundsätzen des neuen

In sofern jedoch nach der Publication des Landrechts aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also, daß



daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen Statt gefunden haben: so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

Landrechts auszuweisen.

X.

Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Publikation des Landrechts sich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten: so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusetzen:

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sey; insonderheit

Es soll nemlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloß von seinem freyen Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit, durch Willenserklärungen, oder sonst, zu bestimmen, und auf andre Art, als in dem neuen Landrechte geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Ent-



## XIV Patent wegen Publication

Entschliebung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe?

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem Ersten Junii 1794. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen Landrechts Anwendung finden.

### XI.

wegen der  
Verträge.

Es sind daher insonderheit alle Verträge, welche vor dem Ersten Junii 1794. errichtet worden, sowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geschlossenen Contrakts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen; wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leistung des Interesse, aus einem solchen Contrakte geklagt würde.

### XII.

wegen der  
Testamente  
u.

In Ansehung der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen setzen Wir besonders fest, daß alle diejenigen, welche



welche vor den Ersten Junii 1794. errichtet worden, nach den Vorschriften der ältern Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bey dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied: ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum Ersten Junii 1794. noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der sonst für Unsere getreuen Unterthanen zu besorgenden großen Weitläufigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

XIII.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselben nicht auf Verträgen, Fideikommiß: Stiftungen, Lehnskonstitutionen u. s. w. unabänderlich beruhet, sondern durch rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers abgeändert werden konnte, ist, wenn der Erbfall sich vor dem Ersten Junius 1796. ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, später hin aber, wenn der Erblasser keine solche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorschriften des neuen Landrechts, jedoch unter dem §. 7. bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen.

wegen der gesetzlichen Erbfolge,

XIV.

Das Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem Ersten Junius 1794. verheirathet

wegen der Success



## XVI Patent wegen Publication

tion der  
Eheleute,

thet haben, soll, so weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, so wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. Bei der Erbfolge hingegen, in sofern dieselbe nicht durch Verträge, lektwillige Verordnungen, Provinzial-Gesetze, oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte, bei einem nach dem Ersten Junius 1796. sich ereignenden Successions-Falle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts erben wolle.

## XV.

wegen der  
Hypothe-  
ken,

Da in dem gegenwärtigen Landrechte bestimmt ist, daß die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken zwar ihre bisherigen Vorrechte gegen den eigentlichen Schuldner und dessen Erben, so wie bei einem über das Vermögen oder den Nachlaß des Schuldners entstehenden Concurse behalten, auf den dritten Besitzer der damit behafteten unbeweglichen Sache aber, welcher nicht Erbe seines Vorfahren im Besitze geworden ist, nur in so fern übergehen sollen, als dieselben diesem  
diesem



diesem dritten Besitzer bey der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in dem gerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen sind, so soll zur Eintragung solcher Hypotheken ein dreijähriger Zeitraum offen bleiben, dergestalt, daß der Berechtigte, welcher sich vor dem Ersten Junius 1797. zu der Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch gehörig meldet, dazu noch gelassen werden muß, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wäre.

XVI.

Da ferner verordnet ist, daß dingliche Dienstbarkeitsrechte oder Servituten, welche durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungs-Ertrag des belasteten Grundstücks schmälern, gegen einen dritten Besitzer des belasteten Grundstücks, der weder erweislich davon unterrichtet gewesen, noch seines Vorfahren Erbe geworden ist, nur in so fern sollen ausgeübt werden können, als sie zur Zeit der Besitzveränderung im Hypothekenbuche schon eingetragen sind, oder deren Eintragung noch binnen zwey Jahren nach der Besitzveränderung von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks gehörig

wegen der Real-Servituten.

*gesetz m. g.*  
*Al. 5. 58. ad §. 18.*  
*I. 22.*



## XVIII Patent wegen Publication

rig nachgesucht wird; so verordnen Wir hiedurch, daß: wenn auch in der Zwischenzeit von Dato des gegenwärtigen Patents an, bis zum Ersten Junius 1797, Besitzveränderungen mit solchen belasteten Grundrücken sich ereigneten, dennoch die zweijährige Frist, binnen welcher die Eintragung zu suchen ist, nur vom Ersten Junius 1797 an gerechnet werden solle.

Auch befehlen Wir hierdurch sämtlichen Gerichten, und andern Hypothekenbuchführenden Behörden, bey allen Besitzveränderungen, welche nach der Publication des gegenwärtigen Patents zuerst vorkommen werden, sowohl den bisherigen Besitzer, in so fern derselbe noch vorhanden ist, als den neuen Erwerber darüber zu vernehmen: ob das Grundstück etwa mit einer solchen noch nicht eingetragenen Servitut behaftet sey, oder demselben dergleichen Dienstbarkeitsrecht auf ein andres Grundstück zukomme; und wenn sich dieses findet, den Interessenten die dahin einschlagenden gesetzlichen Vorschriften noch besonders und ausdrücklich bekannt zu machen.

## XVII.

wegen der  
Verjährung.

Was insonderheit die Verjährung betrifft, so sollen diejenigen Fälle, in welchen dieselben schon vor dem Ersten Junius

1794



1794 vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entstandnen Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht wurden. In Ansehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem Ersten Junius 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem Ersten Junius 1794 angefangenen Verjährung in dem neuen Landrechte eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen, vorgeschrieben seyn: so kann derjenige, welcher sich in einer solcher kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom Ersten Junius 1794 zu rechnen anfangen.

### XVIII.

Was die Anwendung der in diesem Landrechte enthaltenen Strafgesetze auf die schon vor der Publication sich ereigneten Fälle betrifft; so hat es desfalls nicht nur bey den Vorschriften S. 18 und 20. der Einleitung sein Bewenden, sondern es ist auch Unser Wille, daß bey allen nach der Publication, und selbst noch vor dem Ersten Junius 1794, als dem Zeitpunkte der anfangenden Gesetzeskraft,

wegen der Strafgesetze.



zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen, die in dem neuen Landrechte verordneten Strafen, in so fern dieselben gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten, angewendet werden sollen,

Unter vorstehenden Maassgaben und Bestimmungen nun, wollen Wir dieses allgemeine Landrecht, vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres und allgemeines Landesgesetz hierdurch, und in Kraft dieses, vorschreiben und publiciren; also, daß in Unseren Königlichen und Chur- auch sämtlichen übrigen unter Unserer Hoheit und Oberbothmäßigkeit stehenden Landen, Provinzen und Distrikten, nach der in diesem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden sowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachten, insonderheit aber bey allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied oder Ausnahme, in Beurtheilung der bey ihnen vorkommenden, oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte, zum Grunde gelegt werden soll.

Alle



Alle ältere Gesetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das gegenwärtige neue Landrecht nach den §. 1. und 2. enthaltenen nähern Bestimmungen treten soll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgeschafft, und es soll von dem bestimmten Zeitpunkte an, kein Collegium, Gericht, oder Justiz-Bedienter sich unterfangen, diese älteren Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechtsangelegenheiten, außer den im gegenwärtigen Patente bestimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue Landrecht nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären oder auszudeuten; am allerwenigsten aber von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze, auf den Grund eines vermeinten philosophischen Raisonnements, oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes abzuleitenden Auslegung, die geringste eigenmächtige Abweichung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwerer Abndung, sich zu erlauben; vielmehr soll, wenn in ein oder andrem Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorschriften Zweifel entstehen, oder irgend ein Richter keine hinlängliche Bestimmung eines zu seiner Entscheidung gelangenden Falles in dem Landrechte anzutreffen vermeinen möchte, alsdann lediglich nach den



## xxii Patent wegen Publication 2c.

Vorschriften S. 46. 50. der Einleitung zu dem gegenwärtigen Landrechte verfahren werden.

Nach dieser Unserer solchergestalt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein jeder, den es angeht, insonderheit aber sämtliche Landes-Collegia und übrige Gerichte, genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und benedrucktem größern Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 5ten Februar 1794.

Friedrich Wilhelm.



Carmer.



---

# Inhalts = Verzeichniß.

---

## Einleitung.

Seite 3 = 16.

- I. Von den Gesetzen überhaupt.
- II. Allgemeine Grundsätze des Rechts.

## Erster Theil.

- Erster Titel.** Von Personen und deren Rechten  
überhaupt. = = = = = S. 17 = 21.
- Zweyter Titel.** Von Sachen und deren Rechten  
überhaupt. = = = = = S. 22 = 36.
- Dritter Titel.** Von Handlungen und den daraus  
entstehenden Rechten = = = = = S. 37 = 41.
- Vierter Titel.** Von Willenserklärungen. S. 42 = 61.
- Fünfter Titel.** Von Verträgen. = S. 61 = 113.
- Sechster Titel.** Von den Pflichten und Rechten  
die aus unerlaubten Handlungen entstehen. S. 113 = 133.
- Siebenter Titel.** Vom Gewahrsam und Besitz.  
S. 133 = 162.
- Achter Titel.** Vom Eigenthume. S. 162 = 185.
- Neunter Titel.** Von der Erwerbung des Eigenthums  
überhaupt und den unmittelbaren Arten  
derselben insonderheit = = = = = S. 186 = 267.



- Erster Abschnitt. Von der ursprünglichen Besitznehmung.
- Zweyter Abschnitt. Von der Besitznehmung verlassener und verlohrener Sachen.
- Dritter Abschnitt. Von gefundenen Schätzen.
- Vierter Abschnitt. Vom Thierfange.
- Fünfter Abschnitt. Von der Beute.
- Sechster Abschnitt. Von der Erwerbung der Auz und Zuwüchse.
- Siebenter Abschnitt. Von preisgegebenen Geldern oder Sachen.
- Achter Abschnitt. Von Erwerbung der Erbschaften.
- Neunter Abschnitt. Von der Verjährung.
- Zehnter Titel. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums. = = = = S. 268-271.
- Elfter Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen. = = = = S. 271-424.
- Erster Abschnitt. Von Kauf- und Verkaufs-Geschäften.
- Zweyter Abschnitt. Vom Tausch-Vertrage.
- Dritter Abschnitt. Von Abtretung der Rechte.
- Vierter Abschnitt. Vom Erbschaftskaufe.
- Fünfter Abschnitt. Vom Trödelvertrage.
- Sechster Abschnitt. Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.
- Siebenter Abschnitt. Vom Darlehnsvertrage.
- Achter Abschnitt. Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.
- Neunter Abschnitt. Von Schenkungen.
- Zwölfter Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums welche aus Verordnungen von Todes wegen entstehn = = = = S. 427-514.
- Erster Abschnitt. Von Testamenten und Codicillen.

Zweyter



Zweyter Abschnitt. Von Erbverträgen.

Dreyzehnter Titel. Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten. = = = = = S. 516 = 552.

Erster Abschnitt. Von Vollmachtsaufträgen.

Zweyter Abschnitt. Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangnen Auftrag.

Dritter Abschnitt. Von nützlichen Verwendungen.

Vierzehnter Titel. Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte. = = S. 552 = 612.

Erster Abschnitt. Vom Verwahrungsvertrage.

Zweyter Abschnitt. Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.

Dritter Abschnitt. Von Cautionen und Bürgschaften.

Vierter Abschnitt. Von Pfändungen.

Fünfter Abschnitt. Von Protestationen.

Fünfzehnter Titel. Von Verfolgung des Eigenthums. = = = = = S. 613 = 620.

Sechzehnter Titel. Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören. S. 620 = 687.

Erster Abschnitt. Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von der Zahlung.

Dritter Abschnitt. Von der Deposition.

Vierter Abschnitt. Von der Angabe an Zahlungsstatt.

Fünfter Abschnitt. Von Anweisungen.

Sechster Abschnitt. Von der Compensation.

Siebenter Abschnitt. Von Entsagung der Rechte.

Achter Abschnitt. Von Vergleichen.

Neunter Abschnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung.

Zehnter Abschnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.



- Siebzehnter Titel.** Vom gemeinschaftlichen Eigenthume. = = = S. 687 = 737.
- Erster Abschnitt. Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt.
- Zweyter Abschnitt. Vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben.
- Dritter Abschnitt. Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.
- Vierter Abschnitt. Von Gemeinheitstheilungen.
- Fünfter Abschnitt. Von Gränzscheidungen.
- Achtzehnter Titel.** Vom getheilten Eigenthume. = = = S. 737 = 848.
- Erster Abschnitt. Vom Lehne.
- Zweyter Abschnitt. Von Erbzinsgütern.
- Neunzehnter Titel.** Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt. = = = S. 845 = 849.
- Zwanzigster Titel.** Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache. = S. 850 = 936.
- Erster Abschnitt. Vom Rechte des Unterpfands.
- Zweyter Abschnitt. Vom Zurückbehaltungsrechte.
- Dritter Abschnitt. Vom Verkaufs- Käufers- und Wiederkaufsrechte.
- Ein und zwanzigster Titel.** Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremdes Eigenthums. = = = S. 936 = 1027.
- Erster Abschnitt. Von dem Nießbrauche.
- Zweyter Abschnitt. Von der Erbpacht.
- Dritter Abschnitt. Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.
- I. Leihvertrag.
- II. Vom Mieth- und Pachtvertrage.
- III. Vom Miethen des Gesindes.
- IV. Von Pachtungen der Landgüter.
- Vierter Abschnitt. Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.



Zwey und zwanzigster Titel. Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander. S. 1023=1053.

Drey und zwanzigster Titel. Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten. S. 1054=1064.

## Zweyter Theil.

Erster Titel. Von der Ehe. S. 3=141

Erster Abschnitt. Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

Zweyter Abschnitt. Von Ehegelöbnissen.

Dritter Abschnitt. Von der Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand.

Vierter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Personen.

Fünfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

Sechster Abschnitt. Von der Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten.

Siebenter Abschnitt. Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Achter Abschnitt. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

Neunter Abschnitt. Von der Ehe zur linken Hand.

Zehnter Abschnitt. Von den rechtlichen Folgen gesegwidrig geschlossener Ehen.

Elfter Abschnitt. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafs.

Zweyter Titel. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder. S. 141=236.

Erster Abschnitt. Von ehelichen Kindern.

Zweyter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Aeltern, und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehn.

Dritter Abschnitt. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.



- Vierter Abschnitt. Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.
- Fünfter Abschnitt. Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.
- Sechster Abschnitt. Von der Erbfolge der Nestern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.
- Siebenter Abschnitt. Von der Pupillar = Substitution.
- Achter Abschnitt. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.
- Nemter Abschnitt. Von den aus unehelichen Beyschlaffe erzeugten Kindern.
- Zehnter Abschnitt. Von der Annahme an Kindes statt.
- Elfter Abschnitt. Von der Einkindschaft.
- Zwölfter Abschnitt. Von Pflegekindern.
- Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie. S. 236 = 242.
- Vierter Titel. Von gemeinschaftlichen Familien = Rechten. = = = = S. 242 = 275.
- Erster Abschnitt. Von gemeinschaftlichen Familien = Rechten überhaupt.
- Zweyter Abschnitt. Von Familien = Stiftungen.
- Dritter Abschnitt. Von beständigen Familien = Fideicommissen.
- Vierter Abschnitt. Von der Successions = Ordnung in Familien = Fideicommissen.
- Fünfter Abschnitt. Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommissfolger und den Erben des letzten Besitzers.
- Sechster Abschnitt. Von dem Näherrechte auf Familien = Gütern.
- Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes. = S. 276 = 298.
- Sechster Titel. Von Gesellschaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinen insbesondere. = = = = S. 299 = 324.



**Siebenter Titel.** Vom Bauerstande. S. 324-394.

Erster Abschnitt. Vom Bauerstande überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von Dorfgemeinen.

Dritter Abschnitt. Von unterthänigen Landbes  
wohnern und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herr-  
schaft.

Vierter Abschnitt. Von den persönlich an Rechten  
und Pflichten der Unterthanen.

Fünfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflich-  
ten der Unterthanen in Ansehung ihres Ver-  
mögens.

Sechster Abschnitt. Von den Diensten der Unter-  
thanen.

Siebenter Abschnitt. Von den Zinsen und Abga-  
ben der Unterthanen.

Achter Abschnitt. Von der Entlassung aus der Un-  
terthänigkeit.

**Achter Titel.** Vom Bürgerstande. S. 394-695.

Erster Abschnitt. Vom Bürgerstande überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von Städten und Stadtge-  
meinen.

Dritter Abschnitt. Von Handwerkern und Zünf-  
ten.

Vierter Abschnitt. Von Künstlern und Fabrikant-  
ten.

Fünfter Abschnitt. Von Brauern, Gastwirthen,  
Garböcken, und andern, welche mit dem Ver-  
kaufe zubereiteter Speisen oder Getränke ein Ge-  
werbe treiben.

Sechster Abschnitt. Von Apothekern.

Siebenter Abschnitt. Von Kaufleuten.

Achter Abschnitt. Von Wechselln.

Neunter Abschnitt. Von Handelsbillets und Assi-  
gnationen.

Zehnter Abschnitt. Von Maklern.

Elfter Abschnitt. Von Rhedern, Schiffen und  
Befrachtern.



Zwölfter Abschnitt. Von Haveren und Seeschäden.

Dreyzehnter Abschnitt. Von Versicherungen.

Vierzehnter Abschnitt. Von der Bodmeren.

Neunter Titel. Von den Pflichten und Rechten  
des Adelsstandes. S. 699 = 710.

Zehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten  
der Diener des Staats. S. 711 = 728.

Elfter Titel. Von den Rechten und Pflichten  
der Kirchen und geistlichen Gesellschaften. S. 729 = 877.

Erster Abschnitt. Von Kirchengesellschaften über-  
haupt.

Zweyter Abschnitt. Von den Mitgliedern der Kir-  
chen = Gesellschaften.

Dritter Abschnitt. Von den Obern und Vorges-  
etzten der Kirchengesellschaften.

Vierter Abschnitt. Von den Gütern und dem Ver-  
mögen der Kirchengesellschaften.

Fünfter Abschnitt. Von Parochien.

Sechster Abschnitt. Von dem Pfarrer und dessen  
Rechten.

Siebenter Abschnitt. Von weltlichen Kirchenbe-  
dienten.

Achter Abschnitt. Von Kirchenpatronen.

Neunter Abschnitt. Von der Verwaltung der Gü-  
ter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Zehnter Abschnitt. Von Pfarrgütern und Ein-  
künften.

Elfter Abschnitt. Von Zehnten und andern Pfarre-  
Abgaben.

Zwölfter Abschnitt. Von geistlichen Gesellschaften  
überhaupt.



Dreyzehnter Abschnitt. Von katholischen Domstiftern und Capiteln.

Vierzehnter Abschnitt. Von Collegiat=Stiftern.

Fünfzehnter Abschnitt. Von Klostergesellschaften.

Sechzehnter Abschnitt. Von geistlichen Ritterorden.

Siebenzehnter Abschnitt. Von weltgeistlichen Canonics.

Achtzehnter Abschnitt. Von Mönchen und Ordensleuten.

Neunzehnter Abschnitt. Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

Zwanzigster Abschnitt. Von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

Zwölfter Titel. Von niedern und höhern Schulen. S. 877 = 894.

Dreyzehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt. S. 895 = 897.

Vierzehnter Titel. Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten. S. 897 = 909.

Fünfzehnter Titel. Von den Rechten und Regalien des Staats, in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Hafen und Meeresufer. S. 909 = 940.

Erster Abschnitt. Von Land- und Heerstraßen.

Zweyter Abschnitt. Von Strömen, Hafen und Meeresufer.

Dritter Abschnitt. Von der Zollgerechtigkeit.

Vierter Abschnitt. Vom Postregal.

Fünfter Abschnitt. Von der Mühlengerechtigkeit.



**Sechszehnter Titel.** Von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter und Sachen.

S. 940 = 1002.

**Erster Abschnitt.** Von den Rechten des Staats auf herrnlose Grundstücke.

**Zweyter Abschnitt.** Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

**Dritter Abschnitt.** Von der Jagdgerechtigkeit.

**Vierter Abschnitt.** Vom Bergwerksregal.

**Siebenzehnter Titel.** Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen. = = = S. 1003 = 1026.

**Erster Abschnitt.** Von der Gerichtsbarkeit.

**Zweyter Abschnitt.** Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschößgeldern.

**Achtzehnter Titel.** Von Vormundschaften und Curatelen. = = = = S. 1027 = 1163.

**Erster Abschnitt.** Von den Personen, welchen Vormünder, Curatoren und Beystände bestellt werden müssen.

**Zweyter Abschnitt.** Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zuschmmt und obliegt.

**Dritter Abschnitt.** Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig und dazu fähig sind.

**Vierter Abschnitt.** Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

**Fünfter Abschnitt.** Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

**Sechster Abschnitt.** Von der Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegebefohlenen.



Siebenter Abschnitt. Von der Sorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

Achter Abschnitt. Von Aufhebung der Vormundschaften.

Neunter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

Neunzehnter Titel. Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen. = S. 1163 = 1175.

Zwanzigster Titel. Von Verbrechen und deren Strafen. = = = S. 1175 = 1400.

Erster Abschnitt. Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrath insbesondere.

Dritter Abschnitt. Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

Vierter Abschnitt. Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

Fünfter Abschnitt. Von Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat.

Sechster Abschnitt. Von Beleidigung der Religionsgesellschaften.

Siebenter Abschnitt. Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

Achter Abschnitt. Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Neunter Abschnitt. Von Privatverbrechen.

Zehnter Abschnitt. Von Beleidigungen der Ehre.

Elfter Abschnitt. Von körperlichen Verletzungen.

Zwölfter Abschnitt. Von fleischlichen Verbrechen.



## xxxii Inhalts-Verzeichniß des 2ten Theils.

Dreyzehnter Abschnitt. Von Beleidigungen der  
Freiheit.

Vierzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen des  
Vermögens überhaupt und von Entwendungen  
insonderheit.

Fünfzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen des  
Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Bet-  
rug.

Sechzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen des  
Vermögens aus Rache, Bosheit und Muth-  
willen.

Siebenzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen  
mit gemeiner Gefahr.



Allgemeines  
Landrecht  
für  
die Preussischen Staaten.

---

Erster Band.



1875 (1875)



Bayrische  
Staatsbibliothek  
München

## Einleitung.

§. 1. Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind. 1. Von den Gesetzen überhaupt.

§. 2. Besondere Provinzialverordnungen, und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze.

§. 3. Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt seyn.

§. 4. In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabey sein Bewenden. cf. § 60.

§. 5. Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in andern Fällen, oder bey andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden.



§. 6. Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter, soll, bei künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden.

Abfassung  
der Gesetze.

§. 7. Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt, oder erklärt werden sollen, muß, vor der Vollziehung, der Gesetzcommission zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 8. Die Gesetzcommission muß, ausser der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gesetze und Rechte, ihr Gutachten zugleich auf die Billigkeit und Nützbarkeit der vorgeschlagenen neuen Verordnung richten, und eine deutliche bestimmte Fassung des zu gebenden Gesetzes in Vorschlag bringen.

§. 9. Die Vorgesetzten eines jeden Departements im Staatsrathе müssen dafür haften, daß dieser Anordnung in keinem Falle entgegen gehandelt werde.

Publikation.

§. 10. Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

§. 11. Es müssen daher alle gesetzliche Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.

§. 12. Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen.

§. 13. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehen Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt, oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwande:

daß



daß er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen, dennoch gehört werden.

§. 14. Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Anwendung der Gesetze.

§. 15. Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines ältern Gesetzes aber giebt, in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen, den Ausschlag.

§. 16. Soll nur die äußere Form einer Handlung geändert, und diese Vorschrift bey allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden, so muß das Gesetz hierzu eine hinlängliche Frist bestimmt haben.

§. 17. Frühere Handlungen, welche, wegen eines Mangels der Förmlichkeit, nach den alten Gesetzen ungültig seyn würden, sind gültig, in so fern nur die nach den neuern Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entstandnen Streits, dabey angetroffen werden.

§. 18. Die Minderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu statten, an welchem diese Strafe, zur Zeit der Publication des neuern Gesetzes, noch nicht vollzogen war.

§. 19. In so fern aber aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, muß auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden.

§. 20. Ist es zweifelhaft: ob das Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Gesetzes vorgefallen sey, so muß, bey Bestimmung der Strafe, das mildere Gesetz zum Grunde der Entscheidung genommen werden.



§. 21. Uebrigens stehen, bey Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten, und diese endlich den auf andre Art wohl erworbenen Rechten nach.

Wenn die  
Gesetze  
verbinden.

§. 22. Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.

Ueberhaupt.

§. 23. Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.

§. 24. Eine bloße Entfernung aus seiner Gerichtsbarkeit, bey welcher die Absicht, einen andern Wohnsitz zu wählen, noch nicht mit Zuverlässigkeit erhellet, verändert die persönlichen Rechte und Pflichten dieses Menschen nicht.

§. 25. So lange jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurtheilt.

§. 26. Ist der Ort seiner Herkunft unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande, so gelten die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs, oder die besondern Gesetze seines jedesmaligen Aufenthalts, so wie nach den einen, oder den andern, eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann.

§. 27. Hat jemand einen doppelten Wohnsitz, so wird seine Fähigkeit zu handeln, nach den Gesetzen derjenigen von beyden Gerichtsbarkeiten beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigen.

Bei beweglichen Sachen.

§. 28. Das bewegliche Vermögen eines Menschen wird, ohne Rücksicht seines gegenwärtigen Aufenthalts, nach den Gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit desselben beurtheilt. (§. 23. sqq.)

§. 29.



§. 29. Bey einer doppelten Gerichtsbarkeit haben die Rechte des Ortes, wo sich die Sache befindet, den Vorzug.

§. 30. Ist aber in einem solchen Falle (§. 29.) das Mobilienvermögen, zur Zeit der sich darauf beziehenden Handlung, an einem dritten Orte, so finden die Gesetze desjenigen Ortes Anwendung, welche dem gemeinen Rechte der Preussischen Staaten am nächsten kommen.

§. 31. Das bewegliche Vermögen eines Menschen, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts, jedoch mit Rücksicht auf seinen persönlichen Stand, beurtheilt.

§. 32. In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet.

Ben unbeweglichen Sachen.

§. 33. Provinzialgesetze und Statuten, welche die äußerliche Feyerlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten nur bey Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen werden.

Ben der Form der Handlungen.

§. 34. Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden.

In Ansehung der Fremden.

§. 35. Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.

§. 36. Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehen-



den Personen, bleiben ihre Befreyungen, nach dem Völkerrechte, und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten.

§. 37. Eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen.

§. 38. Die vom Staate an fremde Höfe beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der einländischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie zuletzt, vor dem Antritte der Gesandtschaft, ihren Wohnsitz gehabt haben, beurtheilt.

§. 39. Sind aber dieselben Ausländer, so gelten, in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts.

§. 40. Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten auflegen, dem kommen sie auf der andern Seite durch ihren Schutz auch wieder zu statten.

§. 41. Fremde Unterthanen haben also, bey dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

§. 42. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme.

Vom Völkerrechte.

§. 43. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich



sentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungs-Recht statt.

§. 44. Unterrichter sollen, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, gegen Fremde niemals auf Restorsion erkennen.

§. 45. Dagegen können aber auch Fremde durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, sich dem Restorsionsrechte nicht entziehn.

§. 46. Bei Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn belegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet.

Auslegung  
der Gesetze.

§. 47. Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er, ohne die prozessführenden Parteien zu benennen, seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen, und auf deren Beurtheilung antragen.

§. 48. Der anfragende Richter ist zwar schuldig, den Beschluß der Gesetzcommission bei seinem folgenden Erkenntniß in dieser Sache zum Grunde zu legen; den Parteien bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

A 52.

§. 49. Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muß er zwar nach den in dem Gesetzbuche angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäß, erkennen.

§. 50. Er muß aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justiz sofort anzeigen.



§. 51. Sollte durch dergleichen Anzeige in der Folge ein neues Gesetz veranlaßt werden, so kann dasselbe doch auf die vorher schon gültig vollzognen Handlungen keinen Einfluß haben.

§. 52. Betrifft die Frage ein Provinzialgesetz, Statut, oder Privilegium, so muß, ehe die Sache der Gesetzcommission vorgelegt wird, das Gutachten der Provinzial-Landescollegien von dem Justizdepartement darüber erfordert werden.

§. 53. Wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andre dergleichen besondere Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bey den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs sein Bewenden.

§. 54. Privilegien und verliehene Freyheiten müssen, in zweifelhaften Fällen, so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachtheile des Dritten gereichen.

§. 55. Im übrigen sind die verliehenen Privilegien und Freyheiten so zu deuten, daß die wohlthätige Absicht des Gebers dabey nicht verfehlt oder vereitelt werde.

§. 56. Privilegien und Freyheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen.

§. 57. Außerdem sind alle dergleichen besondere Gesetze und Verordnungen so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und dem Hauptendzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen.

§. 58. Uebrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegii, im zweifelhaften Falle, mehr, als auf die darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung, Rücksicht zu nehmen.

§. 59.



§. 59. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden. Aufhebung  
der Gesetze.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können; eben so wenig können schon vorhandne Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden. f 54

§. 61. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist.

§. 62. Bei Aufhebung besondrer Statuten, Provinzialgesetze, und Privilegien, müssen diejenigen, die es zunächst angehet, mit ihrer Nothdurft gehört werden.

§. 63. Privilegien, welche einer bestimmten Person verliehen worden, erlöschen mit dem Abgange des Privilegirten.

§. 64. Dagegen gehen Rechte und Privilegien, welche der Sache anfleben, auf einen jeden Besitzer über, in so fern die Gesetze, oder die Verleihungsurkunden, nicht ausdrücklich ein Anderes besagen.

§. 65. Ist ein oder anderer Besitzer zur Ausübung des der Sache anflebenden Rechts unfähig, so ruhet dieses Recht so lange, bis die rechtlichen Hindernisse wieder gehoben sind.

§. 66. Ist das Privilegium, oder Recht, auf die Person, in Verbindung mit der Sache, gerichtet, so erlöscht dasselbe durch die Trennung des Besitzers und der Sache.



§. 67. Privilegien, welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden, erlöschen mit demselben Ablauf.

§. 68. Ist das Privilegium ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen, so kann dasselbe, ohne Erfüllung dieser Bedingung nicht ausgeübt werden.

§. 69. Auch Privilegien, welche zu einem bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann.

§. 70. Privilegia, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, wieder aufheben.

§. 71. Die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniß festgesetzt werden.

§. 72. Wer eines groben Mißbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder seiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniß schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung dafür fordern.

§. 73. Ein jedes Mitglied des Staats ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

§. 74. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn.

§. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohl

II. Allgemeine  
Grundsätze  
des Rechts.

Verhältnis  
des  
Staats gegen  
seine  
Bürger.



Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

§. 76. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

§. 77. Dagegen ist niemand sich durch eigne Gewalt Recht zu verschaffen befugt.

§. 78. Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.

§. 79. Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muß den einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden.

§. 80. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats, und seinen Unterthanen, sollen bey den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden worden.

§. 81. Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.

§. 82. Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten; mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben. Quelle des Rechts.

§. 83. Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freyheit, sein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

§. 84. Die besondern Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem persönlichen Ver-



Verhältnisse, in welchem ein jeder gegen den andern, und gegen den Staat selbst, sich befindet.

§. 85. Rechte und Pflichten, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entspringen, werden allein durch die Gesetze bestimmt.

§. 86. Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, heißen unvollkommen, und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede.

§. 87. Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten worden, werden erlaubt genannt.

Ausübung  
der Rechte.

§. 88. So weit jemand ein Recht hat, ist er, dasselbe in den gesetzmäßigen Schranken auszuüben, befugt.

§. 89. Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.

§. 90. Wer ein Recht hat, ist zu allen Vortheilen, die er sich durch dessen gesetzmäßigen Gebrauch verschaffen kann, wohl befugt.

§. 91. Das Recht zum Größern oder Mehrern, schließt das Recht zum Geringern oder Wenigern gleicher Art in sich.

§. 92. Aus dem Rechte des Einen folgt die Pflicht des Andern, zur Leistung oder Duldung dessen, was die Ausübung des Rechts erfordert.

§. 93. Wer den andern in der Ausübung seines Rechts hindert, beleidigt denselben, und wird ihm, für allen daraus erwachsenen Schaden und Nachtheil, verantwortlich.

§. 94. Wer aber sein Recht nach den Gesetzen ausübt, ist zum Ersatze eines bey dieser Gelegenheit entstandnen Schadens nicht verbunden. (Th. I. Tit. VI. §. 36. 37. 38.)

§. 95.



§. 95. Wenn das Recht des Einen der Aus-  
 übung des Rechts eines Andern entgegen steht, so  
 muß das mindere Recht dem stärkern weichen. Collision.

§. 96. In Ermangelung besondrer gesetzlicher  
 Vorschriften muß der, welcher durch Ausübung sei-  
 nes Rechts einen Vortheil sucht, dem nachstehen,  
 der nur einen Schaden abzuwenden bedacht ist.

§. 97. Sind die in Collision kommenden Rech-  
 te von gleicher Beschaffenheit, so muß jeder der  
 Berechtigten von dem seinen so viel nachgeben,  
 als erforderlich ist, damit die Ausübung beider  
 zugleich bestehen könne.

§. 98. Bis zur erfolgenden richterlichen Bes-  
 timmung des entstandnen Collisionsfalles, muß  
 die Sache zwischen den Berechtigten in dem Stande  
 bleiben, in welchem sie bis dahin gewesen ist.

§. 99. Rechte, welche an eine bestimmte Per-  
 son, oder an gewisse Eigenschaften derselben, nicht  
 gebunden sind, können von dem Einen auf den  
 Andern übertragen werden. Uebertra-  
 gung der  
 Rechte.

§. 100. Wer einem Andern sein Recht über-  
 trägt, von dem wird vermuthet, daß er demselben  
 zugleich alle damit verbundenen Vortheile habe  
 übertragen wollen.

§. 101. Niemand aber kann dem Andern meh-  
 rere Rechte übertragen, als er selbst besitzt.

§. 102. Rechte, welche nur der Person anfle-  
 ben, verschwinden durch derselben Tod. Verlust der  
 Rechte.

§. 103. Rechte aber, welche zum freyen Eigens-  
 thum gerechnet werden, gehen mit dem Tode des  
 Besitzers auf Andre, nach näherer Bestimmung der  
 Gesetze, über.

§. 104. Die bloß an den Stand gebundnen  
 Rechte können von dem Besitzer, aus eigener Macht,  
 auf



## 16 Einleitung. Von Gesetzen überhaupt.

auf Andere nicht übertragen werden, und gehen mit dem Stande verloren.

§. 105. Daß jemand sich seines Rechts habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

§. 106. Die Willensäußerung zur Entfagung oder Uebertragung eines Rechts muß also deutlich und zuverlässig seyn.

§. 107. Doch kann, nach näherer Bestimmung der Gesetze, ein Recht auch durch den unterlassnen Gebrauch, oder durch den Mißbrauch desselben, verloren gehn.

§. 108. Das Recht, welches von dem Daseyn oder der Dauer eines andern Rechts, oder einer Sache abhängt, geht mit dem Recht oder der Sache, worauf es beruhet, zugleich verloren.



# Erster Theil.

## Erster Titel.

### Von Personen und deren Rechten überhaupt.

§. 1. Der Mensch wird, in so fern er gewisse Person. Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.

§. 2. Die bürgerliche Gesellschaft besteht aus mehreren kleinern, durch Natur oder Gesetz, oder durch beyde zugleich, verbundenen Gesellschaften und Ständen. Personenrechte.

§. 3. Die Verbindung zwischen Ehegatten, in gleichen zwischen Aeltern und Kindern, macht eigentlich die häusliche Gesellschaft aus.

§. 4. Doch wird auch das Gesinde mit zur häuslichen Gesellschaft gerechnet.

§. 5. Durch die Abkunft von gemeinschaftlichen Stammältern werden Familienverhältnisse begründet.

§. 6. Personen, welchen, vermöge ihrer Geburt, Bestimmung, oder Hauptbeschäftigung, gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft bezeugt sind, machen zusammen Einen Stand des Staats aus.

§. 7. Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten.

§. 8. Andre kommen ihnen nur in so fern zu, als mehrere derselben zusammen eine besondere Gesellschaft ausmachen.

§. 9. Die Rechte und Pflichten der verschiedenen Gesellschaften im Staat werden durch ihr Verhältniß



## 18 Erster Th. Erster Tit. Von Personen

nitz unter sich, und gegen das Oberhaupt des Staats, näher bestimmt.

Rechte der  
Ungeborenen.

§. 10. Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängniß.

§. 11. Wer für schon geborne Kinder zu sorgen schuldig ist, der hat gleiche Pflichten in Ansehung der noch in Mutterleibe befindlichen.

§. 12. Bürgerliche Rechte, welche einem noch ungeborenen Kinde zukommen würden, wenn es zur Zeit der Empfängniß schon wirklich geboren wäre, bleiben demselben auf den Fall, daß es lebendig zur Welt kommt, vorbehalten.

§. 13. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sey, ist in dieser Beziehung schon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bey der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen, die Stimme desselben deutlich vernommen haben.

der Zwillinge.

§. 14. Wenn aus Einer Geburt zwey oder mehrere lebendige Kinder zur Welt kommen, so haben dieselben, in der Regel, völlig gleiche Rechte.

§. 15. Kommt es aber dabey auf besondere Vorrechte der Erstgeburt an, so muß der Zeitpunkt, wenn die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden worden, genau ausgemittelt werden.

§. 16. Kann diese Ausmittlung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geschehen, so entscheidet das Loos über die Rechte der Erstgeburt.

der Mißgeburten.

§. 17. Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch.

§. 18. In so fern aber dergleichen Mißgeburten leben, müssen sie, nach §. 11, ernährt, und so viel als möglich erhalten werden.

§. 19.



§. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet, auch gegen die Wahl des Zwitters, und seiner Aeltern.

§. 24. Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich, so weit nicht durch besondere Gesetze, oder rechtsgültige Willenserklärungen, Ausnahmen bestimmt worden.

§. 25. Wenn von den Rechten der Menschen, in Beziehung auf ihr Alter, die Rede ist, so heißen Kinder diejenigen, welche das siebente; und Unmündige, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 26. Die Minderjährigkeit aber dauert, ohne Unterschied des Orts der Herkunft, und des Standes, bis das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt ist.

§. 27. Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt.

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden, in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters ab-



hängenden Rechte, den Kindern: Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

§. 30. Verschwender sind, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachlässigung, ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken.

§. 31. Diejenigen, welche als Verschwender gerichtlich erklärt sind, werden den Minderjährigen gleich geachtet.

Vormünder und Pfleger ohne.

§. 32. Diejenigen, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften, ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können, (§. 25 = 31.), stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats.

§. 33. Der, welchem der Staat die Sorge für die Angelegenheiten solcher Personen aufgetragen hat, wird Vormund genannt.

Leben und Tod.

§. 34. Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muß bewiesen werden, wenn über schon erworbne Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen, verfügt werden soll.

§. 35. Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres, nach geschlossenem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist.

§. 36. Ein gleiches findet statt, wenn das Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist, und drey Jahre nachher verflossen sind, ohne daß etwas von seinem Leben und Aufenthalte bekannt geworden wäre.

§. 37. Außer diesen Fällen kann ein Mensch, der einmal gelebt hat, und dessen Tod nicht erwiesen werden kann, nur nach Ablauf der im Gesetz näher

154



näher bestimmten Fristen, durch richterlichen Ausspruch für todt erklärt werden. (Ch. II. Tit. XVIII. Abschn. VIII.)

§. 38. Kommt es aber darauf an, ob jemand einen gewissen Erb- oder andern Unfall noch erlebt habe, so wird vermuthet, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur siebenzig Jahr alt geworden sey.

§. 39. Wenn zwey oder mehrere Menschen ihr Leben in einem gemeinsamen Unglücke, oder sonst dergestalt zu gleicher Zeit verloren haben, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben sey, so soll angenommen werden, daß keiner den andern überlebt habe.

§. 40. Wenn von Familienverhältnissen die Rede ist, so werden unter Aeltern und Kindern die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades verstanden. Aeltern  
und Kinder

§. 41. So lange Aeltern oder Kinder des ersten Grades leben, werden, in der Regel, unter dergleichen Benennung die Großältern und Enkel nicht mit begriffen.

§. 42. Personen, welche gemeinschaftliche Stammältern haben, heißen Blutsverwandte. Blutsver-  
wands-  
schaft.

§. 43. Die Verbindung, welche durch Heyrath zwischen dem einen Ehegatten, und den Blutsverwandten des andern entsteht, heißt Schwägerschaft. Schwägers-  
schaft.

§. 44. Stiefverbindungen bestehen, im Sinne des Gesetzes, nur zwischen einem Ehegatten, und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern. Stiefver-  
bindungen.

§. 45. Die Grade der Verwandtschaft werden durch die Zahl der Geburten bestimmt, mittelst welcher zwey verwandte Personen auf einen gemeinschaftlichen Ursprung sich beziehen.



## Zweyter Titel.

Von Sachen und deren Rechten  
überhaupt.Was Sache  
sey.

§. 1. Sache überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit seyn kann.

§. 2. Auch die Handlungen der Menschen, in gleichen ihre Rechte, in so fern dieselben den Gegenstand eines andern Rechts ausmachen, sind unter der allgemeinen Benennung von Sachen begriffen.

§. 3. Im engern Sinne wird Sache nur dasjenige genannt, was entweder von Natur, oder durch die Uebereinkunft der Menschen, eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts seyn kann.

Substanz  
der Sache.

§. 4. Alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz.

§. 5. So lange also durch die Aenderung oder Verwechslung einzelner Theile die Sache weder vernichtet, noch die Hauptbestimmung derselben geändert worden ist, so lange ist noch keine Veränderung in der Substanz vorgefallen.

Bewegliche  
und unbes-  
wegliche  
Sachen.

§. 6. Je nachdem eine Sache, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, oder nicht, wird sie für beweglich oder unbeweglich angesehen.

§. 7. Rechte werden als bewegliche Sachen betrachtet.

§. 8. Wenn aber die Befugniß zur Ausübung eines Rechts mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden ist, so ist das Recht selbst als eine unbewegliche Sache anzusehen.

§. 9.



§. 9. Außerdem hat ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache nur alsdenn, wenn ihm dieselbe durch besondere Gesetze ausdrücklich bezeugt worden.

§. 10. Unter dem Ausdrucke: Mobiliar- oder bewegliches Vermögen, sind alle bewegliche Sachen zu verstehen, in so fern sie nicht als Pertinenzstücke zu einer unbeweglichen Sache gehören. (§. 42.) Mobiliar-  
vermögen.

§. 11. Unter baarem Vermögen wird nur geprägtes Geld, außer seltenen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier, verstanden. Baares  
Vermögen.

§. 12. Die auf jeden Inhaber lautende Papiere, z. B. Banknoten, Pfandbriefe, Actien u. s. w., sie mögen Zinsen tragen, oder nicht, werden, gleich andern Schuldsinstrumenten, zum Kapitalsvermögen gerechnet.

§. 13. Der Ausdruck: Effekten, begreift alle bewegliche Sachen, außer dem baaren Gelde, und dem Kapitalsvermögen, unter sich. Effekten.

§. 14. Bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauche, oder Verzierung einer Wohnung, oder eines andern Aufenthalts, bestimmt sind, werden Möbeln genannt. Möbeln.

§. 15. Hausrath heißen alle beweglichen Sachen, welche in dergleichen Orten zum gemeinen Dienste der Einwohner bestimmt sind.

§. 16. Bewegliche Sachen, welche zum Betriebe eines gewissen Geschäftes oder Gewerbes, in oder außer der Wohnung, bestimmt sind, werden unter dem Namen der Geräthschaften begriffen. Geräth-  
schaften.

§. 17. Unter Moventien werden nutzbare lebendige Geschöpfe verstanden. Moven-  
tien.

§. 18. Der allgemeine Ausdruck: Mobilien, begreift Möbeln, Hausrath und Geräthschaften unter sich. Mobilien.

§. 19. Durch den Ausdruck: edle Metalle, wird nur unverarbeitetes Gold und Silber angedeutet. Edle Me-  
talle.



## 24 Erster Th. Zweyter Tit. Von Sachen

Gold und Silber.

§. 20. Die Worte: Gold und Silber, begreifen verarbeitetes und unverarbeitetes, nicht aber geprägtes Gold und Silber unter sich.

Juwelen.

§. 21. Unter Juwelen sind auch Perlen und andre kostbare Steine, welche zur Pracht getragen werden, mit begriffen.

Schmuck und Geschmeide.

§. 22. Unter Schmuck und Geschmeide werden ächte und unächte Juwelen, auch die aus Gold und Silber gefertigten, oder damit überzognen Zierathen verstanden.

Puſ.

§. 23. Puſ ist, was auſſer Schmuck und Geschmeide, zur Verzierung der Person getragen wird, und nicht selbst einen Theil eines Kleidungsstücks ausmacht.

Garderobe.

§. 24. Zur Kleidung oder Garderobe gehören alle Arten von Kleidungsstücken, mit Inbegriff der zum persönlichen Gebrauche bestimmten Leibwäsche, bereits zugeschnittnen Zeuge, und Leinwand.

Weißzeug und Wäsche.

§. 25. Weißzeug oder Wäsche begreift alles leinene Geräthe, insonderheit aber Leib = Bett = und Tischwäsche unter sich.

§. 26. Spitzen und Ranten gehören nicht zur Wäsche, oder zum Weißzeug, wohl aber zum Puſe.

Equipage.

§. 27. Equipage bedeutet Wagen und Pferde sammt dazu gehörigem Geschirre, die zur Bequemlichkeit des Eigenthümers bestimmt sind.

§. 28. Reitpferde und Reitzeug werden gewöhnlich unter dem Ausdrücke: Equipage, nicht mit verstanden.

§. 29. Wird aber dieser Ausdruck von Militairpersonen gebraucht, so gehört zur Equipage alles, was zur Ausrüstung einer solchen Person, sowohl im Standquartier, als im Felde, nach der Verfassung in der Armee, erfordert wird.

§. 30. In Ansehung der Personen, welche zwar nicht zum Militair gehören, aber doch ihres Amtes, oder ihrer Berrichtung wegen, sich der Reitpferde bedienen



bedienen müssen, werden auch diese, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften, unter Equipage begriffen.

§. 31. In so fern eine Sache für sich selbst den Gegenstand eines Rechts ausmacht, wird sie als eine besondere oder für sich bestehende Sache beurtheilt. Besondere Sachen.

§. 32. Mehrere besondere Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, machen einen Inbegriff von Sachen aus, und werden, zusammen genommen, als ein einzelnes Ganzes betrachtet. Inbegriff von Sachen und Rechten.

§. 33. Auch der Inbegriff aller einzelnen Sachen und Rechte, die einem Menschen zugehören, kann als ein einzelnes Ganzes angesehen werden.

§. 34. Der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen heißt dessen Verlassenschaft.

§. 35. In Beziehung auf denjenigen, welcher dergleichen Inbegriff überkommt, wird solcher Erbschaft genennt.

§. 36. An den Befugnissen und Lasten eines Inbegriffs nehmen alle einzelne darunter begriffne, und demselben in der Folge zuwachsende oder einverleibte Stücke Theil.

§. 37. Wenn aber ein einzelnes Stück im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von dem Ganzen abgesondert worden, so hört die Theilnehmung desselben an den Rechten und Lasten des Inbegriffs auf.

§. 38. Durch den Zutritt oder Abgang einzelner Stücke werden die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Ganzen nicht geändert.

§. 39. Auch gehen die besondern Rechte und Lasten einer einzelnen Sache bloß durch die einseitige Handlung, vermöge welcher die Sache einem Inbegriff einverleibt worden ist, noch nicht verloren.



§. 40. Rechte, die bloß an den Stand gebunden sind, werden einem Inbegriffe von Sachen und Rechten, im gesetzlichen Sinne, nicht bengezählt.

Theilbare  
und un-  
theilbare  
Sachen.

§. 41. Eine Sache heißt untheilbar, wenn entweder Natur oder Gesetz der Absonderung ihrer Theile von einander entgegen stehn.

Pertinenz-  
stücke.

§. 42. Eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer andern Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden, wird ein Zubehör oder Pertinenzstück derselben genannt.

§. 43. Unbewegliche Sachen, die mit einer andern unbeweglichen Sache durch die Natur verbunden worden, machen mit ihr nur eine Substanz aus.

§. 44. Dagegen haben sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, die einem andern Ganzen durch die Handlung oder Bestimmung eines Menschen zugeschlagen werden, die Eigenschaft eines Pertinenzstückes.

§. 45. Auch bewegliche natürliche Zuwüchse einer Sache sind nur so lange, als sie davon noch nicht, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts, abgesondert worden, für ein Zubehör derselben anzusehn.

§. 46. Die Nebensache, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, wird, auch ohne ausdrückliche Erklärung, als Zubehör angesehen.

§. 47. Was zum Pertinenzstücke gehört, das gehört auch zur Hauptsache.

Pertinenz-  
stücke eines  
Landguts.

§. 48. Als Pertinenzstücke eines Landguts werden, in der Regel, alle darauf befindliche Sachen angesehen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden.

§. 49. Auch Vorräthe von Gutserzeugnissen, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft so lange fortzusetzen, bis dergleichen Erzeugnisse aus dem Gute selbst, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur



Natur, wieder genommen werden können, werden zum Zubehör desselben gerechnet.

§. 50. Auch das Feldinventarium, an Düngung, Pflugarten, und Aussaat, gehört zu den Pertinenzstücken eines Landguts.

§. 51. Desgleichen aller Vorrath an natürlicher und künstlicher Düngung.

§. 52. Alles auf dem Gute befindliche, zu dessen Bewirthschaftung bestimmte Zug- und Lastvieh, ingleichen alles vorhandne nußbare Vieh, nebst dem zu beyden gehörigen Geräthschaften, sind Pertinenzstücke dieses Landguts.

§. 53. An jungem Viehe wird so viel zum Zubehör des Guts gerechnet, als zur Unterhaltung des Bestandes erforderlich ist.

§. 54. Vieh, welches bloß zum Verkaufe oder Hausgebrauche auf die Mast gestellt worden, ist kein Pertinenzstück eines Landguts.

§. 55. Die in den Teichen zur Besaamung oder zum Wachsthum ausgesetzten Fische werden als Zubehör des Teiches angesehen.

§. 56. Dagegen werden Fische in den Behältern dazu nicht gerechnet.

§. 57. Ueberhaupt sind Thiere, welche bloß zum Haus- oder persönlichen Gebrauche, oder zum Vergnügen des Besitzers gehalten werden, unter den Pertinenzstücken eines Landgutes nicht mit begriffen.

§. 58. Gemeine Hühner, Gänse, Enten, Tauben, und Truthühner werden zu den Pertinenzstücken eines Landguts gerechnet.

§. 59. Seltne Arten von Federvieh gehören nur in so weit zu den Pertinenzstücken, als nicht gemeine Arten derselben Gattung in einer verhältnißmäßigen Anzahl vorhanden sind.

§. 60. In so fern alle vorstehend benannte Stücke bey einem Gute zwar befindlich, aber nicht dem



dem Eigenthümer desselben, sondern einem Dritten, zuständig sind, haben sie nicht die Eigenschaft der Pertinenzstücke.

§. 61. Was von Pertinenzstücken eines Landguts verordnet ist, gilt auch von dem Zubehör der bey einem städtischen Grundstücke befindlichen Vieh- und Ackerwirthschaft.

§. 62. Pläne, Karten, Urkunden, und andre Schriften, welche zur nähern Kenntniß eines Grundstücks, oder zur Begründung der Gerechtfame desselben dienen, sind als Pertinenzstücke davon anzusehn.

§. 63. Betreffen dergleichen Urkunden zugleich andre Gegenstände, so muß der Uebernehmer der Hauptsache mit beglaubten Auszügen oder Abschriften davon sich begnügen.

eines Waldes. §. 64. Forstgeräthschaften sind Pertinenzstücke eines Waldes.

§. 65. Geschlagnes Holz wird zu den Pertinenzstücken eines für sich allein betrachteten Waldes nicht mit gerechnet.

§. 66. Ist aber von einem Gute die Rede, bey welchem sich ein Wald befindet, so wird von dem vorhandenen geschlagnen Holze so viel, als zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zum nächsten gewöhnlichen Holzschlage erforderlich ist, zum Zubehör dieses Guts gerechnet. (§. 49.)

einer Jagdgerechtigkeit. §. 67. Zur Jagdgerechtigkeit gehören alle vorräthige Netze, Lappen, und andre dergleichen Jagdgeräthschaften; nicht aber das Schießgewehr, die Jagdhunde und Pferde, oder andre zum persönlichen Gebrauche des Jagenden bestimmte Stücke.

einer Brau- u. Branntweinbrennereyerechtigkeit. §. 68. Zur Brau- oder Branntweinbrennereyerechtigkeit gehören die im Brau- oder Branntweinhaufe und Keller befindlichen Pfannen, Töpfe, Kessel, Fässer und andre Geräthschaften.

§. 69.



§. 69. Wird aber eine solche Gerechtigkeit selbst als Zubehör eines Hauses oder Landguts angesehen, so haben alle zum Gebrauch dabey bestimmte Geräthschaften, welche sich an dem Orte befinden, die Eigenschaft der Pertinenzstücke.

§. 70. Alle zum Behuf eines Weinbergs angelegte Geländer und Pressen, ingleichen die dazu gehörigen Geräthschaften, wie auch die zur Bearbeitung des Weinbergs, Einsammlung der Trauben und Verwahrung des Mostes, nicht aber zur fernern Aufbewahrung des Weins, vorhandenen Geräthschaften und Gefäße, sind für Pertinenzstücke dieses Weinbergs zu achten. eines Weinbergs.

§. 71. Alle in der Schenkstube und in dem Keller vorräthige Schankgeräthschaften gehören zu der Schankgerechtigkeit, wenn diese mit dem Grundstücke, worauf sie haftet, zugleich übergeben werden soll. einer Schankgerechtigkeit.

§. 72. Fässer und Gefäße, welche in einem Keller zum beständigen Gebrauche bestimmt sind, werden, in allen Fällen, als Pertinenzstücke des Kellers betrachtet. eines Kellers.

§. 73. Zu einem Garten gehören alle zu dessen Anbaue, Gebrauche und Auszierung dienende Geräthschaften, Gefäße, Rüstungen und Gebäude. eines Gartens.

§. 74. Besonders werden dazu Orangerie und Blumen, nebst den Bildsäulen und Gemälden, die in freyer Luft aufgerichtet sind, gerechnet.

§. 75. Die Pertinenzstücke der Gebäude müssen nach den verschiedenen Bestimmungen derselben beurtheilt werden. eines Gebäudes.

§. 76. Zu einem Wohnhause gehört alles, ohne welches dasselbe weder bezogen, noch vollständig bewohnt werden kann.

§. 77. Möbeln, Hausrath und Geräthschaften gehören nicht nothwendig zum Hause.

§. 78.



§. 78. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn sie, ohne Beschädigung des Baues, nicht weggenommen werden können.

§. 79. Dagegen sind Geräthschaften, welche, nach der Bestimmung eines Gebäudes, zum Betriebe eines gewissen Gewerbes gewidmet sind, für ein Zubehör des Gebäudes anzusehn.

§. 80. Es wird vermuthet, daß eine bewegliche Sache zum Pertinenzstücke eines Gebäudes bestimmt sey, wenn dieselbe eingegraben, eingegossen, eingemauert, oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist.

§. 81. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn aus der eigenthümlichen Beschaffenheit eines solchen Stücks erhellet, daß dasselbe nicht zum Gebrauche des Hauses, sondern der Person des bisherigen Besitzers, oder einer andern beweglichen Sache, die selbst kein Pertinenzstück ist, bestimmt gewesen.

§. 82. Befestigte Schlösser, und die dazu gehörenden Schlüssel, nicht aber die Vorlegeschlösser, sind Pertinenzstücke eines Gebäudes.

§. 83. Angeschlagene Wandtapeten, ingleichen die in der Wand befestigten Jalousien und Fensterladen, dergleichen Hausglocken und Bratenwender, so wie alle Kaminbretter, sind für Pertinenzstücke zu achten.

§. 84. Eben diese Eigenschaften haben selbst bewegliche Oefen und Ofenthüren, ingleichen Haus- und Bodenleitern und Feuerlöschinstrumente.

§. 85. Dagegen werden Kleider- und Bücher-schränke, wenn sie auch in oder an der Wand befestigt worden, dafür, im zweifelhaften Falle, nicht geachtet.

§. 86. Schränke und Bettstellen aber, die in der Mauer selbst befestigt sind, werden für Pertinenzstücke angesehen.

§. 87.



§. 87. Buden und Kramläden, welche an ein Haus angebaut sind, und mit diesem bisher einerley Eigenthümer gehabt haben, werden als ein Theil des Hauses betrachtet.

§. 88. Materialien, welche zur Ausbesserung, Verschönerung, oder Vergrößerung eines Gebäudes bestimmt, und schon auf dem Bauplatze befindlich sind, gehören zu den Pertinenzstücken desselben.

§. 89. Desgleichen diejenigen Materialien, welche von einem eingefallenen oder eingerissenen Gebäude noch vorhanden sind.

§. 90. Zu einem Gasthof gehören Betten und alle Geräthschaften, die eigentlich zur Aufnahme und Bewirthung der Reisenden und ihres Gespannes bestimmt sind. eines Gasthofs.

§. 91. Als Zubehör eines Schiffs sind alle dabei befindliche, und zu dessen Gebrauche bestimmte Anker, Masten, Taue, und andere Schiffsgeräthschaften, ingleichen Kanonen, nicht aber andres Gewehr, und noch weniger Munition oder Kriegsbedürfnisse, anzusehn. eines Schiffs.

§. 92. Zu einer Mühle gehört, außer den Geräthschaften, welche zum Betriebe des Werks dienen, auch das vorrätliche, zur Ausbesserung bestimmte, Schirrholz und Eisengeräthe. einer Mühle.

§. 93. Zu den Pertinenzstücken einer Fabrike werden nur die zu deren Betrieb bestimmte Geräthschaften, nicht aber die vorrätlichen Materialien, oder in der Arbeit befindlichen, und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen gerechnet. einer Fabrike.

§. 94. Dagegen gehören zu einer Apotheke, außer den vorhandenen Geräthschaften und Gefäßen, auch die darin befindlichen Apothekerwaaren. einer Apotheke.



eines  
Kramla-  
dens.

§. 95. Bey einem Kramladen werden zwar Tische und Waarenbehältnisse, aber nicht die vorrätthigen Waaren selbst, als Pertinenzstücke angesehen.

einer Bi-  
bliothek  
und eines  
Naturalien-  
kabinets.

§. 96. Zu einer Bibliothek werden auch die Repositorien und Schränke gerechnet, in welchen die Bücher sich befinden.

§. 97. Auch zu Naturalien und Kunstsammlungen gehören die zu deren Ausstellung gewidmeten Behältnisse.

§. 98. Bildsäulen und andere Sachen, die außer den Behältnissen, bloß zur Auszierung des Zimmers bestimmt waren, sind keine Pertinenzstücke der Bibliothek, oder des Naturalienkabinets.

§. 99. Dagegen werden Erd- und Himmelskugeln, Landkarten, Zeichnungen und Kupferstiche, sie mögen gebunden oder ungebunden seyn, zur Bibliothek gerechnet.

§. 100. Kupferstiche hingegen, die in Rahmen gefaßt sind, gehören nicht zur Bibliothek.

einzelner  
Thiere.

§. 101. Zu einzelnen Thieren gehören bloß die zu ihrer Bewahrung nöthigen Geräthschaften, nicht aber, was sonst zum Gebrauch oder zur Auszierung derselben bestimmt ist.

Von  
Schmuck  
und Ges-  
chmeide.

§. 102. Zum Schmuck und Geschmeide gehören auch die bloß zu ihrer Bewahrung bestimmten Futterale.

Inventar-  
rium.

§. 103. Der Inbegriff der zu einer Sache gehörenden beweglichen Pertinenzstücke wird das Inventarium derselben genannt.

§. 104. Inventarium überhaupt ist das Verzeichniß aller zu einem Inbegriff gehörigen Stücke.

Grundsätze  
von Parti-  
nenzstü-  
cken.

§. 105. Pertinenzstücke nehmen, so lange sie bey der Hauptsache sind, an allen Rechten derselben Theil.

§. 106.



§. 106. Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie gleich einer vorübergehenden Ursache wegen auf eine Zeit lang von der Hauptsache getrennt worden.

§. 107. Mit der Hauptsache geht das Recht auf die Pertinenzstücke, auch auf solche, die nur für einige Zeit von der Sache getrennt worden, auf den neuen Besitzer über.

§. 108. Was sonst, seiner Natur nach, ein Pertinenzstück ist, hat diese Eigenschaft nicht, so bald es einem andern, als dem Eigenthümer der Hauptsache, gehört. (§. 60.)

§. 109. Unter dem Nutzen einer Sache wird Nutzen. aller Gebrauch verstanden, welchen jemand von derselben zu machen berechtigt ist.

§. 110. Nutzungen heißen die Vortheile, welche Nutzung. eine Sache ihrem Inhaber, unbeschadet ihrer Substanz, gewähren kann.

§. 111. Der Nutzen, welchen eine Sache ihrem Gemeiner Besitzer leisten kann, bestimmt den Werth der Werth. selben.

§. 112. Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Werth.

§. 113. Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen, werden dem gemeinen Werthe bengerechnet.

§. 114. Der außerordentliche Werth einer Außerordentlicher Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, Werth. welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann.

§. 115. Der Werth der besondern Vorliebe ent- Werth der steht aus bloß zufälligen Eigenschaften oder Ver- besondern hältnissen einer Sache, die derselben in der Mei- Vorliebe. nung ihres Besitzers einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art beylegen.



Bestimmung des Werths oder Abschätzung.

§. 116. In allen Fällen, wo nicht die Gesetze ein Anderes ausdrücklich vorschreiben, wird der Werth einer Sache bey entstehendem Streite durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen bestimmt.

§. 117. Bey dergleichen Abschätzungen wird in der Regel nur auf den gemeinen Werth der Sache Rücksicht genommen.

§. 118. Der außerordentliche Werth, so wie der Werth der besondern Vorliebe, werden nur in Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich billigen, in Anschlag gebracht.

Unschätzbare Sachen.

§. 119. Sachen, deren Werth durch kein Verhältniß mit andern im Verkehr befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.

Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen.

§. 120. Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder gänzlichen Verlust den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können, werden verbrauchbar genannt.

§. 121. Wenn verbrauchbare Sachen jemanden zum Verbräuche vergönnt worden, so geschieht die Wiedererstattung in Sachen von gleicher Gattung und Güte.

Persönliche Rechte.

§. 122. Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten heißen diejenigen, wozu nur gewisse Personen, ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache, befugt, oder verpflichtet sind.

§. 123. Ein persönliches Recht enthält die Befugniß, von dem Verpflichteten zu fordern, daß er etwas geben, leisten, verstaten, oder unterlassen solle.

§. 124. In so fern dergleichen persönliches Recht das Geben, oder die Gewährung einer bestimmten Sache, zum Gegenstande hat, wird es ein Recht zur Sache genannt.

Dingliche Rechte.

§. 125. Ein Recht ist dinglich, wenn die Befugniß zur Ausübung desselben mit einer Sache ohne



ohne Rücksicht auf eine gewisse Person, verbunden ist.

§. 126. Auch solche Rechte heißen dinglich, deren Gegenstand eine Sache ist, ohne Rücksicht auf die Person, bey welcher diese Sache sich befindet.

§. 127. Dergleichen Rechte, die ihrem Gegenstande nach dinglich sind, heißen Rechte auf die Sache.

§. 128. Rechte, welche in Beziehung auf das Subjekt, dem sie zukommen, dinglich sind, können in Rücksicht auf ihren Gegenstand bloß persönlich, oder zugleich Rechte auf die Sache seyn.

§. 129. Eben so können Rechte, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich sind, in Ansehung des Subjekts, welchem sie zukommen, zu den bloß persönlichen, oder auch zu den dinglichen Rechten gehören.

§. 130. Wenn die Gesetze von dinglichen Rechten ohne weitem Beysatz reden, so werden darunter solche, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich, oder Rechte auf die Sache sind, verstanden.

§. 131. Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, heißt die Erwerbungsart. Erwerbungsart und Titel.

§. 132. Der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, wird der Titel genannt.

§. 133. Die Erwerbung eines Rechts auf fremde Sachen setzt bey dem Erwerbenden ein vorhergehendes Recht zur Sache voraus.

§. 134. Dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, heißt der Titel dieses dinglichen Rechts.



Grundsätze  
vom ding-  
lichen Rech-  
te.

§. 135. Wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der Besitz derselben auf den Grund dieses Rechts eingeräumt wird, so entsteht dadurch ein dingliches Recht auf die Sache.

§. 136. Rechte, welche mit einem Besitze der Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, nicht verbunden sind, haben die Eigenschaft eines dinglichen Rechts nur alsdann, wenn ihnen dieselbe durch ein besonderes Gesetz beygelegt ist. (Tit. XX. §. 8.)

§. 137. Dingliche Rechte auf die Sache können von dem Berechtigten gegen jeden, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum die Sache kommt, so lange das Recht selbst dauert, ausgeübt werden.

§. 138. Nur bey beweglichen Sachen können Veränderungen in der Person des Besitzers der verpflichteten Sache unter den in den Gesetzen näher bestimmten Umständen das Recht auf die Sache verändern. (Tit. XV. §. 42. sqq.)

§. 139. Auch Veränderungen in der Person des Berechtigten wirken nur dann eine Veränderung in dem dinglichen Rechte, wenn dadurch das Recht zur Sache verändert oder aufgehoben wird.

§. 140. Wenn ein dingliches Recht auf die Sache bloß zur Verstärkung eines persönlichen Rechts bestellt worden, so geht mit der Erlöschung des letztern auch das erstere verloren.

§. 141. Dagegen kann ein solches dingliches Recht aufgehoben werden, ohne daß deswegen das persönliche Recht erlöscht.



## Dritter Titel.

### Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

§. 1. Sollen aus Handlungen Rechte entstehen, so müssen die Handlungen frey seyn.

§. 2. Nur äußere freye Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden.

§. 3. Wo das Vermögen, frey zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt.

§. 4. Folgen, die aus einer Handlung, an und für sich betrachtet, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zu entstehen pflegen, heißen unmittelbar.

§. 5. Mittelbar heißen diejenigen Folgen, die nur aus der Verbindung der Handlung mit einem andern von derselben verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit, entstanden sind.

§. 6. Mittelbare Folgen, welche nicht vorausgesehen werden konnten, werden für zufällig gehalten.

§. 7. Soweit eine Handlung frey ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet.

§. 8. Auch die mittelbaren Folgen muß der Handelnde, so weit er sie vorausgesehen hat, vertreten.

§. 9. Je größer die Pflicht ist, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß zu handeln, desto größer ist auch die Verbindlichkeit, sich um die möglichen Folgen der Handlung zu bekümmern.

§. 10. Mittelbare Folgen also, welche der Handelnde bey Anwendung der schuldigen Aufmerk-

Von Handlungen und deren Folgen überhaupt.

Zurechnung der Handlungen.



samkeit und Sachkenntniß voraussetzen konnte, müssen von ihm vertreten werden.

§. 11. Dagegen werden bloß zufällige Folgen einer Handlung dem Handelnden nicht zugerechnet.

§. 12. Doch haftet der Handelnde für alle Folgen ohne Unterschied, die nach seiner Absicht aus der Handlung entstehen sollten, ob sie gleich nur zufällig entstanden sind.

§. 13. Auch müssen die bloß zufälligen Folgen einer in den Gesetzen gemißbilligten Handlung in so fern vertreten werden, als der Zufall nur durch diese Handlung schädlich geworden ist.

§. 14. Der Grad der Zurechnung bey den unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freyheit bey dem Handelnden.

§. 15. Daß jemand gegen die Gesetze habe handeln wollen, wird nicht vermuthet.

§. 16. Ein jeder ist aber auch schuldig in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handele.

§. 17. Wer aus Mangel dieser Aufmerksamkeit wider die Gesetze handelt, der begeht ein Versehen.

§. 18. Ein Versehen, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, vermieden werden konnte, heißt ein großes Versehen.

§. 19. Die Folgen eines groben Versehens werden, in so fern es auf den Schadenersatz ankommt, eben so zugerechnet, wie die Folgen des Vorsatzes.

§. 20. Ein mäßiges Versehen heißt dasjenige, welches bey einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

§. 21. Auch ein mäßiges Versehen muß verantwortet werden.



§. 22. Ein geringes Versehen ist dasjenige, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten, oder bey einer besondern Kenntniß der Sache, oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

§. 23. Ein geringes Versehen darf nur derjenige vertreten, welchen die Geseze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bey einer Handlung anzuwenden.

§. 24. Bey der Zurechnung der freyen Handlungen nehmen die Geseze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht.

§. 25. Nur bey Verbrechen, und bey Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen.

§. 26. Niemand darf den Andern etwas zu thun zwingen, oder sonst dessen Freyheit zu handeln einschränken, dem nicht ein besonderes Recht dazu gebührt.

Allgemeine Grundsätze von den Rechten der Handlungen.

§. 27. Niemand darf den Andern, etwas zu unterlassen, bloß aus dem Grunde zwingen, weil der Handelnde dadurch sich selbst schaden würde.

§. 28. Nur alsdann findet eine Ausnahme statt, wenn jemand einer durch Geseze vorgeschriebenen Pflicht gegen sich selbst zuwider handelt, und die Zwischenkunft des Staats nicht schnell genug erfolgen kann.

§. 29. Wer durch Natur, Geseze, oder durch einen Auftrag des Staats, ein besonderes Recht hat, die Handlungen eines Andern zu leiten, der kann denselben auch mit Gewalt hindern, sich selbst zu schaden.



Wirkungen  
rechtlicher  
Handlungen.

§. 30. Durch freye Handlungen können Rechte erworben, an Andere übertragen, und aufgehoben werden.

§. 31. Vorzüglich geschieht dieses durch rechtsgültige Willenserklärungen. (Tit. IV.)

§. 32. Aus Handlungen, welche keine Willenserklärungen sind, ingleichen aus Unterlassungen entstehen bürgerliche Rechte und Pflichten nur in so fern, als ein Gesetz sie damit verbindet.

§. 33. Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende Pflichten.

§. 34. Er ist also verpflichtet, alles zu thun, durch dessen Unterlassung die Handlung selbst unerlaubt werden würde. (Tit. XIII. Abschn. II. III.)

§. 35. Aus unerlaubten Handlungen überkömmt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte.

§. 36. Unter den Theilnehmern an einer gesetzwidrigen Handlung entstehen daraus weder Rechte, noch Pflichten.

§. 37. Ausnahmen, wo ein Theilnehmer den andern zu entschädigen verbunden ist, müssen in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt seyn. (Th. II. Tit. I. Abschn. XI.)

§. 38. Ein jeder ist schuldig, seine im Gesetze vorgeschriebenen oder einmal freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 39. Wer seiner Verbindlichkeit kein gehöriges Gnüge leistet, wird dem Berechtigten in der Regel zum Ersatze alles daraus entstandenen Schadens verantwortlich. (Tit. VI. §. 9.)

Form der  
Handlungen.

§. 40. Aus Verabsäumung der gesetzlichen Form einer Handlung folgt die Nichtigkeit derselben nur alsdann, wenn das Gesetz die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit der Handlung ausdrücklich erfordert.

§. 41.



§. 41. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die Form einer Handlung nur zur mehreren Gewisheit und Beglaubigung derselben vorgeschrieben worden.

§. 42. Die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit einer Handlung muß nach der Zeit, da sie vollzogen worden, beurtheilt werden.

§. 43. Eine Handlung, die wegen Verabsäumung der gesetzlichen Form von Anfang an nichtig war, kann in der Folge niemals gültig werden.

§. 44. Wird die Handlung in der gesetzlichen Form wiederholt, so gilt sie nur von dem Zeitpunkt dieser Wiederholung an.

§. 45. Bey gesetzlichen Zeitbestimmungen wird der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet. Zeitbestimmungen  
bey Handlungen.

§. 46. Ist die Erwerbung eines Rechts an einen gewissen Tag gebunden, so wird dasselbe, sobald der Tag angefangen ist, für erworben gehalten.

§. 47. Soll aber eine Pflicht an einem bestimmten Tage geleistet werden, so kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu statten.

§. 48. Trift die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag, an welchem nach allgemeinen Polizeiverordnungen oder nach den Religionsgrundsätzen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, so ist der Verpflichtete in der Regel an dem nächstfolgenden Tage zur Leistung verbunden. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII.).

§. 46. Ist die Zeit durch den Ausdruck: Jahr und Tag, bezeichnet, so werden darunter Ein Jahr und Dreißig Tage verstanden.



## Vierter Titel.

## Von Willenserklärungen.

Erforder-  
nisse rechts-  
gültiger  
Willenser-  
klärungen.

§. 1. Die Willenserklärung ist eine Aeußerung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll.

§. 2. Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkungen hervorbringen soll, so muß der Erklärende über den Gegenstand, nach dem Inhalt seiner Erklärung, zu verfügen berechtigt seyn.

§. 3. Er muß das Vermögen besitzen, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln.

§. 4. Die Willenserklärung muß frey, ernstlich, und gewiß, oder zuverlässig seyn.

Gegenstande.

§. 5. Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben, oder Andern übertragen werden kann, können Gegenstände der Willenserklärungen seyn.

§. 6. Zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten, kann durch Willenserklärungen niemand verpflichtet oder berechtigt werden;

§. 7. Auch nicht zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen.

§. 8. Willenserklärungen, welche zur Verheimlichung einer durch die Gesetze gemißbilligten Handlung, oder auf Entschädigung oder Belohnung des Uebertreters abzielen, sind nichtig.

§. 9. Gewissensfreyheit kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden.

§. 10. Zusagen, wodurch eine Mannsperson bis über das dreßzigste, und eine Frauensperson bis über das fünf und zwanzigste Jahr hinaus, zum ehelosen Stande verpflichtet werden soll, sind ungültig.

§. 11. Auch ist niemand an eine Willenserklärung gebunden, wodurch er seinen Wittwenstand nicht zu ändern angelobt hat.

§. 12.



§. 12. Ist aber die Ehelosigkeit das nothwendige Erforderniß eines gewissen Standes, so dauert die Verpflichtung dazu so lange, als jemand in diesem Stande sich befindet.

§. 13. Zur Sklaverey oder Privatgefangeschaft kann niemand durch Willenserklärungen verpflichtet werden.

§. 14. So weit eine Sache dem Privatverkehre entzogen ist; so weit kann sie kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn.

§. 15. Nicht nur durch Natur oder Gesetze, sondern auch durch rechtliche Privatverfügungen können Sachen dem Verkehre entzogen werden.

§. 16. Dergleichen Privatverfügung bindet einen jeden, welchen der Verfügende zu verpflichten berechtigt war.

§. 17. Doch darf auch ein Dritter, welchem dergleichen Privatverfügung bekannt geworden ist, derselben nicht entgegen handeln.

§. 18. Die bloße öffentliche Bekanntmachung ist zum Beweise, daß der Dritte die Verfügung gewußt habe, noch nicht hinreichend.

§. 19. Dagegen kann sich niemand mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung entschuldigen.

§. 20. Alle Willensäußerungen der Kinder, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nichtig. Persönliche Fähigkeit.

§. 21. Willenserklärungen der Unmündigen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur in so fern gültig, als sie sich dadurch einen Vortheil erwerben.

§. 22. Sind mit dem Vortheile, den ein solcher Unmündiger durch seine Willensäußerung erwerben soll, zugleich Pflichten und Lasten verbunden, so



so erlangt die Willenserklärung ohne Einwilligung seines Vorgesetzten keine rechtliche Wirkung. (Tit. V. §. 11. 12. 13.)

§. 23. Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten. (§. 20.)

§. 24. So lange den Personen, welche mit Anfällen einer solchen Krankheit behaftet sind, noch kein Vormund bestellt ist, gilt die Vermuthung, daß sie ihren Willen bey völliger Verstandskraft, und nicht während eines Anfalls ihrer Krankheit, geäußert haben.

§. 25. Sind aber dieselben unter Vormundschaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, daß die Erklärung in einem lichten Zwischenraume erfolgt sey, keine Rücksicht genommen werden.

§. 26. Von Willenserklärungen der Blödsinnigen, die unter Vormundschaft genommen worden, gilt das, was von Unmündigen verordnet ist. (§. 21. 22.)

§. 27. Wenn auch der Blödsinnige noch nicht unter Vormundschaft gesetzt ist, so gilt doch die Vermuthung, daß derjenige betrügerisch gehandelt habe, welcher durch die Willenserklärung, mit dem Schaden desselben, sich zu bereichern sucht.

§. 28. Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. (§. 23.)

§. 29. Ein gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn, oder andere heftige Leidenschaft, in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren.

§. 30.



§. 30. Daß Trunkenheit oder Leidenschaften bis zu einem solchen Grade gestiegen sind, wird nicht vermuthet. (§. 91.)

§. 31. Aeußerungen des Willens, wozu jemand durch physische Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft. Freiheit  
des Willens.

§. 32. Ein Gleiches gilt von solchen Willenserklärungen, wozu jemand durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, oder durch Zufügung körperlicher Schmerzen vermocht worden.

§. 33. Auch gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freyheit und Ehre, machen jede darauf erfolgende Willensäußerung unkräftig.

§. 34. Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführungen derselben entweder an sich, oder auch nur nach der Meinung des Bedrohten in der Gewalt des Drohenden steht.

§. 35. Die Drohung, jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich anzeigen zu wollen, vereitelt in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedroheten.

§. 36. Bey Drohungen, welche nicht unmittelbar Leben, Gesundheit, Freyheit oder Ehre betreffen, muß, nach der Beschaffenheit des angedroheten Uebels an sich, und nach dem Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der Erklärung, von dem Richter vernünftig beurtheilt werden: ob dadurch die Willensäußerung wirklich erzwungen worden sey?

§. 37. Auch ist, bey Bestimmung des Einflusses der Drohung in den Willen des Bedroheten, zugleich auf desselben Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden.

§. 39.



§. 39. Eine Willenserklärung also, wozu jemand durch die Aeußerung des Andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keinesweges für erzwungen zu achten.

§. 40. Die gedrohte Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern zwar zugehört, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willenserklärung des Bedroheten niemals unkräftig.

§. 41. Der Vorwand daß Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlaßt habe, verdient keine Rücksicht.

§. 42. Erzwungene Willenserklärungen sind auch alsdann ungültig, wenn die Gewalt oder der Zwang nicht von dem, zu dessen Vortheile die Erklärung gereichen soll, sondern von einem Dritten, verübt worden.

§. 43. Dadurch aber, daß eine drohende Gefahr zu der Willenserklärung bloß Anlaß gegeben hat, wird diese noch nicht entkräftet.

§. 44. Hat jedoch Furcht vor der Gefahr das Vermögen des Erklärenden, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, gänzlich ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des §. 28. sqq. Anwendung.

§. 45. Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muß dieses, sobald als er einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen Acht Tagen nach diesem Zeitpunkte gerichtlich anzeigen.

§. 46. Dergleichen vorläufige Anzeige kann bey einem jeden Gerichte gültig geschehen; sie muß aber die zur Sache gehörigen Umstände unter Anführung der Beweismittel enthalten.

§. 47. Uebrigens hängt es von dem Anzeigenden ab, die Ungültigkeit der Willenserklärung gegen den, welcher sich des Zwanges oder der Gewalt schuldig gemacht hat, gerichtlich auszuführen;



führen; oder den Anspruch aus der Willenserklärung abzuwarten; oder sich der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Wege zur Erhaltung seiner Beweismittel zu bedienen.

§. 48. Ist jedoch die angezeigte Gewalt so beschaffen, daß dadurch eine peinliche Untersuchung begründet werden kann, so muß der Richter, bey welchem die Anzeige geschehen ist, demjenigen inländischen Richter, vor welchem die Untersuchung gehört, davon sofort zur weitem Verfügung Nachricht geben.

§. 49. Ist die vorläufige Anzeige nach §. 45. nicht geschehen, so verliert der angeblich Gezwungene dadurch das Recht, sich des Eidesantrages zum Beweise zu bedienen, und muß den Einwand auf andere Art vollständig darthun.

§. 50. Auch wird durch die Unterlassung der Anzeige die dem Einwand entgegenstehende rechtliche Vermuthung dergestalt verstärkt, daß zur Ergänzung eines gegen diese Vermuthung nicht vollständig geführten Beweises kein Erfüllungseid statt finden kann.

§. 51. Ist der Erklärende gestorben, ehe er nach §. 45. die vorläufige Anzeige hat machen können, so steht seinem Erben frey, noch innerhalb dreier Monathe, nach erhaltener Kenntniß von dem Daseyn der Willenserklärung, den Zwang mit der vorgedachten Wirkung anzuzeigen.

§. 52. Eine Willenserklärung, woraus Rechte Ernstes und Verbindlichkeiten entstehen sollen, muß ernst- Wille. lich seyn.

§. 53. Wer über Angelegenheiten seines Berufs oder Gewerbes sich geäußert hat, dem steht die rechtliche Vermuthung, daß die Aeußerung nicht bloß zum Scheine, oder nur aus Scherz, geschehen sey, entgegen.

§. 54.



§. 54. Eben das gilt, wenn die Erklärung in einer besondern durch die Geseze bestimmten Form abgegeben worden.

§. 55. Ueberhaupt muß die Richtigkeit des Vorgebens, daß eine Erklärung nur zum Scheine, oder nur scherzweise geschehen sey, aus den Umständen klar erhellen.

§. 56. Hat jemand einen Andern durch ungebührlichen Scherz zu Anstalten und Handlungen, die diesem lästig sind, wissentlich verleitet, so muß er ihn deshalb schadlos halten.

**Gewisser  
Wille.**

§. 57. Willenserklärungen werden für zuverlässig oder gewiß angesehen, wenn die Absicht des Erklärenden, ein Recht erwerben, übertragen, oder aufheben zu wollen, durch Worte oder andere deutliche Zeichen ausgedrückt wird.

**Still-  
schweigens-  
de Willens-  
erklärungen.**

§. 58. Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, werden für stillschweigende Willensäußerungen angesehen.

§. 59. Stillschweigende Willensäußerungen haben mit den ausdrücklichen gleiche Kraft.

§. 60. Wo die Geseze eine ausdrückliche Erklärung zu der rechtsgültigen Form des Geschäfts erfordern, ist eine stillschweigende Willenserklärung unkräftig.

§. 61. Bloßes Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Geseze dazu verbunden war.

§. 62. Wer also durch einen auf die Geseze gegründeten richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird, und sie beharrlich verweigert, dessen Erklärung wird von dem Richter der dem Befehle beigefügten Warnung gemäß ergänzt.

§. 63.



§. 63. Soll die Absicht des Handelnden aus den Umständen bloß vermuthet werden, so ist keine rechtsgültige Willenserklärung vorhanden.

Vermuthete Willenserklärungen.

§. 64. Haben jedoch die Gesetze selbst bestimmt, was aus solchen Handlungen geschlossen werden soll, so ist die Absicht des Handelnden nach dieser gesetzlichen Vermuthung so lange zu beurtheilen, bis eine andre Willensmeinung desselben klar ausgemittelt worden.

§. 65. Der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung muß nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden.

Auslegung der Willenserklärungen.

§. 66. Die gewöhnliche Bedeutung ist nach der Zeit, wenn die Erklärung abgegeben worden, zu beurtheilen.

§. 67. Ist der Sprachgebrauch nach Beschaffenheit der Person verschieden, so muß auf die Person des Erklärenden gesehen werden.

§. 68. Hat jemand seinen Willen durch einen Andern erklärt, so kommt es auf den Sprachgebrauch des Letztern an, in so fern derselbe nicht solcher Ausdrücke, die von dem Machtgeber bestimmt vorgeschrieben worden, sich bedient hat.

§. 69. Sind, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, besondere Ausdrücke oder Redensarten im Gebrauch, so muß der Sinn der Willensäußerung diesem Gebrauche gemäß, erklärt werden.

§. 70. Ist in der Erklärung die Absicht deutlich ausgedrückt, so sind zweifelhafte Stellen dieser Absicht gemäß auszulegen.

§. 71. Hat der Erklärende seinen Willen bey andrer Gelegenheit deutlich geäußert, so muß das Dunkle einer streitigen Erklärung dieser deutlichen Aeußerung gemäß verstanden werden.

§. 72. Ausgenommen ist der Fall, wo die Absicht, eine frühere Willenserklärung durch eine spätere zu ändern, deutlich erhellet.



§. 73. Unbestimmte Willensäußerungen sind nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu erklären.

§. 74. Doch ist jede Willensäußerung im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleibe.

**Irrthum.**

§. 75. Irrthum in dem Wesentlichen des Geschäfts, oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung macht dieselbe ungültig.

§. 76. Ein Gleiches gilt von einem Irrthume in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, so bald aus den Umständen erhellet, daß ohne diesen Irrthum die Erklärung solchergestalt nicht erfolgt seyn würde.

§. 77. Auch Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache vereitelt die Willenserklärung.

§. 78. In allen diesen Fällen (§. 75. 76. 77.) bleibt die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können.

§. 79. Ist jedoch derselbe durch eignes grobes oder mäßiges Versehen in den Irrthum gerathen, und der Andere hat nicht gewußt, daß der Erklärende sich irre, so ist der Erklärende zum Erfatze des durch seine Schuld entstandnen Schadens verpflichtet.

§. 80. Ist von beyden Seiten ein vermeidlicher Irrthum vorgefallen, so findet von keiner Seite eine Entschädigung statt.

§. 81. Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabey gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung.

§. 82. Doch besteht dieselbe, wenn der Irrende durch eignes grobes oder mäßiges Versehen seinen Irrthum veranlaßt hat.

§. 83.



§. 83. Durch Irrthum in andern Eigenschaften oder Umständen wird die Willenserklärung niemals vereitelt.

§. 84. In keinem Falle aber kann derjenige, welcher einen Irrthum wissentlich und vorsätzlich veranlaßt hat, daraus ein Recht erwerben. Betrug

§. 85. Vielmehr ist jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich.

§. 86. Nicht nur den Betrogenen, sondern auch Andere, die bey einem solchen Irrthume Schaden leiden, muß der Betrüger entschädigen.

§. 87. Ist die Willenserklärung zwar nicht durch Betrug veranlaßt, aber doch der Erklärende zu einem Irrthume bey derselben vorsätzlich verleitet worden, so hängt es von der Beschaffenheit dieses Irrthums, an und für sich betrachtet, ab: ob und wie weit die dadurch veranlaßte Erklärung nach obigen Grundsätzen bestehen könne, oder nicht.

(§. 75-83.)

§. 88. Wenn aber auch hiernach die Willenserklärung in Ansehung des Hauptgeschäfts besteht, so muß dennoch der Erklärende, wegen des aus dem Irrthume entstandenen Nachtheils, von dem Betrüger entschädigt werden.

§. 89. Hat ein Dritter den Erklärenden ohne Zuthun des Andern, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht, hintergangen, so entscheidet ebenfalls die Beschaffenheit des Irrthums, zu welchem der Erklärende verleitet worden: ob derselbe an seine Willenserklärung, in Ansehung des Hauptgeschäfts, gebunden sey, oder nicht. (§. 75-83.)

§. 90. Wegen der von dem Betrüger bey den Theilen zu leistenden Entschädigung hat bey der Vorschrift des §. 86. 88. sein Bewende.

§. 91. Wer, auch ohne die Absicht, den Andern zu hintergehen, ihn durch Trunk, oder Erregung



gung heftiger Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt, wo er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig zu beurtheilen vermag, der kann aus den in solchem Zustande abgegebenen Erklärungen desselben kein Recht erlangen.

§. 92. Doch muß der, welcher aus diesem Grunde (§. 91.) seine sonst rechtsbeständige Willenserklärung anfechten will, solches binnen Acht Tagen nach Abgebung derselben der Vorschrift §. 46. gemäß gerichtlich anzeigen.

§. 93. Ist diese Anzeige unterblieben, so kann in der Folge auf den Einwand keine Rücksicht mehr genommen werden.

Form der  
Willenserklärungen.

§. 94. In so fern die Gesetze einer Art von Willenserklärung keine bestimmte Form vorgeschrieben haben, ist jede Aeußerung derselben, bey welcher die Erfordernisse §. 2. 3. 4. anzutreffen sind, gültig.

§. 95. Ist aber dergleichen Form in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt, so gilt davon alles das, was wegen der Form der rechtlichen Handlungen überhaupt festgesetzt ist. (Tit. III. §. 40. sqq.)

Wirkung  
derselben.

§. 96. Bloße auch an sich gültige Willenserklärungen sind für sich allein, die Erwerbung, Ueberstragung, oder Aufhebung eines Rechts zu bewirken, in der Regel noch nicht hinreichend.

§. 97. Was hinzukommen müsse, um einer Willenserklärung die volle rechtliche Wirkung zu verschaffen, ist nach den verschiedenen Arten derselben in den Gesetzen besonders bestimmt.

§. 98. Willenserklärungen, zu welchen jemand in den Gesetzen selbst, oder von dem Richter, vermöge gesetzlicher Vorschriften, aufgefördert worden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keines weitem Zusazes.

Bedingung.

§. 99. So weit jemand über eine Sache verfügen kann, so weit kann er auch seiner Willenserklärung darüber Bedingungen beyfügen.



§. 100. Eine Willenserklärung ist bedingt, wenn das daraus entstehende Recht von einem Ereignisse, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden.

§. 101. Ist die Bedingung in der Art beige-<sup>a) Aufschie-</sup>fügt, daß durch den Eintritt derselben die Erwerb-<sup>bende.</sup>ung des Rechts erst vollendet werden soll, so heißt sie eine aufschiebende Bedingung.

§. 102. Der unter einer aufschiebenden Bedingung Berechtigte muß, ehe er das Recht ausüben kann, die Wirklichkeit des Ereignisses abwarten.

§. 103. Inzwischen darf der bedingungsweise Verpflichtete zum Nachtheile des dem Andern zugesprochenen Rechts nichts vornehmen.

§. 104. Hängt die Bedingung von einem bloßen Zufalle ab, so dürfen weder der Berechtigte, noch der Verpflichtete, ein jeder bey Verlust seines Rechts, etwas vornehmen, wodurch das Eintreten des Zufalls hervorgebracht oder verhindert wird.

§. 105. Hängt die Bedingung von einer freien Handlung des Berechtigten oder eines Dritten ab, und hindert der Verpflichtete vorsätzlich, daß die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gelangt, so ist dieselbe in Ansehung seiner für erfüllt zu achten.

§. 106. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verpflichtete durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß bewirkt, nach welchem die Bedingung fehlschlägt.

§. 107. Wenn aber der Verpflichtete sich erlaubter Mittel zur Bewirkung dieses Entschlusses bedient hat, so ist er dem Berechtigten dafür nicht verantwortlich.

§. 108. Ist die aufschiebende Bedingung so beschaffen, daß sie von einer ganz unbestimmten Willkühr des Erklärenden oder dessen, welcher durch die Erklärung verpflichtet werden soll, ab-

hängt,



hängt, so hat die Erklärung selbst gar keine rechtliche Wirkung.

§. 109. Ist zwar ein bestimmtes Ereigniß, aber nur ein solches, dessen Eintreffen oder Nichtetretfen an sich von dem freyen Willen des Erklärenden oder Verpflichteten abhängt, zur Bedingung gesetzt, so kann der Begünstigte den Verpflichteten nicht hindern, über den Gegenstand der Erklärung, so lange dies Ereigniß noch nicht eingetroffen ist, nach Gutfinden zu verfügen.

§. 110. Setzt durch dergleichen Verfügung der bedingungsweise Verpflichtete sich selbst außer Stand, bey künftig eintretendem Ereignisse der Erklärung zu genügen, so kann der Berechtigte, welcher in Rücksicht dessen bereits etwas gegeben oder geleistet hat, vollständige Schadloshaltung dafür fordern.

§. 111. Kann zur Zeit des wirklich eintretenden Ereignisses der Erklärung noch genügt werden, so hat der Berechtigte ein unbedingtes Recht darauf erworben.

§. 112. Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht worden, so muß auch diese schlechterdings erfüllt werden.

§. 113. Es kommt also dem bedingungsweise Berechtigten nicht zu statten, wenn gleich der Dritte den Vortheil ausschlägt, oder sich selbst an dessen Erlangung hindert.

b) Auflösende.

§. 114. Ist eine Bedingung in der Art bengefügt, daß durch den Eintritt derselben die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören soll, so heißt solches eine auflösende Bedingung.

§. 115. Der unter einer auflösenden Bedingung Berechtigte verliert sein Recht mit dem Augenblicke, wo die Bedingung zur Wirklichkeit gelangt.

§. 116. Erhellert aber aus den Umständen, daß das Recht, bey dem Eintritte der Bedingung, als ungültig,



gültig, von der Zeit der Einräumung an, habe angesehen werden sollen, so müssen auch die bisher gezogenen Nutzungen wieder herausgegeben werden.

§. 117. Soll die auflösende Bedingung von einem bloßen Zufalle abhängen, so findet die Vorschrift §. 104. Anwendung.

§. 118. Ist die Bedingung von dem freien Willen desjenigen, dem bey ihrem Eintritte der Vortheil zufallen soll, abhängig gemacht, so verliert der andere das unter einer auflösenden Bedingung erhaltene Recht von der Zeit an, da sich jener seiner Befugniß bedient.

§. 119. Beruht die Bedingung auf einer freien Handlung dessen, der bey ihrem Eintritte das Recht verlieren soll, oder eines Dritten; und hat der, welchem alsdann das Recht zufallen soll, durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß, durch welchen die auflösende Bedingung wirklich wird, veranlaßt; so wird in Ansehung seiner angenommen, daß die Bedingung nicht eingetreten sey.

§. 120. Ist jemanden ein Recht oder Vortheil unter der Bedingung, daß er seinen verwittweten Stand nicht ändere, eingeräumt worden, so kann derselbe, wenn er sich wieder verheyrathet, die gezogenen Nutzungen herauszugeben, niemals angehalten werden.

§. 121. Es hängt von dem Erklärenden ab, für das unter einer auflösenden Bedingung einzuräumende Recht, gleich bey der Einräumung desselben, Cautionsleistung zu fordern.

§. 122. Ist dieses nicht geschehen, so kann der Berechtigte nur in dem Falle zur Sicherheitsbestellung angehalten werden, wenn eine erhebliche Besorgniß entsteht, daß er sich selbst außer Stand setzen werde, bey eintretender auflösenden Be-



dingung seiner Verbindlichkeit wegen Zurückgabe der Sache oder des Rechts ein Gnüge zu leisten.

§. 123. Die Caution dauert alsdann so lange, als die auflösende Bedingung noch eintreffen kann.

§. 124. Sind unschätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, so tritt in Fällen, wo sonst Caution geleistet werden muß, die Verbindlichkeit zur Uebernehmung einer Conventionalstrafe an deren Stelle.

§. 125. Diese muß von dem Richter nach den Umständen bestimmt, und von dem Berechtigten auf so lange als die auflösende Bedingung noch eintreten kann, sicher gestellt werden.

1) Möglich  
che und un-  
möglich.

§. 126. Durch Beziehung auf Ereignisse, welche nach dem natürlichen Laufe der Dinge nothwendig eintreffen müssen, wird eine Willenserklärung nicht bedingt.

§. 127. Wird das eingeräumte Recht daran gebunden, daß ein dergleichen Ereigniß eintreten soll, so ist dieses für eine Zeitbestimmung zu achten.

§. 128. Wird aber das Recht von dem Nicht-eintreffen eines solchen nothwendigen Ereignisses abhängig gemacht, so ist die Willenserklärung nichtig.

§. 129. Kann ein Ereigniß entweder nach dem natürlichen Laufe der Dinge überhaupt, oder nach den besondern Beschaffenheiten und Verhältnissen desjenigen, dem die Bedingung gemacht worden, nicht eintreffen, so wird die Bedingung selbst unmöglich genannt.

§. 130. Ist eine unmögliche Bedingung in der Art, daß solche nicht eintreffen solle, beygefügt, so wird die Erklärung für unbedingt geachtet.

§. 131. Wird aber das Recht von dem Eintreffen der unmöglichen Bedingung abhängig gemacht,



macht, so wird dadurch die ganze Willenserklärung entkräftet.

§. 132. Ein Gleiches geschieht, wenn Bedingungen bengefüget worden, deren Sinn, und wie sie erfüllt werden sollen, ganz unverständlich ist.

§. 133. Bedingungen, von deren Erfüllung kein Nutzen abzusehen ist, ~~so~~ müssen, so lange der Erklärende lebt, und darauf besteht, dennoch erfüllt werden. d) Unnütze.

§. 134. Ist aber der Erklärende, ohne sich über den bey der Bedingung gehaltenen Zweck näher zu äußern, verstorben, so kann der bedingt Berechtigte auf deren Erlassung bey dem Richter antragen.

§. 135. Der Richter muß diejenigen, welche ein Interesse bey der Sache haben, rechtlich darüber hören, und darf nur nach befundener ganz offenkundiger Unnützlichkeit der Bedingung, die Erfüllung derselben erlassen.

§. 136. Was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn kann (§. 7 = 14.), das kann auch niemanden als eine Bedingung aufgelegt werden. e) Unersaubte.

§. 137. Ob dergleichen Bedingungen die Erklärung entkräften, oder für nicht bengefüget zu achten sind, ist nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen in den Gesetzen besonders bestimmt. (Tit. V. §. 227. sqq. Tit. XII. §. 63.)

§. 138. Was in Fällen, wo die Benbehaltung des verwittweten Standes zur Bedingung gemacht worden, Rechtens sey, ist oben verordnet. (§. 120.)

§. 139. Sind mehrere erlaubte Bedingungen, von welchen eine oder die andre erfüllt werden soll, festgesetzt, so hat in der Regel derjenige, welcher damit belastet worden, die Wahl, welche derselben er erfüllen wolle. f) Von mehrern bengefügeten Bedingungen.

§. 140. Auch vergangene Begebenheiten können zur Bedingung gemacht werden. g) Von Bedingungen. die auf vergangne Begebenheiten sich beziehen.



§. 141. In diesem Falle kann der Besitz des unter einer solchen Bedingung eingeräumten Rechts nicht eher gefordert werden, als bis die zur Bedingung gemachte vergangene Begebenheit klar erwiesen ist.

§. 142. Doch erstreckt sich, wenn die Willenserklärung nicht ein Andres besagt, die rechtliche Wirkung derselben auf diejenige Zeit zurück, in welcher sie sich geäußert haben würde, wenn die Willenserklärung unbedingt gewesen wäre.

§. 143. Ist eine vergangene Begebenheit zu einer auflösenden Bedingung gemacht worden, so wird, bey erwiesener Wirklichkeit derselben, das dagegen eingeräumte Recht als von Anfang an ungültig angesehen.

§. 144. Doch kann derjenige, welcher den Erklärenden zu einem Irrthume über die Wirklichkeit oder Beschaffenheit des Ereignisses verleitet hat, aus der Erklärung keinen Vortheil ziehen.

Bewe-  
gungs-  
grund.

§. 145. Wird bey einer Erklärung eine gewisse Begebenheit oder Thatsache, als eine solche, die entweder schon geschehen ist, oder noch geschehen soll, blos vorausgesetzt, so ist sie nur als ein Bewegungsgrund anzusehen.

§. 146. Der angeführte Bewegungsgrund dient hauptsächlich nur zur Erklärung einer zweifelhaften Absicht.

§. 147. Ist also die Absicht klar, so wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes die Willenserklärung selbst noch nicht entkräftet.

§. 148. Hat der Erklärende den falschen Bewegungsgrund aus Irrthum für richtig angenommen, so kann der, welcher diesen Irrthum vorsätzlich veranlaßt hat, daraus keinen Vortheil ziehen.

§. 149.



§. 149. Außer diesem Falle giebt bey Willenserklärungen, woraus gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, ein Irrthum im Bewegungsgrunde dem Irrenden niemals das Recht, von seiner Erklärung wieder abzugehen.

§. 150. Hingegen sind Willenserklärungen, woraus nur der, zu dessen Gunsten sie geschehen, allein den Vortheil ziehen würde, unkräftig, so bald erhellet, daß der ausdrücklich angeführte irrige Bewegungsgrund die einzige Ursach der Willensäußerung selbst gewesen sey.

§. 151. Was von falschen Bewegungsgründen Beschreibung. verordnet ist, das gilt auch von falschen Beschreibungen.

§. 152. Wenn aus dem Inhalte der Willenserklärung, oder aus den Umständen erhellet, daß der Erklärende bey demjenigen, was er dem Andern zu thun oder zu unterlassen auferlegt, den eignen Vortheil desselben zur Absicht gehabt habe, so ist eine solche Bestimmung eher für einen Endzweck, als für eine Bedingung zu achten. Zweck.

§. 153. Ist etwas ausdrücklich zu einem gewissen Endzwecke bewilligt worden, so tritt, wenn die Erklärung nicht das Gegentheil klar besagt, der Berechtigte sofort in die Ausübung und den Genuß des ihm bewilligten Rechts.

§. 154. Er verliert aber dieses Recht wieder, wenn der Zweck nicht erfüllt wird.

§. 155. Es findet also bey dem Zwecke alles das statt, was in Ansehung der auflösenden Bedingungen §. 114. fqq. verordnet ist.

§. 156. Ist zur Erfüllung des Zweckes keine gewisse Zeit bestimmt, so kann das dazu bewilligte Recht, so lange die Erfüllung noch möglich bleibt, nicht zurück genommen werden.



§. 157. Bey Willenserklärungen unter Lebendigen muß der bestimmte Zweck schlechterdings nach der Erklärung erfüllt werden.

§. 158. Kann oder will der Beünstigte diese Erfüllung nicht leisten, so ist die Erklärung unverbindlich.

§. 159. Ist jedoch der Zweck durch etwas Aehnliches nach der Erklärung erfüllt worden, und der Erklärende hat sich dabey wissentlich ein Jahr hindurch beruhigt, so können dessen Erben die Art der Erfüllung nicht anfechten.

§. 160. In wie fern bey Erklärungen von Todes wegen der bestimmte Zweck schlechterdings oder durch etwas Aehnliches, und vor oder nach dem Ableben des Erklärenden zu erfüllen sey, ist durch besondere Gesetze bestimmt. (Tit. XII. §. 505. sqq.)

§. 161. In allen Fällen, wo das Recht selbst, welches den Gegenstand der Willenserklärung ausmacht, auf die Erben übergehen kann, treten diese auch in Ansehung der Befugniß, die Bedingung oder den Zweck zu erfüllen, in die Rechte des Erblassers.

§. 162. Ist aber die Bedingung oder der Zweck an die Person des Berechtigten gebunden, und stirbt dieser vor der Erfüllung, so verliert die Erklärung selbst ihre Wirksamkeit.

Zeit. §. 163. Eine der Willenserklärung bengefügte ungewisse Zeit, wo das Recht aus derselben entweder entstehen, oder aufhören soll, wird einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gleich geachtet.

§. 164. Ist eine gewisse Zeit dergestalt bengefügt, daß mit dem Ablaufe derselben die Ausübung des Rechts ihren Anfang nehmen soll, so muß zwar der Berechtigte den Eintritt dieses Zeitpunkts abwarten.

§. 165.



§. 165. Doch ist das Recht selbst für vollständig erworben zu achten, und geht daher, wenn es nicht an die Person des Berechtigten gebunden ist, auf die Erben desselben über.

§. 166. Der Verpflichtete darf in der Zwischenzeit nichts vornehmen, wodurch das Recht des andern geschmälert, oder gar vereitelt werden könnte.

§. 167. Ist eine gewisse Zeit dergestalt beigelegt, daß dadurch die Dauer des durch die Willenserklärung übertragenen Rechts bestimmt werden soll, so hört mit dem Ablaufe dieser Zeit das Recht von selbst wieder auf.

§. 168. Derjenige, dem solchergestalt ein Recht nur auf eine gewisse Zeit eingeräumt worden, darf, während derselben, zum Nachtheile desjenigen, an welchen das Recht, nach Ablauf dieser Zeit gelangen soll, nichts vornehmen.

§. 169. In beyden Fällen (§. 164. 167.) behält derjenige, welcher mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit die Sache herausgeben muß, die inzwischen gezogenen Nutzungen.

## Fünfter Titel.

### Von Verträgen.

§. 1. Wechselseitige Einwilligung zur Erwerb-Begriffung oder Veräußerung eines Rechts, wird Vertrag genannt.

§. 2. Die Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heißt Versprechen.

§. 3. Dagegen ist die bloße Aeußerung, etwas thun zu wollen, noch für kein Versprechen anzusehen.

§. 4.



§. 4. Zur Wirklichkeit eines Vertrages wird wesentlich erfordert, daß das Versprechen gültig angenommen worden. (§. 78. fgg.)

§. 5. Bloße Gelübde haben, als bloß einseitige Versprechen, nach bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit.

§. 6. Hat der Erblasser ein Gelübde zu erfüllen angefangen, so wird vermuthet, daß er den Erben zu dessen Vollendung habe verpflichten wollen.

Eintheilung.

§. 7. Wenn beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, so wird solches ein lästiger Vertrag genannt.

§. 8. Wohlthätig heißt ein Vertrag, durch welchen nur Ein Theil etwas zu Gunsten des andern zu geben, zu leisten, zu dulden, oder zu unterlassen verpflichtet wird.

I. Persönliche Fähigkeit, Verträge zu schließen.

§. 9. So weit jemand zu rechtsgültigen Willenserklärungen fähig ist, so weit kann er auch durch Verträge sich verpflichten.

§. 10. Verträge, wodurch unfähige Personen verpflichtet werden sollen, müssen durch die im Gesetz oder vom Richter ihnen bestellten Vormünder geschlossen werden. (Tit. IV. §. 20:26.)

§. 11. Soll eine Person, welche durch Willenserklärungen nur Vortheile zu erwerben fähig ist, durch einen von ihr geschlossenen Vertrag zugleich Lasten übernehmen, so hängt die Gültigkeit des ganzen Vertrags von der vormundschaftlichen Genehmigung ab.

§. 12. So lange der Vormund sich noch nicht erklärt hat, kann der andre Theil von dem Vertrage nicht zurücktreten.

§. 13. Doch steht demselben zu allen Zeiten frey, dem Vormunde eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er sich über die Ertheilung oder Versagung seiner Genehmigung erklären müsse.

§. 14.



§. 14. Minderjährige und Verschwender werden in Ansehung der Fähigkeit, Verträge zu schließen, den Unmündigen gleich geachtet.

§. 15. Die Unfähigkeit eines Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, nimmt mit der Mittagsstunde desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem das Blatt der öffentlichen Anzeigen, dem die gerichtliche Bekanntmachung zuerst einverleibt ist, ausgegeben worden.

§. 16. Doch kann derjenige, welcher weiß, daß ein Mensch wegen Verschwendung bereits gerichtlich angeklagt sey, aus einem mit demselben, auch noch vor der öffentlichen Bekanntmachung geschlossenen, Verträge kein Recht erlangen.

§. 17. Die Unfähigkeit des Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, dauert bis zur Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Wiederaufhebung der Vormundschaft verfügt wird.

§. 18. Bei Minderjährigen endigt sich die Unfähigkeit, lästige Verträge zu schließen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen.

§. 19. Die Fähigkeit solcher Personen, die zwar das in den Gesetzen für sie bestimmte volljährige Alter noch nicht erreicht, aber doch das Zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, in gleichen Verer, welche für volljährig erklärt sind, ist gehörigen Orts näher bestimmt. Th. II. Tit. XVIII. Abschn. VIII.

§. 20. Pflegebefohlene, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung eine eigne Wirthschaft angestellt haben, werden, auch ohne Betritt des Vormunds, durch solche Verträge verpflichtet, welche zur Führung dieser eignen Wirthschaft unmittelbar gehören.

§. 21.



§. 21. Pflegebefohlene, welche unter vormund-  
schaftlicher Genehmigung sich zu einem gewissen  
Zwecke oder Geschäfte bestimmt haben, sind fähig  
alle Verträge zu schließen, ohne welche sie diese  
Bestimmung nicht erfüllen könnten.

§. 22. Von den Verträgen der Kinder, die  
noch in väterlicher Gewalt sind, ingleichen der  
verheyratheten Frauenspersonen, sind nähere Be-  
stimmungen gehörigen Orts festgesetzt. (Th. II.  
Tit. I. Tit. II.)

§. 23. Unverheyrathete Frauenspersonen wer-  
den, dafern die Provinzialgesetze keine Ausnahme  
machen, bey Schließung der Verträge den Manns-  
personen gleich geachtet.

§. 24. Blinde, Taube, und Stumme, können in  
so weit Verträge schließen, als sie ihren Willen  
deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern ver-  
mögen.

§. 25. Sind ihnen aber Vormünder bestellt, so  
haben sie wegen der Fähigkeit, Verträge zu schließ-  
en, die Rechte der Blödsinnigen.

§. 26. In wie fern, und unter was für Erfor-  
dernissen Corporationen und Gemeinen durch  
Verträge verpflichtet werden können, ist nach ih-  
ren vom Staate genehmigten Grundverträgen  
zu beurtheilen.

§. 27. Wo diese nichts bestimmen, ist auf die  
wegen der verschiedenen Arten der Corporationen  
ergangnen Gesetze Rücksicht zu nehmen.

§. 28. Wo auch diese nichts besonderes ver-  
ordnen, da bleibt es bey den von Verpflichtung  
der Corporationen überhaupt vorgeschriebnen all-  
gemeinen Grundsätzen. (Th. II. Tit. VI.)

§. 29. Oeffentliche Cassen können nur unter  
Genehmigung des vorgesezten Departements durch  
Verträge verpflichtet werden.

§. 30.



§. 30. Ist nach der Verfassung der Casse die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn nothwendig, so muß das vorgesezte Departement denjenigen, der mit der Casse sich einlassen will, vor oder doch gleich bey Abschließung des Vertrags, bey eigener Vertretung, davon benachrichtigen.

§. 31. Jeder Contrahent ist schuldig, nach den Eigenschaften des Andern, welche auf dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen, Einfluß haben können, sich gehörig zu erkundigen.

§. 32. Der bloße Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils soll also dem andern niemals zu statten kommen.

§. 33. Wer aber, nach gehörig angestellter Erkundigung, dennoch von einem Unfähigen zur Schließung eines Vertrags verleitet worden, kann aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern.

§. 34. Wer mit einer Person unter achtzehn Jahren Verträge schließt, kann sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen.

§. 35. Ein Gleiches gilt gegen den, welcher einen Unfähigen bloß auf dessen Versicherung, auch wenn dieselbe eidlich bestärkt würde, für fähig angenommen hat.

§. 36. Wer, seiner Unfähigkeit sich bewußt, einen andern zur Schließung eines Vertrages verleitet hat, soll als ein Betrüger gestraft werden. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XIV.)

§. 37. Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich ist, erlangt durch ein nach gehobener Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniß nur in so fern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniß selbst für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann.



§. 38. Ein solcher neuer Vertrag erstreckt sich nur alsdann auf den Anfang des Geschäftes zurück, wenn dieses zugleich ausdrücklich verabredet worden.

II. Gegenstände.

§. 49. Ueber alles, was der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn kann, können auch Verträge geschlossen werden. (Tit. IV. §. 5 = 19.)

a) Verträge über die Handlungen, oder

§. 40. Verträge, durch welche jemand die Handlung eines Dritten verspricht, verpflichten denselben in der Regel nur, seine Bemühungen zur Bewirkung der versprochenen Handlung anzuwenden.

§. 41. Kann er dadurch die Handlung nicht bewirken, so ist auch für den andern Theil keine Verbindlichkeit, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, vorhanden.

§. 42. Vielmehr muß ihm dasjenige, was er auf Rechnung eines solchen Vertrags bereits gegeben oder geleistet hat, zurückgegeben, oder wenn dies nicht geschehen kann, vergütet werden.

§. 43. Hat der Versprechende keine Mühe angewendet, die versprochne Handlung zu bewirken, so muß er dem Andern den aus deren Unterbleibung entstehenden Schaden ersetzen.

§. 44. Ein Gleiches findet statt, wenn der Versprechende durch sein eignes grobes oder mäßiges Versehen Schuld daran ist, daß die versprochne Handlung nicht erfolgt.

§. 45. Erhellet aus dem Vertrage, daß der Versprechende nicht bloß seine Bemühungen anzuwenden, sondern wirklich für den Erfolg zu stehen übernommen habe, so muß er bei nicht bewirkter Handlung dem Andern vollständige Gnugthuung leisten.

b) über die Sache

§. 46. Haben beyde Theile ausdrücklich über fremde Sachen oder Rechte einen Vertrag geschlossen



schloßen, so ist anzunehmen, daß der Eine sich nur verpflichten wolle, den Dritten zum Besten des Andern zu einer dem Vertrage gemäßen Handlung zu vermögen. eines Dritten.

§. 47. Kann diese Absicht der Contrahenten nach dem Inhalte des Vertrages oder nach den Umständen nicht angenommen werden, so hat dergleichen Vertrag keine rechtliche Wirkung.

§. 48. Doch muß jeder dem Andern dasjenige, was in Rücksicht auf einen solchen Vertrag wirklich gegeben, oder geleistet worden, vergüten.

§. 49. Hat derjenige, welcher die fremde Sache verspricht, für den Erfolg zu stehen, sich ausdrücklich verpflichtet, so findet die Vorschrift des §. 45. Anwendung.

§. 50. Lag bey dem Vertrage um die Sache oder das Recht eines Dritten eine unerlaubte Handlung von Seiten beyder Theile zum Grunde, so fällt der von einem oder dem andern daraus schon gezogene Gewinn dem Fiskus anheim.

§. 51. Verträge, wodurch jemand zu absolut unmöglichen Handlungen oder Leistungen verpflichtet werden soll, sind nichtig. c) über unmögliche Handlungen.

§. 52. Gleiche Bewandniß hat es mit der bedingten (hypothetischen) Unmöglichkeit, wenn sie zur Zeit des geschlossenen Vertrages beyden Theilen bekannt, oder beyden unbekannt war.

§. 53. War die bedingte Unmöglichkeit nur demjenigen bekannt, der zu der unmöglichen Handlung oder Leistung sich verpflichtete, so muß er den andern Theil vollständig entschädigen.

§. 54. Wusste nur derjenige, welcher eine Handlung oder Leistung sich versprechen ließ, daß dieselbe dem Versprechenden unmöglich sey,



so hat zwar der Vertrag selbst keine verbindliche Kraft;

§. 55. Hat jedoch der, welcher sich das Unmögliche versprechen ließ, dem Versprechenden in Rücksicht auf den Vertrag bereits etwas gegeben, oder geleistet, so ist das Geschäft für eine Schenkung anzusehen.

§. 56. In allen Fällen besteht der Vertrag, wenn darinn einem oder dem andern Theile die Wahl gelassen worden, statt des Unmöglichen etwas anders zu fordern, oder zu leisten.

§. 57. Gleiche Bewandniß hat es alsdann, wenn die bey Schließung des Vertrags obwaltende bedingte Unmöglichkeit bis zu der zur Erfüllung bestimmten Zeit aufhört.

§. 58. Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, sind in so fern gültig, als das Hinderniß gehoben werden kann.

§. 59. Doch kann die Erfüllung erst nach wirklich erfolgter Hebung des Hindernisses gefordert werden.

§. 60. Ist dazu eine gewisse Zeit bestimmt, so verlieret, nach fruchtlosem Ablaufe derselben, der Vertrag von selbst seine Kraft.

§. 61. Ist keine Zeit bestimmt, so muß dieselbe, auf Verlangen des einen oder andern Theils, von dem Richter, nach Bewandniß der Umstände, festgesetzt werden.

§. 62. Hängt die Hebung des Hindernisses von der Handlung eines Dritten ab, zu deren Bewirkung sich einer der Contrahenten verpflichtet hat, so finden die Vorschriften §. 40:45. Anwendung.

§. 63. Hat keiner von beeden Theilen sich zur Hebung des Hindernisses besonders verpflichtet, so liegt die Verbindlichkeit dazu demjenigen ob, dem allein nur das Daseyn desselben bekannt war.

§. 64.

a) über Sachen, welche dem Verkehr entzogen sind.



§. 64. War das Daseyn des Hindernisses bey den Theilen bekant, so muß derjenige, welcher wegen eines Mangels in seiner Person, über eine solche Sache den Vertrag nicht schließen kann, für die Hebung des Hindernisses sorgen.

§. 65. Kann auch hiernach die Frage nicht entschieden werden, so ist bey bloß wohlthätigen Verträgen derjenige, welcher den Vortheil genießen will, für die Hebung des Hindernisses zu sorgen verpflichtet.

§. 66. Bey lästigen Verträgen aber haben beyde Theile dazu gleiche Verbindlichkeit.

§. 67. Kann, der gehörig angewandten Mühe ungeachtet, das Hinderniß nicht gehoben werden, so findet alles dasjenige statt, was für den Fall, wenn über eine bedingt unmögliche Handlung oder Leistung ein Vertrag geschlossen worden, §. 52 = 57. verordnet ist.

§. 68. Verträge über unerlaubte Handlungen e) über unerlaubte Handlungen gelten eben so wenig, als über unmögliche.

§. 69. Kann jedoch von dem entgegen stehenden Verbotsgefeße Dispensation statt finden, so gilt von solchen Verträgen eben das, was von Verträgen über Sachen, die dem Verkehr entzogen sind, §. 58 = 67. vorgeschrieben ist.

§. 70. Verträge, deren Erfüllung niemanden einen Vortheil oder Nutzen gewähren kann, müssen auf den Antrag desjenigen, welcher dadurch belastet ist, von dem Richter aufgehoben werden. f) von nutzlos.

§. 71. Verträge, deren Gegenstand sich gar nicht bestimmen läßt, oder deren Bestimmung oder Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten lediglich überlassen ist, sind unverbindlich. (§. 235 = 240.) g) von unbestimmten Verträgen.

§. 72. Ist die nähere Bestimmung einer unbestimmt übernommenen Verbindlichkeit dem Ausspruche eines Dritten überlassen worden, so ist



der Vertrag gültig, wenn der Dritte den Ausspruch thut.

§. 73. Er kann aber, denselben zu thun, wider seinen Willen nicht angehalten werden.

h) Verträge  
über den  
Vorthheil  
eines Drit-  
ten.

§. 74. Auch die Vorthteile eines Dritten können der Gegenstand eines Vertrages seyn.

§. 75. Der Dritte selbst aber erlangt aus einem solchen Vertrage, an dessen Schließung er weder mittelbar noch unmittelbar Theil genommen hat, erst alsdann ein Recht, wenn er demselben mit Bewilligung der Hauptparteyen beigetreten ist.

§. 76. Bis dieser Beitritt erfolgt, kann der zu seinem Vorthteile geschlossene Vertrag nach dem Einverständnisse der Contrahenten geändert, oder gar aufgehoben werden.

§. 77. Ist aber dem Dritten der Antrag zum Beitritte einmal geschehen, so müssen die Contrahenten seine Erklärung über die Annahme abwarten.

III. Von  
der Acces-  
sion.

§. 78. Alles, was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zur Gültigkeit der Annahme eines Versprechens erfordert.

§. 79. Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen.

§. 80. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt worden, bestimmt also auch den Zeitpunkt des geschlossenen Vertrags.

§. 81. Handlungen, welche die Annahme des Versprechens voraussetzen, werden einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet.

§. 82. Wenn das, was der eine Theil fordert, oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, so bedarf es von Seiten des erstern keiner besondern Annahme.



§ 83. Durch die Annahme kann niemand mehr Recht erwerben, als von dem Andern angetragen worden.

§ 84. Die Annahme muß unbedingt und uneingeschränkt seyn, wenn dadurch der Abschluß des Vertrags erfolgen soll.

§ 85. Geschieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einschränkungen, so kann der Versprechende seinen Antrag zurücknehmen.

§ 86. Verträge können nicht nur persönlich oder durch Bevollmächtigte, sondern auch durch Briefwechsel errichtet werden.

§ 87. So weit Personen auf den Grund einer wirklich aufgetragenen, oder einer zu vermuthenden Vollmacht, die Geschäfte eines Andern zu besorgen berechtigt sind, so weit können sie auch Anträge, die ihm geschehen, in seinem Namen annehmen. (Tit. XIII. §. 120. sqq.)

§ 88. Außer diesem Fall erlangt durch die Annahme eines Dritten derjenige, welchem das Versprechen geschehen ist, in der Regel noch kein Recht. (Tit. XI. §. 1060.)

§ 89. Ist aber durch die erklärte Annahme ein wirklicher Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Annehmenden zu Gunsten des Dritten geschlossen worden, so finden die Vorschriften §. 74-77. Anwendung.

§ 90. Die Annahme eines Versprechens muß, wenn sie gegen den Versprechenden verbindliche Kraft haben soll, zur gehörigen Zeit geschehen.

Bestimmung der Zeit der Annahme.

§ 91. Hat der Antragende einen gewissen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt, so ist der Andre bis zum völligen Ablaufe dieses Zeitraums zur Annahme berechtigt.

§ 92. Hat der Antragende die Zeit zur Erklärung über den Antrag dem Gutbefinden des Andern überlassen, so kann er dennoch, wenn der Andre



zögert, demselben eine Frist zur Annahme bestimmen.

§. 93. Ist jedoch die Bedenkzeit ausdrücklich zu einem gewissen Zwecke verstattet worden, so muß die zu bestimmende Frist so beschaffen seyn, daß innerhalb derselben der Zweck erreicht werden könne.

§. 94. Ist bey dem Antrage wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden, so muß die Erklärung über einen mündlichen Antrag sogleich, als derselbe geschehen ist, abgegeben werden.

§. 95. Ist unter Personen, die an Einem Orte sich aufhalten, der Antrag schriftlich geschehen, so muß die Erklärung darüber binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen.

§. 96. Ist der Antrag unter Abwesenden schriftlich geschehen, so kommt es auf den Zeitpunkt an, da der Brief an dem Orte, wo der Andre sich aufhält, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten hat eingehen können.

§. 97. Mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche nach diesem Zeitpunkte abgeht, muß der Antrag beantwortet werden.

§. 98. Doch ist, wenn mit der ersten Post keine Antwort erfolgt, der Antragende schuldig, noch den nächstfolgenden Posttag, wegen möglicher Zwischenfälle, abzuwarten.

§. 99. Ist der schriftliche Antrag durch einen eignen Boten geschehen, so muß der Antragende den längsten Zeitraum, binnen welchem ein solcher Bote ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkommen kann, abwarten.

§. 100. Kommt der Bote in diesem Zeitraume nicht zurück, so muß der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden seyn wolle.



§. 101. Geschieht der Antrag einer Corporation oder Gemeinde, so muß der Antragende auf die Erklärung derselben so lange Zeit warten, als erforderlich ist, daß über den Antrag ein verfassungsmäßiger Entschluß genommen und ihm bekannt gemacht werden könne.

§. 102. In allen Fällen, wo nicht ein Andres ausdrücklich bestimmt ist, wird dafür gehalten, daß die Annahme in dem Zeitpunkte geschehen sey, wo der Annehmende alles gethan hatte, was von seiner Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war.

§. 103. So bald aber die vorstehend §. 90. sqq. bestimmten Fristen zur Erklärung über den Antrag fruchtlos verlaufen sind, kann der Antragende zurücktreten.

§. 104. Er muß jedoch demjenigen, welchem der Antrag geschehen ist, unter Gegenwärtigen sofort, unter Abwesenden aber mit der nächsten Post Nachricht geben, daß er den Antrag zurücknehme.

§. 105. Hat er dieses unterlassen, und es findet sich in der Folge, daß der Andre seine Annahme wirklich zu rechter Zeit erklärt habe, so muß er demselben für den Schaden, welcher aus den zur Erfüllung des Vertrags gemachten Anstalten in der Zwischenzeit erwachsen ist, gerecht werden.

§. 106. Wenn nach geschehenem Antrage, und vor dem Ablaufe der vorstehend bestimmten Fristen, der eine oder andre Theil verstirbt, so wird durch diesen Tod in den Rechten und Pflichten wegen der Annahme nichts geändert.

§. 107. Zielt jedoch der Antrag ausdrücklich nur zur persönlichen Begünstigung desjenigen ab, welchem derselbe gemacht wurde, so sind seine Erben zu der von dem Erblasser noch nicht geschehenen Annahme nicht berechtigt.



§. 108. In Fällen, wo wegen des Absterbens eines oder des andern Theils, von einem schon wirklich geschlossenen Vertrage vor der Erfüllung wieder abgegangen werden kann, geht durch den Tod auch das Recht zur Annahme verloren. (§. 415. sqq.)

IV. Form  
der Ver-  
träge.

§. 109. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehört, außer der wechselseitigen Einwilligung, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form.

§. 110. Ist aber die Beobachtung einer Formalität im Gesetz nur unter Androhung einer Strafe verordnet, so bleibt der Vertrag gültig, wenn gleich die Formalität verabsäumt worden.

1) Nach  
welchen  
Gesetzen  
die Form  
zu beur-  
theilen sey.

§. 111. Die Form eines Vertrags ist nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen.

§. 112. Ist unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so wird die Form desselben nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, von welchem das Instrument datirt ist.

§. 113. Ist aber der Vertrag unter Abwesenden bloß durch Briefwechsel ohne Errichtung eines förmlichen Instruments geschlossen worden, und waltet in den Wohnörtern der Contrahenten eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen ob, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, nach welchen das Geschäft am besten bestehen kann.

§. 114. Eben dieses findet statt, wenn der Vertrag von mehreren Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist.

§. 115. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz, oder Nutzung, der Gegenstand eines Vertrags sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

§. 116.



§. 116. Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder eine Abrede der Parteien, schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift.

2) Von schriftlichen Verträgen.

§. 117. In allen Fällen, wo die Parteien den Vertrag schriftlich zu schließen verabredet haben, wird vermuthet, daß nicht bloß der Beweis, sondern selbst die verbindliche Kraft des Vertrages von der schriftlichen Abfassung desselben abhängen solle.

§. 118. Auch eigenhändig geschriebene Aufsätze sind, vor hinzugekommener Unterschrift, nicht für vollendete Verträge zu achten.

§. 119. Die Besiegelung eines unterschriebenen und ausgehändigten Instruments aber ist nicht nothwendig, wenn gleich darin der Siegel gedacht wird.

§. 120. Eine von beyden Theilen unterschriebene Punctuation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentliche Bedingungen des Geschäfts erhellet, ist mit einem förmlichen Contract von gleicher Gültigkeit.

3) Von Punctionen.

§. 121. Es kann also auf Erfüllung derselben geklagt werden.

§. 122. Ist zur gerichtlichen Verlautbarung, Bestätigung, oder Eintragung eine förmliche Ausfertigung des Vertrages nothwendig, so kann diese nach dem Inhalte der Punctuation von dem Richter verfügt werden.

§. 123. Weigert ein Theil seine Unterschrift beharrlich, so kann der Richter dieselbe ergänzen.

§. 124. Ist der Gegenstand ein auswärtiges Grundstück, und nach den Gesetzen des Orts ein von beyden Theilen unterschriebener förmlicher Contract nothwendig; so kann der die Unterschrift beharrlich verweigernde Theil durch Execution dazu angehalten werden.

§. 125.



§. 125. Fehlen aber in der Punctuation wesentliche Bestimmungen; oder haben die Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten, so sind dergleichen Punctionationen nur als Tractaten anzusehen.

§. 126. Das von Gerichten oder von einem Justizcommissario aufgenommene Protokoll über einen zu errichtenden Vertrag hat mit einer Punctionation gleiche Wirkung.

4) Von mündlichen Nebenabreden.

§. 127. Ist ein Vertrag schriftlich geschlossen worden, so muß alles, was auf die Verabredung der Parteien ankommt, bloß nach dem schriftlichen Contracte beurtheilt werden.

§. 128. Auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden wird, ohne Unterschied des Gegenstandes, keine Rücksicht genommen.

§. 129. Vielmehr müssen Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort, oder die Zeit der Erfüllung, oder andre dabei vorkommende Maaßgaben betreffen, so weit sie im Contracte nicht festgesetzt worden, von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzt werden.

§. 130. Was im Contracte unleserlich geschrieben, oder undeutlich ausgedrückt worden, und nicht aus dem Zusammenhange klar erhellet, muß auf andre zuverlässige Art ausgemittelt werden.

5) Gesetzliche Nothwendigkeit schriftlicher Verträge.

§. 131. Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über Fünfzig Thaler in Silber-Courant beläuft, muß schriftlich errichtet werden.

§. 132. Ist der Vertrag auf Gold geschlossen, so werden Drey Thaler Silber-Courant einem Dukaten, und Fünf und ein Viertel Thaler einer Goldmünze von Fünf Thalern gleich gerechnet.

In wie fern die schriftliche Abs

§. 133. Auch andre bloß einseitige Willenserklärungen müssen bey Gegenständen über Fünfzig Thaler



Thaler, so bald ihre Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen, schriftlich abgefaßt werden.

§. 134. Zu Entfagungen und Verzichtleistungen, nicht aber zum Beweise der erfolgten Zahlung, oder sonstigen Erfüllung einer Verbindlichkeit, sind schriftliche Urkunden erforderlich.

§. 135. Verträge und Erklärungen über Grundgerechtigkeiten, ingleichen über beständige persönliche Lasten und Pflichten, erfordern allemal eine schriftliche Abfassung.

§. 136. Bey terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämtliche Termine zusammen die Summe von Funfzig Thalern übersteigen, sind schriftliche Contracte nothwendig.

§. 137. Doch bedarf es bey den Miethen des gemeinen Gesindes keines schriftlichen Vertrags. (Th. II. Tit. V. Abschn. I.)

§. 138. Bey gewagten Verträgen wird nicht auf die Größe des ungewissen Gewinns, sondern nur auf das gesehen, was dagegen gesetzt oder versprochen worden.

§. 139. Ist aber von beyden Seiten ein gewagtes Geschäft vorhanden, so muß der Vertrag allemal schriftlich abgefaßt werden.

§. 140. Conventionalstrafen werden nicht zu der Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber die Hauptverbindlichkeit eingegangen worden.

§. 141. Uebersteigt aber die Conventionalstrafe selbst die Summe von Funfzig Thalern, so ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig.

§. 142. Zwischen Abwesenden vertritt die geführte Correspondenz die Stelle des schriftlichen Vertrags, in so fern die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten daraus zu entnehmen sind.

fassung bey andern Willensklärungen nothwendig sey.

Nähere Bestimmungen. a) bey Grundgerechtigkeiten, b) bey terminlichen Leistungen,

c) bey gewagten Verträgen.

d) bey Conventionalstrafen.

Schließung schriftlicher Verträge durch Briefwechsel.



§. 143. Ist zu dem Geschäfte, worüber der Vertrag geschlossen worden, die Ausfertigung eines förmlichen Instrumentes erforderlich, so vertritt der Briefwechsel die Stelle einer Punctation. (S. 120. sqq.)

Fälle, in denen es Feines schriftlichen Vertrages bedarf.

§. 144. Es bedarf keines schriftlichen Vertrags, wenn jemanden Sachen in Verwahrung gegeben werden. (Tit. XIV. Abschn. I.)

§. 145. Ingleichen wenn Gastwirthen, Fuhrleuten, oder Schiffern, Habseligkeiten von Reisenden anvertraut werden.

§. 146. Wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beyden Theilen sogleich erfüllt wird, so kann zur Anfechtung des solchergestalt abgemachten Geschäfts, der Mangel eines schriftlichen Vertrages nicht vorgeschützt werden.

§. 147. Auch kann keiner von beyden Theilen wegen eines solchen abgemachten Geschäfts, auf den Grund vorgeblicher mündlicher Nebenabreden, den andern in Anspruch nehmen.

§. 148. Wenn über bewegliche körperliche Sachen außerhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, dergleichen Verträge geschlossen worden, so kann der Mangel der schriftlichen Abfassung auch in den hiesigen Gerichten nicht vorgeschützt werden.

§. 149. Kaufhandlungen über Meß- und Marktwaaren, die von Kaufleuten mit andern Personen während der Messe oder des Marktes geschlossen, und sogleich erfüllt, oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen worden, erfordern keinen schriftlichen Contract.

§. 150. Außerdem müssen auch solche Kaufhandlungen schriftlich abgefaßt, oder von beyden Theilen dem, nach Vorschrift der Prozeßordnung, anzuordnenden Meß- oder Marktgerichte mündlich angezeigt werden.

§. 151.



§. 151. Was wegen der schriftlichen Verträge bey kaufmännischen Geschäften, unter Kaufleuten, in und außer den Messen und Märkten Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VII.)

§. 152. Die von dem Schuldner geschehene Unterschrift einer Rechnung über gelieferte Waaren, oder Arbeiten, vertritt in allen Fällen die Stelle eines schriftlichen Vertrags.

§. 153. Wenn ein Dritter einem zwischen andern Contrahenten geschlossenen Vertrage, welcher nach den Gesetzen schriftlich verfaßt werden mußte, beitreten will, so muß dieser Beitritt ebenfalls schriftlich erklärt werden.

§. 154. Mündliche Verlängerungen eines nach den Gesetzen in Schriften abgefaßten Vertrages gelten nur so weit, als die Gesetze die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung, und deren Fristen, ausdrücklich bestimmen. (Tit. XXI. Abschn. II.)

§. 155. Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen, und noch von keinem Theile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage statt.

§. 156. Hat aber ein Contrahent von dem andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten.

§. 157. Wählt er letzteres, so muß er die auf Rechnung des Vertrages erhaltene Sache in dem Stande, wie er sie empfangen hat, zurückgeben.

§. 158. Wegen der Nutzungen, ingleichen wegen der in der Zwischenzeit vorgefallenen Verbesserungen, ist er einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. (Tit. VII. §. 223. 199.)

§. 159. Kann er die empfangene Sache, in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befand

Von Ver-  
längerun-  
gen.

Rechtliche  
Folgen,  
wenn die  
schriftliche  
Abfassung  
unterblie-  
ben ist.



befunden hat, nicht zurückgeben, und will dennoch den mündlichen Vertrag nicht erfüllen, so muß er den mündlich verabredeten Werth ersetzen.

§. 160. Ist kein Werth verabredet worden, so muß derjenige, welchen die Sache zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, ausgemittelt und ersetzt werden.

§. 161. Hat der, welcher den mündlichen Vertrag nicht erfüllen will, dem andern Contrahenten auf Rechnung desselben etwas gegeben, so kann er dasselbe zwar ebenfalls zurückfordern;

§. 162. Er muß aber die gegebene Sache in dem Stande wieder annehmen, in welchem sie sich zu der Zeit, da seine Weigerung zur Wissenschaft des Andern gelangt ist, befunden hat.

§. 163. Ueberhaupt hat derjenige Contrahent, welcher den mündlichen Vertrag zu erfüllen bereit war, in Ansehung der an den andern, welcher zurücktritt, zu leistenden Rückgabe durchgehends die Rechte eines redlichen Besitzers. (Tit. VII. §. 188. 199.)

§. 164. Ist einem oder dem andern Theile auf Abschlag des mündlichen Vertrags etwas bezahlt worden, so muß der, welcher zurücktritt, vom Tage der empfangenen Zahlung, der andre aber, welcher den Contract zu erfüllen bereit war, vom Tage des ihm angekündigten gegenseitigen Rücktritts, landübliche Zinsen entrichten.

§. 165. Hat der mündliche Vertrag Handlungen zum Hauptgegenstande gehabt, und sind diese sämtlich geleistet worden, so muß die Vergütung nach der mündlichen Abrede erfolgen.

§. 166. Sind die Handlungen nur zum Theil geleistet worden, und der Verpflichtete will durch Leistung der übrigen den Vertrag nicht vollständig erfüllen, so kann der Berechtigte von der mündlich verabredeten Vergütung so viel abziehen, als erforderlich



derlich ist, sich die noch rückständigen Leistungen zu verschaffen.

§. 167. Will hingegen der Berechtigte die Leistung der noch rückständigen Handlungen nicht annehmen, so muß der Werth der schon wirklich geleisteten nach den Gesetzen ausgemittelt und vergütet werden.

§. 168. Uebrigens finden aus einem bloß mündlichen Vertrage, wegen der von dem einen oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung, keine Forderungen von Entschädigungen oder Interesse statt.

§. 169. Ist ein schriftlich abgefaßter Vertrag verloren gegangen, so sind zur Ausmittlung seines Inhalts alle in den Gesetzen gebilligten Beweismittel zulässig.

Was Rechtens sey, wenn der schriftliche Vertrag nicht mehr vorhanden ist.

§. 170. Hat einer der Contrahenten den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsehlich veranlaßt, so wird die Angabe des andern von dem Inhalte so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil klar erwiesen ist.

§. 171. Blinde und Taubstumme müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen.

6) Von gerichtlichen Verträgen.

§. 172. Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen in Fällen, wo es eines schriftlichen Contracts bedarf, solchen gerichtlich oder vor einem Justizcommissario errichten.

§. 173. Bey gemeinen Landleuten dieser Art ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines verordneten Gerichtschreibers hinreichend.

§. 174. Außergerichtliche auch schriftliche Verträge solcher Personen, bey welchen die §. 171. 172. 173. vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, werden den bloß mündlich geschlossnen gleich geachtet.



§. 175. Kann ein solcher Contrahent dem Protokolle oder Contrakte auch seine Namensunterschrift nicht eigenhändig beifügen, so muß er das Instrument an der zur Unterschrift bestimmten Stelle mit Kreuzen oder einem andern gewöhnlichen Handzeichen bemerken.

§. 176. Unter diesen Zeichen muß der Richter oder Justizcommissarius gehörig attestiren, daß und warum sie von dem Contrahenten statt der Unterschrift gebraucht worden.

§. 177. Kann der Contrahent auch keine solche Zeichen beifügen, so muß ein von ihm gewählter Beystand die Unterschrift in seinem Namen leisten; und, daß dieses geschehen sey, von dem Richter oder Justizcommissario attestirt werden.

§. 178. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften (§. 175. 176. 177.) benimmt zwar für sich allein dem Vertrage noch nichts an seiner verbindlichen Kraft; der Richter oder Justizcommissarius aber wird wegen der daraus entstehenden Weitläufigkeiten und Kosten verantwortlich.

§. 179. Wer der Sprache, worin das Instrument abgefaßt werden soll, unkundig ist, wird einem, der nicht schreiben kann, gleich geachtet. (§. 172.)

§. 180. Ist der Richter oder Justizcommissarius der Sprache eines solchen Contrahenten nicht kundig, so muß ein verendeter Dolmetscher zugezogen werden.

§. 181. Vereinigen sich die Parteien über einen unverendeten Dolmetscher, so muß dieses im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 182. Mit dem Hauptinstrumente zugleich muß der Richter oder Justizcommissarius dem der Sprache unkundigen Contrahenten eine Uebersetzung desselben zur Unterschrift vorlegen. (§. 178.)

§. 183.



§. 183. Stimmt die Uebersetzung mit dem Original nicht überein, so gilt erstere zum Vortheile des Unkundigen.

§. 184. Die Unterlassung dieser Vorschriften (180. 182. 182.) macht zwar den Vertrag, wenn dessen Richtigkeit sonst nachgewiesen werden kann, nicht ungültig, wohl aber den Richter wegen Weitläufigkeiten und Kosten verantwortlich.

§. 185. Derjenige, welcher sich schriftlich oder zum Protokoll zu einem mündlich geschlossenen Vertrage bekannt hat, kann, so weit als die Verabredungen aus diesem Anerkenntnisse erhellen, den Mangel der schriftlichen Abfassung nicht vor-  
v. Von Ver-  
stär-  
kung der  
Verträge  
I. durch  
Anerkennt-  
nis.

§. 186. Durch das Anerkenntniß eines seiner Form nach rechtsbeständigen Vertrages werden diejenigen Einwendungen gehoben, welche sich auf den Mangel einer freyen oder ernstlichen Einwilligung beziehen.

§. 187. Doch muß das Anerkenntniß zu einer Zeit erfolgt seyn, wo das bey der ersten Schließung des Vertrags entgegengestandene Hinderniß gehoben war.

§. 188. Alsdann erstreckt sich aber auch die Wirkung eines ohne Einschränkung erfolgten Anerkenntnisses bis auf die Zeit des geschlossenen Vertrags zurück.

§. 189. Solche Handlungen, woraus eine vollständige Kenntniß des Vertrags und zugleich die wiederholte Genehmigung des ganzen Inhalts deutlich erhellet, begründen ein stillschweigendes Anerkenntniß.

§. 190. Fehlt es an einer hinreichenden Kenntniß des Vertrags, so ist gar kein verbindliches Anerkenntniß vorhanden.

§. 191. Liegt in der Handlung nicht die Genehmigung des Vertrags, nach seinem ganzen Inhalte,



sondern nur eines Theils desselben, so kann die Wirkung des Anerkenntnisses auf die dadurch nicht genehmigten Theile keinesweges ausgedehnt werden.

§. 192. In wie fern ein wegen persönlicher Unfähigkeit eines Contrahenten ungültiger Vertrag durch desselben nachheriges Anerkenntniß zur Gültigkeit gelange, ist §. 37. 38. festgesetzt.

2) durch  
Entsagung  
der Ein-  
wendungen.

§. 193. Eine im Contract nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine rechtliche Wirkung.

§. 194. Auch solchen Einwendungen, welche den Vertrag von Anfang an ungültig machen, kann darin nicht entsagt werden.

§. 195. Ein Gleiches findet von Einwendungen statt, die sich auf ein Verbothsgesetz gründen.

§. 196. Solchen Einwendungen, die einem Dritten zu statten kommen, kann ein Contrahent zu dessen Nachtheil nicht entsagen.

§. 197. Andre Einwendungen, welchen im Contract ausdrücklich entsagt worden, können in der Folge nicht mehr vorgeschützt werden.

§. 198. Doch muß der Sinn und Inhalt der Einwendungen in dem Vertrage dergestalt ausgedrückt seyn, daß der Entsagende deutlich hat einsehen können, worauf er eigentlich Verzicht leiste.

§. 199. Durch eidliche Bestärkung erhält kein Vertrag mehrere Kraft, als ihm die Gesetze schon an sich beylegen. (Th. II. Tit. XXI. Abschn. XIV.)

3) durch  
gerichtliche  
Bestätigung.

§. 200. Gerichtliche Bestätigung ist bey Verträgen, nach gemeinen Rechten, nicht nothwendig.

§. 201. Wo sie hinzukommt, begründet sie die Vermuthung, daß der Vertrag gesetzmäßig abgeschlossen worden.

§. 202.



§. 202. Gerichtliche Bestätigung setzt allemal ein gerichtliches Anerkenntniß der Contrahenten voraus.

§. 203. Die Erfüllung eines gerichtlich bestätigten Vertrags kann durch Einwendungen gegen die Gültigkeit und den Inhalt desselben, welche nicht sogleich klar gemacht worden, nicht aufgehalten werden.

§. 204. Die gerichtliche Bestätigung versteht sich jederzeit ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten.

§. 205. Draufgabe (Arrha) ist das, was als <sup>4) durch</sup> Zeichen des geschlossenen Vertrages entrichtet wird. <sup>Draufgabe.</sup>

§. 206. Was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben worden, wird Angeld genannt.

§. 207. Wo die Gesetze oder der Vertrag selbst nicht ausdrücklich ein Angeld bestimmen, ist die Draufgabe zugleich als Angeld anzusehen.

§. 208. Ist aber die Draufgabe von anderer Art als dasjenige, was der Gebende vermöge des Contrakts zu leisten hat, so hat dieselbe nicht die Eigenschaft eines Angeldes.

§. 209. Was wegen der Brautgeschenke, und bey dem Miethgelde des Gesindes Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Abschn. II. Tit. V. Abschn. I.)

§. 210. Der Empfänger der Draufgabe kann sich, durch Zurückstellung derselben, von der übernommenen Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 211. Auch der Geber kann sich durch Aufopferung der Draufgabe von der Erfüllung des Vertrags nicht losmachen.

§. 212. Ist das Gegentheil, und daß gegen Verlust oder Ersatz der Draufgabe der Rücktritt von dem Vertrage statt finden solle, ausdrücklich <sup>Was Rechtens sey</sup> <sup>a) wenn</sup> die Drauf-



gabe zu-  
gleich eine  
Wandelpön,  
oder

verabredet, so vertritt die Draufgabe die Stelle einer Wandelpön. (§. 312. fqq.)

§. 213. Tritt in einem solchen Falle der Geber zurück, so behält der Empfänger die Draufgabe, kann aber keine weitere Entschädigung fordern.

§. 214. Tritt der Empfänger zurück, so muß der Geber mit Erstattung der Draufgabe statt der Entschädigung sich begnügen.

§. 215. Hat aber einer von beyden Theilen mit Erfüllung des Vertrags bereits den Anfang gemacht, so kann, wenn auch die Draufgabe wirklich als Wandelpön gegeben worden, dennoch weder der, welcher schon zum Theil erfüllt, noch der, welcher diese Erfüllung angenommen hat, wider den Willen des andern zurücktreten.

§. 216. In allen Fällen geht das Eigenthum der Draufgabe, mit allen seinen Wirkungen, so gleich auf den Empfänger über.

b) wenn  
sie keine  
Wandelpön  
ist.

§. 217. Ist von einer eigentlichen Draufgabe, die nicht als Wandelpön gegeben worden, die Rede, und der Vertrag geht durch die Schuld des Empfängers zurück, so hat der Geber die Wahl: ob er, außer der übrigen ihm zukommenden Entschädigung, die Draufgabe in Natur, so wie sie ist, zurücknehmen, oder den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe hatte, fordern wolle.

§. 218. Geht der Vertrag durch die Schuld des Gebers zurück, so verliert derselbe die Draufgabe.

§. 219. Doch muß ihm deren Werth auf die dem Empfänger noch etwa außerdem zu leistende Entschädigung zu gute gerechnet werden.

§. 220. Wird der Vertrag ohne besondres Verschulden eines oder des andern Theils rückgängig,



gängig, so muß die Draufgabe, so wie sie alsdann ist, zurückgegeben und genommen werden.

§ 221. Ein Gleiches findet statt, wenn der Vertrag durch wechselseitige Einwilligung beyder Theile wieder aufgehoben wird, oder wegen Mangels der rechtlichen Erfordernisse nicht bestehen kann.

§. 222. Ist in diesen Fällen (§. 220. 221.) die Draufgabe nicht mehr vorhanden, so muß der Werth derselben, wie er zur Zeit des Empfangs gewesen ist, erstattet werden.

§. 223. Liegt der Mangel bloß in der Unterlassung der schriftlichen Abfassung, so hat es beyden Vorschriften §. 156. sqq. sein Bewenden.

§. 224. Hat jemand von einer Person, welcher die Gesetze die Fähigkeit, einen solchen Vertrag zu schließen, versagen, eine Draufgabe angenommen, so findet, zum Vortheile des Gebers, die Vorschrift des §. 217. Anwendung.

§. 225. In allen Fällen, wo von Erstattung einer Draufgabe, die in Gelde oder andern verbrauchbaren Sachen besteht, die Rede ist, muß statt der Rückgabe in Natur, eben so viel von derselben Art zurückgegeben werden.

§. 226. Die Contrahenten können die Rechte, welche sie einander einräumen, durch Beyfügung von Bedingungen, Zwecken, Bewegungsgründen, oder sonst, sowohl in dem Haupt- als in Nebenverträgen, nach Gutfinden bestimmen, erweitern oder einschränken. (Tit. IV. §. 99. sqq.)

VI. Nebenbestimmungen bey Verträgen  
1) Bedingung, Zweck, Bewegungsgrund.

§. 227. Unerlaubte Bedingungen, welche nach den Gesetzen bey Willenserklärungen überhaupt nicht statt finden, entkräften einen jeden Vertrag, welchem sie beygefügt worden. (Tit. IV. §. 137.)

§. 228. Ist nicht der Hauptvertrag selbst, sondern nur eine gewisse Nebenbestimmung oder Abrede an eine solche unerlaubte Bedingung ge-



bunden, so wird auch nur diese dadurch entkräftet.

§. 229. Daß ein Vertrag unter besondern Bedingungen geschlossen worden, wird, auch bey mündlichen gültigen Verträgen, nicht vermuthet.

a) Zeit.

§. 230. Ist die Zeit der Erfüllung in dem Vertrage nicht bestimmt, so tritt, bey entstehendem Zweifel, die richterliche Bestimmung ein.

§. 231. Dabey muß der Richter auf die wahrscheinliche Absicht der Parteyen bey dem Geschäfte; auf den Zweck, wozu der, dem etwas geleistet werden soll, sich solches vorbehalten hat; und auf die übrigen bey Schließung des Vertrags vorgewalteten Umstände Rücksicht nehmen.

§. 232. Niemand kann die Erfüllung eines ohne nähere Zeitbestimmung geschlossnen lästigen Vertrages eher fordern, als bis er selbst, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, bereit und im Stande ist.

§. 233. Bey einem bloß wohlthätigen Vertrage hängt die unbestimmt gebliebene Zeit der Erfüllung von dem Verpflichteten ab; so weit nur durch den Verzug das dem andern eingeräumte Recht nicht wieder vereitelt wird.

§. 234. Bey einem Vertrage, zu dessen Erfüllung besondere Kunst- oder Sachkenntniß gehört, muß die ermangelnde Zeitbestimmung von dem Richter nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden.

§. 235. Ist durch unbestimmte Ausdrücke eine nahe Zeit der Erfüllung angedeutet worden, so kann letztere zu jeder Zeit gefordert werden.

§. 236. Ist die Erfüllung in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit oder nach Gelegenheit versprochen worden, und die Verbindlichkeit entsteht an sich nicht aus dem Vertrage allein,  
son-



sondern es war schon vor dem Vertrage ein rechtlicher Grund dazu vorhanden, so tritt, der zweifelhaftesten Ausdrücke ungeachtet, dennoch die richterliche Bestimmung nach obigen Vorschriften (§. 230-234.) ein.

§. 237. Ist aber die Verbindlichkeit an sich bloß durch den Vertrag erst begründet worden, und in diesem die Erfüllung in dergleichen unbestimmten Ausdrücken versprochen; so hängt die Zeit derselben von der Bestimmung des Verpflichteten lediglich ab.

§. 238. In diesem letztern Falle, ingleichen, wenn die Zeit der Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten ausdrücklich überlassen ist, findet die Anstellung einer Klage darauf erst nach dem Tode des Verpflichteten statt.

§. 239. Inzwischen darf der Verpflichtete nichts vornehmen, was dahin abzielt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen.

§. 240. Kann der Vertrag, vermöge der Natur des Gegenstandes, nach dem Tode des Verpflichteten nicht mehr erfüllt werden, so verliert derselbe durch das vor der Erfüllung erfolgende Absterben des Verpflichteten seine Kraft.

§. 241. Vor Ablauf des im Vertrage bestimmten Zeitraums kann, wider den Willen eines oder des andern Theils, die Erfüllung weder gefordert, noch geleistet werden.

§. 242. Wer den Vertrag, ohne des Andern Genehmigung, vor der bestimmten Zeit erfüllt, haftet, bis zum Ablauf des Termins, für alle die Sache treffenden Zufälle.

§. 243. Eine zu früh geleistete Handlung wird für nicht geleistet angesehen, und muß zur bestimmten Zeit wiederholt, oder wenn dieses nicht geschehen kann, der Berechtigte schadlos gehalten werden.



§. 244. In so fern jedoch der Berechtigte aus der zu früh geleisteten Handlung Vortheile gezogen hat, muß er sich dieselben auf die Erfüllung oder auf die ihm zukommende Entschädigung laus rechnen lassen.

§. 245. Ueberhaupt kann der Berechtigte, welcher die Erfüllung ohne Vorbehalt angenommen hat, sich des Einwands, daß sie zu früh geleistet worden, in der Folge nicht mehr bedienen.

§. 246. Der Verpflichtete, welcher die Erfüllung vor Ablauf des bestimmten Termins freiwillig geleistet hat, kann dieselbe unter dem Vorwande, daß sie zu früh geleistet worden, nicht zurücknehmen.

3) Ort.

§. 247. Die im Vertrage ermangelnde Bestimmung des Orts der Erfüllung muß bey entstehendem Streite von dem Richter nach der Natur des Geschäfts, und der deutlich erhellenden Absicht der Contrahenten, ergänzt werden.

§. 248. Kann der Streit nach dieser Regel nicht entschieden, und soll nach dem Vertrage etwas gegeben werden, so muß die Ablieferung an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, erfolgen.

§. 249. Bey bloß wohlthätigen Verträgen aber kann der Berechtigte die Erfüllung nur da, wo der Verpflichtete sich aufhält, fordern.

§. 250. Ist bloß von einer zu leistenden Handlung die Rede, so wird im Mangel anderer Bestimmungen der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, für den Ort der Erfüllung angesehen.

§. 251. Wenn mehrere Orter zur Erfüllung bestimmt sind, so hat im zweifelhaften Falle der Verpflichtete die Wahl, an welchem derselben er erfüllen wolle.

§. 252.



§. 252. Die bey Willenserklärungen überhaupt vorgeschriebenen Auslegungsregeln gelten auch bey Verträgen. (Tit. IV. §. 65-74.) VII. Auslegungsregeln.

§. 253. Im zweifelhaften Falle ist mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat.

§. 254. Wenn nach gepflogenen Tractaten und verschiedenen wechselseitig abgegebenen Erklärungen ein Vertrag unter Abwesenden wirklich zu Stande gekommen, gleichwohl aber es zweifelhaft ist, nach welcher der verschiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geschlossen sey, so muß auf diejenige, durch die derselbe seine Vollendung zuerst erhalten hat, Rücksicht genommen werden. (§. 79.)

§. 255. Ist nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung sey, so ist der Vertrag nach dem mindern Gebote desjenigen, bey dessen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu achten.

§. 256. Ist ein Contract nach Maas und Gewicht geschlossen, so wird vermuthet, daß dasjenige gemeynt sey, welches an dem Orte, wo die Uebergabe geschehen soll, eingeführt ist.

§. 257. Ist bey einer Geldsumme die Münzsorte nicht ausgedrückt, so wird im zweifelhaften Falle die an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, gangbare Münzsorte verstanden.

§. 258. Ueberhaupt aber ist anzunehmen, daß dergleichen Vertrag auf Silbercourant geschlossen worden.

§. 259. Nur in Fällen, wo es keines schriftlichen Contracts bedarf, ist der Beweis, daß eine andere Münzsorte verabredet worden, zulässig.

§. 260. Wenn die Absicht, freygebüg zu seyn, nicht klar ist, so wird vorausgesetzt, daß keiner mehr



mehr habe geben, oder leisten wollen, als ihm von dem andern Theile vergütet worden.

§. 261. Wenn ein Contrahent alle Gefahr und Schaden übernommen hat, so sind auch die ungewöhnlichsten Zufälle darunter zu verstehen.

§. 262. Wenn ein jüngerer Vertrag sich auf einen ältern bezieht, so ist anzunehmen, daß letzterer nur in den durch den jüngern Vertrag klar bestimmten Stücken hat abgeändert werden sollen.

§. 263. Undeutliche Stellen eines ausgefertigten Contrakts müssen nach dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punctuation erklärt werden.

§. 264. Ist aber eine in der Punctuation enthaltene Verabredung, in dem hiernächst ausgefertigten förmlichen Contrakte deutlich geändert, so gilt nur das, was in dem Contrakte enthalten ist.

§. 265. Sind Verabredungen, die in der Punctuation enthalten waren, in dem förmlichen Contrakte ganz übergangen worden, so werden sie für aufgehoben geachtet.

§. 266. Kann ein Vertrag nach vorstehenden Regeln nicht erklärt werden, so ist derselbe gegen den auszulegen, der in seiner Willensäußerung zweydeutiger eines verschiedenen Sinnes fähiger Ausdrücke sich bedient hat.

§. 267. Besonders ist die Auslegung gegen den zu machen, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pflegen.

§. 268. Wenn alle übrige Auslegungsregeln nicht zutreffen, so muß die zweifelhafte Stelle so erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist.

§. 269. Bloß wohlthätige Verträge sind, im zweifelhaften Falle, allemal zur Erleichterung des Verpflichteten auszudeuten.



§. 270. In der Regel müssen die Verträge nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden.

VIII. Erfüllung der Verträge.

§. 271. Wer die Erfüllung eines Vertrags fordert, muß nachweisen, daß er demselben von seiner Seite ein Gnüge geleistet habe, oder warum er dazu erst in der Folge verbunden sey.

§. 272. In wie fern der, welcher auf Erfüllung anträgt, inzwischen für das, was er leisten soll, Sicherheit bestellen, oder das, was er zu geben hat, gerichtlich niederlegen müsse, ist nach dem Inhalte des Vertrags, und nach den übrigen Umständen der Sache und Person zu beurtheilen.

§. 273. Ist eine durchaus bestimmte Sache (Individuum) versprochen worden, so kann, statt derselben, dem, welcher sie zu fordern hat, keine andere aufgedrungen werden.

§. 274. Ist nur eine aus mehreren bestimmten Sachen versprochen worden, so hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, welche er geben wolle.

§. 275. Ist eine bloß nach ihrer allgemeinen Gattung bezeichnete Sache (Genus) versprochen worden, so muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden.

§. 276. Wer eine Handlung zu leisten schuldig ist, kann dazu durch gerichtliche Zwangsmittel, nach Vorschrift der Prozeßordnung, angehalten werden.

§. 277. Wer bey Erfüllung eines Vertrages ein grobes Versehen sich zu Schulden kommen läßt, ist in allen Fällen zum Schadensersatz verbunden.

§. 278. Haben beyde Theile unmittelbar aus dem Vertrage selbst Vortheile zu erwarten, so sind beyde auch aus einem mäßigen Versehen wechselseitig verpflichtet.

§. 279. Hat nur Ein Theil aus dem Vertrage selbst Vortheil zu erwarten, so ist er auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 280.



§. 280. Wer aus dem Vertrage gar keinen unmittelbaren Nutzen zu hoffen hat, bleibt nur für sein grobes Versehen verantwortlich.

§. 281. Wer eine Handlung übernommen hat, welche besondere Sach- oder Kunstkenntnisse voraussetzt, muß bei Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit auch das geringste Versehen vertreten.

§. 282. In wie fern diese Regeln bei einzelnen Verträgen Ausnahmen leiden, ist gehörigen Orts festgesetzt.

§. 283. Auch steht den Contrahenten frei, die Grade des Versehens, zu welchen sie sich gegenseitig verpflichten wollen, in dem Vertrage anders zu bestimmen.

§. 284. Was wegen des bei Erfüllung des Vertrages zu vertretenden Grades der Schuld Rechtens ist, gilt auch auf den Fall, wenn einer der Contrahenten bei Abschließung des Vertrags die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt hat.

Interesse.

§. 285. Wer bei Abschließung oder Erfüllung des Vertrags seine Pflichten vorsätzlich, oder aus grobem Versehen, verletzt hat, muß dem Andern sein ganzes Interesse vergüten.

§. 286. Aller Nachtheil, welcher für jemand daraus entstanden ist, daß der Andere seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen, wird unter dem Interesse begriffen.

§. 287. Es wird also bei Bestimmung des Interesses nicht bloß auf den wirklichen Schaden, sondern auch auf den durch Nichterfüllung des Contracts entgangenen Vortheil Rücksicht genommen (Tit. VI. §. 5. 6.)

§. 288. Im Falle eines mäßigen oder geringen Versehens darf in der Regel nur der wirkliche Schaden ersetzt werden.

§. 289.



§. 289. Doch müssen Kunst- und Sachverständige auch alsdann das volle Interesse vergüten.

§. 290. Wer gewarnt worden, daß von seiner übernommenen Handlung besondere und ungewöhnliche Vortheile für den Andern abhängen, wird in Ansehung der zu leistenden Vertretung, einem Kunst- und Sachverständigen gleich geachtet.

§. 291. Wenn jemand eine Handlung, zu deren Unterlassung er ausdrücklich verpflichtet worden, dennoch begeht, so muß er dem Andern für das ganze Interesse haften.

§. 292. Das Interesse, welches ein Contrahent dem andern bey nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrags zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe im voraus bestimmt werden.

Conventionalstrafen.

§. 293. Wo dergleichen Strafe festgesetzt worden, da findet die Forderung eines höheren Interesse nicht statt.

§. 294. Ist aber die Strafe nur auf eine gewisse Art des Schadens, welcher aus der Nichterfüllung des Vertrags entsteht, gerichtet, so bleibt es in Ansehung anderer Arten und Fälle bey den Vorschriften der Gesetze.

§. 295. War die Strafe nur auf die Zögerung in der Erfüllung gesetzt, so ist der andre Theil bey seinem Anspruche auf dasjenige Interesse, welches aus der gänzlichen Nichterfüllung entsteht, an diese Bestimmung nicht gebunden.

§. 296. War hingegen die Strafe auf die gänzliche Nichterfüllung gesetzt, so darf in Fällen, wo nur ein Theil des Vertrags unerfüllt geblieben, oder nur in der Art, der Zeit, oder dem Orte der Erfüllung gefehlt ist, nicht die Strafe, sondern nur das erweisliche Interesse geleistet werden.

§. 297.



§. 297. Zu körperlichen, die Freyheit, oder die Ehre verletzenden Strafen kann niemand durch Verträge sich verpflichten.

§. 298. Ist eine Handlung zur Strafe gesetzt, welche selbst kein Gegenstand eines Vertrags seyn kann, so ist die Verabredung, in so fern sie die Strafe betrifft, nichtig.

§. 299. Wie viel bey Anlehen Conventionalstrafe vorbedungen werden dürfe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XI. §. 825.)

§. 300. Bey andern Verträgen hängt zwar die Bestimmung der Strafe von der Verabredung der Parteyen ab.

§. 301. Wird jedoch dadurch der doppelte Betrag des wirklich auszumittelnden Interesse überstiegen, so muß der Richter die Strafe bis auf diesen doppelten Betrag ermäßigen.

§. 302. Ist das Interesse gar keiner Schätzung fähig, so hat es bey dem verabredeten Betrage der Strafe lediglich sein Bewenden.

§. 303. Ein Gleiches findet statt, wenn die Strafe zur Verhütung eines Verbrechens, woraus dem andern Theile ein besonderer Nachtheil entstehen könnte, verabredet worden.

§. 304. Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe darf weder eine fernere Conventionalstrafe festgesetzt, noch Verzinsung vorbedungen werden.

§. 305. Wenn nicht ein Andres verabredet worden, ist die Strafe verfallen, so bald der Verpflichtete sich einer Zögerung schuldig macht.

§. 306. Ist die Strafe einmal verwirkt, so kann sie durch spätere Erfüllung des Vertrags nicht mehr abgewendet werden.

§. 307. Hat jedoch der Andre die nachherige Erfüllung ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt angenommen-



genommen, so kann er auf die Conventionalstrafe nicht ferner antragen.

§. 308. Soll die verabredete Conventionalstrafe einem Dritten zufallen, so hat dieser nicht eher ein Recht, sie zu fordern, als bis der Contrahent, zu dessen Sicherheit sie bedungen worden, auf deren Entrichtung anträgt.

§. 309. Der Dritte selbst kann also auf Erlegung der Conventionalstrafe, auch wenn er sie acceptirt hätte, niemals klagen.

§. 310. In allen Fällen, wo auf Erfüllung des Vertrags nicht geklagt werden kann, findet auch die Forderung einer Conventionalstrafe nicht statt.

§. 311. Dagegen befreyet die Erlegung der Strafe keineswegs von der Erfüllung des Vertrags.

§. 312. Ist aber ausdrücklich verabredet, daß der Verpflichtete durch Erlegung der Strafe von seiner Verbindlichkeit frey werden solle, so ist die Strafe für eine Wandelpön zu achten.

§. 313. Auch eine solche Strafe, wodurch das Interesse des andern Theils, auf den Fall, wenn der Vertrag ganz rückgängig werden sollte, bestimmt wird, ist, wenn nicht ein andres aus der Verabredung selbst hervorgeht, für eine Wandelpön anzusehen.

§. 314. Ist eine Wandelpön verabredet, so hat der Verpflichtete die Wahl: ob er den Vertrag erfüllen oder die Strafe entrichten wolle.

§. 315. Wer mit der Erfüllung schon den Anfang gemacht hat, kann wider den Willen des Andern auch gegen Erlegung der Strafe nicht mehr zurücktreten.

§. 316. Wer sich einmal schriftlich erklärt hat, statt der Erfüllung des Vertrags, die Wandelpön zu erlegen, kann sich wider den Willen des Andern zur Erfüllung nicht mehr erbieten.

Allgem. Gesetzb. I. Band

Staatsbibliothek  
München

§. 317.



Gewährs-  
leistung.

§. 317. Auch die Leistung der Gewähr gehört zur Erfüllung eines Vertrags.

§. 318. Bey allen lästigen Verträgen, wo nicht besondere Gesetze oder ausdrückliche Verabredungen ein Anderes mit sich bringen, muß ein Theil dem andern dafür haften, daß sich derselbe der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags, bedienen könne.

a) wegen  
fehlender  
Eigenschaf-  
ten  
überhaupt.

§. 319. Er muß die bey der Sache gewöhnlich vorausgesetzten, und die im Contract ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften vertreten.

§. 320. Liegt an dem Geber die Schuld, daß sich der Empfänger der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags, nicht bedienen kann, so muß er den Empfänger schadlos halten. (§. 285 291.)

§. 321. Ist die Unmöglichkeit, sich der Sache solchergestalt zu bedienen, durch eignes auch nur geringes Versehen des Empfängers entstanden, so kann derselbe von dem Geber keine Vertretung fordern.

§. 322. Ein Gleiches findet in der Regel auch alsdann statt, wenn die Unmöglichkeit nach erfolgter Uebergabe durch einen bloßen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht entstanden ist. (Tit. XXI.)

b) wegen  
der Ansprüche  
eines  
Dritten.

§. 323. Auch wegen der Ansprüche eines Dritten auf die vermöge des Vertrags gegebne Sache muß der Geber nach §. 320. Vertretung leisten, in so fern der Empfänger dadurch sich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags zu bedienen gehindert wird.

§. 324. Nähere Bestimmungen darüber sind bey den verschiedenen Arten der Verträge festgesetzt.

c) wegen  
fehlender  
Vorbedung.

§. 325. Fehlen der Sache ausdrücklich vorbedungne Eigenschaften, so ist der Empfänger auf



auf die Gewährung derselben anzutragen be-  
rechtigt. nen Eigens-  
schaften.

§. 326. Kann der Geber die fehlende Eigen-  
schaft nicht gewähren, so kann der Uebernehmer  
von dem Contracte wieder abgehen.

§. 327. Er muß aber alsdann die Sache in  
dem Stande, in welchem er sie empfangen hat,  
zurückgeben.

§. 328. Kann oder will er dieses nicht, so hat  
es bey dem Contracte sein Bewenden, und der Em-  
pfänger kann von dem Geber nur so viel an Ver-  
gütung fordern, als die Sache wegen der fehlenden  
Eigenschaft weniger werth ist.

§. 329. Fehlen der Sache solche Eigenschaf-  
ten, die dabey gewöhnlich vorausgesetzt wer-  
den, so finden die Vorschriften des vierten Titels  
§. 81. 82. Anwendung. d) wegen  
fehlender  
gewöhnlich  
vorausge-  
setzter  
Eigenscha-  
ten.

§. 330. Ist also der Fehler in die Augen fal-  
lend, und der Empfänger hat die Sache, ohne  
denselben ausdrücklich zu rügen, übernommen,  
so kann er weder vom Vertrage zurücktreten, noch  
Vergütung fordern.

§. 331. Ist aber der Fehler nicht in die Augen  
fallend, so findet alles statt, was von dem Man-  
gel einer solchen Eigenschaft, deren Gewährung  
ausdrücklich versprochen worden, §. 325 = 328.  
vorgeschrieben ist.

§. 332. Wenn nicht erhellet, daß der Fehler  
der Sache schon bey der Uebernehmung derselben  
vorhanden gewesen, so wird angenommen, daß  
er erst nach dieser Zeit entstanden sey.

§. 333. Wegen solcher Lasten, die einer Sache  
derselben Art gewöhnlich anfleben, findet in der  
Regel keine Vertretung statt. e) wegen  
der Sache  
anklebender  
Lasten.

§. 334. Ist jedoch die Freyheit von einer ge-  
wissen Last ausdrücklich vorbedungen worden,  
und es findet sich, daß die Sache dennoch damit  
behaft



behaftet sey, so gelten alle Vorschriften, welche für den Fall, wenn eine ausdrücklich zu gewährten versprochne Eigenschaft ermangelt, §. 325-328. ertheilt worden.

§. 335. Ist die Sache mit einer für Sachen derselben Art ungewöhnlichen Last behaftet, so finden die wegen des Mangels einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft §. 329. 330. 331. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 336. Nähere Bestimmungen deshalb sind bey den verschiedenen Arten der Verträge festgesetzt.

§. 337. In allen Fällen, wo der Uebernehmer einer Sache dieselbe wegen fehlerhafter Beschaffenheit zurückgiebt, ist er wegen der genossnen Früchte, wegen Verbesserungen und Verschlimmerungen, auch sonst überall, als ein redlicher Besitzer anzusehen. (Tit. VII. §. 188. sqq.).

§. 338. Doch darf auch ein solcher Uebernehmer sich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern.

b) bey einem Inbegriffe von Sachen.

§. 339. Ist der Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geschlossen worden, so kann wegen der Fehler einzelner Stücke davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 340. Ist aber ein oder andres einzelnes Stück dergestalt fehlerhaft, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch eines solchen Stücks gänzlich verhindert wird, so kann dafür Schadloshaltung gefordert werden.

§. 341. Sind die Fehler einzelner Stücke so beschaffen, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird, so kann der Uebernehmer von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 242. Ist zwar über mehrere Stücke zusammen, aber nicht ausdrücklich als über einen Inbegriff



begriff contrahirt worden, so finden in Ansehung jedes einzelnen Stückes die obigen Vorschriften §. 317. Iqq. Anwendung.

§. 343. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe, bey Landgütern innerhalb Dreyer Jahre, bey städtischen Grundstücken innerhalb Eines Jahres, bey beweglichen Sachen aber innerhalb Sechs Monathe, nach dem Empfang der Sache, ausüben.

Zeit, binnen welcher die Gewährleistung gefordert werden muß.

§. 344. Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bey Landgütern innerhalb Eines Jahres, bey städtischen Grundstücken innerhalb Sechs, und bey beweglichen Sachen innerhalb Dreyer Monathe, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß, geltend machen.

§. 345. Läßt der Uebernehmer diese Fristen verstreichen, ohne die Klage wider den Geber gerichtlich anzumelden, so geht sein Recht verloren.

§. 346. In so weit als ein künftiges ungewisses Ereigniß der Gegenstand des Vertrags ist, findet dabey der Einwand der Verletzung wegen fehlerhafter Beschaffenheit der künftigen Sache nicht statt.

Gewährleistung bey gewagten Verträgen.

§. 347. Ist aber eine gewisse Beschaffenheit ausdrücklich vorbedungen worden, so muß dieselbe gewährt oder vertreten werden.

§. 348. Der Gewährleistung können die Parteyen überhaupt gültig entsagen.

§. 349. Jeder Betrug, wodurch jemand zur Errichtung eines Contrakts verleitet worden, bez

IX. Aufhebung der Verträge.

rechttigt



1) Wegen rechtigt den Betrognen, davon wieder abzu-  
Betrugs. gehen.

§. 350. Er kann aber auch bey dem Vertrage stehen bleiben, und nur den Ersatz des durch den Betrug ihm verursachten Schadens fordern.

§. 351. Will er letzteres, so muß ihm der Betrüger das ganze Interesse vergüten. (§. 286. 287.)

§. 352. Will er aber von dem Vertrage abgehen, so muß ihm der Betrüger alles, was ihm auf Rechnung des Vertrags gegeben oder geleistet worden, ersetzen, und alle davon gezogenen Nutzungen herausgeben.

§. 353. Auch wegen Verbesserungen, Verschlimmerungen, und sonst, wird der Betrüger als ein unredlicher Besitzer angesehen. (Tit. VII. §. 222. sqq.)

§. 354. Der Betrogne hingegen darf das, was ihm auf Rechnung des Vertrags gegeben worden, nur in dem Stande, in welchem es sich alsdann befindet, zurückliefern.

§. 355. Bey dieser Rücklieferung hat er alle Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers. (Tit. VII. §. 188. sqq.)

§. 356. Doch bleibt auch der Betrogne dem Betrüger für das, was er auf Rechnung des Vertrags erhalten, oder genossen hat, in so weit verhaftet, als es in seinen Nutzen wirklich verwendet worden. (Tit. XIII. Abschn. III.)

§. 357. Sind von beyden Seiten Betrüge-  
renen vorgefallen, so besteht der Vertrag, und kei-  
ner von beyden kann gegen den Andern auf Ent-  
schädigung klagen.

§. 358. Ist der Vertrag zwar nicht durch Be-  
trug veranlaßt, aber doch der eine Theil dabey  
von dem andern zu einem solchen Irrthume, wel-  
cher die Willenserklärung gänzlich entkräftet,  
(Tit. IV.



(Tit. IV. §. 75. sqq.) betrüglich verleitet worden, so finden die obigen Vorschriften (§. 349 = 356.) ebenfalls Anwendung.

§. 359. Ist hingegen der Irrthum, wozu der Betrogene verleitet worden, nicht so beschaffen, daß dadurch die Willenserklärung wegen des Hauptgeschäftes entkräftet werden kann, so ist dennoch der Betrüger zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. (§. 286. 287.)

§. 360. Kann der Versprechende durch eigne Schuld dem andern das Versprochene nicht geben oder leisten, so muß er für das Interesse nach Verhältniß seiner eintretenden Verschuldung haften. (§. 277. sqq.)

2) wegen Unmöglichkeit der Erfüllung.

§. 361. Hat ihm aber der Andre die Erfüllung seines Versprechens selbst unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit frey, und kann seines Orts Entschädigung fordern.

§. 362. Fällt beyden Theilen bey der eingetretenen Unmöglichkeit ein gleicher Grad der Verschuldung zur Last, so muß jeder dem Andern den unmittelbar daraus entstehenden Schaden ersetzen.

§. 363. Wegen des mittelbaren Schadens aber findet gegenseitig kein Anspruch statt.

§. 364. Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossnen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen.

§. 365. Alsdann muß jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern in Erwartung der gegenseitigen Erfüllung gegeben oder geleistet worden, zurückgeben oder vergüten.

§. 366. Dabey ist der Zurückgebende als ein redlicher Besitzer anzusehen.



§. 367. Doch kann kein Theil durch einen solchen Zufall mit dem Schaden des andern etwas gewinnen.

§. 368. Der also, welcher die Sache zurückgibt, muß dem Andern so viel vergüten, als er daraus in seinen Nutzen wirklich verwendet hat.

§. 369. Ist zwar nicht die Erfüllung des Vertrags, aber doch die darin bestimmte Art der Erfüllung unmöglich, und diese Unmöglichkeit ist durch die Schuld des Verpflichteten, oder durch einen in dessen Person sich ereigneten Zufall entstanden; so ist der Berechtigte eine andere Erfüllungsart zu wählen befugt.

§. 370. Kann die bestimmte Erfüllungsart durch die Schuld des Berechtigten, oder wegen eines in dessen Person sich ereigneten Zufalls, nicht stattfinden, so steht die Wahl einer anderweitigen Erfüllungsart dem Verpflichteten zu.

§. 371. In beyden Fällen muß der, an welchem es liegt, daß die Erfüllung auf die bestimmte Art nicht erfolgen kann, den Andern wegen des aus der Veränderung entstehenden Nachtheils schadlos halten.

§. 372. Doch kann kein Theil durch diese Veränderung sich mit dem Schaden des andern einen Vortheil verschaffen, welchen er, wenn der Vertrag auf die bestimmte Art erfüllt worden wäre, nicht erhalten haben würde.

§. 373. Entsteht die Unmöglichkeit der im Vertrage bestimmten Erfüllungsart durch einen bloßen Zufall, so finden die auf den Fall einer Unmöglichkeit der Erfüllung überhaupt gegebenen Vorschriften §. 364:368. Anwendung.

§. 374. Ist die Erfüllungsart durch eingetretene Umstände nicht unmöglich gemacht, sondern bloß erschwert worden, so kann dieses den Verpflichteten von seiner Schuldigkeit nicht befreien.

§. 375.



§. 375. Ist aber durch eine zufällige Veränderung der Umstände die bestimmte Erfüllungsart mit einer unvorhergesehenen Gefahr verbunden worden, so muß der Berechtigte, wenn er dennoch auf dieser Erfüllungsart besteht, die Gefahr übernehmen.

§. 376. Doch kann der Verpflichtete zur Erfüllung auf die bestimmte Art gar nicht angehalten werden, wenn damit eine wahrscheinliche Gefahr des Lebens, der Gesundheit, oder der Freyheit für ihn verbunden seyn würde.

§. 377. Außer dem Fall einer wirklichen Unmöglichkeit, kann, wegen veränderter Umstände, die Erfüllung eines Vertrags in der Regel nicht verweigert werden. <sup>3) wegen veränderter Umstände.</sup>

§. 378. Wird jedoch durch eine solche unvorhergesehene Veränderung die Erreichung des ausdrücklich erklärten, oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks beyder Theile unmöglich gemacht, so kann jeder derselben von dem noch nicht erfüllten Vertrage wieder abgehen.

§. 379. Ein Theil kann alsdann von dem andern nur in so fern Entschädigung fordern, als die Veränderung der Umstände durch dessen freye Handlung bewirkt worden.

§. 380. Wird durch die Veränderung der Umstände nur der ausdrücklich erklärte oder sich von selbst verstehende Zweck des einen Theils ganz vereitelt, so kann derselbe zwar von dem Vertrage zurücktreten;

§. 381. Er muß aber, wenn die Veränderung in seiner Person sich ereignet hat, den Andern vollständig entschädigen.

§. 382. Ist die Veränderung in der Person des Andern erfolgt, so kann in der Regel keiner von beyden Theilen Entschädigung fordern.



§. 383. Doch muß der Zurücktretende diese Entschädigung leisten, wenn er selbst den Andern in diese veränderten Umstände gesetzt hat.

§. 384. Dagegen kann der Zurücktretende Schadloshaltung verlangen, wenn der Andre die in seiner Person sich zugetragene Veränderung durch seine eigene freye Handlung veranlaßt hat.

4) durch  
wechselsei-  
tige Ein-  
willigung,

§. 385. Durch wechselseitige Einwilligung kann ein zwar schon geschlossener, aber noch nicht erfüllter Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 386. Ist der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt, und erfolgt weiter nichts, als daß beyde Theile ihre Einwilligung, davon wieder abzuziehen, äußern, so ist eine mündliche Erklärung hinreichend.

§. 387. Doch muß die Cassation des über den Vertrag aufgenommenen schriftlichen Instruments hinzukommen.

§. 388. Ist der Vertrag schon von einer Seite erfüllt, oder werden der Einwilligung in dessen Aufhebung Bedingungen oder Nebenabreden hinzugefügt, so muß in so weit, als zur Errichtung des Vertrags die schriftliche Abfassung nothwendig ist, auch die Aufhebung desselben schriftlich erklärt werden.

§. 389. In so fern als ein Vertrag gerichtlich geschlossen werden muß, muß auch dessen Aufhebung gerichtlich erfolgen.

§. 390. War der Vertrag in seinen wesentlichen Theilen von beyden Seiten schon erfüllt, so ist dessen durch wechselseitigen Consens erfolgende Wiederaufhebung für einen neuen Vertrag zu achten.

§. 391. So lange einem zum Besten eines Dritten geschlossenen Vertrage der Dritte selbst noch nicht beigetreten ist, wird zur Wiederaufhebung



lung des Vertrags die Einwilligung desselben nicht erfordert. (§. 75. fqq.)

§. 392. Hat aber jemand durch seinen für einen Dritten, vermöge obhabender Pflichten, gültig geschlossenen Vertrag demselben schon ein wirkliches Recht erworben, so kann er ihm dieses Recht durch seinen Consens in die Wiederaufhebung des Vertrages nicht entziehen.

§. 393. Die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleistete Erfüllung des Vertrags berechtigt den Andern in der Regel noch nicht, von dem Vertrage selbst wieder abzugehen. s) wegen Mangels der Erfüllung von der andern Seite.

§. 394. Vielmehr steht ihm nur frey, den Gegentheil zu der versprochenen Erfüllung, und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung, durch den Richter anzuhalten.

§. 395. Sind die Parteien über den eigentlichen Sinn und Umfang der im Contracte übernommenen Verbindlichkeiten uneins, so muß der Streit durch den Richter entschieden, und sodann die Erfüllung, dieser Entscheidung gemäß, geleistet und angenommen werden.

§. 396. Ist der Inhalt des Vertrags klar; der eine Theil aber weigert die Erfüllung seiner darin übernommenen Verbindlichkeiten, aus dem Grunde, weil der andre die seinigen nicht gehörig erfüllt habe, oder solchergestalt nicht erfüllen könne; so muß dieser Weigerungsgrund gerichtlich untersucht werden.

§. 397. Wird derselbe rechtskräftig verworfen, so hat derjenige, welcher auf die Erfüllung antrug, die Wahl: ob er nunmehr ferner darauf bestehen, und mit dem Erfasse des aus der ungegründeten Weigerung entstandenen Schadens sich begnügen, oder von dem Vertrage ganz zurücktreten wolle.

§. 398. Tritt er zurück, so muß derjenige, welcher die Erfüllung seiner contractmäßigen Verbind-



bindlichkeit ohne rechtlichen Grund verweigert hat, außer dem Erfasse des durch seine Weigerung entstandenen Schadens, auch noch alle Lasten eines unredlichen Besitzers, bey der Rückgabe der auf Rechnung des Contrakts bereits empfangenen Sache, übernehmen.

§. 399. Wird aber die Weigerung desjenigen, der zur Erfüllung aufgefordert worden, durch ein rechtskräftiges Urtheil für erheblich geachtet, so hängt es von dem Weigernden ab, die Erfüllung nur so, wie sie von dem Richter bestimmt worden, zu leisten, oder von dem Vertrage ganz abzugehen.

§. 400. Wählt er den Rücktritt von dem Vertrage, so hat er, bey Zurückgabe der auf Rechnung desselben bereits erhaltenen Sache, alle Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 401. Uebrigens aber findet gegenseitig kein Anspruch auf Entschädigung statt.

§. 402. Werden die Ursachen, aus welchen ein Contrahent seine Verbindlichkeiten, nach dem buchstäblichen Inhalte des Vertrages, zu erfüllen verweigert hat, zum Theil gegründet, zum Theil aber ungegründet befunden, so kann in der Regel kein Theil zurücktreten.

§. 403. Doch kann der Richter, wenn er findet, daß bey den über die Erfüllung des Vertrags entstandenen Weiterungen dem einen Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last falle, dem andern die Befugniß zum Rücktritte vorbehalten.

§. 404. Ist bey der Untersuchung über den Grund oder Uingrund der Weigerung das Erkenntniß erster Instanz zum Nachtheil des Weigernden ausgefallen, so kann der Andere, wenn er die Erörterung in den folgenden Instanzen vermeiden will, von dem Vertrage sogleich zurücktreten.

§. 405. Er kann aber alsdann keine besondere Schadloshaltung fordern, und der Weigernde haf-

tet



tet bey der Rückgabe der auf Rechnung des Contrakts bereits erhaltenen Sache nur für die Obliegenheiten eines redlichen Besitzers.

§. 406. Ist das Erkenntniß erster Instanz zum Vortheile des Weigernden ausgefallen, so kann dieser, wenn er es auf die Erörterung der folgenden Instanzen nicht ankommen lassen will, von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 407. Er muß aber alsdann dem Andern nicht nur die auf Rechnung des Vertrags bereits erhaltene Sache, sondern auch alle daraus wirklich gezogenen Nutzungen zurückgeben; und hat bloß wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen die Befugnisse eines redlichen Besitzers.

§. 408. Bey Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, kann derjenige, welcher behauptet, daß der Andre die Erfüllung bisher nicht kontraktmäßig geleistet habe oder solchergestalt nicht leisten könne, zwar sofort, auf seine Gefahr, von dem Vertrage wieder abgehen;

§. 409. Er muß aber, wenn sich hiernächst bey der gerichtlichen Untersuchung findet, daß sein Vorgeben ungegründet gewesen sey, den Gegentheil vollständig entschädigen.

§. 410. Wird hingegen das Vorgeben gegründet befunden, so muß der andere, außer der erfolgenden Aufhebung des Vertrags, dem Abgehenden für allen aus seinem kontraktwidrigen Verhalten, bis zum Zeitpunkte des erklärten Rücktritts, wirklich entstandenen Schaden gerecht werden.

§. 411. Wegen Vergütung der auf Rechnung des Vertrages etwa schon geleisteten Handlungen finden, je nachdem der Leistende zur Aufhebung des Contrakts Anlaß gegeben hat, oder nicht, die Vorschriften §. 166. 167. Anwendung.

§. 412.



§. 412. Was bey verdungenen Werken und bey gedungenen Arbeitern Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XI. Abschn. VIII.)

§. 413. Inwiefern obige Vorschriften (§. 396. sqq.) auch im kaufmännischen Verkehr statt finden, soll unten näher verordnet werden. (Th. II. Tit. VIII.)

6) durch  
Erlaß,  
Vergleich  
u. s. w.

§. 414. Durch Erlaß, Vergleich und andere solche allgemeine Mittel, Verbindlichkeiten zu ändern oder zu tilgen, werden auch diejenigen aufgehoben, welche aus Verträgen entsprungen sind. (Tit. XVI.)

7) durch  
den Tod.

§. 415. Die Rechte und Pflichten aus Verträgen werden durch den Tod des einen oder des andern Contrahenten in der Regel nicht geändert, sondern gehen auf die Erben über.

§. 416. War jedoch der Gegenstand des Vertrags eine Handlung, bey welcher es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam, und dieser ist vor der Erfüllung gestorben, so ist der Vertrag selbst für aufgehoben zu achten.

§. 417. Hat der Verpflichtete auf Rechnung der übernommenen Handlung bereits etwas erhalten, so müssen seine Erben solches zurückgeben.

§. 418. Hat der Verpflichtete die Erfüllung durch seine Schuld verzögert, so kann der Berechtigte, wegen des durch Aufhebung des Vertrags ihm entstehenden Schadens, an seinen Nachlaß sich halten.

§. 419. Bestand die Verbindlichkeit des Verpflichteten aus mehreren zusammengesetzten Handlungen, und hat er vor seinem Absterben einen Theil der Erfüllung wirklich geleistet, so fällt zwar dem ohngeachtet die fernere Erfüllung des Vertrages durch seinen Tod hinweg;

§. 420. Die Erben können aber, für den bereits geleisteten Theil der Erfüllung, eine billige Vergütung fordern.

§. 421.



§. 421. Diese Vergütung muß in der Regel nach Verhältniß dessen, was für die ganze Leistung versprochen war, bestimmt werden.

§. 422. Findet sich hingegen, daß bey dieser Bestimmungsart der Berechtigte einen wirklichen Schaden erleiden würde, so müssen die Erben des Verpflichteten mit einer Vergütung, nach Verhältniß des dem Berechtigten aus der Handlung des Erblassers entstandenen Vortheils, sich begnügen.

§. 423. Sind bey den Bedingungen eines lästigen Vertrages dem Erblasser, in Rücksicht seiner persönlichen Eigenschaften, und eines darauf gegründeten besonderen Vertrauens, gewisse in Geschäften dieser Art sonst nicht gewöhnliche Vortheile zugestanden worden, und fällt durch seinen Tod der Grund dieses persönlichen Vertrauens weg; so müssen die Erben entweder dieser Vortheile sich begeben, oder dafür, daß sie dem Vertrage eben so, wie es von dem Erblasser zu erwarten war, ein Gnüge leisten werden, annehmliche Sicherheit bestellen.

§. 424. Haben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und eben demselben Vertrage verpflichtet, so ist, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, anzunehmen, daß einer für alle, und alle für einen, dem Berechtigten für die Erfüllung haften.

X Von Correalsverträgen.  
1) Bey mehreren Verpflichteten.

§. 425. Wollen die mehreren Verpflichteten aus dem gemeinschaftlich geschlossenen Vertrage solcher gestalt nicht verhaftet seyn, so müssen sie sich darüber in dem Vertrage selbst deutlich erklären.

§. 426. Ist in dem Vertrage selbst bestimmt: was und wie viel nur ein jeder der Verpflichteten zu der übernommenen Verbindlichkeit beitragen solle, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 427. Fehlt diese Bestimmung, und es ist gleichwohl aus dem Vertrage klar, daß die mehreren Ver-



Verpflichteten nicht gemeinschaftlich haften sollen; so ist die Art und das Maaß des von jedem zu leistenden Beitrags, nach dem Zwecke seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit, so wie derselbe aus der Natur des Geschäfts, und seinem persönlichen Stande oder Gewerbe sich ergibt, zu beurtheilen.

§. 428. Kann auch hiernach der entstandene Streit nicht entschieden werden, so ist anzunehmen, daß die sämtlichen Verpflichteten dem Berechtigten zu gleichen Theilen verhaftet sind.

§. 429. In allen Fällen, wo mehrere Verpflichtete dem Berechtigten jeder nur für seinen Antheil haften (§. 425 = 428.), ist letzterer wegen des Antheils des einen sich an den andern zu halten nicht befugt.

§. 430. Wenn aber die mehreren Verpflichteten dem Berechtigten einer für alle, und alle für einen haften, so kann der Berechtigte, wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter ihnen er will, sich halten.

§. 431. Der in Anspruch genommene kann zwar seine Mitverpflichteten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, oder Leistung der übernommenen Verbindlichkeit auffordern;

§. 432. Durch diese Aufforderung aber darf der Berechtigte in Verfolgung seines Anspruchs nicht aufgehalten werden.

§. 433. Wenn auch der Berechtigte einen oder alle Mitverpflichtete nur für ihren Antheil in Anspruch genommen hat, so kann er doch davon wieder abgehen, und Einen unter ihnen auf das Ganze belangen.

§. 434. Auch kann er, wegen der von einem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht zu erhaltenden Zahlung, jeden der andern, welchen er will, so



so lange, bis er vollständig befriedigt worden, in Anspruch nehmen.

§. 435. Was in Ansehung der schuldigen Sache oder Handlung von dem einen Verpflichteten gethan worden, gereicht allen übrigen zum Vortheil.

§. 436. Ist dadurch der Anspruch des Berechtigten gegen alle Mitverpflichtete vermindert, so kommt dieses demjenigen, der die Verminderung bewirkt hat, auch gegen die andern Mitverpflichteten zu statten.

§. 437. Hat einer der Mitverpflichteten durch Vergleich, Urtheil, oder auf andere Art, Befreyung von der Schuld nur für seine Person erhalten, so können die übrigen davon gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen.

§. 438. Die Handlung eines Verpflichteten kann die Rechte der übrigen nicht schmälern.

§. 439. Ein Verpflichteter kann also auch durch seine Einwilligung die an eine gewisse Zeit gebundenen Befugnisse des Berechtigten zwar gegen sich, nicht aber gegen die andern Verpflichteten, zu deren Nachtheil, über die bestimmte Zeit, in der Regel, verlängern. (Th. II. Tit. VII. Abschn. VIII.)

§. 440. Sobald jedoch der Berechtigte gegen einen Verpflichteten geklagt hat, wird sein Recht zur Klage auch gegen die andern erhalten.

§. 441. Wird die Zeit zur Erfüllung des Vertrages auf das Ansuchen eines Verpflichteten verlängert, so kommt diese Frist allen zu statten.

§. 442. Bloße Nachsicht aber gegen einen Verpflichteten berechtigt die andern nicht, eine gleiche Nachsicht zu fordern.

§. 443. Wie weit ein Verpflichteter, der die Verbindlichkeit gegen den Berechtigten erfüllt hat, sich an die übrigen halten könne, ist nach dem Inhalte des unter ihnen bestehenden Vertrags zu beurtheilen.

wegen des Regresses derselben unter einander.



§. 444. Ist kein solcher Vertrag vorhanden, so muß die unter ihnen bestehende Verbindlichkeit nach ihren, in Ansehung des übernommenen Geschäfts oder des daraus gezogenen Vortheils, obwaltenden besondern Verhältnissen beurtheilt werden.

§. 445. Kann auch hiernach die Entscheidung nicht erfolgen, so haften die Verpflichteten unter sich zu gleichen Theilen.

§. 446. Wenn einer oder mehrere der gemeinschaftlich Verpflichteten Verträge zu schließen unfähig sind, so müssen die übrigen deren Antheil unter einander übertragen.

§. 447. Ist einer, oder sind mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher den Berechtigten für das Ganze befriedigt hat, ihre Antheile zu entrichten unvermögend, so muß ein solcher ausfallender Antheil gleichergestalt von sämtlichen Mitverpflichteten, mit Inbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleistet hat, übertragen werden.

§. 448. Außerdem aber kann ein Verpflichteter, wegen desjenigen, was er von einem seiner Mitverpflichteten zu fordern hat, sich an die übrigen, im Mangel einer besondern Verabredung, nicht halten.

§. 449. Geräth ein Mitverpflichteter in Umstände, welche sein künftiges Unvermögen, den Vertrag zu erfüllen, wahrscheinlich machen, so können die andern wider ihn auf Sicherstellung seines Antheils dringen.

§. 450. Hat sich jemand in einem Vertrage mehreren Personen zu einer und eben derselben Sache oder Leistung verpflichtet, so können die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben.

2) Von mehreren Berechtigten.



§. 451. Doch kann keiner der Mitberechtigten durch seine Handlungen oder Entfagungen das Recht der übrigen fchmätern.

§. 452. Hat, bey einer theilbaren Sache oder Summe, der Verpflichtete einem der Berechtigten feinen Antheil entrichtet, fo tritt er, in Beziehung auf die übrigen Berechtigten, an deffen Stelle.

§. 453. Die Befugnisse der mehreren Berechtigten unter fich, find nach den Grundfätzen vom gemeinfchaftlichen Eigenthum zu beurtheilen. (Tit. XVII.)

## Sechster Titel.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entftehen.

§. 1. **S**chade heißt jede Verſchlimmerung des Zuftandes eines Menſchen, in Abſicht feines Körper, feiner Freiheit, oder Ehre, oder feines Vermögens. Begriff.

§. 2. Wird ein ſolcher Nachtheil durch eine Handlung oder Unterlaſſung unmittelbar und zunächſt bewirkt, fo wird der Schaden ſelbſt unmittelbar genannt.

§. 3. Entſteht der Nachtheil zwar aus der Handlung oder Unterlaſſung, jedoch nur in Verbindung derſelben mit einem andern von ihr verſchiedenen Ereigniſſe, oder mit einer nicht gewöhnlichen Verſchafftheit der Perſon oder Sache, ſo iſt ein mittelbarer Schaden vorhanden.

§. 4. Ein Schaden, deſſen Entſtehen aus der Handlung oder Unterlaſſung gar nicht vorausgesehen werden konnte, wird im rechtlichen Sinne zufällig genannt.

§ 2

§. 5.



§. 5. Vortheile, die jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre, werden zum entgangenen Gewinne gerechnet.

§. 6. Doch wird bei Bestimmung des entzogenen Gewinns nur auf solche Vortheile, die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten und Vorkehrungen, vernünftiger Weise erwartet werden konnten, Rücksicht genommen.

§. 7. Zu einer vollständigen Genugthuung gehört der Ersatz des gesammten Schadens und des entgangenen Gewinnes.

§. 8. Wer jemanden ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben.

§. 9. Unterlassung einer Zwangspflicht wird einer Kränkung oder Beleidigung gleich geachtet.

§. 10. Wer einen Andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muß demselben vollständige Genugthuung leisten. (§. 7.)

§. 11. Eben dazu ist auch der verhaftet, welcher eine dem andern schuldige Pflicht aus Vorsatz oder grobem Versehen unterläßt, und dadurch demselben Schaden verursacht.

§. 12. Wer nur aus mäßigem Versehen den Andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, der haftet nur für den daraus entstandenen wirklichen Schaden.

§. 13. Doch muß der Beschädigte auch einen solchen entgangenen Gewinn ersetzen, den der Beschädigte durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde, wenn die Kränkung nicht vorgefallen wäre.

§. 14.

manze P. 13  
-frühergehandelt

Grundsätze  
vom Schadensersatz.

Uebers  
haupt.



§. 14. In einem solchen Falle muß der entgangne Gewinn vergütet werden, auch wenn der wirkliche Schade keiner Schätzung fähig wäre.

§. 15. In Fällen, wo auch ein geringes Versehen vertreten werden muß (Tit. III. §. 22. 23.), haftet der Beschädiger nur für den durch ein solches Versehen entstandnen unmittelbaren Schaden.

§. 16. Der aus einer Handlung entstandne zufällige Schade darf nur alsdann vergütet werden, wenn die Handlung selbst wider ein Verbotsgesetz ist; oder wenn der Handelnde durch ein solches gesetzwidriges Verhalten in die Umstände, wodurch er zu der Handlung veranlaßt worden, sich selbst gesetzt hat.

§. 17. Was wegen der bey Verträgen zugefügten Schäden statt finde, wird im vorhergehenden Titel bestimmt. (Tit. V. §. 277. sqq.)

§. 18. Von der Vergütung eines aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten unmittelbaren Schadens wird der Beleidiger durch die mit eintretende Verschuldung des Beschädigten nicht befreyt.

In wie fern die Schuld des Beschädigten den Beschädiger vom Ersatze befreye.

§. 19. Hingegen darf der mittelbare Schade und der entgangene Gewinn nicht ersetzt werden, wenn der Beschädigte bey der Abwendung desselben sich selbst ein grobes Versehen hat zu Schulden kommen lassen.

§. 20. Ein dergleichen eigenes grobes Versehen des Beschädigten macht denselben aller Schadloshaltung verlustig, wenn der Schade nur aus einem mäßigen oder geringen Versehen des Beschädigers entstanden ist.

§. 21. Der Ersatz des aus mäßigem oder geringem Versehen entstandnen mittelbaren Schadens und entzognen Gewinns fällt schon alsdann



weg, wenn der Beschädigte den Nachtheil durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit vermeiden konnte.

Von wechselseitigen Beschädigungen.

§. 22. Haben zwen, oder mehrere einander wechselseitig beschädigt, so haftet jeder dem Andern für den verursachten Schaden nach Maassgabe der ihm zur Last fallenden Verschuldung.

§. 23. Haben Theilnehmer an einer unerlaubten Handlung einander dabey Schaden zugefügt, so muß jeder seinen eignen Schaden tragen.

Rechtliche Vermuthungen bey der Schadenszufügung.

§. 24. Daß jemand durch die Schuld eines Andern beschädigt worden, wird nicht vermuthet.

§. 25. Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wider sich, daß ein bey solcher Gelegenheit entstandner Schaden durch seine Schuld sey verursacht worden.

§. 26. Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeygesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, eben so haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

Woher der Ersatz zu leisten.

§. 27. Der Ersatz des Schadens und entgangenen Gewinns muß aus dem Vermögen desjenigen erfolgen, welcher den Schaden verursacht hat. (§. 42. 56.)

Verbindlichkeit der Erben.

§. 28. Die Verbindlichkeit zum Schadenersatz geht auch auf die Erben des Beschädigers über.

Von mehreren Beschädigern.

§. 29. Haben mehrere zur Zufügung ein Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitgewirkt, so haften sie einer für alle, und alle für einen.

§. 30. Der Beschädigte hat alsdann gegen den Beleidiger eben die Rechte, welche bey Verträgen dem Berechtigten gegen mehrere gemeinschaftlich Verpflichtete zukommen. (Tit. V. §. 430. fgg.)



§. 31. Haben mehrere bey einer Schadenszu-  
fügung nur aus mäßigem oder geringem Versehen  
mitgewirkt, so haftet jeder nur für sein eige-  
nes Versehen.

§. 32. Doch haften sie einer für alle, und alle  
für einen, wenn nicht ausgemittelt werden kann,  
welchen Theil des Schadens ein jeder durch sein  
besondres Versehen angerichtet habe.

§. 33. In allen Fällen, wo einer von mehreren  
Mitschuldigen den ganzen aus Versehen entstande-  
nen Schaden, oder doch mehr, als ihm nach Ver-  
hältniß seines Antheils an der Schadenszufügung  
oblag, ersetzt hat, kann er an die übrigen, we-  
gen des von einem jeden zu leistenden Beitrags,  
sich halten.

§. 34. War aber der Schade von mehreren vor-  
seßlich veranlaßt worden, so findet unter ihnen  
kein Regreß statt.

§. 35. Dagegen muß jeder von ihnen seinen  
Antheil, welchen er dem Beschädigten hätte ver-  
güten müssen, wenn dieser sämtliche Beschädiger  
auf ihren Antheil belangt hätte, der Armenkasse  
des Orts zur Strafe entrichten.

§. 36. Wer sich seines Rechts innerhalb der  
gehörigen Schranken bedient, darf den Scha-  
den, welcher einem Andern daraus entstanden  
ist, nicht ersetzen.

§. 37. Er muß aber denselben vergüten, wenn  
aus den Umständen klar erhellet, daß er unter  
mehrern möglichen Arten der Ausübung seines  
Rechts diejenige, welche dem Andern nachthei-  
lig wird, in der Absicht, denselben zu beschädi-  
gen, gewählt habe.

§. 38. Wer gefährliche Handlungen an einem  
dazu unter öffentlicher Genehmigung bestimmten  
Orte, und zur erlaubten Zeit vornimmt, haftet

Zu wie fern  
Beschädi-  
gungen  
nicht ersetzt  
werden  
dürfen.

1) Wenn  
der Beschä-  
diger sich  
nur seines  
Rechts be-  
dient hat.



nur für die schädlichen Folgen, die aus Vorsatz oder grobem Versehen entstanden sind.

2) Wenn die schädliche Handlung unwillkürlich war.

§. 39. Ein durch unwillkürliche Handlungen verursachter Schaden kann dem Handelnden nicht zugerechnet werden.

§. 40. Wer sich selbst in einen vorübergehenden Zustand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig ist, versetzt hat, muß auch den in diesem Zustande unwillkürlich verursachten Schaden ersehen.

3) wenn der Beschädiger wahn- oder blödsinnig oder ein Kind ist.

§. 41. Wenn Wahn- und Blödsinnige, oder Kinder unter sieben Jahren jemanden beschädigen, so kann nur der Ersatz des unmittelbaren Schadens aus ihrem Vermögen gefordert werden.

§. 42. Doch haftet das Vermögen solcher Personen nur alsdann, wenn der Beschädigte den Ersatz aus dem Vermögen der Aufseher oder der Aeltern nicht erhalten kann. (§. 57.)

§. 43. Auch haftet dasselbe nur so weit, als dadurch dem Beschädiger der nöthige Unterhalt, und wenn er ein Kind ist, die Mittel zu einer standesmäßigen Erziehung nicht entzogen werden.

§. 44. Hat der Beschädigte dergleichen Personen durch sein eignes auch nur geringes Versehen zu der schädlichen Handlung veranlaßt, so kann er sich an das Vermögen derselben nicht halten.

4) wenn er auf Befehl eines Vorgesetzten handelt.

§. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatze angehalten werden.

§. 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlne Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. (§. 48.)

§. 47. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem

fa



kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm gegebenen Auftrag seiner Obern prüfe.

§. 48. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.

§. 49. Wer die Gränzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zum Ersatze des dadurch entstandnen Schadens verantwortlich.

§. 50. Wer einem Andern einen in den Gesetzen nicht gemißbilligten Auftrag macht, haftet nicht für den von selbigem bey Ausrichtung dieses Auftrags verursachten Schaden.

5) wenn der Schade bey Gelegen- heit eines Auftrags verursacht worden.

§. 51. War aber der Auftrag unerlaubt, so haften wegen des Schadensersatzes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, beyde für einen und einer für beyde (§. 30.); selbst, wenn der Bevollmächtigte die Gränzen des Auftrags überschritten hat.

§. 52. War der Auftrag nur in Ansehung des Machtgebers allein, oder nur in Ansehung des Bevollmächtigten allein unerlaubt, so haftet jeder von ihnen nur für seine eigne Schuld.

§. 53. Hat der Machtgeber bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten sich ein großes oder mäßiges Versehen zu Schulden kommen lassen, so haftet er für den von selbigem auch bey der Ausrichtung eines erlaubten Auftrags durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden so weit, als der Beschädigte selbst zum Ersatze unvermögend ist.

§. 54. Wer einen außer dem Falle eines Contrakts erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem das Daseyn und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren.

Wie lange der Schadensersatz gefordert werden könne.



§. 55. Sind seit dem Zeitpunkte der Schadenszufügung dreißig Jahre verfloßen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an.

Von Schäden die durch andre Menschen, besonders

§. 56. Wer eines Andern unwillkürliche Handlung, wodurch derselbe sich selbst, oder einem Dritten schädlich geworden ist, aus Vorsatz, grobem oder mäßigem Versehen veranlaßt hat, haftet für den dadurch verursachten Schaden.

§. 57. Gleiche Verbindlichkeit hat der, welcher die über Wahn- und Blödsinnige oder über Kinder unter sieben Jahren ihm obliegende Aufsicht gröblich oder auch nur aus einem mäßigen Versehen vernachlässigt. (§. 41-44.)

§. 58. Wer eine unerlaubte Handlung befiehlt, haftet hauptsächlich für den daraus entstandnen Schaden.

§. 59. Wer wissentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und vermindgend gewesen, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte. (Tit. III. §. 26. sqq.)

Durch Dienstboten.

§. 60. Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich.

§. 61. Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem andern einen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen. (§. 59.)

§. 62. Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten, andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr.

§. 63. Für den durch Dienstboten angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gesin-

des



des bey dem Gebrauche des Feuers und Lichts bekannt gewesen ist, und sie dasselbe dennoch beybehalten hat.

§. 64. Wenn jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten, bey der Ausrichtung des Geschäftes, durch die Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden.

§. 65. In Ansehung der Handwerksgefelln und Lehrlingen haben die Meister die den Dienstherrschaffen aufgelegten Pflichten.

durch Handwerksgefelln und Lehrlinge, durch Miethsleute oder

§. 66. Wer wissentlich Miethsleute duldet, die mit Feuer und Licht, bey dem Auswerfen, oder Ausgießen, oder in Verschließung des Hauses, unvorsichtig und nachlässig zu verfahren gewohnt sind; der haftet für allen durch selbige auf dergleichen Art verursachten Schaden.

§. 67. In allen vorstehend bestimmten Fällen (§. 62 = 66.) haften jedoch die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth nur in so weit, als der Schadensersatz aus dem Vermögen des Beschädigers nicht erfolgen kann.

§. 68. So bald erhellet, daß ein Schade durch jemandes Gesinde, Handwerksgefelln, oder Lehrlingen, oder durch die Bewohner seines Hauses verursacht worden; und die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth kann die Person des Beschädigers nicht nachweisen, so ist derselbe dem Beschädigten zur Schadloshaltung hauptsächlich verhaftet.

§. 69. Ob in den Fällen des §. 56 = 68. wo jemand für den von andern verursachten Schaden haften muß, derselbe nur den unmittelbaren, oder auch den mittelbaren Schaden, und den entgangenen Gewinn vertreten müsse, ist nach dem Grade seiner Verschuldung und den Vorschriften §. 10. bis 21. zu beurtheilen.



durch  
Thiere ver-  
ursacht  
worden.

§. 70. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß wilde oder andere Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind, und in den Häusern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch selbige verursachten Schaden.

§. 71. Eine gleiche Vertretung trifft denjenigen, welcher, auch nach erhaltener Erlaubniß, die gehörigen Maaßregeln zur Abwendung des von solchen Thieren zu befürchtenden Schadens verabsäumt.

§. 72. Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden; der haftet für allen durch selbige, auch ohne seine besondere Schuld, verursachten unmittelbaren Schaden.

§. 73. Bei andern von Natur unschädlichen Thieren haftet der Eigenthümer nur für den Schaden, welcher aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt.

§. 74. Wer aber weiß, daß ein Thier, wider die Natur seiner Art, schädlich sey, und dennoch die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumt; der ist dem Beschädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet.

§. 75. Wer ein von Natur unschädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes schädliches Thier reizt, oder sonst durch eigne Unvorsichtigkeit zu Schadenszufügungen durch dasselbe Anlaß giebt, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern.

§. 76. Wird dadurch ein anderer beschädigt, ist derjenige, welcher das Thier gereizt oder Unvorsichtigkeit begangen hat, zum Ersatz, da verpflichtet.



§. 77. Der schuldige Eigenthümer und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitschuldige. (§. 30. lqq.)

§. 78. Wenn die Thiere zweyer Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bey der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachlässigt hat.

§. 79. Wenn ein Schade geschehen ist, so muß alles, so viel als möglich, wieder in den Zustand gesetzt werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war. Wie der Schadensersatz zu leisten.

§. 80. Kann durch diese Wiedererstattung der Beleidigte nicht hinreichend entschädigt werden, so muß der Beschädiger ihm das daran noch Fehlende anderweitig vergüten.

§. 81. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Erstattung unmöglich ist.

§. 82. Ist eine Sache ganz verloren gegangen, vernichtet, oder unbrauchbar geworden, so muß der Beschädiger deren ganzen durch Gesetze bestimmten Werth vergüten. Bei Beschädigungen an Sachen.

§. 83. Ist der Werth durch Gesetze nicht bestimmt, so muß bey Sachen, die einen gewöhnlichen Gegenstand des Verkehrs auf Messen oder Märkten ausmachen, oder worüber Preiscouranten gehalten werden, derjenige Werth, welchen Sachen derselben Art zur Zeit des Verlustes gehabt haben, ersetzt werden.

§. 84. Bey andern Sachen werden die Beschaffenheit und die Eigenschaften derselben zur Zeit des Verlustes durch Beweis ausgemittelt, und sodann wird der Werth nach dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt.

§. 85. Ist der Schade aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so muß der höchste Werth, welchen die Sache, nach obigen Bestimmungen



mungen, (§. 82. 83. 84.) in dem Zeitraume zwischen der Schadenszufügung und der dem Beschädiger zugestellten Klage gehabt hat, vergütet werden.

§. 86. Auch haftet in einem solchen Falle der Beschädiger für den außerordentlichen Werth.

§. 87. Für den Werth der besondern Vorliebe haftet er nur alsdann, wenn die Beschädigung vorsätzlich zugefügt worden ist.

§. 88. Ist der Schade durch ein mäßiges oder geringes Versehen entstanden, so darf nur der, zur Zeit der Schadenszufügung vorhanden gewesene, gemeine Werth ersetzt werden.

§. 89. Ist durch den Schaden der Werth der Sache nur vermindert worden, so muß derjenige Werth, welchen die Sache vor der Beschädigung gehabt hat, nach obigen Grundsätzen ausgemittelt, und mit dem gegenwärtigen Werthe derselben verglichen werden.

§. 90. Die daraus sich ergebende Verminderung des Werths muß der Beschädiger vergüten.

§. 91. Ist jedoch der Schade an einer beweglichen Sache zugefügt worden, so hat der Beschädigte die Wahl: ob er mit dieser Vergütung sich begnügen, oder von dem Beschädiger den ganzen nach §. 89. ausgemittelten vormaligen Werth, gegen Ueberlassung der Sache, fordern wolle.

§. 92. In allen Fällen, wo der vormalige Werth der Sache nach Vorschrift §. 83. 84. nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann, muß derjenige Werth, welchen eine Sache von derselben Art, und von mittlerer Güte, in dem nach obigen Grundsätzen zu bestimmenden Zeitpunkt gehabt hat, durch Sachverständige festgesetzt werden.

§. 93. Ist der Schade nur aus mäßigem oder geringem Versehen zugefügt worden, so muß der Beschädiger



Beschädigte mit der Vergütung nach diesem mittleren Werthe sich begnügen.

§. 94. Ist aber der Schade aus Vorsatz oder grobem Versehen verursacht worden, so muß der Beschädigte auch zur eidlichen Bestärkung eines höhern Werths, nach richterlichem Ermessen, zugelassen werden.

§. 95. Doch darf auch dieser höhere Werth den doppelten Betrag des von den Sachverständigen angegebenen mittleren Werths niemals übersteigen.

§. 96. Ist aber von dem Werthe der besondern Vorliebe die Rede, so findet dergleichen Rücksicht auf das Verhältniß zwischen dem von den Sachverständigen bestimmten, und dem von dem beschädigten angegebenen Werthe keine statt.

§. 97. Vielmehr muß alsdann das richterliche Ermessen den von dem Beschädigten eidlich zu erhaltenden Werth nur nach der besondern Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse, worauf der Beschädigte diese Vorliebe gründet, festsetzen und ermäßigen.

§. 98. Wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt, muß in allen Fällen der hinterlassenen Frau, und den Kindern des Entleibten die Kosten der etwanigen Cur, ingleichen die Begräbniß- und Trauerkosten ersetzen.

An der Person.  
1) Durch Tödtung.

§. 99. Außerdem ist, wenn die Entleibung aus Vorsatz oder grobem Versehen erfolgt, der Beschädigter verbunden, der Wittwe und den Kindern des Entleibten standesmäßigen Unterhalt, auch den letztern dergleichen Erziehung und Ausstattung, als sie von dem Vater nach dessen Stande und Vermögen erwarten konnten, zu gewähren.

a) Wenn dieselbe aus Vorsatz oder grobem Versehen.

§. 100. Daben wird auf das von dem Entleibten hinterlassene Vermögen, ingleichen auf die Unterstützungen, welche der Wittwe und den Kindern von dem Staate oder anders wo her angedeihen, keine Rücksicht genommen.



§. 101. Diese Verbindlichkeit des Beschädigers dauert so lange, als die Familie des Entleibten eine solche Verpflegung und Unterstützung von demselben, wenn er noch am Leben wäre, fordern könnte.

§. 102. Treten aber Umstände ein, unter welchen die Pflicht des Entleibten, seine Familie aus eignen Mitteln zu ernähren, aufgehört haben würde, so wird auch der Beschädiger von seiner Verbindlichkeit frey.

b) wenn sie aus mäßigem Versehen.  
 §. 103. Ist die Entleibung nur durch ein mäßiges Versehen verursacht worden, so muß der Beschädiger für eine nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung der Wittwe und Kinder des Entleibten, und für eine dergleichen Erziehung der letztern in so weit sorgen, als die Kosten dazu aus den Einkünften des hinterlassenen Vermögens und den Beiträgen des Staats oder eines Dritten nicht aufgebracht werden können.

§. 104. Auch muß er den noch unversorgten Kindern, bey Ermangelung eines eigenen dazu hinreichenden Vermögens, eine solche Ausstattung gewähren, als dieselben von dem Entleibten nach den Gesetzen zu fordern berechtigt wären.

§. 105. Die Verbindlichkeit zur Erziehung und Verpflegung der Kinder dauert in der Regel so lange, bis entweder dieselben die Volljährigkeit erreicht haben, oder der Fall des §. 102. noch vorher eintritt.

§. 106. Solche Kinder hingegen, welche wegen körperlicher oder Geisteschwächen auch nach erlangter Volljährigkeit sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben nicht im Stande sind, muß der Beschädiger bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederherstellung, verpflegen.



§. 107. In Ansehung der Wittwe des Entleibten dauert die Verpflegungsverbindlichkeit des Beschädigers so lange, bis dieselbe wieder heyrathet, oder in Umstände kommt, da sie einer solchen Unterstützung füglich entbehren kann.

§. 108. Ueberhaupt hören die Pflichten auch eines solchen Beschädigers unter eben den Umständen auf, unter welchen der Entleibte selbst, wenn er noch lebte, davon frey werden würde.

§. 109. Was vorstehend zum Besten der Wittwe und Kinder des Entleibten verordnet ist (§. 99 = 108.), gilt auch zum Besten anderer Personen, welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von dem Entleibten zu fordern berechtigt seyn würden.

§. 110. Ist die Entleibung nur aus geringem Versehen erfolgt, so muß die Familie des Entleibten mit der §. 98. bestimmten Entschädigung sich begnügen.

c) wenn sie nur aus geringem Versehen erfolgt ist.

§. 111. Bey andern körperlichen Verletzungen, wodurch der Beschädigte nicht entleibt worden, ist derselbe, in allen Fällen, auf den Ersatz der Cur- und Heilungskosten anzutragen berechtigt.

2) durch andre körperliche Verletzungen.

§. 112. Wegen erlittener Schmerzen können Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, denen dergleichen Verletzung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, ein billiges Schmerzensgeld fordern.

Wegen erlittener Schmerzen.

§. 113. Der Betrag dieses Schmerzensgeldes ist nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen, jedoch nicht unter der Hälfte, und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Curkosten, richterlich zu bestimmen.

§. 114. Bey Personen höhern Standes wird auf die dem Beleidigten durch die Mißhandlung verursachten Schmerzen nur bey Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe Rücksicht genommen.



Wegen  
verursach-  
ter Unfähig-  
keit zur  
Fortsetzung  
des Amtes  
oder Ge-  
werbes.

§. 115. Ist durch die zugefügte Verletzung der Beschädigte, sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben, gänzlich außer Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuß dem Beschädigten dadurch entzogen wird.

§. 116. Ist die Beschädigung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so müssen dem Beschädigten auch künftige Vortheile vergütet werden, deren Erlangung derselbe, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, vernünftiger Weise erwarten konnte.

§. 117. Ist ein mäßiges Versehen begangen worden, so darf der Beschädiger die Vergütung nur nach derjenigen Lage leisten, in welcher der Beschädigte zur Zeit der Verletzung sich wirklich befunden hat.

§. 118. Ist nur ein geringes Versehen vorhanden, so findet bloß die §. 111. bestimmte Schadloshaltung statt.

§. 119. Sobald der Beschädigte, der Verletzung ungeachtet, durch Anwendung seiner körperlichen oder Geisteskräfte zu einem wirklichen Erwerbe gelangt, so muß derselbe auf die nach §. 115. 116. 117. zu leistende Entschädigung abgerechnet werden.

§. 120. Ist der Beschädigte durch die zugefügte Verletzung nur auf eine Zeitlang zum Betriebe seines Gewerbes außer Stand gesetzt worden, so kann er nur Versäumniskosten fordern.

§. 121. Diese Kosten müssen nach den §. 115. 119. bestimmten Grundsätzen, jedoch nur im Verhältniß der Zeit, während welcher die erlittene Verletzung den Beschädigten an dem Betriebe seiner Geschäfte verhindert, festgesetzt werden.

§. 122. Nach eben diesen Grundsätzen und mit billiger Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluß, welchen eine erlittene Verletzung auf die Glücks-



umstände des Beschädigten hat, muß der Richter die Vergütung bestimmen, wenn der Beschädigte zum Betriebe seines Amtes oder Gewerbes zwar nicht gänzlich unfähig, wohl aber ihm dieser Betrieb dadurch schwerer oder kostbarer gemacht worden.

§. 123. Wird eine unverheyrathete Frauensperson durch körperliche Verletzung verunstaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheyrathen erschweret; so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fordern.

Wegen ersittner Verunstaltung.

§. 124. Diese Ausstattung muß, wenn die Verunstaltung aus Vorlaß oder grobem Versehen erfolgt ist, nach richterlichem Ermessen so bestimmt werden, daß die Beschädigte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemäße Heyrath zu finden, und unterdessen aus den Einkünften derselben ihren Unterhalt nehmen könne.

§. 125. Ist die Beschädigung nur aus mäßigem Versehen zugefügt worden, so muß die Verunstaltete mit einer solchen Ausstattung, als sie von ihrem Vater nach dessen Stande vermöge der Gesetze, zu fordern haben würde, sich begnügen.

§. 126. Besitzt der Beschädiger kein Capitalsvermögen, aus welchem die nach §. 124. 125. zu bestimmende Ausstattung genommen werden kann, so muß er der Verletzten die Zinsen davon zu Fünf vom Hundert jährlich entrichten.

§. 127. Dieser Beytrag dauert fort, so lange die Verunstaltete lebt, auch wenn sie sich wirklich verheyrathet.

§. 128. Ist außerdem jemanden sein Fortkommen in der Welt durch eine aus Vorlaß oder grobem Versehen zugefügte Verunstaltung erschwert worden, so muß ihm auch dafür eine billige nach den Umständen zu bestimmende Entschädigung geleistet werden.



§. 129. Wer zur Entschädigung des Beleidigten oder seiner Familie schuldig erkannt wird, kann sich dagegen mit dem Einwande, daß er dadurch die Seinigen pflichtmäßig zu ernähren unvermögend werde, nicht schützen.

an der  
Ehre,

§. 130. Die bey verübten Ehrenkränkungen zu leistende Privatgenugthuung ist im Criminalrechte bestimmt.

§. 131. Der Ersatz eines nach Geld in Anschlag zu bringenden Schadens kann nur in so fern gefordert werden, als der Schade aus der Ehrenkränkung unmittelbar entstanden ist.

an der  
Freiheit,

§. 132. Wer auf irgend eine Art einen Andern seiner persönlichen Freyheit widerrechtlich beraubt; der haftet demselben für das ganze Interesse.

§. 133. Der, auf dessen Gefahr oder falsche Vorspiegelung ein widerrechtlicher Personalarrest verhängt worden, und der Richter, welcher dabey den gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt hat, sind dem Beleidigten als Mitschuldige verhaftet.

§. 134. Wer in Privat arrest gehalten worden, kann zur eidlichen Bestärkung des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinns, nach vorgängiger richterlichen Ermäßigung, gelassen werden.

§. 135. Alle Kosten, welche erforderlich sind, um den Gefangenen wieder in Freyheit zu setzen, muß der Beleidiger tragen.

§. 136. Kann dem Beleidigten die geraubte persönliche Freyheit nicht wieder verschafft werden, so haben die Frau und Kinder desselben gegen den Beleidiger, wegen der ihnen zu gewährenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, eben die Rechte, die ihnen bey einer erfolgten Entleibung (§. 98. 100.) bengelegt sind.

ben Reals  
arresten.

§. 137. Wer Sachen unrechtmäßiger Weise mit Arrest belegt, haftet für den Schaden, den dieselben dadurch leiden, eben so, als wenn er diesen Schaden durch



durch seine unmittelbare Handlung veranlaßt hätte.  
(§. 82. sqq.)

§. 138. Kann außer diesem Schaden ein durch den Arrest entzogener sicherer Gewinn nachgewiesen werden, so ist der Arrestleger auch diesen zu vergüten schuldig. (§. 13. 14.)

## Siebenter Titel.

### Von Gewahrsam und Besitz.

§. 1. Wer das physische Vermögen hat, über eine Sache mit Ausschließung Anderer zu verfügen, der hat sie in seiner Gewahrsam, und wird Inhaber derselben genannt.

§. 2. Auch der ist ein bloßer Inhaber, der eine Sache nur in der Absicht, darüber für einen Andern oder in dessen Namen zu verfügen, in seiner Gewahrsam hat.

§. 3. Wer aber eine Sache in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, unmittelbar oder durch Andere, in seine Gewahrsam nimmt, der wird Besitzer der Sache.

§. 4. Wer ein Recht ausübt, ist Inhaber des Rechts.

§. 5. Wer aber ein Recht für sich selbst ausübt, wird Besitzer des Rechts genannt.

§. 6. Wer eine Sache, oder ein Recht, zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in seine Gewahrsam übernommen hat, der heißt ein unvollständiger Besitzer.

Vollständiger und unvollständiger Besitz.

§. 7. Vollständiger Besitzer heißt der, welcher eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt.

§. 8. Beruhet dieser Besitz auf einem Rechtsgrunde, durch welchen das Eigenthum erlangt wer-



den kann, so ist ein vollständiger titulirter Besitz vorhanden.

§. 9. Der unvollständige Besitzer der Sache ist vollständiger Besitzer des Rechts, dessen er darüber sich anmaakt.

Redlicher,  
unredlicher  
und un-  
rechtfer-  
tiger Besitz.

§. 10. Die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Besitzes hängt von der Beschaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht zu besitzen sich gründet.

§. 11. Wer es weiß, daß er aus keinem gültigen Titel besitze, der heißt ein unredlicher Besitzer.

§. 12. Die Unwissenheit der Gesetze entschuldigt den nicht, der seinen Besitztitel irriger Weise für gültig geachtet hat.

§. 13. Ein bloßer Irrthum in Thatsachen scheidet der Redlichkeit des Besitzers nicht, so bald nur der Irrthum nicht durch eignes grobes oder unmäßiges Verschwen in einen solchen Irrthum gerathen ist.

§. 14. Wer aber aus Unwissenheit der Gesetze in der Gültigkeit seines Besitztittels irrt, heißt ein unrechtfertiger Besitzer, und wird, wo nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet. (§. 232. 239. 240. 241.)

§. 15. Wer schon zur Zeit der Erwerbung des Besitzes, bei der Anwendung eines gewöhnlichen Grades von Aufmerksamkeit, Ursach-hatte, an der Gültigkeit seines Besitztittels zu zweifeln, und sich dennoch ohne weitere Untersuchung den Besitz zu eignen, der wird bei einer in der Folge sich veroffenbarenden Unrechtmäßigkeit desselben, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 16. Dagegen verliert der, bei welchem erst nach schon erworbenem Besitze bloße Zweifel über die Rechtmäßigkeit desselben entstehen,



den, dadurch noch nicht die Eigenschaft und die Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 17. Von dem Zeitpuncte aber, da jemand von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführt worden, ist er für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 18. Die allgemeine Vermuthung streitet für die Redlichkeit des Besitzers, wo nicht die Gesetze in gewissen Fällen und Umständen die besondre Vermuthung des Gegentheils ausdrücklich festsetzen.

§. 19. Wer des Besitzes einer Sache, die mit fremden Namen, einzelnen Buchstaben, Wappen, Petschaften, oder andern zur Bezeichnung des Eigenthums gewöhnlichen Merkmalen versehen ist, sich eigenmächtig anmaast, hat die Vermuthung des unredlichen Besitzes gegen sich.

§. 20. Bloß willkürliche und ungewöhnliche Zeichen können diese Vermuthung nicht begründen.

§. 21. Die Redlichkeit des Dritten, durch welchen jemand einen Besitz für sich erwirbt, kommt dem unredlichen Erwerber nicht zu statten.

§. 22. Dagegen schadet aber auch die Unredlichkeit eines solchen Dritten demjenigen nicht, für welchen der Besitz erworben worden.

§. 23. Von der Wissenschaft desjenigen, welcher bey der Sache mitzuwirken kein Recht hat, hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers niemals ab.

§. 24. Wenn mehrere eine Sache gemeinschaftlich besitzen, so muß jeder die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes für seinen Antheil vertreten. insonderheit bey mehreren Mitbesitzern.

§. 25. Doch kann auch der redliche Mitbesitzer aus der Unredlichkeit des andern, zum



Schaden eines Dritten, keinen Vortheil ziehn.  
(§. 37.)

ingleichem  
den Corpora-  
tionen  
und Ges-  
meinen,

§. 26. Wenn eine Corporation oder Gemeinde einen Besitz erwirbt, so hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit derselben davon ab, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder, bey der Erwerbung des Besitzes, redlich oder unrechtfertig zu Werke gegangen ist. (§. 10=15.)

§. 17. Eben so wird der Besitz einer solchen Gemeinde in der Folge unredlich, wenn die mehrere Zahl der Mitglieder von der Unrechtmäßigkeit desselben überzeugt worden.

§. 28. Die mindere Zahl kann also durch ihre Unredlichkeit den Besitz der Commune überhaupt nicht unredlich machen.

§. 29. Doch haften die unredlichen Mitglieder dem Eigenthümer für den Schaden, welcher demselben daraus entstanden ist, daß sie ihre Wissenschaft, oder ihre bey der Erwerbung gehegten Zweifel, den übrigen Mitgliedern nicht angezeigt haben.

§. 30. Ist die Zahl der redlichen und unredlichen Mitglieder gleich, so kann der Besitz der Gemeinde überhaupt nicht für redlich geachtet werden.

§. 31. In so fern redliche Mitglieder dadurch, daß der Besitz der Gemeinde überhaupt, wegen der Unredlichkeit der übrigen, für unredlich geachtet wird, und also dem Eigenthümer zurückgegeben werden muß, an ihrem anderweitigen Vermögen einen wirklichen Schaden erleiden, können sie den Ersatz desselben von den unredlichen Mitgliedern fordern.

§. 32. Repräsentanten einer Gemeinde sind, in Ansehung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, als die Gemeinde selbst anzusehen.

§. 33.



§. 33. Sind unter mehreren Repräsentanten einige redlich, andre aber unredlich, so finden, in Beziehung auf den Besitz der Gemeinde selbst die Vorschriften §. 26-31. Anwendung.

§. 34. Ist die Erwerbung des Besitzes nur durch die Vorsteher oder Beamten der Gemeinde geschehen, so wird die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes der Gemeinde selbst nach den Vorschriften §. 21. 22. beurtheilt.

§. 35. Bei Sachen, wo nur die Substanz der ganzen Gemeinde gehört, die Nutzungen aber unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden, sind die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Mitglieds, in Beziehung auf diese Nutzungen, nur nach seiner eignen Redlichkeit oder Unredlichkeit zu beurtheilen.

§. 36. Wenn also die Sache selbst, wegen Unredlichkeit des Besitzes der Gemeinde überhaupt, dem Eigenthümer zurückgegeben werden muß, so sind ihm, wegen sämtlicher bisheriger Nutzungen, die unredlichen Mitglieder hauptsächlich verhaftet.

§. 37. Können aber diese den Eigenthümer nicht entschädigen, so müssen auch die redlichen Besitzer, jedoch nur so weit, als dieselben aus diesen Nutzungen wirkliche Vortheile gezogen haben, dem Eigenthümer gerecht werden.

§. 38. Kann hingegen der Eigenthümer die Sache selbst, wegen des verjährten redlichen Besitzes der Gemeinde überhaupt, nicht zurück fordern, so kann er zwar, auch wegen der bisherigen Nutzungen, nur an die unredlichen Mitglieder sich halten;

§. 39. Er tritt aber auch in Ansehung der künftigen Nutzungen an die Stelle dieser unredlichen Mitglieder.



ferner bey  
Nachfol-  
gern im  
Besitz.

§. 40. Bey jedem Nachfolger im Besitze wird die Beschaffenheit seines Besitzes bloß nach seiner eignen Redlichkeit, nicht aber darnach beurtheilt; ob sein Vorfahr ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen sey?

§. 41. Es macht dabey keinen Unterschied, ob der Nachfolger im Besitze zugleich Erbe des Vorfahren ist, oder nicht.

§. 42. Doch muß der Erbe die Folgen des unredlichen Besitzes seines Erblassers aus dessen Nachlaß vertreten.

Von Er-  
werbung  
des Besitzes  
überhaupt.

§. 43. Niemand kann ohne oder wider seinen Willen wirklicher Besitzer einer Sache werden, wenn gleich dieselbe in seiner Gewahrsam sich befindet.

§. 44. So weit also jemand seinen Willen zu erklären unfähig ist, so weit kann er durch sich selbst keinen Besitz erlangen.

§. 45. Nur in so fern Rechte durch die Verträge eines andern erlangt werden können, kann auch der Besitz durch die Handlung eines andern erworben werden.

§. 46. Zur Besitznehmung gehört nothwendig, daß der Gegenstand derselben, er sey Sache oder Recht, genau bestimmt worden.

§. 47. Ist die Sache mit andern vermischt, so muß sie abgesondert, oder kenntlich ausgezeichnet werden.

§. 48. Ohne Besitzergreifung kann keine Art des Besitzes erlangt werden.

§. 49. Wer jedoch einem andern in einem Inbegriff von Sachen oder Rechten nachfolgt, der bedarf keiner Besitzergreifung, in Ansehung der einzelnen unter dem Inbegriffe enthaltenen Sachen und Rechte.

§. 50.



§. 50. Die äußere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt, wird im eigentlichen Verstande Besitzergreifung genannt. Erwerbung  
des Besi-  
zes von  
Sachen

§. 51. Dazu ist jede Handlung hinreichend, welche den neuen Besitzer in den Stand setzt, die Sache selbst, oder durch andere, zu gebrauchen, und darüber zu verfügen.

§. 52. Wer den Besitz der Hauptsache ergreift, der hat zugleich alle Pertinenzstücke derselben in Besitz genommen.

§. 53. Wer in der Absicht, einen Inbegriff von Sachen in Besitz zu nehmen, einzelne Stücke derselben in seine Gewalt nimmt; der hat dadurch den Besitz des Ganzen ergriffen.

§. 54. Doch muß bei Pertinenzstücken und einzelnen Sachen, die sich zur Zeit der Besitznehmung der Hauptsache, oder des Inbegriffs, im wirklichen Besitz eines Dritten befinden, der Besitz besonders erworben werden.

§. 55. Der Besitz einer Sache, die in niemand's Besitz sich findet, kann dadurch ergriffen werden, daß der Besitznehmende die Sache mit solchen Merkmalen bezeichnet, woraus seine Absicht, dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellet.

§. 56. Die bloße Bezeichnung aber hilft dem nichts, welchem das Vermögen, die Sache selbst in seine Gewalt zu bringen, ermangelt.

§. 57. Auch hat die bloße Bezeichnung die ihr vorstehend bengelegten Wirkungen, nur alsdann, wenn in dem Zeitpunkte, wo sie geschieht, derselben von einem Dritten nicht widersprochen wird.

§. 58. Durch Uebergabe wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheile eines andern entschlägt, und dieser den erledigten Besitz ergreift. durch  
Uebergabe.

§. 59.



§. 59. Die bloße Willenserklärung des bisherigen Besitzers ist hinreichend, den Besitz einer Sache zum Vortheile eines andern zu erledigen; in so fern dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen.

§. 60. Durch richterliche Verordnung kann der Besitz, auch ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers, zum Vortheile eines andern erledigt werden.

Körperliche Uebergabe.

§. 61. Die Uebergabe kann nicht nur körperlich, aus Hand in Hand, sondern auch durch Zeichen (symbolisch) geschehen.

Symbolische.

§. 62. Die Zeichen können, wo die Gesetze nicht besondere Ausnahmen machen, willkürlich gewählt werden.

§. 63. Nur müssen dieselben von der einen Seite die Absicht, den Besitz zu erledigen, und von der andern, denselben zu ergreifen, hinlänglich andeuten.

§. 64. Auch muß die symbolische Uebergabe von der Beschaffenheit seyn, daß der körperlichen Besitznehmung ferner nichts im Wege stehe;

§. 65. So können Waaren und andere Effecten, welche in einem verschlossenen Behältnisse sich befinden, durch Aushändigung der Schlüssel übergeben werden.

Durch Anweisung.

§. 66. Wenn der, welcher die Sache im Namen des bisherigen Besitzers inne hat, von demselben angewiesen wird, den Besitz im Namen des neuen Besitzers fortzusetzen, so ist die Uebergabe vollzogen.

§. 67. Der Besitz der angewiesenen Sache oder Summa fängt von dem Augenblicke an, wo die Anweisung von dem neuen Besitzer angenommen worden.

§. 68. Doch wird der Inhaber der angewiesenen Sache oder Summe dem neuen Besitzer erst von der Zeit an verantwortlich, da er die Anweisung in sichere Erfahrung gebracht hat.

§. 69.



§. 69. Wer eine Sache ursprünglich bloß für einen andern inne hatte, kann durch seinen bloßen Willen, die Sache nunmehr für sich zu haben, den Besitz derselben nicht erlangen.

§. 70. Wenn aber der bisherige Besitzer seinen Willen, dem bisherigen Inhaber die Rechte des Besitzes einzuräumen, auf eine rechtsbeständige Weise erklärt, so ist diese Erklärung als eine neue Uebergabe anzusehen. Durch bloße Willensäußerung.

§. 71. Auch alsdann ist die Uebergabe des Besitzes für vollzogen zu achten, wenn der bisherige Besitzer seinen Willen, die Sache nunmehr für einen andern in seiner Gewahrsam zu halten, rechtsgültig erklärt hat.

§. 72. Daher ist die Erklärung des bisherigen Eigenthümers, daß er sich von seiner Sache nur den Nießbrauch vorbehalte, zur Einräumung des Besitzes an denjenigen, zu dessen Besten die Erklärung geschieht, hinreichend.

§. 73. Miethet oder pachtet der bisherige Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe von einem andern, so vertritt dieser Vertrag zugleich die Stelle der Einräumung des vollständigen Besitzes.

§. 74. Der, welchem eine Sache körperlich übergeben worden, hat, in Ansehung der aus dem Besitze entspringenden Rechte, den Vorzug vor dem, welchem die Uebergabe bloß durch Anweisung oder durch Zeichen geschehen ist. Was Rechtens, wenn mehrere den Besitz erworben haben.

§. 75. Streiten mehrere, welche die Uebergabe bloß durch Zeichen oder Anweisung erhalten haben, über die Rechte des Besitzes, so kann sich keiner dieser Rechte gegen den andern anmaßen.

§. 76. Vielmehr muß die Sache so lange in gerichtlichen Beschlag genommen werden, bis das Recht zum Besitze entschieden ist. (Tit. X. §. 18-25.)

§. 77.



Erwerbung  
des Besizes  
von Rech-  
ten.

§. 77. Rechte, welche mit dem Besitze einer Sache verbunden sind, werden mit der Sache zugleich übergeben.

§. 78. Der Besiz anderer Rechte, die von dem Besitze einer körperlichen Sache nicht abhängen, kann nur durch die Ausübung derselben erlangt werden.

§. 79. Doch bedürfen Theile eines Rechts, welche aus seinem Begriffe von selbst folgen, keiner besondern Besizergreifung.

eines affir-  
mativen  
Rechts,

§. 80. Wer eine Handlung, die ein Andern als eine fortdauernde Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leistet, der setzt denselben in den Besiz des Rechts, die Wiederholung dieser Handlung von ihm zu fordern. (Affirmatives Recht.)

eines nega-  
tiven  
Rechts,

§. 81. Wer eine Handlung, welcher der Andre widersprechen konnte, ohne dessen Widerspruch unternimmt, der erlangt den Besiz des Rechts von dem Andern zu fordern, daß er diese Handlung ferner leide. (Negatives Recht.)

§. 82. Soll jedoch durch dergleichen Handlung der Besiz eines negativen Rechts wirklich erlangt werden, so muß aus der Erklärung des Handelnden, oder aus den Umständen, die Meinung desselben, daß ihm ein solches fortdaurendes Recht wirklich zustehe, deutlich erhellen.

§. 83. Soll die Besizergreifung eines solchen negativen Rechts durch Widerspruch gehindert werden, so muß dieser Widerspruch bey der Handlung selbst gegen den Handelnden geäußert seyn.

§. 84. Ein nach gänzlich vollendeter Handlung erfolgender Widerspruch kann den durch diese Handlung einmal erworbenen Besiz nicht wieder aufheben.

§. 85. Erfolgt jedoch der Widerspruch auf frischer That, oder sogleich, als der, gegen welchen der Besiz des negativen Rechts erworben werden soll,



folll, die Handlung erfahren hat, so wird dadurch die Besitzergreifung entkräftet.

§. 86. Den Besitz eines Untersagungsrechts erwirbt derjenige, auf dessen Verbot der Andre von einer unternommenen Handlung absteht.

eines Untersagungsrechts.

§. 87. Ist jedoch ein Untersagungsrecht jemanden durch eine ausdrückliche Willenserklärung eingeräumt worden, so wird derselbe von dem Augenblicke an, wo diese Willenserklärung ihre Rechtsgültigkeit erlangt hat, in dem Besitze des Rechts zu seyn geachtet.

§. 88. Mitbesitzer gemeinschaftlicher Sachen werden durch ihre Handlungen, Unterlassungen, oder Duldungen nur auf ihren Antheil verpflichtet.

Erwerbung des Besitzes eines Rechts gegen mehrere.

§. 89. Ist die Sache, auf welche der Besitz eines Rechts erworben werden soll, an sich untheilbar, oder sind die Mitbesitzer derselben in ungetheiltem Besitze, so kann einer von ihnen durch seine Handlungen oder Duldungen dem Andern nichts vergeben.

§. 90. Durch Handlungen oder Leistungen einzelner Mitglieder einer Gemeinde wird der Besitz des Rechts, von der Gemeinde etwas zu fordern, (eines affirmativen Rechts) nicht erworben.

insonderheit gegen Corporationen und Gemeinden.

§. 91. So weit die Einwilligung eines Theils der Gemeinde, ihrer Repräsentanten, Vorsteher oder Bevollmächtigten, zur Verpflichtung der ganzen Gemeinde bey Verträgen hinreicht, so weit wird durch die Handlungen und Leistungen dieser Personen, auch der Besitz eines affirmativen Rechts gegen die Gemeinde erlangt.

§. 92. Der Besitz der Befugniß, einer Gemeinde die fernere Ausübung eines gemeinschaftlich ausgeübten Rechts zu untersagen, wird gegen sie nur in so weit erworben, als alle Mitglieder dem Verbote Folge leisten.

§. 93.



§. 93. Der Besitz des Rechts, etwas zu thun, (eines negativen Rechts) wird gegen eine Gemeinde nur alsdann erlangt, wenn keines ihrer Mitglieder der der Ausübung widersprochen hat.

§. 94. In beiden Fällen §. 92. 93. kann also auch ein einzelnes Mitglied, wenn es gleich weder zu den Repräsentanten noch Vorstehern, oder Beamten gehört, durch seine entgegengesetzte Handlung, oder durch seinen Widerspruch, die Besitzergreifung gegen die Gemeinde hindern.

§. 95. Dagegen kann eine Gemeinde, welche nach ergangnem Verbote eine Handlung unterlassen, oder der Handlung des Besitzergreifenden nicht widersprochen hat, den Mangel der Wissenschaft nicht vorschützen, sobald das Verbot oder die Handlung zur Kenntniß ihrer Repräsentanten oder Vorsteher gelangt ist.

§. 96. Durch Handlungen unerlaubter Privatgewalt kann der Besitz einer Sache niemals erlangt werden.

§. 97. Eben so wenig können durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug veranlaßte Handlungen oder Duldungen den Besitz eines Rechts bewirken.

§. 98. Auch durch heimlich unternommene Handlungen kann der Besitz im rechtlichen Sinne weder erworben noch fortgesetzt werden.

§. 99. Handlungen, welche dem Andern nur durch seine eigne oder durch seiner Stellvertreter Sorglosigkeit oder Unachtsamkeit unbekannt geblieben, sind für heimlich unternommen nicht zu achten.

§. 100. Vielmehr muß die Absicht, die Handlung zu verheimlichen, aus der ungewöhnlichen Zeit, wo sie vorgenommen; aus den Anstalten, welche, um sie der Kenntniß des Andern zu entziehen, getroffen worden; oder aus andern vor-

Fehler,  
welche die  
Besitzer-  
greifung  
hindern.  
Gewalt.  
Betrug.

Verheimlichung.

her-



hergehenden, begleitenden oder nachfolgenden Umständen klar erhellen.

§. 101. Die gegen die Absicht der Verheimlichung streitende Vermuthung ist bey solchen Handlungen, welche bloß die Fortsetzung des Besitzes zur Absicht haben, stärker, als bey solchen, wodurch derselbe zuerst erworben werden soll.

§. 102. Ist die Absicht der Verheimlichung klar, so wird der Fehler der Besitzergreifung nicht gehoben, wenn gleich der Andre, der getroffenen Vorkehrungen ungeachtet, von der Handlung Wissenschaft erlangt hätte.

§. 103. Dadurch allein, daß der Pächter eines Guts, auf eine nur an ihn ergangene Anforderung, sich zu einer gewissen Leistung verstanden hat, wird gegen den Eigenthümer der Besitz des Rechts, die Wiederholung dieser Leistung zu fordern (eines affirmativen Rechts) noch nicht erworben.

§. 104. Hat aber der Eigenthümer die von dem Pächter geschehene Leistung gewußt; oder ist ihm dieselbe nur durch sein eignes grobes oder mäßiges Versehen unbekannt geblieben: So hat der Andre den Besitz des affirmativen Rechts gegen den Eigenthümer erlangt.

§. 105. So weit einem Pächter eine Befugniß, über die Sache selbst zu verfügen, beigelegt ist; so weit kann durch seine Handlungen oder Leistungen der Besitz eines affirmativen Rechts gegen den Eigenthümer erworben werden.

§. 106. Aus Handlungen, Leistungen, oder *Precarium*. Duldungen, wodurch an sich eine Besitzergreifung bewirkt werden könnte, entsteht dennoch kein Besitzrecht, sobald erhellet, daß der Andere dieselben nicht auf den Grund einer vorhergehenden Verpflichtung, sondern nur aus Freund-



schaft und Gefälligkeit vorgenommen, oder gestattet habe.

§. 107. Wer etwas thut, oder sich gefallen läßt, was ihm nachtheilig ist, oder zur Einschränkung seiner Rechte gereicht; der hat die Vermuthung wider sich, daß bey einer solchen Handlung oder Duldung die Meinung einer vorhergehenden Verpflichtung zum Grunde liege.

§. 108. Doch kann diese allgemeine Vermuthung durch entgegenstehende, aus persönlichen Verhältnissen oder andern Umständen des vorliegenden Falls sich ergebende, besondere Vermuthungen wieder gehoben werden.

Anfang des Besizes. §. 109. Der Anfang des Besizes wird von der ersten Handlung, wodurch derselbe ergriffen worden, gerechnet.

§. 110. Sind mehrere Handlungen zur Besitzergreifung erforderlich, so bestimmt diejenige Handlung, wodurch sie vollendet wird, den Anfang des Besizes.

Fortsetzung und Verlust der Gewahrsam und des Besizes. §. 111. Die Gewahrsam einer Sache geht verloren, so bald das physische Vermögen des Inhabers, durch sich oder durch andre darüber zu verfügen, aufhört.

§. 112. Aus dem Verluste der Gewahrsam folgt noch nicht der Verlust des Besizes.

§. 113. Vielmehr wird der Besitz so lange für fortgesetzt geachtet, als die geschene Aufhebung desselben nicht deutlich erhellet.

§. 114. Durch eine Veränderung in den persönlichen Eigenschaften des Besizers wird in der Fortdauer des Besizes nichts geändert.

§. 115. Durch den Verlust der Fähigkeit, etwas zu erwerben, geht der Besitz des vorhin schon Erworbenen noch nicht verloren.

§. 116. Dagegen hört der Besitz auf, wenn es durch ein die Sache selbst und deren Substanz betref-



betreffendes Ereigniß, dem Besitzer unmöglich wird, die verlorne Gewahrsam wieder zu erlangen.

§. 117. Desgleichen alsdann, wenn der Besitzer, bey Aufgebung der Gewahrsam, durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er die Sache verlassen wolle.

§. 118. Nur der, welcher über eine Sache frey zu verfügen berechtigt ist, kann sich des Besitzes derselben entschlagen.

§. 119. So lange eine Sache sich noch an einem Orte befindet, von dessen Zugange der Besitzer Andre auszuschließen berechtigt ist, kann dieselbe nicht für verlassen angesehen werden.

§. 120. So lange die Merkmale, womit das Eigenthum einer in Besitz genommenen Sache bezeichnet zu werden pflegt, an der Sache noch kennbar vorhanden sind, kann nicht vermuthet werden, daß der vorige Besitzer dieselbe verlassen habe.

§. 121. Aber auch durch die Auslöschung des Zeichens allein wird der Besitzer des einmal ergriffenen Besitzes nicht entsetzt.

§. 122. Wenn ein Andern den Besitz einer aus der Gewahrsam des vorigen Besitzers gekommenen Sache auf eine fehlerfreie Art (§. 96-108.) ergriffen hat; so hört der vorige Besitz auf.

§. 123. So weit jemand seinen Besitz einem Andern überträgt, hat er ihn für sich selbst verloren.

§. 124. Durch Einräumung des unvollständigen Besitzes an einen Andern wird der vollständige Besitz des bisherigen Besitzers fortgesetzt.

§. 125. Wer eine Sache für einen Andern inne hat, oder unvollständig besitzt, kann diesen seines Besitzes nur durch solche Handlungen ent-



setzen, welche die Eigenschaften einer neuen Besitzergreifung an sich haben. (§. 70.)

insonders  
heit bey  
Rechten.

§. 126. Der Besitz des Rechts, von einem Andern etwas zu fordern, (eines affirmativen Rechts) geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert, und der Andre sich dabei beruhigt.

§. 127. Der Besitz des Rechts, etwas zu thun, (eines negativen Rechts) hört auf, wenn der Andere den Besitz des entgegengesetzten Untersagungsrechts erworben hat.

§. 128. Der Besitz eines Untersagungsrechts geht verloren, wenn der Andre sich in den Besitz des entgegenstehenden negativen Rechts (des Rechts etwas zu thun) gesetzt hat.

§. 129. In so fern durch die Uebergabe von Sachen zugleich Rechte an einen Andern übertragen worden, (§. 77.) in so fern wird dadurch auch der Besitz des vorigen Besitzers aufgegeben.

§. 130. Uebrigens wird der einmal erlangte Besitz eines Rechts durch die unterlassene fernere Ausübung desselben in der Regel noch nicht verloren. (Tit. IX. Abschn. IX.)

§. 131. Der Besitz einer Sache oder eines Rechts, welcher einem Andern nur auf eine gewisse Zeit, oder unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, hört mit dem Ablaufe der Zeit, oder mit dem Eintritte der Bedingung von selbst auf.

§. 132. Auch durch die fortgesetzte Gewahrsam wird ein solcher Besitz nicht fortgesetzt.

§. 133. Soll die Fortsetzung der Gewahrsam diese Wirkung haben, so muß eine neue mit den gesetzlichen Eigenschaften der Besitzergreifung versehen Handlung hinzukommen.

Wirkungen  
des Besitzes.

§. 134. Von dem Rechte zum Besitz ist das Recht des Besitzes selbst verschieden.

§. 135.



§. 135. Die Wirkungen des Rechts zum Besitze sind nach der Beschaffenheit des Titels, worauf der Besitz beruhet, zu bestimmen.

§. 136. Die Rechte des Besitzes aber hängen von der Beschaffenheit des Besitzes selbst ab.

§. 137. Der bloße Inhaber hat diejenigen Rechte, welche aus der Pflicht folgen, die Sache oder das Recht zum Besten dessen, welchem der Besitz gebühret, zu erhalten. Rechte und Pflichten des Inhabers und Besitzers.

§. 138. Wer eine Sache, ohne es zu wissen, in seiner Gewahrsam hat, überkommt erst, nachdem er Wissenschaft davon erhalten hat, die Pflichten eines Inhabers.

§. 139. Will er diese Pflichten nicht übernehmen, so muß er die Sache dem rechtmäßigen Besitzer zurückstellen, oder gerichtlich niederlegen.

§. 140. Er ist befugt und schuldig, den letzten Besitzer für den rechtmäßigen zu halten, so lange ihm nicht das Gegentheil nachgewiesen wird.

§. 141. Gegen Gewalt muß jeder Inhaber und Besitzer geschützt werden.

§. 142. Er ist berechtigt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, einen unersehlichen Verlust abzuwenden.

§. 143. Unter gleichen Umständen kann auch der, welcher seiner Gewahrsam, oder seines Besitzes mit Gewalt entsetzt worden, sich der in den Gesetzen erlaubten Selbsthülfe bedienen. (Einleitung §. 84. 85.)

§. 144. Den bloßen Inhaber kann der, in dessen Namen derselbe besitzt, der Gewahrsam aus eigener Macht zu allen Zeiten entsetzen.

§. 145. Doch darf auch ein solcher Besitzer einer unerlaubten Privatgewalt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört, oder der Inhaber in



seinen anderweitigen Gerechtsamen beeinträchtigt wird, sich nicht bedienen.

Von der  
Wiederher-  
stellung des  
durch Ge-  
walt oder  
List heim-  
lich oder  
heimlich  
entnomme-  
nen oder  
gehörten  
Besizes.

§. 146. Ist die Gewahrsam oder der Besitz, obia-  
gen Vorschriften zuwider, jemanden mit Gewalt  
entnommen worden, so müssen ihm dieselben, ohne  
Rücksicht auf ein besseres Recht dessen, der die Ge-  
walt verübt hat, wieder gegeben werden.

§. 147. Eben dieses findet statt, wenn jemand  
die Sache oder das Recht heimlich, durch List, oder  
bittweise, von dem vorigen Besitzer an sich ge-  
bracht hat.

§. 148. Vorstehende Rechte (§. 146. 147.) kom-  
men demjenigen, welcher solchergestalt seines Bes-  
izes zur Ungebühr entsetzt worden, nicht nur  
gegen den Entsetzenden und seine Theilnehmer,  
sondern auch gegen deren Erben zu. (Tit. VI.  
§. 28. sqq.)

§. 149. Auch gehen diese Rechte auf die Erben  
des Entsetzten über.

§. 150. Alle Rechte, welche demjenigen beige-  
legt sind, der seines Besizes durch Gewalt, heim-  
lich, oder mit List entsetzt worden, kommen auch  
dem zu, welcher in seinem Besize solchergestalt zur  
Ungebühr gestört wird.

§. 151. Der Richter muß den Gestörten durch  
Androhung verhältnißmäßiger Strafen gegen den  
Störer, und nöthigenfalls durch deren wirkliche  
Vollstreckung, gegen fernere Beeinträchtigungen  
schützen.

§. 152. Hat der Störer dem richterlichen Bez-  
ehle schon einmal entgegen gehandelt, so kann er  
überdies zur Sicherheitsbestellung für künftige  
Beunruhigungen angehalten werden.

§. 153. Ein Gleiches findet statt, wenn wahr-  
scheinliche Gründe zur Besorgniß vorhanden sind,  
daß der Störer dem Andern für einen aus fernern  
Beun-



Beunruhigungen erwachsenden Schaden nicht sofort vollständige Genugthuung werde leisten können.

§. 154. Von vorstehenden Befugnissen (§. 146 bis 153.) kann nur derjenige Gebrauch machen, welcher nachzuweisen vermag, daß er sich unmittelbar vor der erfolgten Entsetzung oder Störung im ruhigen Besitze befunden habe.

§. 155. Ist der letzte ruhige Besitzstand zweifelhaft, so hängt die Verfügung: wie es mit der streitigen Sache bis zur nähern Erörterung der gegenseitigen Rechte zum Besitze gehalten werden solle, von richterlichem Ermessen ab.

Was Rechtens sey, wenn der Besitz streitig ist.

§. 156. Bei der diesfälligen Bestimmung muß der Richter auf die allgemeinen Grundsätze von der Collision der Rechte Rücksicht nehmen. (Einleit. §. 102. 199.)

§. 157. Sind die Umstände so beschaffen, daß aus dem einstweiligen Besitze des Einen dem Andern gar kein Schaden entstehen würde, so muß vorzüglich dieser im Besitze bis zum Austrage der Sache gelassen werden.

§. 158. Außerdem muß der Richter darauf sehen: welcher von den streitenden Theilen dem andern auf den Fall, wenn derselbe für den rechtmäßigen Besitzer erklärt würde, für den aus der Vorenthaltung des Besitzes entstandnen Schaden gerecht zu werden am besten im Stande sey.

§. 159. Ist für den obsiegenden Theil ein unersetzlicher Schaden zu besorgen, wenn der andre, bis zur endlichen Entscheidung, die Rechte des Besitzes ausüben sollte, so muß die Sache in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 160. Ein Gleiches kann alsdann geschehen, wenn der Richter findet, daß aus der einstweiligen Einräumung des Besitzes an Einen Theil Gewaltthätigkeiten, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen, entstehen dürften.



§. 161. Gegen den, welcher den Besitz einer Sache oder eines Rechts weder durch Gewalt, noch heimlich, mit List, oder bloß bittweise überkommen hat, kann der vorige Besitzer auf Wiederherstellung des Besitzes nur in so fern klagen, als er ein besseres Recht zum Besitze nachzuweisen hat.

Verhältniſſe zwischen dem Inhaber und dem, welcher ein Recht zum Besitze hat,

§. 162. Der bloße Inhaber kann die seiner Gewahrsam entkommene Sache nur von demjenigen, der sie ohne allen Rechtsgrund im Besitze hat, zurückfordern.

§. 163. Sein Recht aber ist schwächer, als das Recht eines jeden, der eine Befugniß zum Besitze nachweisen kann.

§. 164. Dem letzten Besitzer, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, ist er dieselbe auf dessen jedesmaliges Erfordern zurückzugeben befugt und schuldig.

§. 165. Wird die Sache bey ihm von einem Andern in Anspruch genommen, so muß er den, von welchem er die Sache überkommen hat, benennen, und den Ansprechenden an diesen verweisen.

§. 166. Unterläßt er dieses, so macht er sich sowohl gegen den Ansprechenden, als gegen den, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, verantwortlich.

§. 167. Weiß der Inhaber nicht, von wem die Gewahrsam der Sache auf ihn übergegangen sey, so muß er die Sache demjenigen, der sich gegen ihn als den letzten Besitzer ausweisen kann, verabfolgen.

§. 168. Findet er die Legitimation zweifelhaft, so muß er, bey erfolgendem Anspruche, die Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Ausmittelung des letzten rechtmäßigen Besitzers abliefern.

zwischen dem vollständigen

§. 169. Der unvollständige Besitzer ist, so lange sein Besitzrecht dauert, keinem andern, selbst nicht dem



dem vollständigen Besitzer oder dem Eigenthümer, und unvollständigen Besitzer, zu weichen schuldig.

§. 170. In eben der Maaße ist er auch auf Wiederherstellung seines Besitzes gegen jeden anzutragen berechtigt.

§. 171. So weit aber derjenige, von welchem sein Besitzrecht herrührt, ihm selbiges zu verleihen nicht befugt war, muß er dem weichen, der gegen diesen ein besseres Recht ausgeführt hat.

§. 172. Wenn das Recht desjenigen, welcher ihm sein Besitzrecht verliehen hat, erloschen ist, so muß der unvollständige Besitzer dem weichen, auf welchen das Eigenthum oder vollständige Besitzrecht übergegangen ist.

§. 173. Doch kann niemand, der einem Andern ein unvollständiges Besitzrecht eingeräumt hat, zum Nachtheile desselben sein eignes Recht einem Dritten übertragen.

§. 174. Auch der unvollständige Besitzer muß, wenn nicht sein Besitzrecht, sondern die Sache selbst bei ihm in Anspruch genommen wird, wegen Benennung desjenigen, von welchem er sein Besitzrecht erhalten hat, die Vorschrift §. 165. beobachten.

§. 175. Der vollständige Besitzer ist nur dem wahren Eigenthümer zu weichen schuldig.

§. 176. Gegen jeden Andern hat er alle Rechte des Eigenthümers. (Tit. XV.)

§. 177. Alles Vorstehende (§. 169 = 176.) gilt nur auf den Fall, wenn der Besitz redlich ist.

§. 178. Der unredliche Besitzer muß immer dem redlichen weichen.

§. 179. Jeder Besitzer hat in der Regel die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit seines Besitzes für sich.

§. 180. Er ist also, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird, den Titel seines Besitzes anzugeben und nachzuweisen nicht schuldig.

zwischen dem vollständigen Besitzer und Eigenthümer. Verhältnisse des redlichen und unredlichen Besitzers.



§. 181. Die Vermuthung, daß Personen und Eigenthum frey sind, überwiegt jedoch die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besizes.

§. 182. Wenn also auch jemand in dem Besitze, die Freyheit oder das Eigenthum eines andern einzuschränken, sich befindet, so muß er dennoch sein Recht zu diesem Besitze angeben und nachweisen.

§. 183. Von dieser Regel findet aber eine Ausnahme statt, in so fern besondere Gesetze dergleichen Einschränkungen gegen Personen eines gewissen Standes ausdrücklich begründen. (Th. II. Tit. VII. Abschn. III.)

§. 184. Weiset jemand nach, daß ihm der Besiz einer Sache durch Gewalt, List, oder Betrug entzommen worden, so ist der gegenwärtige Besitzer den Titel, aus welchem er besitzt, anzugeben verbunden.

§. 185. Dem Richter muß die Angabe des Besiztitels in allen Fällen, wo er selbige zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig findet, ohne Rückhalt geschehen.

§. 186. Wer in den Fällen des §. 184. 185. die Angabe seines Besiztitels beharrlich verweigert, ist für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 187. Dagegen wird durch diese Verpflichtung zur Angabe des Besiztitels, die für die Rechtmäßigkeit des Besizes selbst streitende Vermuthung noch nicht aufgehoben.

§. 188. Der redliche Besitzer muß dem wahren Eigenthümer die Sache in dem Stande, in welchem sie sich wirklich befindet, zurückgeben.

§. 189. Alle während des redlichen Besizes gezogene Nutzungen und genossenen Früchte sind und bleiben das Eigenthum eines solchen Besitzers.

§. 190. Er darf den Werth davon dem Eigenthümer nicht erstatten; selbst wenn er dadurch im Besitze eines Vortheils sich noch wirklich befindet.

§. 191.

Insonderheit bey  
Räumung  
des Besizes  
1) von einem voll-  
ständigen  
redlichen  
Besitzer,  
2) in Anse-  
hung der  
Nutzungen  
u. Früchte.



§. 191. Hat er aber Nutzungen, die in der Zukunft erst fällig sind, zum voraus erhoben, so muß er die selben in so weit, als ihr Verfalltag erst nach dem Ende der Redlichkeit seines Besitzes eintritt, dem Eigenthümer herausgeben.

§. 192. Bey Capitalien und andern nutzbaren Rechten werden die etwa noch rückständigen Zinsen und Nutzungen nach dem Zeitpunkte, wo der redliche Besitz aufgehört hat, zwischen dem Eigenthümer und Besitzer getheilt.

§. 193. Bey beweglichen nutzbaren Sachen gehören dem Besitzer alle Früchte, die während der Redlichkeit seines Besitzes von der Substanz abgesondert worden.

§. 194. Insonderheit gehört ihm das junge Vieh, sobald selbiges von dem Leibe der Mutter getrennt ist.

§. 195. Bey Landgütern, Häusern, und andern nutzbaren Grundstücken, behält der redliche Besitzer alle und jede Früchte und Nutzungen vorhergehender Wirthschaftsjahre, ohne Unterschied, ob dieselben schon verzehret, veräußert, oder noch wirklich vorhanden sind.

b) insonderheit bey nutzbaren Grundstücken.

§. 196. Dagegen muß er aber auch alle aus diesen Jahren etwa noch rückständigen Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten zu tragen sind, berichtigen.

§. 197. Die Nutzungen des letzten Jahres werden zwischen dem Besitzer und Eigenthümer getheilt.

§. 198. Unter dem letzten Jahre wird dasjenige verstanden, in welchem der Besitz, redlich zu seyn, aufgehört hat.

§. 199. Das Wirthschaftsjahr wird bey solchen Grundstücken vom Ersten Julius an gerechnet.

§. 200. Die Theilung der Nutzungen geschieht nach der Zeit, während welcher der Besitz in diesem Jahre redlich oder unredlich gewesen ist.

§. 201.



§. 201. Was zu den Früchten vorhergehender und des letzten Wirthschaftsjahres gehöre, und wie in Ansehung dieses letzten Jahres die Berechnung und Auseinandersetzung zwischen dem Besizer und Eigenthümer anzulegen sey, ist nach den in der Lehre vom Nießbrauch vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. XXI. Abschn. I.)

§. 202. Dem Eigenthümer steht es frey, auch die Nutzung des letzten Jahres dem Besizer allein zu überlassen, und dadurch alle Beiträge zu den Wirthschaftskosten, ingleichen zu andern Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten getragen werden müssen, abzulehnen.

§. 203. Dagegen darf aber auch der Besizer die schon gewonnenen Früchte früherer Jahre, so weit dieselben zur Fortsetzung der Wirthschaft des letzten Jahres erforderlich gewesen, zu seinem Vortheile niemals in Rechnung bringen.

o) der Ver-  
besserun-  
gen,

§. 204. Hat der redliche Besizer die Sache verbessert, so muß der Eigenthümer die darauf verwendeten Kosten erstatten, wenn die Verbesserungen noch wirklich vorhanden sind, und verhältnißmäßigen Nutzen gewähren.

§. 205. Auch wenn der Nutzen noch nicht wirklich vorhanden, aber doch, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, in der Folge mit Sicherheit zu erwarten ist, kann der Besizer die Verbesserungskosten fordern.

§. 206. Besteht die Verbesserung in einer Erhöhung des Nutzungsertrages, so können die Meliorationskosten nur so weit gefordert werden, als sie den nach diesem erhöhten Ertrage landüblich zu bestimmenden Capitalswerth der Verbesserung nicht übersteigen.

§. 207. Ist aber nicht der Ertrag vermehrt, sondern nur der Kaufwerth der Substanz erhöht worden, so muß der gemeine Werth der Substanz im Ganzen



Ganzen genommen, so wie derselbe vor der Verbesserung beschaffen gewesen, und zur Zeit der Abtretung wirklich beschaffen ist, ausgemittelt werden.

§. 208. Nur in so weit, als die Verbesserungskosten die dadurch bewirkte Erhöhung des Werths der Substanz nicht übersteigen, kann der Besitzer den Ersatz derselben fordern.

§. 209. Als Meliorationskosten dürfen in allen Fällen nur baare Auslagen und solche Naturalprästationen, die nicht aus der Sache selbst genommen worden, in Anschlag gebracht werden.

§. 210. Gewährt die mit der Sache vorgenommene Veränderung keinen eigentlichen Nutzen, sondern nur ein Vergnügen, welches den Kaufwerth nicht erhöht; und will der Eigenthümer dafür keine Vergütung leisten: so kann der Besitzer das Vorhandene bloß zurück nehmen.

§. 211. Aber auch diese Befugniß findet nur in so fern statt, als bey der Zurücknahme die Sache in den Stand, worin sie sich vor der Veränderung befand, wieder gesetzt wird.

§. 212. Ausgaben, welche zur Erhaltung der Substanz nothwendig waren, und mit dem Besitze der Sache in unzertrennlicher Verbindung standen, muß der Eigenthümer, so weit dadurch sein Vortheil befördert ist, dem Besitzer vergüten.

d) der Erhaltungskosten.

§. 213. Bestehen dergleichen Ausgaben nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien; so müssen letztere nach dem Werthe zur Zeit der Verwendung ersetzt werden.

§. 214. Doch darf der Besitzer dem Eigenthümer Naturalien oder Dienste, die aus der Sache oder dem Gute selbst, zur Erhaltung der Substanz, genommen und verwendet worden, niemals anrechnen.

§. 215. Sind bey einem Inbegriffe von Sachen oder Rechten, Kosten zur Erhaltung einer einzelnen



nen darunter begriffenen Sache oder eines Zubehörs verwendet, und die Sache oder das Pertinenzstück ist dennoch nicht erhalten worden, so kann der Besitzer dafür keinen Ersatz fordern.

§. 216. So weit die Erhaltungskosten aus den Nutzungen des Jahres, in welchem sie vorgefallen sind, haben genommen werden können; so weit ist der Eigenthümer zu keinem Ersatze verpflichtet.

§. 217. Sind dergleichen Ausgaben zu gewissen, auf Abwendung künftiger Gefahren von der Substanz abzielenden, nützlichen Veranstaltungen gemacht worden, so findet der Ersatz nur in so fern statt, als diese Veranstaltungen noch wirklich vorhanden sind.

e) der Lasten,

§. 218. Alle von der Sache zu entrichtenden gewöhnlichen Lasten und Abgaben muß der Besitzer von der ganzen Zeit, wo ihm der Genuß der Früchte gebührt, übertragen.

f) Der Deteriorationen,

§. 219. Für die Verschlimmerungen der Sache, die sich während seiner Besitzzeit ereignet haben, darf der redliche Besitzer nur in so fern haften, als sie durch sein grobes Versehen entstanden sind.

g) der Auslieferungskosten.

§. 220. Die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache nothwendigen Kosten muß der Eigenthümer tragen.

§. 221. Die Rechte des redlichen Besitzers, wegen des für die Sache gezahlten Kaufwerthes, so wie die Rechte des Eigenthümers gegen den gewesenen Besitzer, welcher die Sache veräußert hat, sind gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XV.)

2) Von einem vollständigen aber unredlichen Besitzer.

§. 222. Wenn kein früherer Zeitpunkt der Unredlichkeit des Besitzes ausgemittelt werden kann, so wird der Tag der dem Besitzer durch die Gerichte geschehenen Behändigung der Klage dafür angenommen.

§. 223.



§. 223. Der unredliche Besitzer muß die Sache mit allen vorhandenen Früchten und Nutzungen zurückgeben, und diejenigen, welche er während seines unredlichen Besitzes genossen hat, vergüten.

§. 224. Es macht dabei keinen Unterschied: ob die Früchte noch in ihrer ursprünglichen Form vorhanden sind, oder nicht; und ob der unredliche Besitzer die genossenen Früchte selbst verzehrt, oder an Andere überlassen hat.

§. 225. Für die selbst verzehrten oder sonst veräußerten Früchte muß der unredliche Besitzer den mittlern Preis der nächsten Marktstadt, welchen Früchte dieser Art zur Zeit der Verzehrung oder sonstigen Veräußerung gehabt haben, ersetzen.

§. 226. Die verkauften Früchte muß er nach den dafür erhaltenen Preisen vergüten.

§. 227. Doch kann auch bei diesen der Eigenthümer, statt des erhaltenen, den zur Zeit des Verkaufs gestandenen mittlern Marktpreis fordern.

§. 228. Bei Früchten, welche gewöhnlich nicht zu Markte gebracht werden, müssen Sachverständige den damaligen Werth bestimmen.

§. 229. Wer es weiß, daß die Sache, die er als seine eigene besitzt, einem Andern zugehöre, der muß auch diejenigen Früchte und Nutzungen, welche der rechtmäßige Eigenthümer wirtschaftlich hätte genießen können, demselben vergüten.

§. 230. Unter der wirtschaftlichen Benutzung eines Guts wird die in jeder Provinz und Gegend gewöhnliche Art des Wirtschaftsbetriebs verstanden.

§. 231. Die an die Stelle der Früchte tretende Geldsumme muß der unredliche Besitzer von dem Tage an, da die Festsetzung derselben rechtskräftig geworden ist, landüblich verzinsen.

§. 232.



§. 232. Ist die herauszugebende Sache ein Capital, so muß der unredliche Besitzer davon Zinsen nach dem höchsten gesetzmäßig erlaubten; der bloße unrechtfertige Besitzer aber nach dem landüblichen Satze, durch die ganze Zeit seines Besizes, statt der Nutzung entrichten.

§. 233. Die Gewinnungskosten der Früchte kann der unredliche, so wie der unrechtfertige Besitzer von den Früchten nur in so fern abziehen, als dieselben nach der in jeder Provinz und Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs wirthschaftlich verwendet worden.

§. 234. Kann er über diese Gewinnungskosten keine zur Zeit der Verwendung ordentlich geführte Rechnung vorlegen, so kann er nicht mehr fordern, als nach dem Gutachten der Sachverständigen zur Nothdurft erforderlich gewesen.

§. 235. Die von der Sache entrichteten Lasten und Abgaben, die der Eigenthümer selbst hätte erlegen müssen, muß sich dieser auf die zu erstattenden Früchte in Abzug bringen lassen.

§. 236. Die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Substanz nothwendig gewesenenen Kosten müssen dem unredlichen Besitzer, so wie dem redlichen, vergütet werden.

§. 237. Doch kann er auf den Ersatz solcher Kosten in so fern keinen Anspruch machen, als der Verfall der Sache, oder die ihr bevorstehende Gefahr, durch sein eignes, auch nur geringes, Versehen veranlaßt worden.

§. 238. Offenbare Verbesserungen kann er unter der §. 211. enthaltenen Bestimmung, bloß wegnehmen, wenn der Eigenthümer ihm keine billige Vergütung dafür will angedeihert lassen.

§. 239. Wer nicht unredlicher, sondern nur unrechtfertiger Besitzer ist, (§. 14.) dem müssen die  
die



die Kosten einer solchen Verbesserung, die nicht weggenommen werden kann, so weit ersetzt werden, als sonst der Eigenthümer sich offenbar mit seinem Schaden bereichern würde.

§. 240. Ist die Sache während des unredlichen Besitzes verschlimmert worden, so muß der unrechtfertige Besitzer jedes mäßige; der eigentlich unredliche hingegen selbst das geringste Versehen vertreten.

§. 241. Auch den Zufall muß der eigentlich unredliche Besitzer tragen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der Zufall die Sache im Besitze des Eigenthümers ebenfalls würde getroffen haben.

§. 242. Wer mittelst einer durch Strafgesetze verbotnen Handlung zum Besitze einer Sache gelangt ist, kann sich gegen den Ersatz der Verschlimmerungen durch den Einwand, daß dieselben bloß zufällig entstanden wären, niemals schützen.

§. 243. Auch die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache erforderlichen Kosten muß jeder unredliche Besitzer tragen.

§. 244. Ueberhaupt muß der unredliche Besitzer dem Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer alles ersetzen, was derselbe durch die Vorenthaltung des Besitzes erweislich verloren hat.

§. 245. Der unvollständige Besitzer muß zwar den Besitz räumen, sobald der vollständige Besitzer, von welchem er sein Recht herleitet, desselben verlustig erklärt wird; 3) Von einem unvollständigen Besitzer.

§. 246. Hat er aber redlich besessen, so wird er aus der Zeit seines Besitzes dem Eigenthümer nicht weiter verantwortlich, als er es dem vollständigen Besitzer hätte seyn müssen, wenn dieser wirklich Eigenthümer gewesen wäre.

§. 247. Auch bei der Räumung des Besitzes darf er dem Eigenthümer nur das leisten, wozu



er dem vollständigen Besitzer verpflichtet fern würde, wenn er den Besitz an diesen räumen müßte.

§. 248. Hat er aber unredlich besessen, so haftet er dem Eigenthümer für allen Schaden, Früchte, Nutzungen und Kosten, gleich einem unredlichen vollständigen Besitzer.

§. 249. Doch kann der Eigenthümer auch von einem solchen unvollständigen Besitzer nur diejenigen Erstattungen fordern, die er von dem vollständigen nicht erhalten kann.

§. 250. So weit der an sich redliche unvollständige Besitzer Veränderungen gemacht hat, wozu ihr sein Titel nicht berechtigte, ist derselbe, im Verhältniß gegen den Eigenthümer, einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. (§. 239.)

## Achter Titel.

### Vom Eigenthum.

Begriff.

§. 1. Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder durch einen Dritten, zu verfügen.

Gegenstand  
des Eigenthums.

§. 2. Alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

§. 3. Sachen, von deren Benutzung, ihrer Natur nach, niemand ausgeschlossen werden kann, können kein Eigenthum einzelner Personen werden.

§. 4. Ein gleiches gilt von Sachen, welche durch die Gesetze des Staats vom gemeinen Verkehr ausgenommen sind.

§. 5.



§. 5. Daß eine Sache, die an sich ein Gegenstand des Eigenthums seyn kann, vom gemeinen Privatverkehr ausgenommen sey, wird nicht vermuthet.

§. 6. Ein jeder, den die Geseze nicht besonders ausschließen, kann durch sich selbst oder durch Andre Eigenthum erwerben.

Personen, welche Eigenthum erwerben können.

§. 7. Aus der eintretenden Unfähigkeit zur Erwerbung von Sachen gewisser Art, folgt noch nicht die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Eigenthums von vorhin schon erworbenen Sachen derselben Art.

§. 8. Wird aber zur Ausübung gewisser mit dem Eigenthume einer Sache verbundenen Rechte, zugleich eine persönliche Eigenschaft erfordert, so ruht die Ausübung dieser Rechte, sobald und so lange dem dermaligen Eigenthümer die persönliche Eigenschaft ermangelt.

§. 9. Zum vollen Eigenthume gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben.

Von den unter dem Eigenthume begriffenen Rechten.

§. 10. Das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen, wird Proprietät genannt.

§. 11. Das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen, heißt das Nutzungsrecht.

§. 12. Das zum Eigenthum gehörende Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Vortheile, welche die Sache gewähren kann.

§. 13. Der Eigenthümer ist von dem Gebrauche seiner Sache, so weit es die Geseze nicht ausdrücklich verordnen, niemanden Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 14. Wenn das volle Eigenthum über eine Sache mehreren Personen zukommt, so ist ein gemeinschaftliches Eigenthum vorhanden.

Eintheilungen des Eigenthums.



§. 15. Die Personen, welche ein solches gemeinschaftliches Eigenthum haben, werden Miteigenthümer der Sache genannt.

§. 16. Das Eigenthum einer Sache ist getheilt, wenn die darunter begriffnen verschiedenen Rechte, verschiedenen Personen zukommen.

§. 17. In so fern mehrere Personen an einem dieser Rechte Theil nehmen, ist das Recht, nicht aber die Sache selbst, ihr gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 18. Wenn es auf Verfügungen über das volle Eigenthum der Sache ankommt, so werden die mehrern Miteigenthümer eines jeden einzelnen darunter begriffnen Rechts nur als Eine Person betrachtet.

§. 19. Wer nur die Proprietät der Sache, ohne das Nutzungsrecht hat, wird Eigener genannt.

§. 20. Wer Miteigener der Proprietät ist, und zugleich das Nutzungsrecht hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum der Sache beygelegt.

§. 21. Das Eigenthum heißt eingeschränkt, wenn dem Eigenthümer nur gewisse Arten der Ausübung der darunter begriffnen Rechte versagt sind.

Grundsätze  
von dem ge-  
theilten  
und einges-  
schränkten  
Eigenthume.

§. 22. Daß das Eigenthum einer Sache, und die Rechte, welche aus der Natur des Eigenthums fließen, getheilt sind, wird nicht vermuthet.

§. 23. Wer ein volles Eigenthum der Sache hat; für den streitet die Vermuthung, daß dasselbe uneingeschränkt sey.

§. 24. Auch bey dem getheilten Eigenthume werden Einschränkungen des einem jeden Theilnehmer zukommenden Rechts nur in so fern vermuthet, als sie aus der Natur des dem andern Theilnehmer beywohnenden Rechts von selbst folgen.

§. 25.



§. 25. Einschränkungen des Eigenthums müssen also durch Natur, Geseze, oder Willenserklärungen bestimmt seyn.

§. 26. Jeder Gebrauch des Eigenthums ist daher erlaubt und rechtmäßig, durch welchen weder wohl erworbenne Rechte eines Andern gekränkt, noch die in den Gesezen des Staats vorgeschriebnen Schranken überschritten werden.

§. 27. Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Andern mißbrauchen.

§. 28. Mißbrauch heißt ein solcher Gebrauch des Eigenthums, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Andern zur Absicht haben kann.

§. 29. Der Staat kann das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Andern oder von dem Staate selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann.

§. 30. Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schade, oder der zu verschaffende Vortheil des Staats selbst, oder anderer Bürger desselben, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

§. 31. Doch muß in diesem letztern Falle der Staat zugleich dafür sorgen, daß der einzuschränkende Eigenthümer für den dadurch erleidenden Verlust vollständig schadlos gehalten werde.

§. 32. In allen Fällen aber können Einschränkungen des Eigenthums, welche nicht aus besondern wohl erworbnen Rechten eines Andern entspringen, nur durch Geseze begründet werden.

§. 33. So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls

Gesezliche Einschränkungen.



zum Besten  
des gemein-  
nen Bes-  
tes.

Wohls erheblichen Einfluß hat, so weit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt.

§. 34. So weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen, und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden.

Bei Gebäu-  
den.  
Pflichten  
des Eigens-  
thümers  
wegen des  
ren Unters-  
haltung  
und Wiederherstel-  
lung.

§. 35. Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf niemand, wer er auch sey, beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehmen oder einreißen.

§. 36. Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubniß, Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden.

§. 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigenthümer, so weit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§. 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes, oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§. 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

§. 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeschaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.

§. 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.



§. 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Gläubigern zu gute.

§. 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

§. 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

§. 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden.

§. 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung, zu verlangen berechtigt.

§. 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§. 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Cämmerey des Orts zugeschlagen werden.

§. 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freyes Eigenthum zu überlassen.

§. 40. So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen Dritten Uebernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, so wie jeder Gläubiger desselben, das Recht, sich annoch zur Ausführung des Baues zu melden.



§. 51. Doch müssen in einem solchen Falle, der Eigenthümer, oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit, wegen wirklicher Vollführung des Baues, gnugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§. 52. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

§. 53. Wenn in den Fällen des §. 46. 47. und 50. das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe, in dem Falle des §. 48., der Cämmerey anheim fällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstück.

§. 54. Wenn also bey dem durch den Magistrat nach §. 49. veranstalteten Zuschlage, außer der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilligt werden, so kommen dieselben der Cämmerey zu statten.

§. 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er nach §. 48. das Gebäude der Cämmerey überlassen, und sich aller fernern Nutzung desselben begeben muß, von der weitem Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Lasten frey.

§. 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallnes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bey fortdaurender Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen berechtigt.

§. 57. Das daraus geldsete Geld aber kommt der Cämmerey, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

§. 58. Was §. 36. sqq. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigenthümer diesel-



dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wieder herstellen kann oder will.

§. 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausge-  
setzten Feuer- Societäts- Beiträge, und andere  
dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht  
dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Concur-  
masse, sondern dem Uebernehmer des Bauplatzes  
zu statten.

§. 60. Was von städtischen Grundstücken ver-  
ordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem  
lande, die als eigne für sich bestehende Stellen  
oder Pflanzungen in die Steuer- oder Lagerbücher  
eingetragen sind.

§. 61. Wenn also der Eigenthümer ein solches  
Grundstück dergestalt in Verfall gerathen läßt, daß  
davon die öffentlichen Abgaben und Prästationen  
nicht mehr entrichtet werden können, so ist die  
Obrigkeit damit eben so, wie bey den städtischen  
Grundstücken vorgeschrieben worden, zu verfahren  
berechtigt.

§. 62. Ein gleiches findet statt, wenn der Eigen-  
thümer die zum Gute nothwendig erforderlichen  
Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt, oder  
nicht bewirthschaftet werden kann, eingehen läßt.

§. 63. Doch kann auch in diesen Fällen bey  
einem erfolgenden Verkaufe dienstpflichtiger Stel-  
len, der Grundherrschaft ein zu Vernehmung der  
Wirthschaft- und Leistung der Dienste untauglicher  
Besitzer nicht aufgedrungen werden.

§. 64. In Fällen, wo städtische Grundstücke der  
Cämmerey zugeschlagen werden, fallen Rustical-  
gründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen  
Besetzung oder Vertheilung anheim.

§. 65. In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen  
Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder  
sein Gebäude zu verändern wohl befugt.

Einschrän-  
kungen des  
Eigenthü-  
mers bey



dem  
Bauen.

§. 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtteilung Anzeige machen.

§. 68. Bey der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes, nach seiner Lage, Gränzen und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten bey dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkels rechts, und sonst, möglichst vorgebeugt werde.

§. 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sey in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

§. 70. Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§. 69.) zuwider handeln, haben jeder eine Polizenstrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt; selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sey, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

§. 72. Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§. 74.



§. 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

§. 75. Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeystrafe von Zwey bis Fünf Thalern verwirkt.

§. 76. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden.

§. 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der nach den Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen.

§. 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden.

§. 79. Besonders darf niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals, oder andres dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

§. 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gießender Dachrinnen; die Aufsehung von Wetterdächern, und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Einrichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeyobrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden.

§. 81. Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, so weit er  
das



das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den §. 78. bestimmten Einschränkungen nutzen.

§. 82. Nähere Bestimmungen über die §. 78-81. berührten Gegenstände bleiben den besondern Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten.

Wen Wälder  
deru.

§. 83. Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, darf der Eigenthümer nur dergestalt benutzen, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entstehe.

§. 84. Was für eine Holzverwüstung zu achten sey, ist nach den Umständen einer jeden Provinz, dem Ueberfluß oder Mangel des darin befindlichen Holzes, den mehrern oder mindern Erfordernissen zum Bedarf der Einwohner, und der in der Provinz bestehenden Landesfabriken, in den Provinzial-Forstordnungen bestimmt.

§. 85. In Provinzen und Gegenden, wo es am Holzabsatz fehlet, ist nur alsdenn eine Holzverwüstung vorhanden, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht so viel übrig läßt, als zur fortwährenden Bedürfnis seines Guts und der Dorfs- einwohner erforderlich ist.

§. 86. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hat, der muß in der fernern Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

§. 87. Wer durch Niederschlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüstung begangen, oder den wegen der Einschränkung seines Holzschlags ihm ertheilten besondern Anweisung der Landes-Polizeyinstanz zuwider gehandelt hat, der soll dafür nach Verhältniß des Werths des zu viel geschlagenen Holzes, an Gelde, oder mit Gefängniß, nachdrücklich bestraft werden.

§. 88.



§. 88. Nähere Bestimmungen der Strafen einer Holzverwüstung bleiben den Provinzial-Forstordnungen vorbehalten.

§. 89. Wie weit die Rodungen abgeholzter Reviere eingeschränkt, und die Eigenthümer derselben zum Anbau des jungen Holzes verpflichtet werden sollen, ist nach den Umständen und Bedürfnissen der verschiednen Provinzen in ihren besondern Gesetzbüchern zu bestimmen.

§. 90. Glas- und Eisen-Hütten, Pech- und Theer-Defen, und andere dergleichen Anstalten, welche einen ungewöhnlich großen Holzverbrauch erfordern, sollen ohne Vorwissen der Landes-Polizeyinstanz nirgend angelegt werden.

§. 91. Sensen oder Blattficheln, bey deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, sollen in Holzrevieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden.

§. 92. Auch das Nadelharken ist nur an Orten, wo der Mangel anderweitiger Düngung es unentbehrlich macht, niemals aber mit eisernen Harken oder Rechen zu gestatten.

§. 93. Die zu fällenden Waldbäume sollen, so weit es ohne Beschädigung der übrigen geschehen kann, mit der Wurzel ausgegraben, sonst aber nicht höher, als sechs Zoll über der Erde, abgestammt werden.

§. 94. Wo wegen vorwaltender besondrer Umstände diese Vorschrift nicht statt finden kann, da muß das Erforderliche, unter Zuziehung von Sachverständigen, näher bestimmt werden.

§. 95. In den sechs Monathen vom April bis zum September darf Bauholz nur im äußersten Nothfalle, oder nur in Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden.

§. 96.



Ben Gräben und Wasserleitungen.

§. 96. Wasserleitungen und andre Wasserbaue an öffentlichen Orten und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizey geführt werden.

§. 97. Besonders darf niemand an öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen, und die Einwilligung des Staats beygebracht worden.

§. 98. Die übrigen Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers, in Rücksicht der öffentlichen Ströme, Hafen und Meeresufer, sind in dem Titel von den Regalien des Staats bestimmt.

§. 99. Auch in Privatflüssen darf, zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden.

§. 100. Vielmehr ist der Regel nach ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Canäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.

§. 101. Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beyderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen.

§. 102. Gegen das außerhalb der ordentlichen Canäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt.

§. 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grunde und Boden zu machenden Veranstellungen nicht abführen: So ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen, und also dem obern die Vorfluth zu gestatten verbunden.

§. 104. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, so bald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird,

das

Einschränkungen des Eigenthums zum Besten des Nachbarn.  
In Ansehung der Vorfluth.



das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abzuleiten.

§. 105. Doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zu Erstattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der untern beträchtlich überwiegen, und Erstere den letztern diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend sind.

§. 106. Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß desselben, zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen.

§. 107. Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, so ist er zur Anlegung so wenig, als zur Unterhaltung desselben, etwas beizutragen verbunden.

§. 108. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schade, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfläche, nach der Würdigung vereydeter Sachverständigen ersetzt werden.

§. 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Gräben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten der Graben gezogen worden.

§. 110. Doch muß der Eigenthümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, sobald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen.

§. 111. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können, oder wollen, so ist der Eigenthümer dieselbe, zur Abwendung des für ihn



zu besorgenden Schadens, auf ihre Kosten zu veranstellen wohl befugt.

§. 112. Dagegen soll aber auch der Eigenthümer, welcher dergleichen Gräben oder Brücken, durch sich selbst oder durch die Seinigen, vorseßlich oder aus grober Unvorsichtigkeit beschädigt, nicht nur zum vollständigen Schadenersatz gehalten, sondern auch doppelt so strenge, als ein Fremder bestraft werden.

§. 113. Ist zur Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §. 106 = 109. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 114. Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

§. 115. Doch muß bey Bestimmung der nach §. 108. dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung, auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

§. 116. Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

§. 117. Zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen, ist niemand die Ziehung neuer Gräben über sein Eigenthum wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet.

§. 118. Die Reine oder sogenannten Pfugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen.

§. 119. Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Miteigenthümer, verändert oder geschmälert werden.

§. 120.

Von Reinen und Pfugrechten.



§. 120. Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden in der Regel für gemeinschaftlich geachtet.

Von Winkeln.

§. 121. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen lassen, und nur allein Gossen, Privete, oder offne Fenster darin gehabt, so wird vermuthet, daß der Zwischenraum ihm eigenthümlich gehöre.

§. 122. In einen zwischen zwey Häusern gelegenen Winkel darf auch der, welchem selbiger eigenthümlich gehört, die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Einwilligung nicht führen.

§. 123. Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen, und anderer über die Gränze ragender Bauwerke, ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet.

Von Erfern, Altanen u. s. w.

§. 124. Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, muß dieselben dergestalt hinter ein Geländer ziehn, daß weder sie selbst, noch das Geländer, die Wände der benachbarten Gebäude berühren.

Von Bäumen an den Häusern.

§. 125. Schweinställe, Kloake, Dünger- und Johgruben, und andre den Gebäuden schädliche Anlagen, müssen wenigstens drey Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.

Von Schweinställen, Kloaken u. s. w.

§. 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.

§. 127. Von Bäumen des Nachbars müssen dergleichen Anlagen wenigstens drey Werkshuhe zurücktreten.

§. 128. Wer auf seinem Grunde und Boden, jedoch an der Seite des Nachbars hin, Rinnen und Canäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nach-

Von Rinnen und Canälen.



bars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuhe frey lassen.

Von Brunnen.

§. 129. Anlagen, durch welche der schon vorhandne Brunnen des Nachbars verunreinigt, oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzulässig.

§. 130. Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eignem Grunde und Boden, wenn gleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigenthümer nicht gewehrt werden, sobald der Nachbar desfalls kein besondres Untersagungsrecht erlangt hat.

§. 131. Doch darf innerhalb dreyer Werkschuhe von des Nachbars Gränze kein neuer Brunnen angelegt werden.

§. 132. Ueberhaupt darf unter des Nachbars Grunde niemand graben,

Vom Gebrauche einer gemeinschaftlichen Mauer.

§. 133. Back-, Brenn- oder Schmelz-Ofen und Feuerheerde, können an der gemeinschaftlichen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung, nicht angelegt werden.

§. 134. Dagegen ist ein jeder, an der gemeinschaftlichen Mauer, auch ohne besondre Rückfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen wohl befugt.

§. 135. Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, in so fern dadurch dem Gebäude selbst kein Nachtheil geschieht.

§. 136. Doch müssen Wandschränke und andre dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer, dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegengesetzten Seite bereits angelegt hat.

§. 137.



§. 137. Um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann ein jeder Oeffnungen und Fenster in seine eigne Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren.

Vom Licht  
und von der  
Aussicht.

§. 138. Sollen jedoch die Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht; in allen Fällen aber mit eisernen nur zwei Zoll von einander stehenden Stäben, oder mit einem Drathgitter verwahrt seyn.

§. 139. Neu errichtete Gebäude müssen von ältern schon vorhandenen Gebäuden des angränzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeygesetze ein Andres vorschreiben, wenigstens drey Werkschuhe zurücktreten.

§. 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebaueten Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

§. 141. Uebrigens aber kann jeder in der Regel auf seinem Grunde und Boden, so nahe an die Gränze und so hoch bauen, — als er es für gut findet.

§. 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des untern Stockwerks den Himmel erblicken könne.

§. 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurück-

tritt,



tritt, daß der Nachbar aus den ungedffneten Fenstern des zweyten Stockwerks den Himmel sehen könne.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß an die §. 139. bestimmte Entfernung gebunden.

§. 145. Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wodurch ihm das Licht benommen wird, nur in so fern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen besonders erworben hat. (Tit. XXII.)

§. 146. Wo eine solche Grundgerechtigkeit obwaltet, da findet, im Mangel ausdrücklich verabredeter, die gesetzliche Bestimmung des §. 142. Anwendung.

§. 147. In allen §. 139. 140. 142. 143. 146. bestimmten Fällen bleibt der unbebauete Zwischenraum nach wie vor seinem bisherigen Eigenthümer, und kann von demselben zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden.

Von Thüren.

§. 148. Neue Thüren, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden.

Von Zäunen, Planken und Scheidewänden.

§. 149. In der Regel ist ein jeder seine Grundstücke durch Zäune, Planken, Mauern, oder andere Scheidewände, von den Grundstücken seines Nachbars zu trennen berechtigt.

§. 150. Dergleichen Scheidungen müssen aber die Gränzen gegen den Nachbar niemals überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigenthums hinderlich werden.

§. 151. Zu Befriedigungen in der Feldflur ist ein Eigenthümer nur in so fern befugt, als nicht Koppelweiden, Hütungs- oder andere Grundgerechtigkeiten entgegen stehen.

§. 152.



§. 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

§. 153. Ueberhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigenthum derselben gebühret.

§. 154. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthümer einer solchen Scheidung sey, so wird bey Planken, derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigenthümer geachtet, und ist die Planke zu unterhalten schuldig.

§. 155. Dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bey nothwendigen an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten.

§. 156. Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümern die Planke gehört.

§. 157. Sind die Bretter in die Mitte der Stiele eingefalzt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muß von beyden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden.

§. 158. Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von Stacketen.

§. 159. Bey gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung, daß die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen, oder sogenannte Blenden, sich befinden.

§. 160. Sind dergleichen Blenden auf beyden Seiten anzutreffen, so wird die Scheidemauer, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich angesehen.



§. 161. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist dieselbe, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beyden Seiten oder nur auf einer überlaufen.

§. 162. Bey Zäunen und Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand, vom Eintritt in den Haupteingang, zu bauen und zu unterhalten schuldig.

§. 163. Hat aber jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verändert, so behält er dennoch, in Rücksicht der zu unterhaltenen Zäune, eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§. 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zauns unnöthig gemacht, so muß der, welcher dies Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten; selbst wenn er sonst, nach der Regel des §. 162., dazu nicht verpflichtet seyn würde.

§. 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

§. 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

§. 167. Der Quere- oder Rückzaun muß von beyden gegen einander stoßenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

§. 168. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges Eigenthum ausgemittelt werden kann, noch die vorstehenden besondern Bestimmungen (§. 154-165.) eintreten, die Pflicht zur



zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zweyer Nachbarn befindlichen Scheidungen beyden gemeinschaftlich.

§. 169. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs; zwischen Gärten aber sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch seyn.

§. 170. Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune, bey Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden.

§. 171. Auch ist der Eigenthümer eines hölzernen Scheidezauens allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

§. 172. Er ist aber auch schuldig, die Anlage, nach der Anweisung der Sachverständigen, so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigenthum des Nachbarn eben so gut, als durch den Zaun, gesichert werde.

§. 173. Lebendige Hecken, welche zwey geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schade geschehe.

§. 174. Will also jemand gegen die Gränze seines Nachbarn eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er, ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbarns Gränze zurücktreten.

§. 175. Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreiche bleibt inzwischem dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten.

§. 176. Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beyden Seiten.



§. 177. Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder deren Wurzeln, über der Gränzlinie zu dulden nicht verpflichtet. (Tit. IX. §. 285. sqq.)

§. 178. Eine mit Bewilligung beider Nachbarn statt eines bisherigen gemeinschaftlichen Zaunes angelegte Hecke, wird ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung als der Abnutzung, gemeinschaftlich.

§. 179. Jeder Nachbar ist also den Auswuchs auf seiner Seite sich zuzueignen wohl berechtigt.

§. 180. Eine solche gemeinschaftliche Hecke muß auf derselben Linie, wo vorhin der Zaun gestanden hat, angelegt werden.

§. 181. Doch müssen beide Nachbarn dahin sehen, daß durch die Hecke die gesetzmäßige Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde.

§. 182. Wider den Willen des einen Nachbarn ist der andere, einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht befugt.

§. 183. Will jedoch derselbe mit der Hecke von der bisherigen Linie um die §. 174. bestimmte Breite zurücktreten, und sowohl die Kosten der Anlegung, als der künftigen Unterhaltung, allein übernehmen, so gebührt dem Nachbar dagegen kein Recht zum Widerspruche.

§. 184. Von einer solchen Hecke gilt alsdann alles, was §. 175-177. verordnet ist.

Von Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens.

§. 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drey Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbarn zurückbleiben.

§. 186. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größern Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch



spruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Erfasse des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entsagt habe.

§. 187. Erniedrigt jemand seinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens oder sonst; so muß ein Wall von drey Fuß breit gegen die benachbarte Verzäunung stehen bleiben.

§. 188. Derjenige, auf dessen Grunde und Boden sich der Auswurf eines Grabens befindet, hat die Vermuthung, daß er Eigenthümer des Grabens sey, für sich, und muß also auch für die Unterhaltung desselben sorgen.

§. 189. Wer ein Gebäude an der Gränze auführt, darf, in so fern er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden, noch über denselben hinweggleiten.

§. 190. Einschränkungen des Eigenthums, welche die Gesetze zum Besten des gemeinen Wesens vorschreiben, können nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden.

Aufhebung der vorstehenden Einschränkungen.

§. 191. Einschränkungen, welche nur zum Besten gewisser Personen festgesetzt sind, können durch verbindliche Willenserklärungen dieser Personen aufhören. (Tit. XXII.)



## Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

§. 1. Die äußeren Handlungen, durch welche das Eigenthum erworben wird, bestimmen die verschiedenen Erwerbungen. (Modus acquirendi.)

§. 2. Der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese äußeren Handlungen die Kraft haben, daß dadurch das Eigenthum erworben werden kann, wird der Titel des Eigenthums genannt.

§. 3. Zur Erwerbung des Eigenthums wird die Besitznehmung erfordert. (Tit. VII. §. 43. sqq.)

§. 4. Hiervon sind allein die Fälle ausgenommen, wo die Gesetze die Erwerbung des Eigenthums schon mit einer gewissen Begebenheit oder Willensäußerung allein ausdrücklich verbinden.

§. 5. Wenn zur Erwerbung des Eigenthums, außer dem Titel, nur Besitznehmung erfordert wird, so ist eine unmittelbare Erwerbungsart vorhanden.

§. 6. Geht aber das Eigenthum erst durch die Erledigung des Besitzes von Seiten des vorigen, und durch die Ergreifung desselben von Seiten des neuen Eigenthümers über; so heißt die Erwerbungsart mittelbar.

## Erster Abschnitt.

Von der ursprünglichen Besitznehmung.

§. 7. Die Besitznehmung solcher Sachen, auf welche noch niemand ein Recht hat, wird die ursprüngliche (originaria) genannt.

§. 8.



§. 8. Wie weit das Recht, herrenlose Dinge in Besitz zu nehmen, ein Vorbehalt des Staats sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVI.)

§. 9. Wer eine herrenlose dem Staate nicht vorbehaltenene Sache wirklich in seine Gewalt bringt, der wird von dem Augenblicke an, da solches geschieht, Eigenthümer der Sache.

§. 10. Absicht und bloßes Bestreben aber, sich eine herrenlose Sache zuzueignen, ist zur Erwerbung des Eigenthums derselben noch nicht hinreichend.

§. 11. Wer selbst noch kein Recht auf oder zu einer Sache erlangt hat, ist einem Andern die Besitzergreifung zu untersagen nicht befugt.

§. 12. Wer einen Andern in seinen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stört; der kann selbst die Sache nicht in Besitz nehmen.

§. 13. Ein Gleiches gilt gegen den, welcher den Andern, um ihn an der Besitzergreifung zu hindern, in seiner Freyheit zu handeln ohne Recht einschränkt.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Besitznehmung verlassener und verlornener Sachen.

§. 14. So weit jemand Eigenthum zu erwerben fähig ist, so weit kann er bewegliche Sachen, welche von einem Andern verlassen worden, in Besitz nehmen.

Von verlassenen Sachen.

§. 15. Das Recht, unbewegliche verlassene Sachen in Besitz zu nehmen, ist ein Vorbehalt des Staats. (Th. II. Tit. XVI.)

§. 16. Nur alsdann ist eine Sache für verlassen zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten



klärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat. (Tit. VII. §. 118-122.)

§. 17. Wer durch äussere Umstände genöthigt wird, Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam zu lassen, der hat dadurch sich seines Eigenthums noch nicht begeben.

§. 18. Ein krankes Thier, welches der bisherige Besitzer von sich gestossen, und hilflos sich selbst überlassen hat, wird das Eigenthum desjenigen, welcher für dessen Pflege und Wiederherstellung sorgt.

Von ver-  
lorenen Sa-  
chen.  
Pflichten  
des Fin-  
ders.

§. 19. Wer eine verlorne Sache findet, ist dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben schuldig.

§. 20. Ist dieser unbekannt, so muß der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen.

§. 21. Sind an dem Orte, wo der Fund geschehen ist, mehrere Gerichtsobrigkeiten, so hängt es von dem Finder ab, die Anzeige, bey welcher derselben er will, zu machen.

§. 22. Der Finder muß bestimmt angeben, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sey.

Pflichten  
des Rich-  
ters.

§. 23. Die gefundene Sache muß zur gerichtlichen Verwahrung angeboten, und von dem Richter in redliche Absicht genommen werden.

§. 24. Ist der Finder eine unverdächtige und sichere Person, so kann der Richter, nach Bewandniß der Umstände und Beschaffenheit des Werths, die Verwahrung der Sache ihm selbst übertragen.

§. 25. Er muß aber in allen Fällen die Beschaffenheit der Sache und ihre Merkmale in den Acten verzeichnen, und dem Finder die Art der ihm überlassenen Aufbewahrung vorschreiben.

§. 26. So lange der Finder die Sache solcher-  
gestalt in seiner Gewahrsam hat, ist er als ein redlicher aber unvollständiger Besitzer anzusehen.

§. 27.



§. 27. Ist die gefundene Sache dem Verderben oder sonst einer beträchtlichen Verminderung des Werths unterworfen, so muß dieselbe in einem kurzen Termine zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

§. 28. Ein Gleiches findet statt, wenn zur Aufbewahrung der Sache beträchtliche bis zur Hälfte des Werths ansteigende Kosten erforderlich wären.

§. 29. Hat der Finder, vor dem Verkaufe, Futter für das gefundene Vieh, oder andre nothwendige Ausgaben auf die Sache verwendet, so müssen ihm dieselben, nach Abzug der etwa gehaltenen Ausgaben, von dem Kaufgelde sofort ersetzt werden.

§. 30. Das Kaufgeld selbst wird, bis zum weitem Austrage der Sache, in gerichtliche Verwahrung genommen.

§. 31. Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Verlierer auf andre Art nicht auszuforschen, so muß derselbe öffentlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung bey Verlust seines Rechts bestimmt werden.

Aufgeboth  
gefundener  
Sachen.

§. 32. Beträgt der Werth der gefundenen Sache nach der Taxe Zweyhundert Thaler, oder mehr, so muß die Vorladung durch eine förmliche Edictal-Citation geschehen.

§. 33. Bey Sachen von Zwentausend Thalern und darüber an Werth, ist der Termin zur Anmeldung auf sechs Monathe; bey Sachen von minderm Werthe aber auf drey Monathe zu bestimmen.

§. 34. Im erstern Falle muß die Bekanntmachung dremal in den Zeitungen und sechsmal in den Intelligenznachrichten der Provinz; im zweyten Falle aber in ersteren zweymal und in letzteren viermal erfolgen.

§. 35. Bey Sachen, deren Werth unter Zweyhundert Thalern beträgt, wird der Termin auf zwey



zwey Monate bestimmt, und die Bekanntmachung erfolgt bloß durch zweymalige Einrückung in die Zeitungen, und dreyimalige in die Intelligenz-  
nachrichten.

§. 36. Bey Sachen unter Funfzig Thalern an Werth, ist ein Termin von vier Wochen; und wenn der Werth nur Zehn Thaler oder weniger beträgt, sind vierzehn Tage hinreichend.

§. 37. Im ersten Falle geschieht die Bekanntmachung einmal in den Zeitungen und zweymal in den Intelligenzblättern; im letztern Falle ist es genug, wenn die Aufforderung nur einmal in die Intelligenzblätter allein eingerückt worden.

§. 38. Auch kann bey Sachen von Zehn Thalern oder weniger am Werth, dem Finder überlassen werden, die Bekanntmachung selbst zu veranstalten, und den Verlierer anzuweisen, daß er sich bey dem Finder selbst melde.

§. 39. Doch muß der Finder, nach Ablauf des Termins, die gehörig geschehene Bekanntmachung dem Richter nachweisen.

§. 40. Sind Vermuthungen vorhanden, daß ein fremder Reisender, oder sonst ein Abwesender die Sache verloren haben könnte, so sind die gesetzmäßigen Fristen zur Anmeldung zu verdoppeln.

§. 41. Die Zahl der Bekanntmachungen darf alsdann nicht verdoppelt werden; doch muß in Fällen, wo, nach Verhältniß des Werths, die Einrückung in die Zeitungen erforderlich ist, dieselbe, außer der inländischen, eben so oft in einer auswärtigen Zeitung erfolgen.

§. 42. Dazu muß die Zeitung einer andern Königlichen Provinz, oder eine fremde gewählt werden, so wie es nach den über die Person des Verlierers vorhandenen Vermuthungen am wahr-  
schein-



scheinlichsten ist, daß die Nachricht zu seiner Wissenschaft gelangen werde.

§. 43. Hat sich der Verlierer weder vor, noch in dem bestimmten Termine gemeldet, so muß der Richter mit dem Zuschlage der Sache verfahren.

§. 44. Dieser Zuschlag geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur Hundert Thaler oder weniger an Werth beträgt.

§. 45. Bey Sachen von höherm Werthe geschieht der Zuschlag an den Finder und an die Armenkasse des Orts.

§. 46. Der Finder erhält alsdann den Werth von Hundert Thalern zum Voraus, und von dem Ueberreste des Werthes die eine, die Armenkasse aber die andere Hälfte.

§. 47. Vor der Theilung müssen die auf die Sache und das Aufgebot verwendete Kosten vom Ganzen abgezogen werden.

§. 48. Sind an einem Orte mehrere öffentliche Armenkassen, so entscheidet der Bezirk, wo die Sache gefunden worden, und wenn dieser nicht entscheiden kann, die persönliche Eigenschaft des Finders.

§. 49. Durch den Zuschlag erlangen der Finder und die Armenkasse das Eigenthum der Sache.

§. 50. Hat jedoch der Verlierer seinen Verlust, mit einer deutlichen Beschreibung der Sache, noch vor erfolgtem Zuschlage, öffentlich bekannt gemacht, so darf kein Richter derjenigen Provinz, in deren Zeitung diese Bekanntmachung gechehen ist, mit dem Zuschlage einer solchen verlorrenen Sache verfahren.

§. 51. Vielmehr muß er von Amtswegen, so viel an ihm ist, dafür sorgen, daß die Sache dem Verlierer wieder zugestellt werde.

Zuschlag der gefundenen Sache, wenn der Verlierer sich nicht meldet, an den Finder, und an die Armenkasse.

Wirkung dieses Zuschlags.



§. 52. Hat der Richter den Zuschlag dennoch vorgenommen, so geht das Eigenthum der Sache auf den Finder, und die Armenkasse dadurch nicht über.

§. 53. Können jedoch diese nicht überführt werden, von der Anzeige des Verlierers Kenntniß erhalten zu haben, so erlangen sie durch den richterlichen Zuschlag die Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers.

§. 54. Der Richter aber soll, wenn er die Vorschrift §. 50. 51. vorsehlich, oder aus grobem Versehen, übertreten oder vernachlässigt hat, ernstlich dafür bestraft werden.

§. 55. Außer dem §. 52. bestimmten Falle ist gegen den richterlichen Zuschlag keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 56. Beträgt jedoch die verlorne Sache Einhundert Thaler oder mehr an Werth, und der Verlierer kann nachweisen, daß er ohne alles sein Verschulden von dem ergangnen Aufgebote Wissenschaft zu erhalten, und die §. 50. angegebene Vorsicht zu brauchen verhindert worden; so kann er sich an den Finder und die Armenkasse in so weit halten, als dieselben in dem Besitze eines Vortheils aus dem Zuschlage sich alsdann noch wirklich befinden.

Was Rechts, wenn der Verlierer sich meldet.

§. 57. Meldet sich vor dem Zuschlage jemand, welcher die Sache, als von ihm verloren, in Anspruch nimmt, so muß er nachweisen, daß er dieselbe vorher besessen habe.

§. 58. Ist die Sache so beschaffen, daß sie, ihrer Natur nach, von andern gleicher Art nicht unterschieden werden kann, so muß der Ansprechende besonders nachweisen, daß die aufgebote Sache eben dieselbe sey, welche er verloren hat.



§. 59. Der Finder muß auch dem vorigen bloßen Inhaber die Sache verabfolgen.

§. 60. Entstehen erhebliche Zweifel: ob der Verlierer ein redlicher Besitzer oder Inhaber der Sache gewesen sey, so muß diese, bis zur näheren Ausmittlung, in gerichtlicher Gewahrsam bleiben.

§. 61. Der Verlierer muß in allen Fällen die auf die gefundene Sache und deren Aufgebot verwendeten Kosten, jedoch nach Abzug der davon etwa gefallenen Nutzungen, ersetzen. Was der Verlierer dem Finder zu leisten habe.

§. 62. Außerdem muß er dem Finder den zehnten Theil des Werths der Sache, welcher nach Abzug der Kosten übrig bleibt, auf sein Verlangen, als eine Belohnung, entrichten.

§. 63. Uebersteigt der Werth die Summe von Fünfhundert Thalern, so muß der Finder außer dem zehnten Theile dieser Summe, mit Einem Procent von dem Ueberschusse des Werths sich begnügen.

§. 64. Wird der ganze Werth durch die Kosten erschöpft, so kann der Finder keine Belohnung fordern.

§. 65. Wegen Ausmittlung des Werths, zum Behuf der festzusetzenden Belohnung, soll es bey der Würdigung eines von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen lediglich sein Bewenden haben.

§. 66. Wenn zahmes Vieh ausreißt, oder sich verläuft, so kann der Finder, außer der ihm wegen der Futterungskosten und sonstiger Auslagen etwa zukommenden Entschädigung, nur so viel zur Belohnung fordern, als das Pfandgeld, wenn dergleichen Vieh wäre gepfändet worden, betragen hätte.

§. 67. Wenn mehrere bey einem Funde gegenwärtig gewesen sind, so muß, im Falle eines dar- Von mehreren Findern.



über entstehenden Streits, die Person des eigentlichen Finders, nach den §. 9 = 13. bestimmten Grundsätzen ausgemittelt werden.

§. 68. Bleibt, nach diesen Grundsätzen, die Person des eigentlichen Finders noch zweifelhaft; so kommen die Rechte des Finders allen denjenigen zu, welche, die Sache in Besitz zu nehmen, sich zu gleicher Zeit bestrebt haben.

§. 69. Haben mehrere den Besitz der gefundenen Sache zugleich ergriffen, oder müssen mehrere, weil die Person des eigentlichen Finders nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann, dafür angenommen werden, so gebührt dennoch diesen mehreren Findern zusammen nur eben der Antheil, und eben die Belohnung, welche die Gesetze dem einzelnen Finder belegen.

Verlust des  
Funders.

§. 70. Wer die Anzeige eines von ihm geschenehnen Funds über drey Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig.

§. 71. Wer den Fund über vier Wochen verschweigt, hat noch außerdem die Vermuthung, daß er unredlicher Besitzer sey, gegen sich.

§. 72. Wer auf außergerichtliches, von dem Verlierer, oder in seinem Namen, an ihn ergangenes Befragen, den Fund ganz oder zum Theil abläugnet, ist ein unredlicher Besitzer.

§. 73. Wer auf Befragen des Richters sich eines solchen Läugnens schuldig macht, ist als ein Dieb zu betrachten.

### Dritter Abschnitt.

#### Von gefundenen Schätzen.

Begriff.

§. 74. Unter Schätzen werden hier alle Sachen von einigem Werthe verstanden, die über oder unter der Erde verborgen liegen, in so fern der Eigenthümer derselben unbekannt ist.

§. 75.



§. 75. Wer einen Schatz findet, muß davon der Obrigkeit sofort Anzeige machen.

§. 76. Wegen Aufbewahrung des gefundenen Schatzes, Ausforschung des Eigenthümers, und öffentlicher Vorladung desselben, muß eben so, wie bey gefundenen Sachen verfahren werden. (S. 23:42.)

§. 77. Meldet sich vor dem Aufgebote jemand als Eigenthümer zu dem gefundenen Schätze, oder als dessen Erbe; er kann aber sein Recht nicht binnen sechs Wochen vollständig nachweisen: So muß dennoch mit der öffentlichen Vorladung verfahren werden.

§. 78. Inzwischen bleibt dem Ansprechenden die weitere Ausführung seines Rechts, auch während des Aufgebotes, vorbehalten.

§. 79. Es bedarf keines Aufgebotes, wenn aus der Beschaffenheit des entdeckten Schatzes selbst sich ergibt, daß derselbe schon seit Einem oder mehreren Jahrhunderten verborgen gewesen sey.

§. 80. Doch muß der Richter die Umstände, woraus dieses erhellen soll, jedesmal genau prüfen, und wenn es ein Unterrichter ist, von dem Landes-Justizcollegio der Provinz Vorbescheidung, ob mit dem Aufgebote verfahren werden soll, oder nicht, einholen.

§. 81. Ist der Eigenthümer des Schatzes nicht auszumitteln, so gehört der Schatz, in so fern derselbe aus Sachen besteht, die vom gemeinen Verkehre nicht ausgenommen sind, demjenigen, welcher ihn auf seinem eigenen Grunde gefunden hat.

Rechte des Finders und des Eigenthümers auf dessen Grunde ein Schatz gefunden worden.

§. 82. Hat jemand einen Schatz auf fremdem Grunde, jedoch ohne besonderes Nachsuchen gefunden, so gebührt die eine Hälfte dem Finder, und die andere dem Eigenthümer des Grundes.



§. 83. Ein Gleiches findet statt, wenn Gesinde oder Arbeitsleute, bey ihren gewöhnlichen Berichtigungen, einen Schatz entdecken.

§. 84. Ferner alsdann, wenn jemand, mit Bewilligung des Eigenthümers, auf fremdem Grunde nach einem Schätze gesucht, und dergleichen wirklich entdeckt hat; in sofern nicht durch besondere Verabredungen unter den Parteien, wegen der Belohnung des Finders ein Anderes bestimmt ist.

§. 85. Wer aber ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze sucht und findet, kann keine Belohnung fordern, sondern die ihm sonst gebührende Hälfte fällt dem Fiskus anheim.

§. 86. Wer zur Nachsuchung von Schätzen vermeintlicher Zaubermittel, durch Geisterbannen, Citiren der Verstorbenen, oder anderer dergleichen Gaukeleyen, es sey aus Betrug oder Aberglauben, sich bedient; der verliert, außer der sonst schon verwirkten Strafe, sein Anrecht auf einen etwa zufälliger Weise wirklich gefundenen Schatz. (Th. II. Tit. XX. Abschn. V.)

§. 87. Wer bey Nachsuchung eines Schatzes Polizeygesetzen, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten, oder andern gemeinen Beschädigungen gegeben sind, entgegen handelt, der wird dadurch seines Anrechts auf den Schatz ebenfalls verlustig.

§. 88. In beyden Fällen (§. 86. 87.) tritt der Fiskus an die Stelle des Uebertreters.

§. 89. Der Eigenthümer sowohl als der Fiskus haben das Recht, von dem Finder, nach bewandten Umständen, die eidliche Angabe seines Funds zu fordern.

Rechte  
mehrerer  
Miteigenen

§. 90. Mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks, auf welchem ein Schatz gefunden worden  
neh-



nehmen an den oberbestimmten Rechten des Eigenthümers, nach dem Verhältnisse ihres Rechts auf das Grundstück selbst, Antheil. Eigenthümer und Gränznachbarn.

§. 91. Wird ein Schatz auf der Gränze gefunden, so wird das Eigenthum desselben zwischen den Gränznachbarn gleich getheilt.

§. 92. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn auch der Schatz nicht gerade in der Mitte gefunden wäre, sondern den Grund eines oder des andern Nachbarns mehr oder weniger berührt hätte.

§. 93. Ist einer der Miteigenthümer oder Gränznachbarn zugleich der Finder, so gebühren ihm noch außerdem, auf die Antheile der übrigen Interessenten, die Rechte des Finders.

§. 94. Das Recht des Eigenthümers auf einen Schatz kommt dem nuzbaren Eigenthümer allein zu, und derjenige, welchem bloß ein Antheil an der Proprietät zusteht, kann darauf keinen Anspruch machen. Rechte in Ansehung des Schatzes bey getheiltem oder eingeschränktem Eigenthume.

§. 95. Auch der Fideicommiss-Besitzer und Erbzinsmann haben die Rechte des Eigenthümers an einem Schätze, welcher auf dem von ihnen solchergestalt besessenen Grundstücke gefunden worden.

§. 96. Der auf einem lehn-, Fideicommiss-, oder Erbzinsgute gefundene Schatz wird das freye Eigenthum des Besitzers.

§. 97. Der bloße Nießbraucher, ingleichen der Erbpächter, hat an einem solchen Schätze keinen Antheil.

§. 98. Der, welchem bloß das Eigenthum einer Oberfläche oder eines darauf errichteten Gebäudes, nicht aber des Grundes und Bodens zukommt, kann nur an einem über der Erde gefundenen Schätze der Rechte des Eigenthümers sich anmaßen.



§. 99. So lange ein verkauftes Grundstück dem Käufer noch nicht übergeben ist, hat der Verkäufer das Recht des Eigenthümers auf einen in der Zwischenzeit entdeckten Schatz.

§. 100. Ist jedoch die Gefahr der Sache auf den Käufer bereits übergegangen, so gebührt ihm auch der Nutzen von einem solchem Schätze.

§. 101. Hat der Käufer von dem auf dem Grundstück verborgenen Schätze Wissenschaft gehabt, und es dem Verkäufer nicht angezeigt, so kann er in der Folge bloß als Finder angesehen werden.

Rechtliche  
Folgen der  
Uebertre-  
tung ges-  
etzlicher  
Vorschrif-  
ten in An-  
sehung der  
Schätze.

§. 102. Wer bey einem auf fremdem Grunde und Boden gefundenen Schätze die Vorschriften der Gesetze vernachlässigt; die Anzeige binnen vier Wochen zu thun unterläßt; oder gar den Fund ab-  
leugnet: gegen den gilt alles das, was in gleichem Falle gegen den Finder verlornen Sachen verordnet ist. (§. 70=73.)

§. 103. Wer aber in Ansehung eines auf eignem Grunde und Boden gefundenen Schatzes einer gleichen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften sich schuldig macht; der soll dafür, nach Verhältniß der Umstände, der Beträchtlichkeit des Schatzes, und seiner sich ergebenden unerlaubten Absicht bey der Verheimlichung, mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte des Werths des daran ihm gebührenden Antheils, belegt werden.

§. 104. Verborgene Sachen, deren Eigenthümer nicht zweifelhaft ist, oder leicht entdeckt werden kann, können niemals als gefundene Schätze angesehen und behandelt werden.

§. 105. Ist aber der, welcher die Sache verborgen hatte, gestorben; so kann derjenige, welcher durch seine Anzeige oder Entdeckung den Erben zu dem Genusse der Sache, den sie sonst wahr-  
scheinlich hätten entbehren müssen, verholpen hat, in sofern keine besondre Verpflichtung zur unentgelt-



geltlichen Vorsorge für das Beste der Erben bey ihm obwaltet, die nach §. 62. 1qq. einem Finder ausgeschte Belohnung fordern.

§. 106. In wie fern die unter der Erde verborgenen Naturschätze von Privatpersonen aufgesucht und in Besitz genommen werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XVI. Abschn. IV.) Von Naturschätzen.

## Vierter Abschnitt.

### Vom Thierfange.

§. 107. Das Recht des Thierfanges erstreckt sich nur auf solche Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändigt worden. 1) Vom Thierfange überhaupt.

§. 108. Doch sind auch eingefangene und zahm gemachte Thiere, wenn sie in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt waren, ein Gegenstand des Thierfanges.

§. 109. Thiere, welche zwar frey herumstreifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nicht zum Thierfange.

§. 110. Sie gehören aber dazu, so bald sie die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben.

§. 111. Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freyen betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges.

§. 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 113. Wo diese nichts besonders festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Ackermaaßes Tauben zu halten berechtigt.

§. 114. Insekten und andere Thiere, welche nach §. 107. bis 111. ein Gegenstand des Thierfanges, und weder zur Jagd: noch zur Fischerey:



gerechtigkeit geschlagen sind, können von einem jeden eingefangen werden.

§. 115. Wer in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern.

§. 116. Hat der Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden zu einem erlaubten Thierfange Anstalten gemacht, so darf kein Anderer die daselbst eingefangenen Thiere, bey Strafe des Diebstahls, wegnehmen.

§. 117. Vogeleyer und junge Vögel sind, soweit es die Polizeygesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freyen Thierfangs.

2) insom-  
derheit von  
Bienen.

§. 118. Bienen auf seinem Eigenthume zu halten, ist einem jeden erlaubt.

§. 119. Das Recht, Bienen in der Heide zu halten, steht nur dem Eigenthümer des Forstes zu.

§. 120. Diesem kann auch der Hütungsberechtigte das Halten der Bienen nicht unterliegen.

§. 121. Auf zahme Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks ein ausschließendes Recht.

§. 122. Er kann die schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden verfolgen und daselbst einfangen.

§. 123. Doch muß er dem Eigenthümer des Grundes und Bodens für alle bey solcher Gelegenheit verursachte Beschädigungen gerecht werden.

§. 124. So bald der Eigenthümer des schwärmenden Stocks die Verfolgung gänzlich aufgegeben hat, ist der Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf welchem der Schwarm gefunden wird, denselben einzufangen berechtigt.

§. 125. In Ansehung desjenigen, der wilde oder von dem Eigenthümer verlassene Bienen auf fremdem



dem Grunde und Boden einfängt, findet die Vorschrift §. 115. Anwendung.

§. 126. Die Polizeyobrigkeit jedes Orts ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben der Bienen verhindert, und diejenigen Stöcke, unter denen es eingerissen ist, davon wieder entwöhnt werden.

§. 127. Jagdbare wilde Thiere darf nur der, <sup>2) von der Jagd.</sup> welcher die Jagdgerichtigkeit hat, unter den in den Polizeygesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen, schießen, heßen, beißen, fangen, oder auf andre Art sich zueignen. (Th. II. Tit. XVI. Abschn. III.)

§. 128. Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§. 129. Ein Thier, welches bloß angeschossen worden, oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freyheit.

§. 130. Wo die Jagdfolge üblich ist, darf angeschossenes oder angeheßtes Wild, auch auf fremdem Reviere, so lange verfolgt werden, als der Spürhund die Fährte noch nicht verloren hat. Von der Jagdfolge.

§. 131. Wer die Jagdfolge ausüben will, muß nachweisen, daß das verfolgte Wild auf seinem Reviere wirklich verwundet oder angeheßt worden.

§. 132. Zum Beweise, wo das Wild angeschossen worden, sind die auf dem Orte befindliche Farbe oder Haare hinreichend.

§. 133. Wer die Jagdfolge ausübt, muß das Gewehr auf seinem Reviere zurück lassen.

§. 134. Ist das verfolgte Wild auf dem Jagdreviere eines Andern von diesem schon eingefangen, so muß der Verfolgende sogleich mit eingekoppelten Hunden zurückkehren.



§. 135. Ein Gleiches muß geschehen, so bald die Hunde die Spur des verfolgten Wildes verlassen.

§. 136. Das bey Ausübung der Jagdfolge gefällte oder gefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts, oder herbengerufener unparthenischer Zeugen, aus dem fremden Reviere weggebracht werden.

§. 137. Unter obigen Einschränkungen (§. 131. sqq.) wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Jagdfolge üblich sey.

§. 138. Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, welcher dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet worden.

§. 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht statt gefunden; so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angränzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden, bey Einem bis Fünf Thalern Strafe, Nachricht zu geben.

§. 140. Doch versteht sich dieses nur von angeschossenem hohen Wilde, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten.

§. 141. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, oder sogenannte Scheusale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde, kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten.

Von Wildschaden  
und dessen  
Verhütung

§. 142. Doch müssen die Zäune, den Polizeygesetzen gemäß, dergestalt eingerichtet seyn, daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen.

§. 143. Auch darf niemand, unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde ungeknüppelt herumlaufen lassen.

§. 144. Wer hohes Wild auf seinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß die angränzen-

zen=



zenden bebaueten Ländereyen gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden.

§. 145. Sind keine andere Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden, so können die Besitzer der angränzenden Ländereyen darauf antragen, daß der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte.

§. 146. Macht sich der Jagdberechtigte in Anlegung oder Unterhaltung solcher Veranstaltungen einer Nachlässigkeit schuldig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden.

§. 147. So lange der Jagdberechtigte sich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht; sind die Besitzer der angränzenden Ländereyen schuldig und befugt, die nach den Jagd- und Forstordnungen der Provinz zulässigen Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzunehmen.

§. 148. Wie die Anmaßungen eines unbefugten Jagdrechts, und die Störungen oder Beeinträchtigungen fremder Jagdgerechtigkeiten zu verhüten und zu bestrafen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XX. Abschn. VI.)

§. 149. Das Wild, welches sich in Gärten, Höfe, oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein jeder fangen oder tödten.

§. 150. Er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern.

§. 151. Der Jagdberechtigte hingegen ist schuldig, das gewöhnliche Schießgeld dafür zu bezahlen; oder muß, wenn er dieses nicht will, das Wild dem, welcher es gefangen oder erlegt hat, überlassen.

Fälle, wo das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen, oder getödtet werden kann.



§. 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§. 153. Damit aber niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh rüchrig umrückt werden.

§. 154. Hat sich andres jagdbares Wild in diesen Gruben gefangen, so muß dasselbe sofort wieder in Freiheit gesetzt oder dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 155. Wird jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten, erlaubt.

§. 156. Wilde und andere reißende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bey solcher Gelegenheit gefangen oder getödtet hat, eigen.

§. 157. Sind aber Hirsche, Schweine, oder anderes dergleichen Wild, bey solchen Gelegenheiten gefangen oder getödtet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schußgeldes, ausgeliefert werden.

Von Jagd-  
gerechtig-  
keiten auf  
fremden  
Revieren.

§. 158. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grunde und Boden, oder auf dem Jagdreviere eines andern, ist nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurtheilen. (Tit. XXII.)

Von der  
Mitjagd.

§. 159. Wer in demselben Reviere mit Andern zu jagen berechtigt ist, darf sein Recht nur in eigener Person oder durch seine Jäger ausüben.

§. 160. Doch kann dem Pächter eines ganzen Guts auch die Ausübung der dem Gute zukommenden Mitjagd zugleich überlassen werden.

§. 161. Ein nur zur Mitjagd Berechtigter darf zur Ausübung derselben nicht mehr Jäger annehmen, als bisher gewöhnlich gehalten worden.

§. 162.



§. 162. Wenn gleich bey Gütertheilungen den Besitzern der getheilten Güter die Mitjagd vorbehalten wird, so dürfen doch dieselben zusammen nur so viel Jäger halten, als vor der Theilung gewesen sind.

§. 163. Ist vor der Theilung nur Ein Jäger gehalten worden, so können die zur Mitjagd Berechtigten dieselbe zwar jeder für seine Person, übrigens aber nur durch Einen Gesamtschützen ausüben.

§. 164. Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jaadberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinen Andern übertragen.

§. 165. Bey der Koppel- und Gesammtjagd ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gefällte Wild, gemeinschaftlich. Von Koppeljagden.

§. 166. In der Regel kann der, welcher die Koppel-, Gesammt-, Mit- oder Benjagd hat, dieselbe auch ohne Vorwissen seiner Mitinteressenten ausüben.

§. 167. Hingegen muß, in dergleichen Falle, das Vorhaben, ein Klopff- oder Treibejagen zu halten, dem Mitberechtigten drey Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 168. Diesem steht alsdann frey, mit dem andern gemeine Sache zu machen.

§. 169. Wer nur mit der niedern oder mittlern Jagd beliehen ist, darf, ohne Erlaubniß dessen, welchem auf demselben Reviere die hohe Jagd zusteht, kein Klopff- oder Treibejagen vornehmen.

§. 170. So weit jemand mit der Fischerengerechtigkeit in Strömen, Seen und andern Gewässern versehen ist, so weit hat er ein ausschließendes Recht, sich alle in diesen Wässern lebende Thiere zuzueignen. (Th. II. Tit. XV. Abschn. II.) 4) Von der Fischerey und Gegenstand derselben.

§. 171. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, (der Amphibien,)



bien,) gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

§. 172. Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd.

§. 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

§. 174. In so fern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernezen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischerenberechtigten erlaubt.

§. 175. Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernezen, Angeln, oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischerenberechtigten.

§. 176. Teiche, Hälder, Seen, und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Gränze des Grundstückes erstrecken, in welchem sie liegen, sind in der Regel als das Eigenthum des Grundherrn anzusehen.

Von Fischen in geschlossenen und ungeschlossenen Gewässern.

§. 177. Die Fische in solchen Privatgewässern gehören also auch dem Eigenthümer des Grundstückes.

§. 178. Wenn Fische, die in solchen Gewässern gehegt werden, bey großem Wasser oder bey einem Durchbruche des Dammes austreten; so können sie von dem Eigenthümer auch auf fremdem Grunde wieder eingefangen werden.

§. 179. Bis in Flüsse oder Ströme hingegen, oder in andere Gewässer, worin ein Dritter das Recht zu fischen hat, findet die Verfolgung nur in so weit statt, als der Eigenthümer sichere Merkmale anzugeben vermag, wodurch seine ausgetretene Fische von denjenigen, die in dem andern Gewässer befindlich sind, sich hinlänglich unterscheiden.

§. 180. Wenn Flüsse, Bäche oder andere ungeschlossene Gewässer austreten, so kann der, welcher darin zu fischen berechtigt ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen.

§. 181.



§. 181. Vielmehr gehören diese demjenigen, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt.

§. 182. Bleiben die Fische, nach abgelaufenem Wasser, in Lachen zurück, die jemand zu befischen das Recht hat, so kann dieser auch solche Fische sich zueignen.

§. 183. Es darf aber niemand die Fische durch Netze, Säune, Dämme, oder andere Wehrungen, an der Rückkehr in den Stroom verhindern.

§. 184. Jeder Eigenthümer mag auf seinem Grunde und Boden, unter Beobachtung der Satz- des-Polizengesetze, Fischteiche anlegen.

Polizengesetz  
siehe bey  
Ausübung  
der Fischer-  
rey.

§. 185. Die Fischeren in Teichen und eingeschlossenen Privatgewässern, ist jeder Eigenthümer nach eigenem Gutbefinden auszuüben berechtigt.

§. 186. In öffentlichen aber, so wie in nicht- eingeschlossenen Privatgewässern, müssen, bey Ausübung derselben, die Vorschriften der Polizengesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges, und was sonst darin zur Verhütung des Ruins der Fischeren verordnet ist, genau befolgt werden.

§. 187. Auch in Privatflüssen, worin mehrere die Fischerengerchtigkeit haben, darf niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Versetzung des Flusses ober- oder unterhalb, den freyen Gang der Fische hindern.

§. 188. Auf öffentlichen Gewässern soll niemand zum Nachtheile der Fischerenberechtigten Enten halten.

§. 189. Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stoßenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fischerenberechtigten halten, ist dieser, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, zu pfänden oder zu tödten wohl befugt.

§. 190.



§. 190. Wer ohne Recht oder Erlaubniß fischt und krebst, verliert, außer dem, was er gefangen hat, auch die bey sich habenden Netze und Fischergeräthe. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XIII.)

Schranken  
der Fischer-  
erech-  
tigkeit.

§. 191. Wer bloß die Fischeren-erechtheit hat, darf sich deswegen in dem Strome oder Gewässer anderer Rechte des Grundeigenthümers nicht anmaßen.

§. 192. Werden also bey Gelegenheit des Fischfangs andre Sachen gefunden und entdeckt, so gelten in Ansehung derselben, die Vorschriften des zweyten und dritten Abschnitts.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Beute.

Von der  
Beute  
überhaupt

§. 193. Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§. 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§. 195. Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, der muß dieselben zum Gebrauche des Staats abliefern.

§. 196. Alle andre Sachen, welche bey dem feindlichen Kriegesheere, oder bey den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bey feindlichen Marktendern und Lieferanten ange- troffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§. 197. Das Eigenthum feindlicher Untertanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniß dazu gegeben hat.

§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

§. 199.



§. 199. Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen und veräußert hat, kann der vorige Eigenthümer gegen - Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern.

§. 200. Hat der Feind die erbeutete Sache verschenkt, so muß der Besizer dieselbe dem vorigen Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben.

§. 201. Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Laager, Nachtquartier, oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden.

§. 202. So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigenthümer der ihm wieder abgenommenen Sachen sein Recht darauf vorbehalten.

§. 203. Den Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, soll von dem Kriegsgesicht eine nach den Umständen billig gefundene Belohnung, welche die Eigenthümer bey der Zurücknahme entrichten müssen, ausgesetzt werden.

§. 204. In so fern zu dergleichen wiedereroberten Beute kein Eigenthümer sich meldet, verbleibt dieselbe den Truppen, die sie dem Feinde wieder abgenommen haben.

§. 205. Privatpersonen, welche Kaperschiffe auszurüsten Vorhabens sind, müssen zu diesem Behufe sich Kaperbriefe ertheilen lassen.

Von der Kaperen insonderheit.

§. 206. Wer ohne diese auf Kaperen ausgeht, wird als ein Seeräuber angesehen.

§. 207. In Ansehung der Kaperenen findet der Regel nach alles statt, was vorstehend vom Beutemachen verordnet ist.

§. 208. Güter und Schiffe, welche von Kaperen weggenommen werden, sind erst für verloren anzusehen, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden.



§. 209. Sind sie noch vorher durch Kaper, die unter dem Schutze derjenigen Macht, welcher der Eigenthümer unterworfen ist, oder einer mit derselben im Bunde stehenden Macht Kaperen treiben, dem Feinde wieder abgenommen worden, so müssen sie dem Eigenthümer für den dritten Theil des Werths verabfolgt werden.

§. 210. Ist dergleichen Beute dem Feinde von Kriegsschiffen des Staats, oder dessen Bundesgesossen wieder abgenommen worden, so findet, zum Besten der Eroberer, dasjenige statt, was oben §. 205. in Ansehung der Landtruppen verordnet ist.

§. 211. Was für Sachen und Waaren durch Kaperen erworben werden können, ist nach dem Inhalte der Kaperbriefe, und nach den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Traktaten zu beurtheilen.

§. 212. Wo diese nichts bestimmen, sind alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, für gute Beute anzusehen.

§. 213. Dagegen soll den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte ihr auf feindlichen Schiffen gefundenes Eigenthum nicht vorenthalten werden.

§. 214. Auch das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen befindet, ist frey.

§. 215. Ein gleiches gilt von dem Eigenthume feindlicher Unterthanen, welches dieselben den Postschiffen und Paketbooten des gegen ihren Landesherrn kriegführenden Staats anvertrauet haben.

§. 216. Alles vorstehende (§. 213. 214. 215.) findet jedoch nur in so fern statt, als dergleichen Güter und Sachen nicht unter die verbotenen Waaren gehören.



§. 217. Was verbotene Waaren sind, ist in der Lehre von Versicherungen bestimmt. Th. II. Tit. VIII. Abschn. XIV.

§. 218. Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Waare zu betrachten.

§. 219. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist.

## Sechster Abschnitt.

### Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse.

§. 220. Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung, aus ihr selbst entstehen, werden Früchte genannt. <sup>1) Von Früchten.</sup>

§. 221. Die Früchte einer Sache sind, gleich bei ihrem Entstehen, das Eigenthum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat.

§. 222. Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die, es sey durch Natur oder Kunst, von außen her bewirkt worden, heißen An- und Zuwüchse.

§. 223. Wird durch die Gewalt des Strohms ein Stück Landes weggerückt, und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt. <sup>2) Von abgerissenem Lande.</sup>

§. 224. Hat der vorige Besitzer ein Jahr, ohne sein Recht geltend zu machen, verstreichen lassen, so ist der Eigenthümer des dadurch verbreiteten Ufers das angelegte Stück durch die Besitzergreifung sich zuzueignen wohl befugt.

§. 225. Verbreitungen des Ufers durch das allmähliche Anspülen fremder Erdtheile kommen <sup>3) Von der Alluvion.</sup>



demjenigen zu gute, welchem das Ufer gehört.  
(Th. II. Tit. XV. Abschn. II.)

§. 226. Auch neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln, welche nach und nach entstanden sind, gehören demjenigen, an dessen Ufer sich dieselben angelegt haben.

§. 227. In beyden Fällen §. 225. 226. bedarf es zur Erwerbung des Eigenthums weiter keiner Besitzergreifung.

§. 228. Auch wenn dergleichen Anspülungen oder Erdzungen sich, der Breite nach, in das Flussbette hinein, und selbst bis über die Mitte desselben erstrecken, kann dennoch der Besitzer des gegenüber liegenden Ufers darauf keinen Anspruch machen.

§. 229. Wohl aber ist er berechtigt, an seinem Ufer solche Veranstellungen zu treffen, wodurch die fernere Verbreitung des gegenüber liegenden Ufers verhindert wird.

§. 230. Bühnen hingegen, und andre Anlagen, wodurch der einmal vorhandne Anwuchs der Gefahr, wieder weggespült zu werden, ausgesetzt wird, darf, ohne Erlaubniß des Staats, niemand anlegen.

§. 231. Diese Erlaubniß soll nur alsdann ertheilt werden, wenn durch die entstandne Anspülung oder Erdzunge eine dem Nachbar nachtheilige Veränderung in dem Laufe des Flusses entsteht, welche derselbe durch die gewöhnlichen Uferbefestigungen nicht abwenden kann.

§. 232. Das Eigenthumsrecht des Uferbesizers über die an sein Ufer stoßenden Anspülungen und Erdzungen erstreckt sich nur so weit, als seine Gränze, der Länge nach, reicht.

§. 233. Wird also dergleichen Anwuchs mit der Zeit über seine Gränze hinaus verlängert, so ist das über seine Gränze hinaus gehende Stück  
des



des Anwuchses, oder der Erdzunge, das Eigenthum des benachbarten Uferbesizers.

§. 234. Diese Vorschrift findet auch alsdann statt, wenn das über die Gränze des Nachbars hinausgehende Stück der Erdzunge oder Halbinsel mit dem Ufer des Nachbars noch nicht zusammenhängt.

§. 235. Hat jedoch, in beyden Fällen, der benachbarte Uferbesizer gezeuhen lassen, daß der, an dessen Ufer der Anwuchs oder die Erdzunge sich zuerst angefest hat, dieselbe auch über seine Gränze hinaus, durch drey auf einander folgende Jahre ruhig nutzen dürfen; so hat letzterer das Eigenthum eines solchen Stückes erworben.

§. 236. Das einem Uferbesizer einmal zuges fallene Eigenthum eines Anwuchses, oder einer Halbinsel, geht nicht verloren, wenn auch dieselben in der Folge durch das Wasser von seinem Ufer abgetrennt werden.

§. 237. Niemand darf durch Pflanzungen, oder andre Wasserbaue, das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsehlich befördern.

§. 238. Auch der daselbst wirklich angespülte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur in so fern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird.

§. 239. Dagegen ist jeder Uferbesizer, das Ausreißen des Strohms, durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern, wohl befugt.

§. 240. Wenn das dem Ausreißen des Strohms ausgefetzte Ufer nicht anders, als durch solche Anlagen, welche zugleich das Anspülen befördern, hinlänglich befestigt werden kann, so ist der Uferbesizer auch zu diesen berechtigt.

§. 241. Es dürfen aber dergleichen Anlagen in öffentlichen Flüssen, bey entstehendem Widerspruche,



spruche, nicht anders, als unter der ausdrücklichen Genehmigung des Staats, nach vorhergegangener Untersuchung ihrer Nothwendigkeit, veranstaltet werden.

4) Von Inseln.

§. 242. So lange eine Erderhöhung in dem Flussbette eines Stroms, bei gewöhnlichem Wasserstande, mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden kann, ist sie als eine Insel anzusehen.

§. 243. Erdstücke, die erweislich sonst ein Theil des festen Landes gewesen, und davon nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgeondert worden sind, werden für Inseln, im rechtlichen Sinne, nicht geachtet.

§. 244. Wo, nach den Provinzialgesetzen, die Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staats sind; da haben die Besitzer desjenigen Ufers, welchem sie am nächsten liegen, das Recht, sich dieselben zuzueignen.

§. 245. Ein Gleiches gilt durchgehends von den in Privatflüssen entstehenden Inseln.

§. 246. Das Eigenthum der Inseln aber wird erst durch die wirkliche Besitznehmung erworben.

§. 247. Welchem von beiden gegen einander über liegenden Ufern eine Insel am nächsten sey, muß nach einer durch das Flussbette, der Länge nach, zu ziehenden Linie beurtheilt werden.

§. 248. Die Breite des Flusses wird dabei nach Linien bestimmt, die von denselben Punkten beiderseitiger bei gewöhnlichem Wasserstande sichtbarer Ufer, welche den beiden Enden der Insel gegenüber liegen, quer über den Fluß gezogen werden.

§. 249. Diejenige der Länge nach gezogene Linie, welche jede dieser beiden Querlinien in ihrer Mitte durchschneidet, bestimmt: welchem Ufer die Insel am nächsten liege.



§. 250. Schneidet diese Mittellinie durch die Insel selbst, so kommt das Recht, sich die dadurch bestimmten jedem Ufer am nächsten liegenden Anthelle zuzueignen, den beyderseitigen Uferbesitzern zu.

§. 251. Liegt die Insel, ihrer Länge nach, dem Ufern mehrerer an einander gränzender Besitzer gegenüber, so hat ein jeder von diesen Besitzern das Recht, sich den seinem Ufer gegenüber liegenden Theil derselben zuzueignen.

§. 252. Der Antheil eines jeden dieser Uferbesitzer wird durch Linien bestimmt, welche von den Punkten, wo eines jeden Gränze an den Fluß stößt, quer über den Fluß, grade nach der in der Mitte desselben angenommenen Linie gezogen werden.

§. 253. Bey Bestimmung der Rechte der Uferbesitzer, auf eine ihren Ufern gegenüber liegende Insel wird darauf: ob das Ufer mit Dämmen oder Teichen, mit oder ohne Vorland, eingeschlossen sey, oder nicht, keine Rücksicht genommen.

§. 254. Wenn jemand eine ganze Insel, die mehreren Ufern gegenüber liegt, oder deren über seine Gränze hinaus gehenden Theil in Besitz nehmen will, so muß er diesen Vorsatz seinen Nachbarn bekannt machen, und dieselben zur Erklärung, ob sie sich ihres Rechtes ebenfalls bedienen wollen, auffordern.

§. 255. Weigern sie sich dieser Erklärung, oder zögern sie damit, oder auch mit der Ausübung ihres Rechtes selbst; so kann der, welcher die Insel in Besitz nehmen will, auf die Vermittelung des Staats antragen.

§. 256. Findet der Staat, daß die Benutzung der Insel dem gemeinen Wesen zuträglich sey, und wollen, nach wiederholter Aufforderung, die übrigen Interessenten, innerhalb einer ihnen zu



bestimmenden Frist von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so kann der Staat dem, welcher sich zuerst gemeldet hat, auch die über seine Gränze hinauslaufenden Theile der Insel zueignen.

§. 257. So weit jemand, auch ohne dergleichen ausdrückliche Bestimmung des Staats, eine Insel drey Jahre hinter einander ruhig besessen und benützt, hat er das Eigenthum der ganzen Insel, selbst gegen solche Nachbarn, deren Ufer einem Theile derselben näher liegen, durch Verjährung erworben.

§. 258. Findet der Staat nöthig, daß An- und Zuwüchse der Ufer, oder auch der Insel, durchgestochen oder weggeräumt werden; so müssen die Privatbesitzer derselben sich dergleichen Verfügung zu allen Zeiten gefallen lassen.

§. 259. Geschieht das Wegräumen oder Durchstechen in einem öffentlichen Flusse, zur Beförderung der Schifffahrt, oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufs des Flusses, so können die Privatbesitzer in der Regel keine Entschädigung fordern.

§. 260. In so fern jedoch eine solche Alluvion oder Insel schon seit länger als Fünfzig Jahren besessen und genützt worden, muß der Staat den Eigenthümern für den durch die Wegräumung erleidenden Verlust billige Vergütung leisten.

§. 261. Geschieht die Wegräumung in einem Privatflusse, um denselben schiffbar zu machen, so müssen die darunter leidenden Besitzer der Alluvion und Inseln von dem Staate allemal vollständig entschädigt werden.

§. 262. Eine gleiche Entschädigung muß denselben von den Flußnachbarn in allen Fällen zu Theile werden, wenn der Staat dergleichen Durchstiche oder Wegräumungen zu ihrem Besten und Vortheile auf ihren Antrag veranlaßt.

§. 263.



§. 263. Soll ein Flußbette, oder anderer Gra-  
ben und Canal, durch Verkrippungen oder andre  
dergleichen Anstalten verengt oder zugelandet wer-  
den, so haben die angränzenden Uferbesitzer das  
nächste Recht, sich den solchergestalt gewonne-  
nen Grund und Boden durch Besitznehmung zu  
zueignen.

s) Von zum  
gelandeten  
und verlass-  
nen Fluß-  
betten.

§. 264. Wollen sie aber von diesem Rechte Ge-  
brauch machen, so müssen sie, nach Verhältniß ih-  
rer Antheile an dem gewonnenen Lande, zu den Ar-  
beiten und Kosten der Ausführung beitragen.

§. 265. Das Recht eines jeden Uferbesizers er-  
streckt sich in solchem Falle der Länge nach so weit,  
als seine Gränze am Ufer geht, und der Breite  
nach bis zu der Mitte des vormaligen Flußbettes.

§. 266. Diese Mitte wird auf die §. 248. sqq.  
vorgeschriebene Art bestimmt.

§. 267. Das Bette abgelassener Landseen ver-  
bleibt den Eigenthümern des Sees, nach Verhält-  
niß des jedem von ihnen an dem See selbst zuge-  
standenen Eigenthums-Rechts.

§. 268. Sind die Eigenthumsantheile der meh-  
reren Interessenten in dem See selbst nicht bestimmt  
gewesen, so wird der abgelassene Grund unter die  
Uferbesitzer nach den §. 265. vorgeschriebenen  
Grundsätzen vertheilt.

§. 269. Doch muß von diesen derjenige, wel-  
cher, ohne selbst Uferbesitzer zu seyn, nußbare  
Rechte in dem See auszuüben hatte, Verhältniß-  
mäßig entschädigt werden.

§. 270. So weit die in einem Flusse entstehen-  
den Inseln den benachbarten Uferbesitzern gehö-  
ren; so weit gehört ihnen auch das von dem Was-  
ser verlassene Flußbette.

§. 271. Doch müssen diejenigen Unterthanen  
des Staats, welche durch den neuen Canal des  
Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, vor-  
züglich



zöglich aus dem verlassenen Flußbette oder dessen Werthe entschädigt werden.

§. 272. Ueberströmungen, welche durch die Gewalt des Wassers veranlaßt worden, und nur eine Zeit lang dauern, wirken keine Veränderung in dem Eigenthume der überströmten Grundstücke.

§. 273. Ist aber der ehemalige Eigenthümer des neuen Canals bereits auf andere Art schadlos gehalten worden; so fällt das wieder verlassene neue Flußbette, so weit es nicht nach §. 271. zur fernern Entschädigung gebraucht wird, demjenigen zu, welcher dem Ersten die Schadloshaltung geleistet hat.

§. 274. Wegen einer bloßen Schmälerung oder Erweiterung des Flußbettes, welche durch die Natur selbst veranlaßt worden, kann keine Vergütung gefordert werden.

§ Vom  
Gärten und  
Pflanzen.

§. 275. Das Eigenthum des Saamens oder der Pflanzen, womit fremder Grund und Boden bestellt worden, fällt, so bald ersterer ausgesäet ist, und letztere Wurzeln getrieben haben, demjenigen anheim, welchem das Nutzungsrecht des Bodens zukommt.

§. 276. Will der Nutzungsberechtigte des Bodens die Früchte genießen, so muß er dem Andern den Werth des Saamens oder der Pflanzen, nebst den Bestellungskosten, vergüten.

§. 277. Ist die Bestellung redlicher Weise geschehen, so müssen dem Bestellenden alle erweislich verwendete Kosten erstattet werden.

§. 278. Hat aber derselbe sich der Bestellung eines fremden Ackers unredlicher Weise angemaaßt, so kann er den Ersatz der Kosten nur so weit fordern, als dieselben, nach der in jeder Provinz oder Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs, wirtschaftlich verwendet worden.



§. 279. Will der Nutzungsberechtigte von der Bestellung keine Früchte ziehen, sondern den Boden anders nutzen, so kann ihm dergleichen Verfügung nicht gewehrt werden.

§. 280. Alsdann kann der Säende oder Pflanzende bloß den Säamen oder die Pflanzen, so weit es ohne Beschädigung des Grundstückes möglich ist, zurücknehmen.

§. 281. Will der Nutzungsberechtigte des Bodens die Früchte des Gesäeten oder Gepflanzten dem Säenden oder Pflanzenden überlassen, so muß letzterer dagegen dem Ersteren für die entzogene Nutzung des Bodens, nach Verhältniß des Grades seiner Verschuldung, gerecht werden.

§. 282. Wenn das Grundstück selbst von dem Säenden oder Pflanzenden redlicher Weise besessen worden, so hat es, auch in Absicht der erfolgten Bestellung desselben, bey den wegen der Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers überhaupt vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Verwenden. (Tit. VII. §. 189. sqq.)

§. 283. Wer selbst oder durch Andere auf seinem Grund fremden Säamen säet, oder fremde Pflanzen einsetzt, muß dem Eigenthümer derselben allemal den höchsten Preis, so wie er zur Zeit der Bemächtigung des Säamens oder der Pflanzen gestanden hat, vergüten.

§. 284. Hat der Eigenthümer des Bodens betrüglich gehandelt, so ist er dem Eigenthümer des Säamens oder der Pflanzen auch allen Vortheil, welcher demselben bey dieser Gelegenheit entgangen ist, zu erstatten verbunden.

§. 285. Das Eigenthum eines auf der Gränze stehenden Baums gebührt dem, auf dessen Grunde und Boden der Stamm aus der Erde kommt.

7) Wenn Pflanzen der Baume

§. 286.



§. 286. Steht der Stamm selbst auf der Gränze, so haben beyde Nachbarn das Miteigenthum des Baumes.

§. 287. Niemand ist die unter seinem Grunde und Boden fortlaufenden Wurzeln, oder die über seine Gränze herüber hängenden Zweige eines fremden Baumes zu dulden verpflichtet.

§. 288. Will er aber selbige weghauen, so muß er das Holz dem Eigenthümer des Baumes ausliefern.

§. 289. Duldet er hingegen dieselben, so ist er berechtigt, diejenigen Früchte sich zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbars zu berühren.

§. 290. Dergleichen Früchte darf der Eigenthümer auch nicht mit Instrumenten herüber langen, oder durch das Herüberbeugen der Aeste an sich ziehen.

§. 291. Dagegen ist der Eigenthümer des Baumes die auf den Grund des Nachbars hinüber hängenden Zweige auf seinem eignen Grunde und Boden wegzuhauen wohl befugt.

§. 292. Früchte eines an der Gränze stehenden Baumes, welche durch die Gewalt des Windes über die Gränze getrieben werden, ist der Nachbar sich zuzueignen berechtigt.

§. 293. Der Baum selbst aber, welcher durch Sturmwind ganz oder zum Theil auf den Grund des Andern geworfen worden, verbleibt dem vorigen Eigenthümer.

§. 294. Auch die Früchte, welche nach erfolgter Wegschaffung an dem Banne noch befestigt sind, gehören dem Eigenthümer.

§. 295. Der Eigenthümer ist, bey Verlust seines Rechts, schuldig, einen solchen Baum, auf Verlangen des Nachbars, ohne Zeitverlust von dem Grunde desselben wegzuschaffen.

§. 296.



§. 296. Den Schaden, welcher bey dem Wegschaffen auf dem Grunde des Nachbars angerichtet wird, muß der Eigenthümer des Baums allemal vergüten.

§. 297. Denjenigen Schaden aber, welchen der Baum selbst durch seinen Umsturz verursacht hat, muß er nur in so fern vergüten, als ihm dabey eine nach den Gesetzen verantwortliche Verschuldung zur Last fällt.

§. 298. Hat jemand fremde Sachen, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, mit der seini-  
gen verbunden, vermengt oder vermischt, so muß  
sen, auf seine Kosten, beyderley Sachen wiederum  
abgesondert, und in den vorigen Stand gesetzt  
werden.

2) Von der Verbindung, Vermengung und Vermischung; insgleichen

§. 299. Kann die Absonderung nicht mehr erfolgen, oder sind fremde Materialien ohne Wissen und Willen ihres Eigenthümers verarbeitet worden, so muß der, welcher einer solchen Verfügung über fremde Sachen betrüglicher Weise, und in der Absicht, seinen Vortheil mit dem Schaden eines andern zu befördern, sich angemacht hat, das Eigenthum des Ganzen dem Andern überlassen.

von Verarbeitung fremder Materialien.

§. 300. Dieser ist alsdann das Arbeitslohn, oder den Werth der dem Verfügenden zugestandenem verbundenem, vermengtem, oder vermischtem Sache, nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige bestimmten Satze zu vergüten schuldig.

§. 301. Auch diese Vergütung wird dem Betrüger, zur Strafe, durch den Fiskus entziffen.

§. 302. Will derjenige, über dessen Sache von einem Andern solchergestalt betrüglicher Weise verfügt worden, das daraus entstandene Ganze nicht behalten, so muß ihm der Andere den höchsten Werth seiner Sache, so wie derselbe zwischen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Anmaßung und der zugestellten Klage gewesen ist, erstatten.

§. 303.



§. 303. Kann derjenige, über dessen Sache solchergestalt verfügt worden, noch außerdem einen ihm dadurch entstandenen Schaden, oder entgangenen Gewinn nachweisen; so muß ihm auch dieser, nach den Grundsätzen des Sechsten Titels, vergütet werden.

§. 304. Hat jemand ohne Betrug fremde Materialien dergestalt verarbeitet, daß dieselben dadurch ihre bisherige Form verloren, und eine neue Gestalt angenommen haben; so verbleibt die daraus entstandene neue Sache dem Verarbeitenden.

§. 305. Dieser aber muß dem Eigenthümer der Materie, nach dessen eigener Wahl, entweder eben so viel Materialien von gleicher Art und Güte zurückgeben, oder den Werth der Materialien, nach dem höchsten Preise zur Zeit der Verarbeitung ersetzen.

§. 306. Ueberdies muß er, nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, dem Eigenthümer der Materie für den durch die eigenmächtige Verarbeitung erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, gerecht werden.

§. 307. Hat jemand, ohne Kunst- oder handwerksmäßige Verarbeitung, fremde Materialien mit den seinigen, jedoch nicht betrüglicher Weise, verbunden, vermengt oder vermischt, so muß untersucht werden: welchem von beiden an dem Werthe des nunmehrigen Ganzen, nach Verhältniß seiner beigetragenen Materialien, der beträchtlichste Antheil zukomme.

§. 308. Hat der, über dessen Sache solchergestalt ohne sein Zuthun verfügt worden, den beträchtlichsten Antheil, so steht ihm die Wahl frey: ob er das nunmehrige Ganze behalten, oder dasselbe dem Andern überlassen wolle.

§. 309. Wählt er letzteres, so muß ihm der Verfugende seine Materialien nach der Bestimmung  
des



des §. 305. vergüten, und ihm noch außerdem, für den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, nach Vorschrift §. 306. gerecht werden.

§. 310. Will er aber das Ganze behalten, so muß er dem Verfügenden seinen Beitrag an Materialien, nach dem zur Zeit der Verfügung gestandenen gemeinen Werthe, vergüten.

§. 311. Uebersteigt dieser Werth den Werth der Verbesserung, welche bey der Sache durch die Verfügung entstanden ist; so muß der Verfügende mit Vergütung der letztern sich begnügen.

§. 312. Hat in dem §. 307. gesetzten Falle der Verfügende den beträchtlichsten Antheil an dem nunmehrigen Ganzen, so verbleibt ihm zwar das Ganze;

§. 313. Er muß aber dem Andern, über dessen Materialien er solchergestalt eigenmächtig verfügt hat, nach Vorschrift des §. 305. 306. Ersatz und Vergütung leisten.

§. 314. Bleibt er in dem §. 307. gesetzten Falle zweifelhaft, welchem von beyden Interessenten der größere Antheil an dem nunmehrigen Ganzen zukomme, so gebühret demjenigen, über dessen Sache solchergestalt ohne sein Zuthun verfügt worden, die Wahl nach den §. 308 = 311. festgesetzten Bestimmungen.

§. 315. Hat jemand Materialien verschiedener Eigenthümer, ohne deren Zuthun, verarbeitet, verbunden, vermengt oder vermischt: so ist die Frage, wem das nunmehrige Ganze verbleibe, zwischen ihm auf der einen, und den mehreren Eigenthümern zusammen genommen, auf der andern Seite, nach obigen Grundsätzen §. 298 = 314. zu bestimmen.

§. 316. Kommt es dabey auf eine Wahl von Seiten dieser Eigenthümer an; so entscheidet unter ihnen der Entschluß derjenigen, welchen, zusammen  
men



men genommen, an dem Werthe der Materialien der beträchtlichste Antheil zukommt.

§. 317. Bleibt dieses zweifelhaft, so entscheidet, unter mehreren Eigenthümern, über die von ihnen zu treffende Wahl das Loos.

§. 318. Behalten nach diesen Grundsätzen die mehreren Eigenthümer der Materialien das Eigenthum des nunmehrigen Ganzen, und sind ihre Materialien gleichartig gewesen, so werden sie Miteigenthümer des Ganzen.

§. 319. Waren die Materialien ungleichartig, so hat derjenige das Vorrecht, dessen Antheil von größerem Werthe gewesen ist.

§. 320. War der Antheil der mehreren Interessenten von gleichem Werthe, so muß das Loos entscheiden: wer das Ganze, gegen Abfindung der übrigen Interessenten behalten soll.

§. 321. Die Abfindung wird nach Verhältniß des Werths der jedem Interessenten gehörig gewesenen Materialien, zu dem Werthe des daraus entstandenen Ganzen, so wie letzterer zur Zeit der Auseinandersehung beschaffen ist, festgesetzt.

§. 322. Können die Interessenten über den Werth des nunmehrigen Ganzen sich nicht vereinigen, so muß derselbe durch eine unter ihnen anzustellende Licitation bestimmt werden.

§. 323. Der Meistbietende behält alsdann das Ganze, und muß die übrigen nach der Bestimmung des §. 321. abfinden.

§. 324. Ist jemand's Thier von dem Thiere eines andern befruchtet worden, so verbleibt die daraus entstandene Frucht dem Eigenthümer der Mutter.

§. 325. Ist die Befruchtung mit Vorwissen und Genehmigung dieses letztern geschehen, so muß er dem Eigenthümer des befruchteten Thieres eine in den Polizeygesetzen und Ordnungen jedes Orts oder Distrikts näher bestimmte Vergütung leisten.

§. 326.

9) Von Befruchtung fremder Thiere.



§. 326. In wie fern hingegen, falls die Befruchtung ohne Vorwissen und Genehmigung eines oder des andern Theils erfolgt ist, einer dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet sey, ist nach den Grundsätzen des Sechsten Titels zu bestimmen.

§. 327. Hat jemand ein für sich selbst bestehendes Gebäude auf fremdem Grunde und Boden ohne Vorwissen des Grundeigenthümers errichtet; so hängt es von dem Grundeigenthümer ab, das Gebäude zu erhalten, oder auf dessen Wegschaffung und Abbrechung zu dringen.

10) Vom Bau auf fremdem Boden, oder

§. 328. Wählt der Grundeigenthümer das letztere, so muß das Abbrechen und Begräumen auf Kosten des Bauenden erfolgen; und dieser haftet noch außerdem, nach dem Grade seiner Verschuldung, dem Eigenthümer für den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn.

§. 329. Verlangt der Grundeigenthümer die Erhaltung des Gebäudes, so kann er sich dasselbe entweder selbst zueignen, oder es mit dem dazu gehörenden Grunde und Boden dem Bauenden überlassen.

§. 330. Will der Grundeigenthümer das Gebäude behalten, so muß er dem Bauenden die verwendeten Baukosten, so weit sie den Werth des Gebäudes, nach der Schätzung der Sachverständigen, nicht übersteigen, erstatten.

§. 331. Will der Grundeigenthümer das Gebäude dem Bauenden überlassen, so muß dieser ihm den Werth des Grundes und Bodens vergüten, und noch außerdem denjenigen Schaden erstatten, welchen der Eigenthümer, durch Verengung des nöthigen Platzes, oder sonst, nach seiner Lage und Gewerbe erweislich leidet.

§. 332. Hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens um den Bau gewußt, und nicht sogleich als er davon Nachricht erhalten, der Fortsetzung



desselben auf eine solche Art, daß es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widersprochen; so muß er mit der bloßen Entschädigung für Grund und Boden sich begnügen.

§. 333. Wie es zu halten sey, wenn der Besitzer eines ganzen Guts Gebäude darauf errichtet, und hiernächst das Gut, nebst den Gebäuden, dem Eigenthümer zurückgeben muß, ist im Titel vom Besiß verordnet. (Tit. VII. §. 204 = 211. §. 238.)

mit fremden  
Materialien, ins-  
gleichen

§. 334. Hat jemand fremde Materialien, auf seinem eigenen Grunde und Boden, ohne Vorwissen des Eigenthümers verbaut, so kann zwar letzterer weder die einmal verbaueten Materialien zurückfordern, noch das Eigenthum des Gebäudes verlangen;

§. 335. Er muß aber von dem Bauenden, nach Maaßgabe der demselben zur Last fallenden Verschuldung, für den Verlust seiner Materialien entschädigt werden.

auf fremdem  
Boden und mit  
fremden  
Materialien zu-  
gleich.

§. 336. Hat jemand fremde Materialien auf fremdem Grunde und Boden, ohne Vorwissen beyder Eigenthümer verbauet, so ist die Frage über das Eigenthum, zwischen ihm und dem Grundeigenthümer nach obigen Grundsätzen §. 327 = 332. zu entscheiden.

§. 337. Dem Eigenthümer der Materialien muß der Bauende nach Vorschrift §. 335. gerecht werden.

§. 338. Hingegen hat der Eigenthümer der Materialien an den Grundeigenthümer, in so fern dieser an der Kränkung des erstern in seinem Eigenthume nicht Theil genommen hat, gar keinen Anspruch.

§. 339. Doch kann der Eigenthümer der Materialien, wegen seiner von dem Bauenden zu erhaltenden Entschädigung, an das, was der Grundeigen-



eigenthümer dem Bauenden etwa noch zu leisten hat, sich vorzüglich halten.

§. 340. Will jemand einen Bau auf seiner Gränze führen, so muß er seinen Vorsatz, und wie weit er das Gebäude vorzurücken gedenke, den Nachbarn anzeigen. Vom Bauen an der Gränze.

§. 341. Hat er dieses gethan, und ist die angegebene Linie von den Nachbarn genehmigt, gleichwohl aber das Gebäude durch Zufall, geringes oder mäßiges Versehen, über die angegebene Linie vorgerückt worden, so darf er den Nachbarn nur den Grund und Boden nach einer billigen Taxe vergüten.

§. 342. Hat aber der Bauende die Anzeige ganz unterlassen; oder hat er, des Widerspruchs der Nachbarn ungeachtet, über die wahre Gränzlinie fortgebauet; oder hat er die von ihnen genehmigte Linie aus Vorsatz oder grobem Versehen überschritten: so ist er schuldig, das Gebäude, auf seine Kosten, bis innerhalb seiner Gränzen einzuziehen, und noch außerdem die Nachbarn zu entschädigen.

## Siebenter Abschnitt.

### Von Preisgegebenen Sachen oder Geldern.

§. 343. Die Erwerbung von Sachen, oder Geldern, die in der Absicht ausgeworfen werden, daß der, welcher sie in Besitz nimmt, Eigenthümer davon werden solle, geschieht nach den Regeln der ursprünglichen Besitzergreifung. (§. 7. bis 13.)

§. 344. Dergleichen Sachen und Gelder werden so lange, bis sie wirklich in Besitz genommen worden, als herrenlos angesehen.

§. 345. Hat jedoch jemand Sachen oder Gelder nur für gewisse Personen Preis gegeben, so



Können auch nur diese das Eigenthum durch Besitznehmung erwerben.

§. 346. Diese haben daher das Recht, alle Andere von der Besitzergreifung auszuschließen, und die dazu erforderlichen Anstalten vorzukehren.

§. 347. Haben Andere, denen die Sachen oder Gelder nicht bestimmt waren, sich deren bemächtigt, so kann sie der vorige Eigenthümer von ihnen zurückfordern.

§. 348. Niemand darf, ohne Genehmigung der Polizeyobrigkeit, wegen sonst zu besorgender Unordnungen, öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen Preis geben.

§. 349. Hat er es ohne dergleichen Erlaubniß gethan, oder die von der Polizey vorgeschriebnen Maaßregeln nicht beobachtet, so haftet er für allen Schaden.

## Achter Abschnitt.

### Von Erwerbung der Erbschaften.

Was zur Erbschaft gehöre, oder nicht gehöre.

§. 350. Die Erbschaft eines Verstorbenen, oder für todt Erklärten, besteht aus dem Inbegriffe aller seiner hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten.

§. 351. Was wegen eines Inbegriffs von Sachen und Rechten überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch bey Erbschaften Anwendung. (Tit II. §. 32. sqq.)

§. 352. In wie fern die Erbschaft durch das, was gewisse Miterben bey der Theilung unter einander einwerfen müssen, einen Zuwachs erhalte, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XVII. Abschnitt II.)

§. 353. Alles, was an fremdem Eigenthume, oder dessen Zuwächsen, in der Gewahrsam des

Berz



Verstorbenen gefunden worden, gehört nicht zu seiner Erbschaft.

§. 354. Auch dürfen Lehne und Fideicommissen, welche der Erblasser besessen hat, dazu nicht gerechnet werden.

§. 355. In so fern aber dem Erblasser auf dergleichen fremde Sachen (§. 353. 354) Rechte zukommen, welche ihrer Natur nach durch den Tod nicht erlöschen, machen diese Rechte einen Theil der Erbschaft aus.

§. 356. Insonderheit gehört alles, was der Erblasser wegen der auf solche Sachen verwendeten Kosten zu fordern berechtigt wäre, zu seiner Erbschaft.

§. 357. In wie fern vorhandne oder rückständige Früchte und Nutzungen solcher Sachen zur Verlassenschaft gehören, oder nicht, ist nach dem Unterschiede der Vermögensarten durch besondere Gesetze bestimmt. (Tit. XVIII. Abschn. I. Th. II. Tit IV.)

§. 358. Der, welchem dergleichen fremde Sachen zugehören, oder vermöge der Gesetze zufallen, ist dieselben aus dem Nachlasse eigenmächtig an sich zu nehmen nicht befugt.

§. 359. Vielmehr muß er die Ausantwortung derselben von dem Erben erwarten, oder durch richterliche Hülfe bewirken.

§. 360. Rechte, Verbindlichkeiten, Lasten und Strafen, welche bloß an der Person des Erblassers haften, sind zu seiner Erbschaft nicht zu rechnen. (Einleit. §. 106. Tit. II. §. 40.)

§. 361. In so fern aber aus Rechten oder Pflichten, die mit dem Tode des Erblassers erlöschen, noch bey seiner Lebenszeit Folgen entstanden sind, die ein nach Gelde zu schätzendes Interesse begründen, gehört dieses Interesse allerdings zu seinem Nachlasse.



§. 362. Rechte und Pflichten aus Verträgen, ingleichen diejenigen, welche den Ersatz eines aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schadens betreffen, werden in der Regel der Erbschaft bezugerechnet.

§. 363. Geldstrafen sind aus der Erbschaft nur in so fern zu entrichten, als sie gegen den Erblasser wirklich schon erkannt, oder doch die Untersuchung gegen ihn schon so weit geschlossen worden, daß der rechtlichen Festsetzung ferner nichts im Wege steht.

§. 364. Sachen aber, die wegen eines daran begangnen Verbrechens dem Fiskus verfallen sind, müssen demselben aus dem Nachlasse verabsolgt werden, auch wenn der Erblasser den Abschluß der Untersuchung und die Eröffnung des Confiskationsurteils nicht mehr erlebt hat.

§. 365. Die Kosten der Untersuchung treffen in allen Fällen den Nachlaß, sobald erhellet, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen, oder unvorsichtiges Betragen, gegründeten Anlaß gegeben habe.

§. 366. Mit den Rechten und Pflichten in Ausübung der Conventionalstrafen hat es eben die Bewandniß, wie mit andern aus Verträgen entspringenden Befugnissen und Verbindlichkeiten.

Vom Erbs-  
anfall.

§. 367. Sobald der Erblasser verstorben, oder für todt erklärt ist, fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers, oder in deren Ermangelung, die Vorschriften der Gesetze dazu berufen.

§. 368. Dieser erlangt das Eigenthum der Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedarf.

§. 369. Ist aber jemanden eine Erbschaft unter einer zu Recht beständigen aufschiebenden Bedin-



Bedingung hinterlassen worden, so wird er nur von der Zeit der Erfüllung dieser Bedingung Eigenthümer der Erbschaft.

§. 370. Stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen hat, so geht dennoch sein Recht daran auf seinen Erben über.

§. 371. Hängt die Frage: wem eine Erbschaft angefallen sey, davon ab: ob eine bey dem Tode des Erblassers vorhandene Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde, so muß dieser Erfolg abgewartet werden.

§. 372. Würde die Leibesfrucht, wenn sie zur Welt käme, alle Andern ausschließen, so muß derjenige, welcher vermöge der Gesetze, oder richterlichen Anordnung, Curator derselben ist, zugleich zum Verlassenschafts = Curator bestellt werden.

§. 373. Dieser muß, unter Aufsicht der Gerichte, den Nachlaß für die Leibesfrucht verwalten: Er darf aber wegen der Substanz desselben, ohne Zuziehung und Einwilligung dererjenigen, welche in Ermangelung der Leibesfrucht die nächsten zur Erbschaft seyn würden, nichts verfügen.

§. 374. Ueberhaupt muß er die einem Curator unbekannter oder abwesender Erben unten (§. 471. sqq.) zu ertheilenden Vorschriften beobachten.

§. 375. Kommt keine lebendige Leibesfrucht zur Welt, so wird die Sache so genommen, als wenn der Anfall sofort an diejenigen gediehen wäre, welche zur Zeit des Todes, durch Gesetze oder Willenserklärungen, nächst der Leibesfrucht dazu berufen waren.

§. 376. Diesen Erben müssen daher auch alle in der Zwischenzeit gefallene Nutzungen des Nachlasses mit der Substanz zugleich verabfolgt werden.



§. 377. Doch müssen dieselben nicht nur die Administrations-Kosten, sondern auch alles, was zum Besten der Leibesfrucht, und zur Verpflegung der Mutter, aus dem Nachlasse und dessen Nutzungen verwendet worden, sich anrechnen lassen.

§. 378. Würde die Leibesfrucht, wenn sie lebendig zur Welt käme, nicht alle Andern ausschließen, sondern nur mit Andern zugleich an der Erbschaft Theil nehmen, so können die übrigen Erben verlangen, daß ihnen die Verwaltung des Nachlasses aufgetragen werde.

§. 379. Sie müssen aber dabei den Curator der Leibesfrucht zuziehen, und sind in ihrer Verwaltung an eben die Einschränkungen gebunden, welche dem Verlassenschafts-Curator nach §. 373. 374. vorgeschrieben sind.

§. 380. Die Theilung der Erbschaft muß so lange ausgesetzt bleiben, bis entschieden ist: ob die Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde.

§. 381. Die Administrations-, ingleichen die Verpflegungskosten der Leibesfrucht und ihrer Mutter, werden auch in diesem Falle, ohne Unterschied: ob erstere lebendig zur Welt kommt, oder nicht, von der ganzen Masse, vor der Theilung abgezogen.

§. 382. Mehrere zugleich zu einer Erbschaft berufne Personen werden Miteigenthümer derselben. (Tit. XVII. Abschn. II.)

Von der  
Ueberle-  
bungsfrist.

§. 383. Jeder, dem eine Erbschaft anheim gefallen ist, hat die Wahl: ob er dieselbe mit vorstehenden Rechten und Pflichten übernehmen, oder ihr entsagen wolle.

§. 384. Zur Erklärung hierüber wird demselben eine Frist von Sechs Wochen, nach erlangter Wissenschaft, verstattet.

§. 385.



§. 385. Ist der Aufenthalt des Erben über vierzig Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt, so kommt ersterem eine dreymonathliche Frist zu gute.

§. 386. Während dieser Frist ist der Erbe auf Forderungen der Erbschaftsgläubiger sich einzulassen, und Prozesse, die von dem Erblasser oder gegen ihn angestellt worden, fortzusetzen, nicht schuldig.

§. 387. Doch können die Gläubiger in allen Fällen, wo ein Arrestschlag nach den Gesetzen zulässig ist, auf die Versiegelung des Nachlasses antragen.

§. 388. Der Erbe selbst kann, während der Ueberlegungsfrist, zum Besten des Nachlasses solche Handlungen, die keinen Aufschieb leiden, vornehmen.

§. 389. Nur derjenige, welcher die freye Verwaltung seines Vermögens hat, kann sich über die Annahme oder Entsagung einer Erbschaft rechtsgültig erklären.

Von An-  
tretung  
und Entsa-  
gung der  
Erbschaft-  
ten übers-  
haupt.

§. 390. Steht der Erbe unter Vormundschaft oder Curatel, so muß die Erklärung von dem Vormunde oder Curator abgegeben werden.

§. 391. Ist zur Zeit des Anfalls über das Vermögen des Erben Concurs eröffnet, so ist zur Rechtsgültigkeit seiner Erklärung der Beitritt des Curators und die Genehmigung des den Concurs dirigirenden Gerichts erforderlich.

§. 392. Die Erklärung muß überhaupt mit allen Erfordernissen einer rechtsgültigen Willensäußerung versehen seyn, und bey dem Gerichte, unter welchem der Erblasser zuletzt seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, abgegeben werden. (Tit. V. §. 133.)



§. 393. Doch verliert die Erklärung bloß dadurch, daß sie aus Versehen bey einem nicht gehörigen Gerichte geschehen ist, ihre rechtlichen Wirkungen noch nicht; in so fern nur der Erbe, so gleich nach erhaltener Bedeutung darüber, dieselbe gehörigen Orts angebracht hat.

§. 394. Außer dem unten §. 420 sqq. bestimmten Vorbehalte können der Erklärung keine Bedingungen mit rechtlicher Wirkung beygefügt werden.

§. 395. Auch muß die Erklärung über die ganze Erbschaft, und nicht bloß auf einen Theil derselben, gerichtet seyn.

§. 396. Erklärungen, bey welchen gegen diese Vorschriften (§. 394. 395.) gehandelt worden, werden für nicht geschehen geachtet. (§. 427.)

§. 397. Stirbt der Erbe, ehe die Ueberlegungsfrist verlaufen ist, so haben seine Erben, zur Erklärung über den ersten Anfall eben die Frist, welche ihnen in Ansehung des zweyten zu statten kommt.

§. 398. Die Entsagung einer Erbschaft muß von dem Entsagenden allemal bey Gerichten, entweder in Person oder durch eine von ihm eigenhändig unterschriebene Vorstellung erklärt werden.

§. 399. Im letztern Falle muß die Unterschrift gerichtlich, oder durch einen Justizcommissarium beglaubigt seyn.

§. 400. Ist diese Form zwar verabsäumt; es kann aber nachgewiesen werden, daß die eingekommene Erklärung dem Willen des Entsagenden gemäß sey; so verliert letztere durch die Verabsäumung der Form nichts an ihrer Wirksamkeit.

§. 401. Dem in einem rechtsgültigen Testamente ernannten Erben steht es nicht frey, der Erbschaft aus dem Testamente zu entsagen, und den Nachlaß als geschlicher Erbe in Besiß zu nehmen.

§. 402. Ist er aber durch die Verordnung des Erblassers an einem ihm gebührenden Pflichttheile ver-

Von Entsagungen insonderheit.



verfärzt worden, so kann er auf dessen Abreichung oder Ergänzung antragen. (Th. II. Tit. II. Abschn. V.)

§. 403. Die Entsagung einer Erbschaft begreift die Begebung solcher Forderungen, welche den Erben an den Nachlaß aus einem andern Grunde zukommen, nicht unter sich.

§. 404. Wer also einer Erbschaft entsagt, bezieht sich dadurch nicht der durch den Erblasser auf ihn verfällten Lehne, Fideicommissse oder anderer Vermögensstücke, welche ihm nach Verträgen oder Gesetzen, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft eines Erben, zukommen.

§. 405. Wer einer durch Testament ihm angebotenen Erbschaft entsagt, verliert dadurch noch nicht sein durch einen Vertrag erworbenes Erbrecht.

§. 406. So weit ein Erbe der Erbschaft gütlich entsagt, tritt derjenige, welchen der rechtsbeständige Wille des Erblassers oder in dessen Ermangelung die Gesetze, als den nächsten nach ihm, berufen, an seine Stelle.

§. 407. Ist bekannt, wer dieser nächste sey; so muß der Richter denselben von der erfolgten Entsagung benachrichtigen; im entgegengesetzten Falle aber finden die Vorschriften §. 471. lqq. Anwendung.

§. 408. Demjenigen, welchem eine Erbschaft erst durch die Entsagung eines Andern anfällt, kommen zu seiner Erklärung: ob er diese Erbschaft annehmen wolle oder nicht, eben die Fristen, wie dem ersten Erben, vom Tage der ihm bekannt gewordenen Entsagung zu statten.

§. 409. Obige Vorschriften (§. 406. 407. 408.) finden nicht nur bey der ersten, sondern auch bey jeder folgenden Entsagung statt.

§. 410. So bald aber die Entsagung von einem Erben nicht ausdrücklich zu Gunsten des auf ihn folgenden geschieht, sind die Gläubiger des Erblassers, nach näherer Bestimmung der Concursordnung,



nung, auf Eröffnung des Concurſes über den Nachlaß zu dringen berechtigt.

§. 411. Eine gültig geſchehene Erbschaftsentsagung kann unter keinerley Vorwande widerrufen werden.

§. 412. Dagegen kann auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen, oder ſich innerhalb der geſetzmäßigen Friſt gar nicht erklärt hat, deſſelben zum Nachtheile eines Dritten nicht mehr entſagen.

Von An-  
tretung der  
Erbschaft  
ohne Vor-  
behalt.

§. 413. Die Antretung einer Erbschaft kann mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii geſchehen.

§. 414. Die Erklärung, eine Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, muß eine deutliche und beſtimmte Entſagung dieſer Rechtswohlthat enthalten.

§. 415. Es muß dabey die §. 398. 399. vorgeſchriebene Form beobachtet werden.

§. 416. Der Erbe, welcher dergleichen Erklärung während der geſetzlichen Ueberlegungsfriſt abgegeben hat, kann ſie nur bis zum Ablaufe dieſer Friſt, jedoch nur gerichtlich, zurücknehmen.

§. 417. Hat er aber über die Subſtanz des Nachlaſſes verfügt, ſo findet kein Widerruf der einmal abgegebenen Erklärung mehr ſtatt.

§. 418. Wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen hat, muß für alle daran zu machenden Forderungen haften.

§. 419. Er kann ſich mit dem Einwande, daß die Schulden das Aktiv-Vermögen der Erbschaft überſteigen, gegen dieſe Vertretung niemals ſchützen.

Mit Vor-  
behalt.

§. 420. Wer ſolche Verfügungen über die Erbschaft trifft, woraus die Abſicht, dieſelbe nicht bloß einſtweilen verwalten, ſondern ſich ihrer als wirklicher Erbe anzumaßen zu wollen, klar erhellet, der wird demjenigen, welcher eine Erbschaft unter dem

Vor-



Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat, gleich geachtet.

§. 421. Eben das gilt von demjenigen, welcher die gesetzmäßigen Fristen, ohne sich zu erklären, verstreichen läßt.

§. 422. Wer eine Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii angenommen hat; der darf alle daran zu machenden Forderungen nur so weit, als das Vermögen des Nachlasses hinreicht, vertreten.

§. 423. Ein solcher Beneficialerbe muß aber auch ein vollständiges Inventarium über den Nachlaß aufnehmen, und gerichtlich, allenfalls versiegelt, niederlegen.

§. 424. Diese Niederlegung muß längstens binnen sechs Monathen nach dem Ablaufe der gesetzmäßigen Erklärungsfrist (§. 384. 385.) erfolgen.

§. 425. Ist jedoch die Erbschaft besonders weitläufig und verwickelt, so kann der Richter, auf Anrufen des Erben, nach geprüften Gründen derselben, die Frist zur Einreichung des Inventarii verhältnißmäßig verlängern.

§. 426. Auch kann diese Frist auf den Antrag auch nur eines Erbschaftsgläubigers oder legatarii, nach Bewandniß der Umstände und Beschaffenheit des Nachlasses, von dem Richter verkürzt werden.

§. 427. Wer die vom Gesetze oder von dem Richter bestimmte Frist, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verstreichen läßt, wird der Rechtswohlthat verlustig, und für einen solchen, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, geachtet. (§. 418. 419.)

§. 428. Soll jedoch dieser Nachtheil den Beneficialerben, wegen Verabsäumung einer kürzern von dem Richter bestimmten Frist, (§. 426.) treffen, so muß er darüber rechtlich gehört werden.

§. 429.



§. 429. Wer auch nur auf den Antrag Eines Gläubigers oder Legatarii, der Rechtswohlthat verlustig erklärt worden, der kann davon auch gegen alle übrigen Gläubiger und Legatarien ferner keinen Gebrauch machen.

§. 430. Vormünder und Curatoren können zwar durch Verabsäumung der Fristen ihre Pflichten und Curanden der Rechtswohlthat nicht verlustig machen;

§. 431. Sie müssen aber von den Gerichten zur gehörigen Einbringung des Inventarii durch Strafen und Execution angehalten werden.

§. 432. Andre Verwalter fremder Angelegenheiten schaden durch ihre Verabsäumung ihrem Prinzipal; sie werden aber nicht nur diesem wegen des daraus entstehenden Nachtheils, sondern auch den Erbschaftsgläubigern, wegen Verdunkelung der Masse, verhaftet.

§. 433. Ein nach §. 423. versiegelt eingebrachtes Inventarium darf nicht eher, als bis sich der Erbe gegen einen der Gläubiger oder Legatarien auf die Rechtswohlthat beruft, geöffnet werden.

Vom In-  
ventario.

§. 434. Ein jedes Inventarium muß ein möglichst vollständiges Verzeichniß aller zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke, und aller daran gemachten Ansprüche, so weit jede zur Zeit der Inventur, und durch die bey derselben angestellten Nachforschungen und Erkundigungen bekannt geworden sind, enthalten.

§. 435. Die Angabe des Werths der Vermögensstücke, oder doch eine solche Beschreibung derselben, woraus der Werth erforderlichen Falls näher beurtheilt werden könne, ist bey einem jeden Inventario nothwendig.

§. 436. Ob der Erbe das Inventarium gerichtlich aufnehmen lassen, oder es selbst anfertigen wolle, hängt in der Regel von seiner Wahl ab.

§. 437.



§. 437. Ist jedoch der Nachlaß, auf den Antrag der Gläubiger, zu ihrer Sicherheit gerichtlich versiegelt worden (§. 387.); oder können dieselben wahrscheinliche Gründe zur Besorgniß, daß der Nachlaß unzureichend seyn werde, nachweisen: so muß das Inventarium, auf ihr Andringen, gerichtlich aufgenommen werden.

§. 438. Auch Privatinventaria sind nach dem den Landes-Justizcollegiis jeder Provinz vorgeschriebenen Formular einzurichten.

§. 439. Wenn einem Privatinventario die §. 434. 435. vorgeschriebenen Erfordernisse dergestalt ermangeln, daß dadurch die Ausmittelung der Beschaffenheit des Nachlasses unmöglich wird, so findet gegen den Erben die Vorschrift §. 427. Anwendung.

§. 440. Ein jedes Privatinventarium muß, auf Erfordern derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, von dem, welcher es aufgenommen hat, eidlich bestärkt werden.

§. 441. Auch ein gerichtliches Inventarium muß der Erbe eidlich bestärken, wenn entweder gar keine Siegelung vorhergegangen ist, oder wenn er dieselbe später als vier und zwanzig Stunden nach der Zeit, da der Erblasser verstorben, oder dessen Ableben ihm bekannt geworden ist, nachgesucht hat.

§. 442. Gegen jedes Inventarium kann ein Interessent, der an dessen Aufnahme nicht mit vorgeladen, oder dabei zugezogen worden, Erinnerungen machen, und Erläuterungen darüber fordern.

§. 443. Wer eine Erbschaft bloß mit Vorbehalt antritt, der erlangt nur ein eingeschränktes Eigenthum des Nachlasses.

§. 444. Er muß also den Erbschaftsgläubigern, wenn er sich dieses Vorbehalts gegen dieselben bedienen

Einschränkungen der Rechte eines Beneficialerben.



dienen will, über den Nachlaß, dessen Verwaltung und Nutzungen, Rechenschaft ablegen.

§. 445. Doch haftet er demselben nur für ein grobes und mäßiges Versehen.

§. 446. Seine Verfügungen über den Nachlaß sind, so lange ihm darunter nicht, auf Antrag der Gläubiger, gerichtliche Schranken gesetzt worden, in Ansehung des Dritten, der sich redlicher Weise in Verhandlungen mit ihm eingelassen hat, gültig.

§. 447. So lange er aber ein ererbtes Grundstück nur als Beneficialerbe besitzt, kann er darüber, zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger, keine gültige Verfügung treffen.

§. 448. Es muß daher bey Eintragung seines Besitztittels auf ein solches Grundstück die Einschränkung, daß er nur als Beneficialerbe besitze, in dem Hypothekenbuche mit vermerkt werden.

§. 449. Die uneingeschränkte Disposition erlangt er erst alsdann, wenn er sich entweder ohne Vorbehalt für Erben erklärt; oder ein Präclusions-erkenntniß der unbekanntem Erbschaftsgläubiger beibringt, und die Einwilligung oder Befriedigung der bekannten nachweist.

§. 450. Ist die §. 448. verordnete Eintragung nicht geschehen, und hat ein Dritter, redlicher Weise, auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs, mit dem Erben in gerichtliche Verhandlungen über das Grundstück sich eingelassen; so sind dieselben gültig.

§. 451. Der Erbe, welcher dergleichen Verfügungen zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger vorgenommen, und bey dessen Unvermögen, der Richter, welcher die nach §. 448. zu verfügende Eintragung aus grobem oder mäßigem Versehen verabsäumt hat, bleibt diesen Interessenten verantwortlich.



§. 452. Auch die Bezahlung der Erbschaftsgläubiger muß der Beneficialerbe nur in derjenigen Ordnung leisten, welche die Gesetze nach Beschaffenheit ihrer Forderungen vorschreiben.

§. 453. Erschöpft er den Nachlaß durch Zahlungen an einige Gläubiger dergestalt, daß jeltiger zur Befriedigung derjenigen, denen die Gesetze einen vorzüglichen Platz anweisen, unzureichend wird, so kann er sich gegen solche vorzügliche Gläubiger mit der Wohlthat des Inventarii nicht schützen.

§. 454. Vielmehr muß er denselben aus seinem eignen Vermögen auf so hoch gerecht werden, als sie erhalten haben würden, wenn der Nachlaß unter die Gläubiger überhaupt nach gesetzmäßiger Ordnung wäre vertheilt worden.

§. 455. Will der Erbe sich gegen dergleichen besorgliche Vertretung sicher stellen, so steht ihm frey, auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidationsprozesses anzutragen.

§. 456. Was dabei zu beobachten sey, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 457. Wer ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbschaft sich eindringt, muß sowohl dem Erben, als den Gläubigern, für allen auch durch das geringste Versehen entstandenen Schaden haften.

Don falschen Erben.

§. 458. Hat er bey Führung der Administration sich den Verdacht der Treulosigkeit zugezogen, oder die Masse mit seinem Vermögen dergestalt vermischt, daß der wahre Betrag des Nachlasses nicht mehr zuverlässig ausgemittelt werden kann, so haftet er den Gläubigern und Legatarien als Selbstschuldner.

§. 459. Auch dem wahren Erben muß er den wahrscheinlichen Ueberrest des Nachlasses herausgeben; und der Erbe wird zur eidlichen Erhärtung



dieses Betrags, auf eine nach den Umständen von dem Richter zu ermäßigende Summe, zugelassen.

Von Verlassenschaft, wozu der Erbe unbekannt ist.

§. 460. Meldet sich zu dem Nachlasse des Verstorbenen kein Erbe, so muß der Richter die Verlassenschaft erforderlichen Anstalten von Amtswegen vorsehen.

Von der Siegelung.

§. 461. Ein Gleiches findet statt, wenn die bekannten oder vermuthlichen Erben insgesamt abwesend sind, oder wenn sich minderjährige, oder andre ihren Sachen selbst vorzustehen unfähige Personen unter denselben befinden.

§. 462. Hat jedoch der Verstorbene einen am Orte gegenwärtigen Ehegatten hinterlassen, so bedarf es, auch bey der Abwesenheit oder Unfähigkeit einiger, oder aller übrigen Erben, dennoch der Regel nach keiner von Amtswegen zu versügenden Siegelung.

§. 463. Vielmehr ist der überlebende im Besitze des Nachlasses verbliebene Ehegatte den andern Erben zur Vorlegung eines auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Privatinventarii verpflichtet. (§ 440. 442.)

§. 464. Die Obliegenheiten des Richters wegen Publication eines vorhandenen Testaments sind gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XII. §. 208. fqq.)

Wie es zu halten, wenn nur der Aufenthalt des Erben oder

§. 465. Ist zwar bekannt, wer Erbe sey; der Aufenthalt desselben aber ist innerhalb dreier Monate vom Todestage des Erblassers nicht ausgemittelt worden, so sind der Erbe, und dessen nächste Verwandten, durch öffentliche Bekanntmachung, zur Anmeldung bey dem Gerichte, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern.

§. 476. Der Zweck dieser Aufforderung ist bloß, daß die Existenz der Erbschaft, und die dem Erben und seiner Familie daran zustehenden Rechte



Rechte so viel als möglich zur Kenntniß derselben gelangen sollen.

§. 467. Es bleibt also auch die Art der Bekanntmachung, und wie dieselbe nach Bewandniß der Umstände am zweckmäßigsten geschehen könne, dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen.

§. 468. Uebrigens muß dem abwesenden Erben, wenn er nicht schon mit einem Vormunde versehen ist, ein solcher Vormund sofort bestellt werden.

§. 469. Dieser muß wegen Antretung der Erbschaft, und Verwaltung derselben, die den Vormündern überhaupt vorgeschriebenen Pflichten beobachten.

§. 470. Wegen der Vorladung eines solchen Verschollenen zum Behufe seiner Todeserklärung ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Ch. II. Tit. XVIII. Abschn. VIII.)

§. 471. Ist gar nicht bekannt, wer Erbe sey, so muß der Richter, nach Ablauf dreier Monate, vom Todestage des Erblassers, oder auch noch früher, wenn es die Umstände des Nachlasses erfordern, demselben einen Curator bestellen.

wenn, wer Erbe sey, unbekannt ist.

§. 472. Dieser muß, wegen Antretung der Erbschaft und Aufnehmung eines Inventarii, die Rechte des unbekannten Erben beobachten.

§. 473. Wegen Verwaltung des Nachlasses hat zwar auch ein solcher Curator überhaupt die Rechte und Pflichten eines Vormunds;

§. 474. Doch muß er so viel als möglich dahin sehen, daß der Nachlaß in derjenigen Lage, in welcher er sich bey dem Ableben des Erblassers befunden hat, erhalten werde.

§. 475. Er darf also keine Grundstücke veräußern; keine sicher ausstehende Capitalien aufkündigen; keine neuen Geschäfte unternehmen; und



auch das bewegliche Vermögen nur so weit, als es bey längerer Aufbewahrung verderben, oder die Kosten dieser Aufbewahrung dem Werthe der Sache nicht verhältnißmäßig seyn würden, ins Geld setzen.

§. 476. Vornehmlich aber muß der Curator sich die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben möglichst angelegen seyn lassen.

§. 477. Sind diese Bemühungen fruchtlos, so müssen der unbekante Erbe und dessen Erben oder nächste Verwandten öffentlich vorgeladen werden.

§. 478. Diese Vorladung muß in der Regel nach Verlauf anderer drey Monathe vom Tage der Anordnung des Curators geschehen.

§. 479. Doch kann der Richter diese Frist verlängern, wenn noch Hoffnung, den Erben auf andre Art auszuforschen, vorhanden ist.

§. 480. Bey der Vorladung selbst sind die Vorschriften der Prozeßordnung, von der Edictalcitation eines Verschollenen, zu beobachten.

§. 481. Meldet sich in dem anberaumten Termine kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als ein herrenloses Gut, dem Fiskus anheim. (Th. II. Tit. XV. Abschn. II.)

Von der Legitimation des Erben.

§. 482. Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine ein Erbe, so muß er dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen.

§. 483. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt, auch außer dem Falle des Aufgebotes, jedem Erben ob, dessen Erbrecht nicht klar erhellet.

§. 484. Gründet sich der angebliche Erbe auf die gesetzliche Erbfolge, so muß er den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzeigen, und gehörig nachweisen.

§. 485.



§. 485. Sodann muß der Richter prüfen: ob Vermuthungen, daß noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind, obwalten.

§. 486. Finden sich keine dergleichen Vermuthungen, so muß der Nachlaß dem sich meldenden Erben, gegen die bloße an Eidesstatt abzugebende Versicherung: daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandten des Erblassers bekannt sind, verabsolgt werden.

§. 487. Finden sich aber solche Vermuthungen, so müssen dieselben zwischen dem sich angebenden Erben, und dem entweder schon bestellten oder noch zu bestellenden Verlassenschafts-Curator, näher erörtert werden.

§. 488. Ob zu dieser Erörterung, außer dem allgemeinen Aufgebote des Nachlasses (§. 477. sqq.) noch eine besondre öffentliche Vorladung der vermuthlich noch vorhandenen nähern oder gleich nahen Verwandten erforderlich sey, bleibt nach Verwandschaft der Umstände, dem richterlichen Ermessen vorbehalten.

§. 489. Erhellet so viel, daß zwar nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden gewesen sind; es ist aber ungewiß: ob sich dieselben noch am Leben befinden, so muß auf den im ersten Titel §. 38. vorgeschriebenen Grundsatz Rücksicht genommen werden.

§. 490. Der Erbe, welcher sich nach Vorschrift §. 484. legitimirt hat, kann der Regel nach fordern, daß er in der Zwischenzeit zum Curator des Nachlasses bestellt, und ihm in dieser Eigenschaft die Verwaltung desselben übertragen werde.

§. 491. Doch bleibt dem Richter frey, nach dem Gewichte der dem Anmelder entgegen stehenden Vermuthungen, oder wenn derselbe zu denjenigen Personen gehört, die im Prozesse einen Kostenvorstand leisten müssen, die Verwaltung des



Nachlasses durch den bisherigen Curator fortsetzen zu lassen, oder Cautionsbestellung zu fordern.

§. 492. Sind aber die für das Daseyn näherer oder gleich naher Verwandten obgewalteten Vermuthungen, nach richterlichem Ermessen hinlänglich gehoben, so wird der Nachlaß dem, welcher sich gemeldet und legitimiret hat, zur freyen Verfügung überlassen.

§. 493. Von der legitimation eines Erben, der sein Erbrecht auf einen Vertrag oder eine letzte Willensverordnung gründet, ist das Nöthige gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. XII. §. 242. sqq)

Von den  
Wirkungen  
der Präclu-  
sion eines  
unbekann-  
ten Erben.

§. 494. Erben, gegen welche, nach erfolgter öffentlicher Vorladung, ein Präclusionsurteil ergangen ist, werden zwar dadurch, so lange die Verjährungsfrist noch nicht verfloßen ist, ihres Erbrechts selbst noch nicht verlustig;

§. 495. Sie müssen sich aber alle Verfügungen gefallen lassen, welche der Besitzer des Nachlasses in Ansehung eines Dritten darüber getroffen hat.

§. 496. Nur in so fern der Erbschaftsbesitzer etwas von dem Nachlasse aus bloßer Freygebigkeit, es sey unter lebendigen oder durch letztwillige Verordnung, an einen Dritten übertragen hat; und dasselbe noch in den Händen des Empfängers ist, oder dieser dadurch in dem Besitze eines Vortheils sich noch wirklich befindet: kann der wahre Erbe dergleichen Sache oder Summe von ihm zurückerfordern.

§. 497. Die Rechte eines nach der Präclusion sich meldenden Erben gegen den Besitzer der Erbschaft selbst, sind nach den Vorschriften des Siebenten Titels, je nachdem letzterer sich in einem redlichen oder unrechtfertigen Besitze befunden hat, zu bestimmen.

§. 498. Doch muß auch der redliche Besitzer der Erbschaft, welcher die Substanz ganz oder zum



zum Theil gegen Entgelt veräußert hat, dem wahren Erben für den daraus gelöseten Werth gerecht werden.

§. 499. Würde er aber durch diesen Ersatz dergestalt zur Dürftigkeit gebracht, daß er sich nicht mehr standesmäßig ernähren könnte, so kann er auf die Rechtswohlthat der Competenz Anspruch machen.

## Neunter Abschnitt.

### Von der Verjährung.

§. 500. Wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte, eine Veränderung an diesen Rechten vermöge der Gesetze entsteht, so ist eine Verjährung vorhanden. Begriff.

§. 501. Durch die Verjährung können sowohl Rechte, die jemand gehabt hat, verloren, als neue Rechte erworben werden. Eintheilung.

§. 502. Soll durch Verjährung nur ein Recht verloren, und der Verpflichtete bloß von der daraus fließenden Verbindlichkeit frey werden, so ist in der Regel der Nichtgebrauch des Rechts dazu hinreichend.

§. 503. Soll aber ein neues Recht durch Verjährung erworben werden, so ist, außer dem Nichtgebrauche des entgegen stehenden Rechts, auch der Besitz und die Ausübung dieses neuen Rechts von Seiten des Erwerbenden, dazu nothwendig.

§. 504. Rechte des Eigenthums erlöschen nicht durch die Unterlassung des Gebrauchs, so lange die Sache oder das Recht, welche den Gegenstand des Eigenthums ausmachen, in dem Besitze des Eigenthümers sich befindet. Gegenstands-  
de.

§. 505. Rechte der natürlichen oder der allgemeinen bürgerlichen Freyheit, denen durch Gesetze



sehe oder rechtsgültige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgegeschrieben ist (Res merae facultatis), gehen durch die bloße Unterlassung des Gebrauchs derselben nicht verloren.

§. 506. Dies gilt besonders von dem Rechte, in seiner eignen Sache etwas, worüber die Besetze nichts besonders bestimmen, zu thun, oder nicht zu thun.

§. 507. Doch kann auch gegen solche Befugnisse ein Unterlagungsrecht durch Verjährung erworben werden. (Tit. VII. §. 86. 128.)

§. 508. Persönliche Rechte an einen Andern, ingleichen Rechte auf fremdes Eigenthum, können in der Regel durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen.

§. 509. Auch das Recht, jährliche Leistungen und Abgaben von der Person oder dem Grundstücke eines Andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden.

§. 510. Doch findet die Verjährung nicht statt, wenn entweder aus einer während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten, oder aus andern Umständen, klar erhellet, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloßer Nachsicht unterlassen worden.

§. 511. Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denenselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden.

Allgemeine  
Grundsätze.

§. 512. Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet seyn können.

§. 513. Daß jemand von seinem Rechte keine Nachricht erhalten können, wird nicht vermuthet.



§. 514. Wer die Handlung oder Begebenheit erfahren hat, auf welche sein Recht sich gründet, kann die Unwissenheit der daraus entstehenden rechtlichen Folgen gegen die Verjährung in keinem Falle vorschützen.

§. 515. Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch, daß das Recht in der Zwischenzeit an einen davon nicht unterrichteten Besitzer gedielen ist, nicht gehemmt.

§. 516. Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen, oder zu verfolgen gehindert wird, kann keine Verjährung anfangen.

§. 517. Es macht dabei keinen Unterschied: ob das Hinderniß in der Natur und Beschaffenheit des Rechts selbst liegt, oder von außen her entsteht.

§. 518. So lange jemand zum Dienste des Staats in fremden Landen sich aufhält, kann keine Verjährung wider ihn angefangen werden.

§. 519. Gegen den Eigenthümer eines Grundstücks kann, so lange derselbe zum Dienste des Staats auch nur in einer andern königlichen Provinz sich aufhält, keine dies Grundstück betreffende Verjährung anfangen.

§. 520. Wenn jedoch ein solcher Abwesender (§. 518. 519.) während der Dauer seines auswärtigen Dienstes, auch nur auf eine Zeit lang in seine Heimath, oder in die Provinz, wo das Grundstück gelegen ist, zurückkehrt; so kann während dieser Zeit die Verjährung wider ihn ihren Anfang nehmen.

§. 521. Zum Nachtheile eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter, angefangen werden.

§. 522. Gegen Militairpersonen, welche des Kriegs wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege, oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen.



§. 523. Bey andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist.

§. 524. Zwischen Eheleuten kann, so lange diese Ehe dauert, keine Verjährung anfangen.

§. 525. Auch nicht zwischen Vätern und Kindern, so lange letztere sich in der Gewalt der erstern befinden.

§. 526. Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlenen anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich entlassen ist.

§. 527. Auch kann ein Pächter, Verwalter oder anderer unvollständiger Besitzer einer Sache, in Ansehung derselben eine Verjährung gegen den, in dessen Namen er besitzt, zu Gunsten seiner eignen Sache während seiner Besitzzeit nicht anfangen.

§. 528. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden.

§. 529. Auch wenn ein solches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange unterbrochen, als das Hinderniß dauert.

§. 530. Dagegen wird durch andere Hindernisse, die nach angefangener Verjährung erst eintreten, der Fortlauf derselben nicht gehemmt.

§. 531. Ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene Hinderniß wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb Vier Jahren von Zeit des gehobenen Hindernisses an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung antragen.

§. 532. Wird das Hinderniß zwar noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch erst innerhalb der  
 letzten



letzten Vier Jahre, wieder gehoben, so kommt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Verhinderten ebenfalls innerhalb Vier Jahren nach erfolgter Hebung des Hindernisses zu statten.

§. 533. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenem Hindernisse oder vor Ablauf der vier Jahre; so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über.

§. 534. Die Wirkung dieser Rechtswohlthat ist, daß dem, welcher davon innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch macht, und sein Recht gehörig ausübt, oder verfolgt, die Verjährung nicht entgegen gesetzt werden kann.

§. 535. Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige, während der Minderjährigkeit, nicht anfangen.

Von der Verjährung durch Nichtgebrauch. Anfang derselben.

§. 536. Wenn aber ein Recht, nach bereits angefangener Verjährung, auf einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen ist, übergeht; so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt.

§. 537. Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen Vier Jahren, nach aufgehobener Vormundschaft, zu statten. (§. 531.)

§. 538. War die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen einen Minderjährigen abgelaufen, so können die Erben desselben, auch wenn sie selbst unmündig oder minderjährig, jedoch mit einem Vormunde versehen sind, nicht aus ihrer eignen, sondern nur aus der Person ihres Erblassers, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen.

§. 539. Es kommt ihnen also nur diejenige Frist zu statten, welche der Erblasser, wenn er gelebt hätte,



hätte, vom Tage seiner erlangten Großjährigkeit an, noch gehabt haben würde.

§. 540. Wahn- und Blödsinnige, ingleichen Taubstumme, genießen, in Rücksicht auf die Verjährung, mit den Minderjährigen gleiche Rechte.

§. 541. So bald für einen Abwesenden die Bestellung eines Curators nöthig gefunden worden, kann nach dieser Zeit keine Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§. 542. Bloße Verschwender, wenn sie auch unter Vormundschaft gesetzt worden, können auf dieses Privilegium keinen Anspruch machen.

§. 543. Gegen Rechte, welche nur bey gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, fängt die Verjährung erst von der Zeit an, da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat.

§. 544. Auch müssen, wenn solche Rechte durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen sollen, seit dem Anfange der Verjährung wenigstens noch zwey Gelegenheiten, wo die Ausübung des Rechts hätte stattfinden können, vorgekommen seyn.

§. 545. Gegen andre Rechte fängt die Verjährung von dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte.

**Zeitraum.** §. 546. Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, in einem Zeitraume von dreßsig Jahren vollendet. (§. 629. 199.)

§. 547. Sie endiget sich allemal mit dem Ablaufe des letzten Tages des bestimmten Zeitraums.

§. 548. Durch die bey Schaltjahren zutretenden Tage wird die Verjährungszeit nicht geändert.

§. 549. Ist die Verjährung in einem Schaltjahre mit dem Neun und zwanzigsten Februar angefangen, so läuft sie mit dem letzten Februar desjenigen Jahres ab, welches die Verjährungsfrist beschließt.

§. 550.



§. 550. Ist die Verjährungsfrist auf Monathe eingeschränkt, so werden so vielmal Dreyßig Tage, als Monathe sind, gerechnet.

§. 551. Mit dem Augenblicke, da jemand seine <sup>Unterbre-</sup> Klage bey dem gehörigen Richter anmeldet, wird <sup>chung.</sup> die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.

§. 552. Die Klage vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie binnen Einem Jahre nach erfolgter Zurückweisung bey dem gehörigen Richter angemeldet worden.

§. 553. Hat aber der ungehörige Richter die Klage angenommen, und dadurch den Kläger in seinem Irrthume bestärkt, so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 554. Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach der Vorschrift der Gesetze verfolgt, so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung wieder ihn an.

§. 555. So lange aber die Sache nur durch die Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung.

§. 556. Wird der Kläger durch ein Dekret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen Dreyßig Tagen keinen Gebrauch, so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang.

§. 557. Hat er ein wirkliches Erkenntniß, wodurch er abgewiesen worden, rechtskräftig werden lassen, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 558. Auch wenn ihm das eingeklagte Recht durch ein rechtskräftiges Urtheil wirklich zuerkannt worden, kann dennoch eine neue Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§. 559. Der Anfang dieser neuen Verjährung ist bey Zahlungen oder Prästationen, die zu einer gewissen Zeit, oder bey einer gewissen Gelegenheit geleistet



geleistet werden sollen, der Tag, wo die Zahlung oder Præstation zum erstenmale fällig war.

§. 560. Bey andern Rechten nimmt die neue Verjährung erst nach einem Jahre, von dem Tage an, da das Urtheil rechtskräftig geworden ist, ihren Anfang.

§. 561. Eine bloß außergerichtliche Erinnerung ist, für sich allein, die Verjährung zu unterbrechen noch nicht hinreichend.

§. 562. Durch gegenseitiges Auerkenntniß des Rechts aber wird die Verjährung immer unterbrochen.

§. 563. Von der Zeit einer solchen Unterbrechung kann sie jedoch von neuem angefangen werden.

§. 564. Ist die Verjährung bereits vollendet, so hebt ein Auerkenntniß des verloschnen Rechts die Wirkung derselben nur in so fern auf, als aus diesem Auerkenntnisse, nach den Gesetzen, ein neuer Rechtsgrund entsteht.

Verträge  
über die  
Verjährung.

§. 565. Ueberhaupt hängt es von den Parteyen ab, bey Schließung eines Vertrags der Verjährung und dem daraus entstehenden Rechte, auch im Voraus, zu entsagen; ingleichen kürzere oder längere Fristen dazu, als die gesetzmäßigen sind, zu verabreden.

§. 566. Es muß aber ein solcher Vertrag, bey Strafe der Nichtigkeit dieser Verabredung, gerichtlich verlautbart, und wenn er ein Grundstück oder ein darauf eingetragenes dingliches Recht betrifft, in den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern verzeichnet werden.

§. 567. Verträge dieser Art, die nicht ein bestimmtes Geschäft, oder einen bestimmten Gegenstand betreffen, sind, so weit sie etwas über die Verjährung bestimmen sollen, ohne rechtliche Wirkung.

§. 568.



§. 568. Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt die rechtliche Vermuthung, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden.

Wirkung  
der Verjährung.

§. 569. Diese Vermuthung kann nur durch den vollständigen Beweis, daß der andere unredlicher Weise, und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung derselben entziehen wolle, entkräftet werden.

§. 570. Wer einen Theil seines Rechts ausübt, der erhält dadurch das ganze Recht.

§. 571. Dagegen kann von mehreren in sich verschiedenen, obgleich aus einerley Rechtsgrunde entspringenden Befugnissen, die eine durch Verjährung erlöschen, wenn gleich die andere durch fortgesetzte Ausübung erhalten wird.

§. 572. Kann ein Recht auf mancherley Art ausgeübt werden, so wird der Besizer desselben dadurch, daß er sich bisher nur einer Art der Ausübung bedient hat, in seinem Rechte nicht eingeschränkt.

§. 573. Ein Recht in einem fremden Grundstücke geht, in Ansehung des Ganzen, dadurch nicht verloren, daß die Ausübung desselben bisher nur auf einem gewissen Theile geschehen ist.

§. 574. Soll in beyden Fällen (§. 572. 573.) der Berechtigte in der Art der Ausübung, oder in Ansehung des Bezirks, worauf sie statt findet, durch Verjährung eingeschränkt werden, so muß der Verpflichtete, oder ein Dritter, den Besitz eines Untersagungsrechts gegen ihn besonders erlangt, und sich dabei durch die Verjährungsfrist behauptet haben. (Tit. VII. §. 86.)

§. 575. Bey mehreren Miteigenthümern untheilbarer, oder gemeinschaftlich besessener Sachen und Rechte kommt das, was in Ansehung, des einen  
Mitbes



Mitberechtigten die Verjährung hindert, oder unterbricht, in Ansehung derselben Sache oder Rechts auch den übrigen zu statten.

§. 576. Hingegen kann einer unter mehreren Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit aus einem und eben demselben Rechte entspringt, bloß um deswillen, weil das Recht gegen ihn nicht ausgeübt worden, sich mit der Verjährung keinesweges schützen.

§. 577. Soll demselben die Verjährung zu statten kommen, so wird erfordert, daß er dem Berechtigten die Leistung der Pflicht bey geschehener Aufforderung verweigert, und der Berechtigte dabey die gesetzmäßige Frist hindurch sich beruhigt habe. (Tit. VII. §. 126.)

§. 578. Es geht also auch ein gegen eine ganze Gemeinde überhaupt ausgeübtes Recht gegen einzelne Mitglieder bloß dadurch, daß es gegen sie insonderheit binnen rechtsverjährter Zeit nicht ausgeübt worden, keinesweges verloren, sondern diese müssen ihre Befreyung davon auf die im §. 577. beschriebne Art besonders erworben haben.

II. Verjährung durch Besitz.  
Gewöhnliche Verjährung.

§. 579. Die Verjährung durch Besitz findet in allen Fällen statt, wo jemand eine Sache oder Recht, aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, durch die in den Gesetzen bestimmte Frist, ruhig und redlicher Weise besessen hat.

§. 580. Durch einen solchen verjährten Besitz werden Sachen und Rechte nur in so weit erworben, als überhaupt das Eigenthum von Sachen und Rechten dieser Art auf den Erwerber übergehen kann.

§. 581. Wenn eine Sache durch Gesetze dem bürgerlichen Verkehr ganz entzogen worden, so kann sie durch keine Verjährung erworben werden.

§. 582.



§. 582. Ein Gleiches gilt von Sachen, die durch rechtsgültige Privatverfügungen dem Verkehre entzogen worden, in so fern diese Verfügungen den Erwerbenden verpflichten können. (Tit. IV. §. 15-19.)

§. 583. Außerdem aber wird durch Irrthum in den Eigenschaften der Sache die Verjährung durch Besitz nicht gehindert.

§. 584. Sachen und Rechte, die jemand durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, und an einen Andern überlassen hat, können von diesem, wenn er auch ein redlicher Besitzer wäre, durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden. (§. 648.)

§. 585. Hat aber schon der nächstvorhergehende Besitzer die Sache oder das Recht redlich besessen, so hindert der Einwand, daß ein Dritter dieselben gestohlen, oder geraubt habe, die Verjährung nicht.

§. 586. Wer den vorhergehenden Besitzer nicht angeben kann, hat in der Regel die Vermuthung gegen sich, daß er die Sache von einem solchen, welcher sie durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, erlangt habe. (Tit. XV. §. 37. 38. 39.)

§. 587. Wer wegen Mangels persönlicher Eigenschaften das Eigenthum gewisser Sachen oder Rechte zu erlangen unfähig ist, der kann dieselben auch durch Verjährung nicht erwerben.

§. 588. Erst von der Zeit, da diese Unfähigkeit gehoben worden, kann die Verjährung angefangen werden.

§. 589. Alles, was die Besitzergreifung, im rechtlichen Sinne, verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Besitz. (Tit. VII. §. 96-108.)

§. 590. Alles, was dem Anfange der Verjährung überhaupt entgegen steht, das hindert ihn auch bey dieser Art derselben. (§. 512. 199.)



§. 591. Wer den Besitz aus einem zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titel, oder unredlicher Weise erworben hat, kann niemals eine Verjährung durch Besitz anfangen. (§. 663.)

§. 592. Insonderheit kann gegen ein rechtskräftiges Urtheil von dem, wider welchen es ergangen ist, keine Verjährung durch Besitz angefangen werden.

§. 593. Dagegen wird durch persönliche Eigenschaften, wegen welcher die Verjährung durch Nichtgebrauch keinen Anfang nehmen kann (§. 535. 540. 541.), der Anfang der Verjährung durch Besitz nicht gehindert.

§. 594. Wenn jedoch gegen dergleichen Personen die Verjährungsfrist vor gehobenem Hindernisse abgelaufen ist, so kommt denselben die Wiedereinschzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährung durch Besitz eben so, wie bey der Verjährung durch Nichtgebrauch, zu statten. (§. 537. sqq.)

§. 595. Auch kann gegen solche Unmündige, Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige und Taubstumme, denen nach den Gesetzen ein Vormund hätte bestellt werden sollen, so lange diese Bestellung noch nicht erfolgt ist, keine Verjährung durch Besitz anfangen.

Fortsetzung. §. 596. Soll ein Recht, welches gewöhnlich ausgeübt werden kann, durch die ordentliche Verjährung erworben werden, so muß dessen Ausübung nach der Besitzergreifung jährlich wenigstens einmal erfolgt seyn. (§. 649.)

§. 597. Wird ein dergleichen Recht in einem ganzen Jahre gar nicht ausgeübt, so ruht inzwischn die Verjährung.

§. 598. Die Jahre, während welcher das Recht geruhet hat, kommen bey Berechnung der Verjährungsfrist nicht mit in Anschlag.

§. 599.



§. 599. Wenn der Anfang und das Ende des Besizes nachgewiesen ist, so wird vermuthet, daß die Ausübung des besessenen Rechts auch in der Zwischenzeit fortgesetzt worden.

§. 600. Dagegen ist aber auch über jeden der vorbenannten beyden Zeitpunkte ein besonderer nach Vorschrift der Gesetze vollständig geführter oder erfüllter Beweis erforderlich.

§. 601. Was den Besiz unterbricht, das unterbricht auch die darauf sich gründende Verjährung. Unterbrechung.  
(Tit. VII. §. III. sqq.)

§. 602. Hat jedoch jemand den Besiz einer Sache, die er verlassen hatte, noch ehe dieselbe von einem Andern in Besiz genommen worden, wieder ergriffen, so wird die Zwischenzeit, wo die Sache in niemands Besiz gewesen ist, von der Verjährungsfrist nicht abgerechnet.

§. 603. Durch Anmeldung der Klage, oder durch Einlegung einer gerichtlichen Protestation, wird die Verjährung durch Besiz in so fern unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Besizer erfolgt.

§. 604. Daß zwischen dem Zeitpunkte der Anmeldung und der wirklich erfolgten Bekanntmachung die Verjährungsfrist abgelaufen ist, kommt dem Besizer nicht zu statten.

§. 605. Hat aber der Kläger die Klage zurückgenommen, oder den Betrieb der Sache liegen lassen, dergestalt, daß der Richter nach Vorschrift der Prozeßordnung, mit Reposition der Akten zu verfahren berechtigt gewesen; so ist die Verjährung für nicht unterbrochen zu achten.

§. 606. Ein Gleiches findet statt, wenn der Kläger oder Protestirende durch ein Dekret abgewiesen wird, und sich dabei länger als dreyßig Tage nach Erhaltung des Dekrets beruhigt.

§. 607. Ist hingegen die Klage oder Protestation dem Besizer einmal gehörig bekannt gemacht worden,



den, so kann dieser die dadurch unterbrochne Verjährung niemals wieder anfangen.

§. 608. In Fällen, wo die Gesetze, statt der gewöhnlichen Vorladung, Edictalcitation zulassen, vertritt letzterer auch hier die Stelle der Bekanntmachung.

§. 609. Uebrigens macht es keinen Unterschied: ob die Klage oder Protestation bloß gegen den Besitzstand, oder auch gegen das Besitzrecht selbst gerichtet ist.

§. 610. Wegen der bey einem ungehörigen Richter angestellten Klage oder eingelegten Protestation finden die Vorschriften §. 552. 553. Anwendung.

§. 611. Außengerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Besitz nur in so fern, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit des Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben.

§. 612. Bloße Pfändungen also unterbrechen die Verjährung nicht, wenn der gepfändete, dessen ungeachtet, die Ausübung des Rechts fortsetzt.

§. 613. Jeder Nachfolger im Besitze, er sey Erbe, oder nicht, kann die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, in so fern er nur selbst ein redlicher Besitzer ist.

§. 614. Auch kann ein solcher Nachfolger, außer dem Falle des §. 584. die Verjährung anfangen, wenn gleich der Besitz seines Vorfahren unredlich gewesen ist.

§. 615. So weit aber jemand unredlicher Weise zum Besitz einer Sache gelangt ist, kann er weder die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, noch eine neue Verjährung, in Ansehung dieser Sache, so wenig gegen seinen Vorfahren im Besitze, als gegen den Eigentümer anfangen.

§. 616.



§. 616. Dem Erben, welcher die Verjährung des Erblassers fortsetzt, kommt bey der Berechnung des Zeitraums auch die gesetzliche Ueberlegungsfrist zu statten.

§. 617. Um eine neue Verjährung solcher Sachen, die im Nachlasse vorgefunden worden, anzufangen, bedarf der Erbe keines besondern Titels.

§. 618. Wer den Besitz einer Erbschaft unredlicher Weise erworben hat, der kann auch gegen den Eigenthümer einzelner darunter begriffener Sachen und Rechte keine Verjährung vorschützen.

§. 619. Ist aber der Fehler der Unredlichkeit in Ansehung des wahren Erben gehoben worden: so kann der Eigenthümer einer besondern im Nachlasse befindlichen Sache diesen Fehler dem Erbschaftsbesitzer nicht vorrücken; sobald in Ansehung dieser besondern Sache keine Unredlichkeit obgewaltet hat.

§. 620. Die gewöhnliche Verjährung wird in einem Zeitraume von Zehn Jahren vollendet.

§. 621. Befindet sich aber der, gegen welchen verjährt werden soll, außerhalb der Provinz, so wird jedes Jahr Abwesenheit nur auf die Hälfte oder für Sechs Monate gerechnet.

§. 622. Die geographischen Gränzen des Distrikts, in welchem sich ein eignes Landes-Justiz-Collegium befindet, bestimmen, im rechtlichen Sinne, den Umfang der Provinz.

§. 623. Auf Abwesenheiten außer der Provinz, welche kein volles Jahr hinter einander gedauert haben, wird, bey Berechnung der Verjährungsfrist, keine Rücksicht genommen.

§. 624. Zum Besten moralischer Personen, welche die Rechte der Corporationen haben, wird die Zehnjährige Frist immer verdoppelt.



Dreyßig-  
jährige  
Präscrip-  
tion.

§. 625. Wer zwar vollständiger redlicher Besizer ist, aber keinen Titel seines Besizes nachweisen kann, zu dessen Gunsten wird die Verjährung erst in Dreyßig Jahren vollendet.

§. 626. Bey dieser längern Verjährung bedarf es keiner Verdoppelung der Zeit, wenn gleich der, welchem sie entgegen steht, abwesend gewesen ist.

§. 627. Der Nachweis, daß der Verjährende die Sache oder das Recht als sein eigen in Besitz genommen und besessen habe, ist dazu nothwendig.

§. 628. Dagegen schadet der Nachweis, daß die Besitznehmung ursprünglich auf den Grund eines zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titels geschehen sey, der Verjährung nur in so fern, als dadurch zugleich die Unredlichkeit des Besizes dargethan ist.

III. Arten  
der ungewöhnlichen  
Verjährung durch  
Nichtgebrauch und  
Besitz.

§. 629. Gegen den Fiskus, die Kirchen, und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beygelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von Vier und Bierzig Jahren statt.

Vier und  
Bierzig-  
jährige.

§. 630. Es macht dabey keinen Unterschied: ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründe, oder nicht.

§. 631. Dagegen ist die Redlichkeit des Besizes auch bey einer solchen Verjährung nothwendig.

§. 632. Auch bey der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiskus, der Kirchen und anderer dergleichen Corporationen nur nach Verlauf von Vier und Bierzig Jahren.

§. 633. Dagegen können diese moralische Personen nur aus eben den Gründen, aus welchen die



die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen eine jede Verjährung statt findet, (§. 512 = 534.) auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen.

§. 634. Was wegen der Verjährung der Domainen und Regalien Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XIV.)

§. 635. Der Privilegien, welche dem Fiskus und den andern ihm gleich geachteten Corporationen, in Rücksicht auf die Verjährung, bengelegt sind, können dieselben sich auch alsdann bedienen, wenn gleich der, welchem die Verjährung wider sie zu statten kommen soll, mit gleichen Privilegiis versehen wäre.

§. 636. Hingegen kann der, auf welchen von einer dergleichen Person oder Anstalt ein Recht gediehen ist, bey der Verjährung nur seiner eigenen Befugnisse sich bedienen.

§. 637. In so fern jedoch der als Vorfahr zu betrachtende Fiskus, oder eine andere dergleichen Anstalt, den Nachfolger im Besitze zu vertreten schuldig sind, können sie gegen den Verjährenden zum Besten des Nachfolgers, von ihrem eigenen Rechte Gebrauch machen.

§. 638. Wer also, zum Beyspiele, von dem Fiskus eine Sache gekauft hat, die schon seit einer zur gewöhnlichen Verjährung hinreichenden Zeit in den Händen eines Dritten sich befand; der kann diese Sache dennoch, vermöge des Rechts seines Verkäufers, zurückfordern, wenn gegen diesen, zur Zeit des Verkaufs, die Vier und Bierzigjährige Präscription noch nicht vollendet war.

§. 639. Wenn Fiskus, Kirchen oder andre dergleichen Corporationen, in die Rechte einer Privatperson treten, so können sie eine gegen die-



sen ihren Vorfahren schon vollendete Verjährung, durch Vorschüzung des ihnen selbst zu statten kommenden längern Zeitraums nicht anfechten. (Tit. XI. §. 405. 406.)

§. 640. In untheilbaren oder gemeinschaftlich besessenen Sachen und Rechten, kommt das dem Fiskus, der Kirche u. s. w. beygelegte Privilegium auch dem nicht privilegirten Mitbesitzer zu statten.

Verjährung durch Besitz vom Jahre 1740.

§. 641. Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1740 schützt den Besitzer in allen Fällen, gegen die Ansprüche des Fiskus.

§. 642. Es kann aber von diesem Besitzrechte zum Nachtheile anderer Mitbürger des Staats, kein Gebrauch gemacht werden.

§. 643. Das Jahr 1740 wird vom Ersten Januar bis letzten December gerechnet.

§. 644. In Ansehung derjenigen Provinzen, wo entweder gar kein dergleichen, oder ein anderes Entscheidungsjahr statt findet, hat es bey den bisherigen Verfassungen sein Bewenden.

§. 645. Auch ein auf den Besitz des Jahres 1740 sich gründendes Recht kann mittelst einer nach diesem Jahre angefangenen Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen.

§. 646. Hat der Fiskus, auf eine an sich rechtsgültige Weise, im Jahre 1740 anerkannt, daß einem Andern ein Recht wider ihn zustehet, so hat ein solches Anerkenntniß, wenn auch die in diesem Jahre erfolgte wirkliche Ausübung nicht nachgewiesen werden kann, mit dem wirklichen Besitze gleiche Kraft.

§. 647. Dagegen wird in Ansehung desjenigen, der weder ein solches Anerkenntniß für sich noch



noch im Jahre 1740 das Recht wirklich ausgeübt hat, der Lauf der früher wider ihn angefangenen Verjährung durch Nichtgebrauch, durch die erfolgte Bestimmung dieses Entscheidungsjahres nicht unterbrochen.

§. 648. Zur Verjährung gestohlener oder geraubter Sachen, welche nach §. 584. von dem ersten redlichen Besitzer durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden können, ist ein Zeitraum von Vierzig Jahren erforderlich. Vierzigjährige.

§. 649. Wenn Rechte, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren, oder bey gewissen Gelegenheiten benutzt werden können, wenigstens zu drey verschiedenenmalen ausgeübt worden; so werden sie durch einen Besitz von Vierzig Jahren erworben.

§. 650. Dieser Zeitraum wird von dem Tage an gerechnet, darin dergleichen Recht zum erstenmale ausgeübt worden.

§. 651. Wird eine Gelegenheit nachgewiesen, bey welcher das Recht ausgeübt werden können, und die Ausübung dennoch unterblieben ist, so ist auch diese Art der Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 652. Sie muß also von derjenigen Gelegenheit, wo das Recht wiederum ausgeübt worden, von neuem angefangen werden.

§. 653. Hat jedoch derjenige, welcher des Rechts sich anmaacht, bey der unterlassenen Ausübung ausdrücklich erklärt, daß er dieselbe nicht aus Mangel der Befugniß, sondern nur aus Gunst und Nachsicht gegen den Verpflichteten unterlasse: so ist die Verjährung nicht für unterbrochen zu achten; sondern ein dergleichen Fall wird für einen solchen, der sich gar nicht ereignet hat, angesehen.



§. 654. Hat der Verpflichtete die Erklärung des Berechtigten, daß er die Ausübung des Rechts bloß aus Gunst und Nachsicht unterlasse, für bekannt angenommen, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn das Recht auch in diesem Falle wirklich ausgeübt worden wäre.

§. 655. Von öffentlichen Lasten und Abgaben wird der Verpflichtete bloß dadurch, daß er dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat, keinesweges frey.

Fünfzigjäh-  
rige Prä-  
scription.

§. 656. Wenn jedoch erhellet, daß jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande und Verhältnisse an sich verpflichtet war, aufgefordert worden, sich aber deren Leistung geweigert habe, und seit dieser Zeit, Fünfzig Jahre hindurch, davon frey geblieben sey, so wird vermuthet, daß er die Befreyung auf eine rechtsgültige Weise erlangt habe.

§. 657. Er muß also bey seiner Freyheit so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt ist, daß er sich deren ohne Recht angemaaßt habe.

§. 658. Ist das Grundstück oder die Gerechtigkeit, von welcher die Abgabe entrichtet werden soll, im Steuerbuche niemals eingetragen gewesen, so begründet schon der Umstand allein, daß die Abgabe in Fünfzig Jahren nicht gefordert worden, die Vermuthung einer rechtsgültig erlangten Befreyung.

§. 659. Es findet also auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 657. Anwendung.

§. 660. Wenn die Gränzen einer Sache, oder eines Rechts, durch Gesetze, Verträge, oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, so kann die Befugniß, diese Gränzen zu überschreiten, nur durch Fünfzigjährige Präscription erworben werden.

§. 661.



§. 661. Ein solcher Funfzigjähriger ruhiger Besiß ist, ohne Rücksicht auf den Titel desselben, zur Verjährung hinreichend.

§. 662. Hat der, zu dessen Nachtheile die Ueberschreitung der nach §. 660. bestimmten Gränzen gereicht, derselben widersprochen; hiernächst aber bey den dennoch fortgesetzten Ueberschreitungen Dreßsig Jahre lang sich beruhigt: so ist die Verjährung wider ihn vollendet.

§. 663. Auch ein funfzigjähriger Besiß schützt den nicht, welcher der Unredlichkeit dabey überführt werden kann.

§. 664. Rechte gegen ausdrückliche Verbots-gesetze können durch keine Verjährung erworben werden.

§. 665. Durch die vollendete Verjährung erwirbt der Besißer das Eigenthum der Sache oder des Rechts. Wirkungen  
der Verjährung durch  
Besiß.

§. 666. Doch erstreckt sich dieses Eigenthum niemals weiter, als der Besiß selbst gegangen ist.

§. 667. Hat aber jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten durch Verjährung erworben, so gebührt ihm das Eigenthum aller darunter begriffenen einzelnen Stücke und Befugnisse.

§. 668. Vortheile, welche ein Theilhaber, durch seine Handlungen, der gemeinschaftlichen Sache verschafft, kommen, auch bey der Verjährung durch Besiß, den übrigen Theilhabern zu statten.

§. 669. Von Verträgen über die Verjährung durch Besiß gilt alles das, was wegen der Verträge über die Verjährung durch Nichtgebrauch vorgeschrieben ist. (§. 565. 199.)



## Zehnter Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des  
Eigenthums.

I. Von der  
mittelbaren  
Erwerb-  
ung über-  
haupt.

§. 1. Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums einer Sache erfordert, außer dem dazu nöthigen Titel, auch die wirkliche Uebergabe derselben. (Tit. VII. §. 58. Tit. IX. §. 2-6.)

§. 2. Der Titel zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze, und rechtliches Erkenntniß begründet werden.

§. 3. Auch der mit einem solchen Titel versehene neue Besitzer erlangt das Eigenthum der Sache durch die Uebergabe, der Regel nach, nur alsdann, wenn der vorige, von welchem der Besitz auf ihn erledigt worden, selbst Eigenthümer gewesen ist. (Tit. XV. §. 42. sqq.)

§. 4. Wird der Besitz des vorigen Eigenthümers, ohne dessen Einwilligung, durch den Richter für erledigt erklärt, so muß auch die Uebergabe an den neuen Eigenthümer durch den Richter geschehen. (Tit. VII. §. 60.)

§. 5. Außer diesem Falle wird die gerichtliche Uebergabe zur Erlangung des Eigenthums niemals erfordert.

II. Von der  
mittelbaren  
Erwerb-  
ung des  
Eigenthums  
der Grund-  
stücke inson-  
derheit.

§. 6. Wer jedoch über ein Grundstück vor Gerichte Verfügungen treffen will; der muß sein darauf erlangtes Eigenthumsrecht dem Richter der Sache nachweisen, und dasselbe in dem Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 7. Der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer wird, in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen, als der Eigenthümer desselben angesehen.

§. 8.



§. 8. Wer mit einem solchen eingetragenen Besitzer in dergleichen Verhandlungen sich einläßt, dessen Befugnisse kann so wenig der nicht eingetragene Eigenthümer, als der, dessen Recht nur von diesem sich herschreibt, anfechten.

§. 9. Vielmehr bleiben dem nicht eingetragenen Eigenthümer, wegen des ihm daraus entstehenden Nachtheils, seine Rechte zur Schadloshaltung nur gegen den eingetragenen Besitzer nach gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 10. Weiß aber derjenige, welcher mit dem eingetragenen Besitzer über das Grundstück Verhandlungen schließt, daß derselbe nicht wahrer Eigenthümer sey, so kann er dadurch, zum Nachtheile des letztern, kein Recht erwerben.

§. 11. Ein Gleiches findet statt, wenn das Recht des eingetragenen Besitzers zweifelhaft oder streitig ist, und diese Zweifel im Hypothekenbuche vermerkt sind.

§. 12. Um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke, und die daraus entstehenden Prozesse zu verhüten, ist jeder neue Erwerber schuldig, sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 13. Er kann und muß dazu von dem Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, von Amteswegen angehalten werden.

§. 14. Innerhalb welcher Fristen dieses geschehen, und durch was für Mittel der säumige Besitzer dazu angehalten werden müsse, ist in der Hypothekenordnung bestimmt.

§. 15. Alle Willenserklärungen und Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstückes etwas verfügt wird, müssen gerichtlich, oder von einem Justizcommissario aufgenommen werden.

§. 16. Auf den Grund eines bloßen Privatwenn auch schriftlichen Vertrages, findet die Ein-



Eintragung des Besitztittels in das Hypothekenbuch nicht statt.

§. 17. Doch hat ein solcher Vertrag die Wirkung einer Punctation, und es kann also daraus auch auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments geklagt werden. (Tit. V. §. 120. sqq.)

§. 18. Wenn verschiedene Personen einen an sich rechtsgültigen Titel zur Erwerbung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache erhalten haben, so geht derjenige, dessen Titel von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer herrührt, den übrigen vor.

§. 19. Haben die Prätendenten insgesammt ihren Titel von diesem eingetragenen Eigenthümer, so gebührt demjenigen, der seinen Titel zuerst in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, den Vorzug.

§. 20. Hat noch keiner unter ihnen die Eintragung erhalten, so kann derjenige, dessen Titel zuerst entstanden ist, dieselbe vorzüglich fordern.

§. 21. Bey beweglichen Sachen hat unter mehreren, welche auf das Eigenthum aus einem an sich rechtsgültigen Titel Anspruch machen, derjenige, dessen Titel von dem bisherigen wahren Eigenthümer herrührt, der Regel nach, den Vorzug.

§. 22. Haben die Prätendenten insgesammt ihren Titel von einer und eben derselben Person, so entscheidet, auch bey beweglichen Sachen, der Zeitpunkt der frühern Entstehung dieses Titels. (§. 20.)

§. 23. Ist aber einem unter diesen mehreren Prätendenten der Besitz der Sache eingeräumt worden, so schließt dieser die Eigenthumsansprüche der übrigen aus, ohne Rücksicht auf die Zeit,

III. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der beweglichen Sachen insonderheit.



Zeit, wenn dieselben entstanden sind. (Tit. VII. §. 74. 75. 76.)

§. 24. Wer es weiß, daß derjenige, von welchem sein Titel sich herschreibt, nicht wahrer Eigenthümer sey, der kann weder durch Eintragung, noch durch Uebergabe, ein Eigenthumsrecht erlangen.

IV. Mangel an gutem Glauben hindert die Erlangung des Eigenthums.

§. 25. Auch der, welcher zur Zeit der Eintragung oder Uebergabe den früher entstandenen Titel eines Andern weiß, kann zum Nachtheile desselben die früher erhaltene Eintragung oder Uebergabe nicht vorschützen.

## Filfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

### Erster Abschnitt.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 1. Das Kaufsgeschäfte ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andre zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür, sich verpflichtet.

Begriffe und Grundsätze,

§. 2. Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, findet auch bey Kaufsgeschäften Anwendung.

§. 3. Der Eigenthümer einer Sache kann zum Verkaufe derselben wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Geseze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat.

besonders vom nothwendigen Kaufe.

§. 4.



§. 4. Auch der Staat ist jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist.

§. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, oder eines schiffbaren Canals oder Flußbettes, können die Besitzer der angränzenden Grundstücke so viel davon, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden.

§. 6. Ein Gleiches hat statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet.

§. 7. Bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen.

§. 8. In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständnis statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden.

§. 9. Bei dieser Bestimmung ist nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen.

§. 10. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhauptes des Staats vorbehalten.

§. 11. Ueber die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden.

§. 12. Zum Abschlusse eines jeden Kaufs ist erforderlich, daß der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende

Erfordernisse eines gültigen Kaufs überhaupt.

kaufende



kaufende Sache, und der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind.

§. 13. Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erhellet, von wessen Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll.

in Ansehung der Person der Contracten.

§. 14. Die Begebenheit oder das Ereigniß aber, welchem die Bestimmung der Person, auf die das Eigenthum gelangen soll, überlassen worden, muß so beschaffen seyn, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und daß dadurch diese Person zuverlässig und ungezweifelt bestimmt werde.

§. 15. Mangelt es an diesen Erfordernissen, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten.

§. 16. Ein Gleiches findet statt, wenn derjenige, dessen Aussprüche die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Ausspruch zu thun sich weigert.

§. 17. Zögert derselbe mit diesem Ausspruche, und können die Parteien über eine gewisse Frist dazu sich nicht vereinigen, so muß der Richter, auf das Anrufen eines oder des andern von ihnen, diese Frist bestimmen.

§. 18. Erfolgt auch binnen der durch den Richter bestimmten Frist kein Ausspruch, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen.

§. 19. Zur Schließung eines gültigen Kaufs wird erfordert, daß der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt, so wie, daß der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey.

§. 20. Wer fremde Sachen oder Güter verwaltet, darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die bes



sondere Bewilligung des Eigenthümers nichts käuflich an sich bringen.

§. 21. Der Auctionscommissarius und der Ausrufer sollen von den Sachen, welche sie versteigern, weder selbst, noch durch oder für Andere etwas erstehen.

§. 22. Bey gerichtlichen Verkäufen kann diejenige Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, so wie diejenige, welche dabey das Protokoll führt, nicht mitbieten.

§. 23. Hat eine dergleichen ausgeschlossene Person (§. 21. 22.) die Sache dennoch gekauft, so kommt es auf den Entschluß derjenigen, welche ein Interesse dabey haben, an: ob sie das Gebot des an sich unbefugten Käufers genehmigen wollen, oder nicht.

§. 24. Genehmigen sie dasselbe nicht, so muß die Sache, auf Gefahr und Kosten des unbefugten Käufers, anderweitig zum Verkauf gebracht werden.

§. 25. Hat der unbefugte Käufer die erstandene Sache schon wirklich an sich genommen, so ist er bis zur beigebrachten Genehmigung der Interessenten für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 26. Wie weit Vormünder Sachen ihrer Pflegebefohlenen verkaufen, selbst kaufen, oder im Namen derselben Kaufverträge schließen können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVIII.)

§. 27. Dadurch, daß die erkaufte Sache mit eines Andern Gelde bezahlt, oder für einen Andern bestimmt worden, wird das rechtliche Verhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer in keinem Falle geändert.

§. 28.



§. 28. Alle Sachen, die dem freyen Verkehre nicht entzogen sind, können der Gegenstand der Kaufhandlung seyn. (Tit. IV. §. 14. 19.)

in Ansehung des Gegenstands des.

§. 29. Wird eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe, dem Verkehre entzogen, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 30. Der Gegenstand der Kaufhandlung muß so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel statt finden könne.

§. 31. Ist die nähere Bestimmung des Gegenstandes, welcher verkauft seyn soll, einer künftigen Begebenheit überlassen, so muß der Vertrag nach den Regeln der gewagten Geschäfte beurtheilt werden. (Abschn. VI.)

§. 32. Ist die verkaufte Sache nach Maaß und Gewicht bestimmt, so wird im zweifelhaften Falle das marktgängige Maaß und Gewicht des Orts, wo die Ablieferung geschehen soll, verstanden.

§. 33. Ist dem Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen vorbehalten worden, und eine oder die andere derselben wird, vor angestellter Wahl, es sey durch Zufall oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verderbt, oder sonst abhänden gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden.

§. 34. Hat der Verkäufer den Verlust vorsehlich oder aus grobem Versehen veranlaßt, so muß derselbe dem Käufer das Interesse leisten.

§. 35. In beyden §. 33. bestimmten Fällen hängt es aber von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehreren Sachen noch übrig ist, bey dem Vertrage stehen zu bleiben; er kann jedoch alsdann kein Interesse fordern.

§. 36. Ist eine von den Sachen, unter welchen der Käufer die Wahl haben sollte, durch dessel-



ben eignes Zuthun vernichtet oder abhänden gebracht worden, so muß der Käufer bey dem Vertrage stehen bleiben; selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre.

§. 37. Ist unter mehreren bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl, welche derselben er dem Käufer gewähren wolle, vorbehalten, so findet in Ansehung seiner alles das statt, was §. 33-36. wegen des Käufers verordnet ist.

§. 38. Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen: ob der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Käufer zu.

§. 39. War der Gegenstand des Kaufs schon zur Zeit des geschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und dieses beyden Theilen noch unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 40. Wusste nur der Verkäufer, daß die Sache nicht mehr vorhanden sey, so muß er dem Käufer das Interesse leisten.

§. 41. War es nur dem Käufer bekannt, und es ist keine andere erlaubte Absicht bey dem Geschäfte mit Zuverlässigkeit auszumitteln; so muß dasselbe, in Ansehung des versprochenen, oder schon wirklich bezahlten Kaufpreises, nach den Regeln von Schenkungen beurtheilt werden.

§. 42. War ein Theil von der Substanz der verkauften Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und dieses beyden Theilen unbekannt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehn.

§. 43. War es nur dem Käufer bekannt, so besteht der Vertrag, auch in Ansehung des verabredeten Kaufpreises.

§. 44. War es nur dem Verkäufer bewußt, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden, und



und kann von ersterem die Leistung des Interesses fordern.

§. 45. Will der Käufer bey dem Vertrage stehen bleiben, so finden die Vorschriften von der Gewährleistung statt. (§. 192-214.)

§. 46. Der Kaufpreis muß in einer bestimmten in Ansehung des Kaufpreises. Summe Geldes bestehen.

§. 47. Er muß entweder in sich, oder in Beziehung auf ein künftiges Ereigniß gehörig bestimmt seyn.

§. 48. Wird der Kaufpreis durch Beziehung auf das Gutanden eines Dritten bestimmt, so müssen beyde Theile sich dem Ausspruche dieses Dritten unterwerfen; und auch der Käufer kann des Einwands einer Verletzung über die Hälfte (§. 58. 1. q.) sich niemals bedienen.

§. 49. Nur allein, wenn einer oder der andere Theil den Dritten durch Betrug vermocht hat, den Preis so und nicht anders zu bestimmen, ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und der Betrüger zur Leistung des Interesses verpflichtet.

§. 50. Haben die Contrahenten die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, und diese können sich wegen des Ausspruchs nicht vereinigen, so macht die Summe, welche der Durchschnitt ihrer zusammengerechneten Bestimmungen darstellt, den wahren Kaufpreis aus.

§. 51. Wenn auch nur einer dieser Schiedsrichter seinen Ausspruch nicht thun kann, oder denselben zu thun beharrlich verweigert (§. 16. 17. 18.), so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 52. Auch durch Beziehung auf eine anderwärts schon feststehende Summe kann der Kaufpreis bestimmt werden.

§. 53. Doch ist eine solche Bestimmung nur in so weit für hinreichend zu achten, als die Summe,



auf welche die Contrahenten sich bezogen haben, mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann.

§. 54. Ist der Kauf mit Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Orts, ohne weitem Besatz geschlossen worden, so ist der mittlere Marktpreis zur Zeit der erfolgten Abschließung zu verstehen.

§. 55. Mehr, als der Verkäufer, bey Abschließung des Contrakts, sich ausdrücklich vorbehalten hat, kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter- oder Trinkgeldes, nicht gefordert werden.

§. 56. Ist die Münzsorte des Kaufpreises nicht bestimmt, so wird sie für Silber-Courant angenommen. (Tit. V. §. 257. 258. 259.)

§. 57. Ein Kaufpreis von Zehn Thalern und weniger darf nur in Scheidemünze, wenn aber derselbe zwar über Zehn, doch unter Dreßsig Thaler beträgt, so muß er, im Mangel ausdrücklicher Bestimmung, halb in Courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden.

Von der Verletzung über die Hälfte.

§. 58. Der Einwand, daß der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, ist für sich allein den Vertrag zu entkräften nicht hinreichend.

§. 59. Ist jedoch dieses Mißverhältniß so groß, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so begründet dieses Mißverhältniß, zum Besten des Käufers, die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums. (Tit. IV. §. 75. 199.)

§. 60. Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bey den Unterhandlungen und bey Abschließung des Vertrages vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Käufer die Aufhebung des Vertrages zu suchen berechtigt. (§. 250. 199.)

§. 61.



§. 61. Die Ausmittelung des Werths, zur Begründung dieses Einwandes, kann nur durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen erfolgen.

§. 62. Dabey muß auf den Werth, welchen die Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags gehabt hat, Rücksicht genommen werden.

§. 63. Doch wird eine Veränderung des Werths in der Zwischenzeit, von der Abschließung des Kaufs bis zur Abschätzung, nicht vermuthet.

§. 64. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst landüblichen Abschätzungsgrundsätze verändert worden, so muß auf diejenigen, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs statt gefunden haben, Rücksicht genommen werden.

§. 65. Der Käufer kann dieses Einwands sich nicht bedienen, wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat.

§. 66. Auch alsdann nicht, wenn aus dem Vertrage selbst, aus der Beschaffenheit seines Gegenstands, oder aus den vor und bey der Abschließung desselben vorgefallenen Umständen erhellet, daß bey Bestimmung des Kaufpreises nicht auf den gemeinen, sondern auf den außerordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen worden.

§. 67. Ferner alsdann nicht, wenn der Käufer die Sache selbst nicht mehr zurückgeben kann.

§. 68. Endlich, wenn er innerhalb der Tit. V. §. 343. bestimmten Frist die Aufhebung des Vertrags aus diesem Grunde nicht nachgesucht hat.

§. 69. Der Verkäufer kann den Kauf aus dem Grunde, daß der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, nicht anfechten.



Von simul  
lirten Käu-  
fen.

§. 70. Geschäfte, bey welchen ein Kaufpreis nur zum Scheine festgesetzt worden, können nach den Regeln des Kaufs nicht beurtheilt werden.

§. 71. Ob das wahre unter einem solchen Scheinkaufe verborgene Geschäft gültig sey oder nicht, ist nach den eigenthümlichen Regeln dieses Geschäftes zu beurtheilen.

§. 72. Ist bloß die Summe des Kaufpreises in den Instrumente höher oder niedriger, als die Parteien denselben verabredet haben, zum Scheine bestimmt worden, so entsteht daraus an und für sich noch keine Ungültigkeit des Vertrages.

§. 73. Vielmehr muß alsdann der Preis unter den Contrahenten nach der wahren auf eine an sich rechtsgültige Weise getroffenen Verabredung bestimmt werden.

§. 74. Ist der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, so finden, je nachdem die Uebergabe bereits geschehen ist, oder nicht, die Vorschriften des Fünften Titels §. 155. 199. Anwendung.

Form der  
Kaufver-  
träge.

§. 75. Von der Form der Kaufverträge gilt alles das, was von der Form der Verträge überhaupt, und derjenigen, welche über das Eigenthum unbeweglicher Sachen geschlossen worden, insonderheit, oben verordnet ist. (Tit. V. §. 109. 199. Tit. X. §. 15. 16. 17.)

Verbind-  
lichkeiten  
des Ver-  
käufers.

§. 76. Ein gültig abgeschlossener Kauf zieht die Wirkung nach sich, daß der Verkäufer zur Uebergabe der Sache, der Käufer aber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird.

a) zur Ue-  
bergabe.

§. 77. Was von der Uebergabe und Besitzergreifung überhaupt verordnet ist, gilt auch von der Uebergabe der verkauften Sachen. (Tit. VII. §. 58. 199.)

§. 78.



§. 78. Die Sache muß vollständig, und mit allen zu ihr gehörenden Pertinenzstücken übergeben werden. b) in Ansehung der Pertinenzstücke.

§. 80. Ist wegen letzterer im Vertrage nichts Besonderes verabredet, so treten die gesetzlichen Bestimmungen ein. (Tit. II. §. 42. sqq.)

§. 80. Derjenige unter den Contrahenten, welcher mehr oder weniger, als die gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringen, zum Zubehör gerechnet wissen will, muß sich dieses ausdrücklich vorbedingen.

§. 81. Fehlen Pertinenzstücke, die zur Zeit des geschlossenen Kaufs vorhanden waren, oder solche, die nach gesetzlicher Bestimmung (Tit. II. §. 4.) als Theile der Substanz anzusehen sind, so muß der Verkäufer die Gewähr dafür leisten.

§. 82. Ist ein Grundstück nach einem gewissen Inventario verkauft worden, so darf an Zubehör weder mehr noch weniger, als in diesem Inventario enthalten ist, überliefert werden.

§. 83. Ist ein Landgut, wie es steht und liegt, verkauft, so wird unter dem Zubehör alles das begriffen, was zur Zeit des geschlossenen Kaufs in oder bey demselben vorhanden, und zum Nutzen, oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthschaft erforderlich, oder dazu schon bisher im Gebrauche gewesen ist. Bey Verkäufen in Pausch und Bogen.

§. 84. Dahin gehören besonders alle auf dem Gute vorhandene Früchte und Vorräthe, sie mögen gesammelt, zugewachsen, oder verkauft seyn.

§. 85. Insonderheit alles geschlagne und noch unverkaufte Holz.

§. 86. Desgleichen alles auf dem Gute befindliche Zug- Nutz- und junge Vieh, wenn es auch sonst, nach gesetzlichen Bestimmungen, zu den Inventarien-Stücken nicht zu rechnen wäre.



§. 87. Dagegen dürfen auch, wenn das nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden ist, die fehlenden Stücke nicht ersetzt werden.

§. 88. Ist ein Haus, wie es steht und liegt, verkauft worden, so gehören dem Käufer, noch außer dem gesetzlichen Zubehör, so weit dasselbe vorhanden ist, alle Möbeln, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs in dem Hause befindlich, und zur bequemen Wohnung erforderlich oder dienlich sind.

§. 89. Zu einer Fabrike, oder andern Werkstätte, wenn sie in Pausch und Bogen, oder wie alles steht und liegt, verkauft worden, werden die vorhandenen Vorräthe, ingleichen die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die schon verfertigten Waaren, als Zubehör gerechnet.

§. 90. Ben einem auch in Pausch und Bogen verkauften Kramladen, sind dennoch die Waarenvorräthe, im zweifelhaften Falle, nicht für mit verkauft anzusehen.

§. 91. Dagegen werden zu einer solchergestalt verkauften Bibliothek oder Naturaliensammlung, auch Bildsäulen und andre Sachen, die bisher zur Auszierung der Bücherschränke und Naturalienbehältnisse gebraucht worden, mit gerechnet.

Zeit und Ort der Uebergabe,

§. 92. Ist keine Zeit zur Uebergabe bestimmt, so kann der Käufer dieselbe, gegen Erfüllung der seiner Seite übernommenen Verbindlichkeiten, sofort verlangen.

§. 93. Uebergabe der Sache und Zahlung des Kaufpreises muß, wenn nicht ein anderes verabredet worden, an demselben Orte geschehen.

§. 94. Uebrigens finden, wegen des Orts und der Zeit, die allgemeinen im Titel von Verträgen ent-



enthaltenen Bestimmungen auch hier Anwendung.  
(Tit. V. §. 230-251.)

§. 95. So lange der Verkäufer dem Käufer die Sache noch nicht übergeben hat, bleibt bey allen freywilligen Verkäufen, wenn sie nicht in Pausch und Bogen geschlossen, oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, Gefahr und Schaden dem Verkäufer zur Last. (§. 342.)

in Ansehung der Gefahr der Lasten und Nutzungen bis zur Uebergabe.

§. 96. Dies findet statt, selbst wenn die Uebergabe durch einen bloßen Zufall verzögert wird.

§. 97. Wird die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten, so haftet derselbe nicht nur für den an der Sache entstandenen Schaden, sondern auch, wenn Vorsatz oder grobes Versehen von seiner Seite bey dem Verzuge zum Grunde liegt, für den dem Käufer entgangenen Vortheil.

§. 98. Hat aber der Käufer den Verzug der Uebergabe verschuldet, so haftet der Verkäufer nur für einen solchen Schaden, der an der Sache durch seinen Vorsatz oder grobes Versehen entstanden ist.

§. 99. In allen Fällen, wo die Uebergabe ohne Schuld des Verkäufers aufgehalten wird, kann derselbe von aller Verantwortung gegen den Käufer dadurch, daß er die Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung übergiebt, sich befreyen.

§. 100. Wird die verkaufte Sache, noch vor der Uebergabe, durch einen Zufall gänzlich zerstört oder vernichtet, dergestalt, daß gar keine Uebergabe erfolgen kann, so wird der Contract für aufgehoben geachtet. (Tit. V. §. 364. sqq.)

§. 101. Ist die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten worden, so haftet dieser dem



dem Käufer zur Schadloshaltung, nach Verhältniß des Grades seiner Verschuldung. (Tit. VI. §. 10. sqq.)

§. 102. Hat der Käufer durch seine Schuld die Uebernahme verzögert, so kann der Verkäufer Schadloshaltung fordern.

§. 103. Zu dieser Schadloshaltung gehört auch die Bezahlung des bedungenen Kaufpreises, sobald der Käufer, auch nur durch ein mäßiges Versehen, Schuld daran ist, daß die Sache nicht zur gehörigen Zeit von ihm übernommen worden.

§. 104. Wenn nicht bloß der Verzug der Uebergabe, sondern der Verlust der Sache selbst, welcher die Uebergabe unmöglich macht, durch das Verschulden eines oder des andern Theils entstanden ist, so hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen sein Bewenden. (Tit. V. §. 360. 363. sqq.)

§. 105. So lange der Verkäufer die Gefahr und Lasten der Sache zu tragen schuldig ist, können demselben in der Regel auch die Nutzungen nicht benommen werden.

§. 106. Pacht- und Miethzinsen werden zwischen dem Käufer und Verkäufer, nach Verhältniß ihrer Besitzzeit, getheilt.

§. 107. Geldzinsen, Kornpächte der Untertanen, Zehenden, Dienstgelder, Abschöß und andre Hebungen dieser Art, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind.

§. 108. Was der Substanz der Sache, nach geschlossenem Vertrage, durch natürliche An- und Zuwüchse noch betritt; und davon, zur Zeit der Uebergabe, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts noch nicht abgesondert ist, gehört dem Käufer, und muß ihm, mit der Sache zugleich, übergeben werden.

§. 109.



§. 109. Keiner der Contrahenten kann, wider des andern Willen, Sache und Kaufgeld zugleich nutzen.

§. 110. Hat also der Verkäufer das Kaufgeld ganz oder zum Theil empfangen, so muß er, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, das Erhaltene bis zur Uebergabe landüblich verzinsen.

§. 111. Hat der Käufer die Uebernahme verzögert, so kann der Verkäufer, statt der Verzinsung, zur Berechnung und Auslieferung der gezogenen Nutzungen sich erbieten.

§. 112. Dabey darf der Verkäufer bloß für ein grobes Versehen haften.

§. 113. Ist der Verkäufer Schuld an der verzögerten Uebergabe, so kann der Käufer von ihm den höchsten bey Personen seiner Klasse zulässigen Zinssatz fordern.

§. 114. Liegt Vorsatz oder grobes Versehen bey der Zögerung des Verkäufers zum Grunde, so kann der Käufer, statt der Verzinsung, Rechnungslegung über die gezogene Nutzung fordern.

§. 115. Dabey haftet der Verkäufer auch für ein geringes Versehen.

§. 116. Ist die Zahlung des Kaufgeldes ausdrücklich vor der Uebergabe bedungen, oder freiwillig ohne Vorbehalt geleistet worden, so darf der Verkäufer, so lange die Uebergabe nicht durch seine Schuld verzögert wird, weder Zinsen zahlen, noch Nutzungen berechnen.

§. 117. Ist eine Sache in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und liegt, verkauft, so übernimmt der Käufer, gleich nach unterzeichnetem Contracte, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe würden getroffen haben.

Besonders bey Verkäufen in Pausch und Bogen.



§. 118. Bleibt in einem solchen Falle der Verkäufer, nach unterzeichnetem Contracte, bis zur Uebergabe, im Besitze der Sache; so hat er, in Ansehung der Nutzungen sowohl, als der Lasten und Gefahren, nur die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen. (Tit. XIV. Abschnitt II.)

§. 119. Davon kann er sich jedoch, bey einem durch Zufall oder durch Schuld des Käufers entstehenden Verzuge der Uebergabe, durch Ausantwortung der Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung befreyen.

§. 120. Wird aber die Sache vor der Uebergabe, durch Zufall oder Schuld des Verkäufers dergestalt vernichtet, daß gar keine Uebergabe mehr erfolgen kann, so trifft dieser Verlust den Verkäufer.

bey einem  
Inbegriffe  
von Sa-  
chen.

§. 121. Ist ein Inbegriff von Sachen gekauft worden, so wird ein solches Geschäft, in Ansehung der Nutzungen und Gefahren, dem Kaufe in Pausch und Bogen gleich geachtet.

§. 122. Ist die Zahl der Stücke blos zur nähern Bezeichnung des Inbegriffs angegeben worden, so wird dadurch die Natur des Kaufs, als eines in Pausch und Bogen geschlossenen, nicht geändert.

§. 123. Hat sich aber der Käufer eine gewisse Zahl von Stücken aus einem Inbegriffe vorbehalten; so finden die unten §. 207. 199. gegebenen Vorschriften Anwendung.

Wie die  
Uebergabe  
geleistet  
werden  
müsse.

§. 124. Der Verkäufer muß die Uebergabe so leisten, daß der Käufer dadurch in den Stand gesetzt werde, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Contracts zu verfügen.

§. 125. Bey Grundstücken ist zwar die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuche für sich allein zur Uebergabe noch nicht hinreichend.

§. 126.



§. 126. Es gehört aber mit zu den Pflichten des Verkäufers, daß er alles thue, was von seiner Seite erforderlich ist, um diese gerichtliche Zuschreibung an den Käufer zu bewirken.

§. 127. Ueberhaupt muß die Uebergabe nach den Vorschriften des Siebenten Titels §. 58. 199. erfolgen.

§. 128. Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, so bald die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändigt, oder auf die Post gegeben, oder dem Fuhrmanne oder Schiffer überliefert worden. besonders  
unter Abs  
wesenden.

§. 129. Doch muß die Uebermachung entweder nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gutfinden des Verkäufers, ausdrücklich oder stillschweigend, überlassen worden seyn.

§. 130. Auch wird, wenn durch eine solche Uebergabe Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergehen soll, vorausgesetzt, daß der Kauf selbst unter den abwesenden Parteien völlig abgeschlossen worden.

§. 131. Erfolgt der Abschluß des Kaufs erst während der Zeit, daß die Sache oder Waare unterwegs ist, so geht erst von dem Augenblicke an, wo der Vertrag zu Stande gekommen ist, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über.

§. 132. Hat der Käufer zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages noch nicht gewußt, daß die Sache schon unterwegs sey, so überkommt er Eigenthum und Gefahr erst von dem Zeitpunkte an, wo er die Art der Versendung erfährt, und solche ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt.

§. 133. In allen Fällen (§. 129-132.) gilt es für eine stillschweigende Genehmigung der von dem Verkäufer gewählten Art der Uebermachung, wenn



wenn der Käufer, auf die erste davon erhaltene Nachricht, seine Mißbilligung derselben nicht mit der ersten abgehenden Post erklärt hat.

§. 134. Ist der Käufer in der Zwischenzeit von der nach §. 128. vollzogenen Uebergabe, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Sache in seinem Wohnorte wirklich ankommt, in Conkurs versunken, so kann der Verkäufer die Sache, nach näherer Bestimmung der Concursordnung, in Natur zurücknehmen.

c) Von der Gewährleistung überhaupt.

§. 135. Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer die Sache so zu gewähren, daß dieser dieselbe bedingenermaßen als sein Eigenthum besitzen, nutzen, und darüber verfügen könne.

insonderheit gegen die Ansprüche eines Dritten.

§. 136. Er muß also auch den Käufer gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die verkaufte Sache vertreten.

§. 137. Der Käufer kann jedoch seinem Rechte, Gewährleistung zu fordern, gültig entsagen.

§. 138. Dergleichen Entsagung darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anspruch des Dritten gewußt, und ihn dem Käufer nicht angezeigt, oder wenn er diesen Anspruch durch seine eignen Handlungen begründet hat.

§. 139. Haben beyde Theile ausdrücklich über eine fremde Sache contrahirt, so ist das Geschäft als ein Vertrag, wodurch die Handlung eines Dritten versprochen worden, zu beurtheilen. (Tit. 5. §. 40. 199.)

§. 140. Dadurch, daß jemand der Erbe desjenigen geworden ist, der seine Sache, ohne seine Genehmigung, an einen Andern verkauft hat, wird er zwar sein Eigenthum auf die Sache geltend zu machen nicht verhindert;

§. 141.



§. 141. Er muß aber als Erbe dem Käufer, so weit sein Erbtheil dazu hinreicht, eben das leisten, wozu der Erblasser verpflichtet gewesen.

§. 142. Ist er des Verkäufers Erbe ohne Vorbehalt geworden, so kann er den von diesem geschlossenen Verkauf nicht anfechten.

§. 143. Ein Käufer, welcher von einem Dritten über die erkaufte Sache in Anspruch genommen wird, muß, wenn er die Gewährleistung von dem Verkäufer fordern will, diesen zu seiner Vertretung gerichtlich vorladen lassen.

§. 144. Diese Aufforderung muß sogleich, als dem Käufer die Klage des Dritten behändigt worden, spätestens aber bis zum Instructionstermin geschehen.

§. 145. Wird die Aufforderung versäumt, so geht zwar das Recht des Käufers, Gewährleistung von dem Verkäufer zu fordern, noch nicht verloren.

§. 146. Der Käufer muß aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Verkäufer gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, und wovon er selbst in dem Prozesse mit diesem keinen Gebrauch gemacht hat, nach näherer Bestimmung der Prozeßordnung, wider sich gelten lassen.

§. 147. Was vorstehend von dem Falle verordnet ist, wenn der Käufer den Prozeß mit dem Dritten ohne Zuziehung des Verkäufers ausführt, gilt auch alsdann, wenn er sich, ohne dessen Zuziehung, mit dem Dritten verglichen hat.

§. 148. Der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Aufforderung kann durch Verträge gültig entsagt werden.

§. 149. Der Käufer kann sich der Vertretung halber nur an seinen unmittelbaren Verkäufer halten, und muß es diesem überlassen, auf seinen Vormann zurückzugehen.



§. 150. Ist jedoch der unmittelbare Verkäufer in Concurſ verſunken; oder hat er die Königlich-lichen Lande verlaſſen; oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt; ſo ſteht dem Käufer frey, ſich an deſſen Vormann zu halten, und dieſen zu ſeiner Vertretung aufzufordern.

§. 151. Er muß ſich aber von demſelben alle Einwendungen gefallen laſſen, welche dieſer ſeinem unmittelbaren Hintermanne entgegen zu ſetzen berechtigt wäre.

§. 152. Was vorſtehend §. 143 - 151. von der Nothwendigkeit, den, welcher die Gewähr leiſten ſoll, zur Vertretung gegen den Dritten aufzufordern, bey dem Kaufsgeschäfte vorgeſchrieben iſt, gilt auch bey allen andern Verträgen, aus welchen ein Contrahent von dem andern Gewährleiſtung fordert. (Tit. V. §. 317. ſqq.)

Was bey erfolgter Eviction der Verkäufer dem Käufer zu leiſten habe, wenn die Sache dem Käufer gänzlich,

§. 153. So weit die Parteien über das, was der Verkäufer dem Käufer, als Schadloshaltung für den Anſpruch des Dritten, vergüten ſolle, ſich beſonders vereinigt haben, hat es dabey lediglich ſein Bewenden.

§. 154. Iſt nichts verabredet worden, und erhält der Käufer, als redlicher Beſitzer, für die ihm gänzlich entzogene Sache von dem Dritten Erſatz des dafür gezahlten Kaufgeldes, und der auf die Sache verwendeten Koſten: ſo kann er dieſerhalb an den Verkäufer keinen Anſpruch machen. (Tit. XV. §. 25. ſqq.)

§. 155. Vielmehr haftet der Verkäufer nur, nach Verhältniß ſeiner obwaltenden Verſchuldung, dem Käufer für den etwa noch außerdem bey dem Kaufsgeschäfte erlittenen wirklichen Schaden.

§. 156. Zu dieſem Schaden gehören auch die auf den Kauf verwendeten, ingleichen die bey dem



dem Prozesse mit dem Dritten aufgelaufenen Kosten.

§. 157. Zinsen des Kaufgeldes kann ein solcher Käufer von dem Verkäufer nur seit dem Zeitpunkte fordern, wo er, mit der Sache zugleich, die Nutzungen derselben dem Dritten hat herausgeben müssen.

§. 158. Uebrigens bleiben dem Dritten, wegen des Kaufgeldes, das er dem Käufer, als redlichem Besizer, vergüten, und wegen der Nutzungen, die er demselben hat überlassen müssen, seine Rechte zur Entschädigung, gegen den Verkäufer, in so fern dieser ein unredlicher Besizer gewesen ist, vorbehalten.

§. 159. Hat der Käufer gewußt, daß er eine fremde Sache kaufe, und muß er dieselbe hienächst, als unredlicher Besizer, dem wahren Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben: so kann er dennoch keine Gewährleistung von dem Verkäufer fordern.

§. 160. Hat auch der Verkäufer gewußt, daß er eine fremde Sache, als seine eigene, verkauft, so fällt alles, was er aus dem Vertrage an Kaufgelde oder sonst erhalten hat, dem Fiskus anheim.

§. 161. Wird der Käufer bloß deswegen, weil er bey Erkaufung der Sache nicht die gehörige Vorsicht angewendet, in Rücksicht des wahren Eigenthümers einem unredlichen Besizer gleich geachtet (Tit. VII. §. 12. sqq.): so muß ihm der Verkäufer das erhaltene Kaufgeld zurückzahlen.

§. 162. Auch ist der Verkäufer noch außerdem einem solchen Käufer, nach näherer Bestimmung §. 155. 156, zur Schadloshaltung verhaftet.

§. 163. War der Verkäufer ein unredlicher Besizer, so muß er von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer die Nutzungen der Sache hat herausgeben müssen, den erhaltenen Kaufpreis verzinsen, oder



die von dem Käufer erhaltenen Zinsen desselben zurückzahlen.

wenn ihm nur Theile oder Pertinenzstücke entzogen worden.

a) Wenn der Käufer von dem Vertrage zurücktreten kann und will.

§. 164. Ist durch den Anspruch des Dritten nicht die ganze Sache, sondern nur ein Theil oder Pertinenzstück, oder eine damit verkaufte Gerechtigkeit, dem Käufer entzogen worden; so finden wegen der Fälle, wo der Käufer von dem ganzen Vertrage zurücktreten kann, die Vorschriften des Fünften Titels §. 325. sqq. Anwendung.

§. 165. Kann und will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß der Verkäufer, gegen Zurückgabe des Ueberrestes der Sache, das ganze erhaltene Kaufgeld wieder erstatten.

§. 166. Doch muß davon, zu seinem Vortheile, dasjenige, was etwa der Dritte dem Käufer, als redlichem Besitzer, zu vergüten hat, abgerechnet werden.

§. 167. Die Zinsen des Kaufgeldes werden allemal gegen die von dem Käufer gezogenen Nutzungen compensirt.

§. 168. Wegen der anderweitigen Schäden und Kosten finden, je nachdem der Käufer auch in Ansehung dieses einzelnen Theils u. s. w. ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen ist, die Vorschriften §. 154. 155. 156. 159. 161. 162. Anwendung.

b) Wenn er nicht zurücktreten kann oder will.

§. 169. Kann oder will der Käufer in dem Falle des §. 164. nicht zurücktreten, so gelten in Ansehung dieses Theils oder Zubehörs, eben die Grundsätze, wie in Ansehung des Ganzen. (§. 154. 163.)

§. 170. Der Werth des entzogenen Theils, Zubehörs, oder Rechts, muß, wenn das Ganze nach einem Anschlaage verkauft worden, nach diesem, sonst aber nach der Abschätzung vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 171.



§. 171. Doch kann der Käufer, auch wenn ihm Vergütung zukommt, dieselbe nur nach Verhältniß des Anschlags oder der Taxe des Ganzen, gegen den verabredeten mindern Kaufpreis fordern.

§. 172. Nach eben den Grundsätzen, wie der Werth eines entzogenen Theils oder Zubehörs zwischen dem Käufer und Verkäufer bestimmt wird, muß derselbe auch zwischen dem Käufer, wenn er redlicher Besitzer war, und dem wahren Eigenthümer, welcher ihm Vergütung zu leisten hat, festgesetzt werden.

§. 173. Ist ein Inbegriff beweglicher Sachen verkauft worden, und der Käufer kann oder will nicht den ganzen Kauf aufheben (Tit. V. §. 339. sqq.), so findet wegen des entzogenen einzelnen Stücks aus einem solchen Inbegriff alles statt, was wegen entzogener einzelner Sachen überhaupt Rechtens ist.

§. 174. Ist bey dem Kaufe um den Inbegriff ein besonderer Preis für jedes Stück verabredet worden, so dient dieser bey der dem Käufer gebührenden Vergütung zum Maßstabe.

§. 175. Für die auf einem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten darf der Verkäufer nur alsdann Vertretung leisten, wenn er dieselben in Abrede gestellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat.

Gewährleistung für die auf der Sache haftenden Lasten.

§. 176. Ist der Verkauf nach einem Anschlage geschehen, so muß der Verkäufer die darin nicht abgezogenen gemeinen Lasten vertreten.

§. 177. Hat jedoch der Käufer nicht den ganzen angeschlagenen Werth bezahlt, so kann er die Vergütung nur nach Verhältniß des Kaufpreises gegen den Anschlag fordern.

§. 178. Werden zwischen der Zeit des geschlossenen Kaufs und der erfolgenden Uebergabe



einem Grundstücke neue öffentliche fortwährende Lasten oder Abgaben aufgelegt, so kann der Käufer von dem Vertrage zurücktreten.

§. 179. Will er dieses nicht, so muß er die neue Last übernehmen, und kann dafür keinen Nachlaß am Kaufpreise fordern.

§. 180. Kriegessteuern, Brandschätzungen und außerordentliche Lasten, welche erst nach geschlossenem Kaufe, oder erst nach erfolgter Uebergabe, auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden, muß der Verkäufer tragen, in so fern die Verbindlichkeit zu der Entrichtung einer solchen besondern Last oder Abgabe schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen ist.

§. 181. Wenn also, zum Beispiele, der Feuer-schade, welcher durch Beiträge von den in die Feuerversicherungs-Gesellschaft eingeschriebenen Grundstücken vergütet werden muß, schon vor dem Verkaufe, oder vor der Uebergabe eines zu dieser Gesellschaft gehörenden Grundstücks sich ereignet hat: so muß der Verkäufer den auf dieses Grundstück fallenden Beitrag leisten, wenn auch derselbe erst nachher ausgeschrieben wird.

§. 182. Auch für alle Rückstände öffentlicher Abgaben und Lasten, welche in die Zeiten vor der Uebergabe treffen, muß der Verkäufer dem Käufer haften.

§. 183. Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz gemein zu seyn pflegen, ist der Verkäufer dem Käufer bey der Kaufhandlung anzuzeigen, oder zu vertreten schuldig.

§. 184. Die auf dem Gute haftenden Privatschulden und Verbindlichkeiten muß der Verkäufer allemal vertreten, wenn der Käufer dieselben nicht ausdrücklich übernommen hat.

§. 185.



§. 185. Die Unwissenheit des Verkäufers von Vergleichen auf dem Grundstücke haftenden Lasten (§. 180 = 184.) befreyt denselben keinesweges von der Vertretung.

§. 186. Auch alsdann, wenn der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen worden, ist der Verkäufer von Vertretung dieser Lasten nicht frey;

§. 187. Es wäre denn, daß die Absicht der Parteyen, dieserhalb keine Vertretung fordern und leisten zu wollen, aus dem Inhalte des Contrakts klar erhelle.

§. 188. In Fällen, wo daraus, daß eine solche Last auf der Sache haftet, zugleich der Mangel einer ausdrücklich vorbedungenen oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaft folgt, finden wegen des dem Käufer offen stehenden Rücktritts vom ganzen Vertrage, die allgemeinen Grundsätze von der Gewährleistung statt. (Tit. V. §. 319. 199.)

a) wenn der Käufer zurück treten kann und will.

§. 189. Kann oder will der Käufer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen: so muß die Abgabe, wenn sie in Gelde oder Naturalien besteht, nach dem landüblichen Zinsfuß zu Capital gerechnet, und nach diesem Capitale die von dem Verkäufer zu leistende Vergütung bestimmt werden.

b) wenn er nicht zurück treten kann oder will.

§. 190. Besteht aber die Last in Handlungen oder Leistungen, die sich auf eine jährliche Geldsumme nicht zurückbringen lassen: so muß dieselbe von vereideten Sachverständigen nach dem Maße geschätzt werden; als der wahre Werth des Grundstücks durch diese Last vermindert wird.

§. 191. Wegen der Verbindlichkeit des Käufers, wenn er wegen einer solchen Last von einem Dritten in Anspruch genommen wird, den Verkäufer zur Vertretung aufzufordern, finden die Vorschriften §. 143. 199. Anwendung.



wegen fehlerhafter  
Eigenschaften.

§. 192. Die Sache muß in der Beschaffenheit übergeben werden, wie sie von dem Käufer bedungen worden.

§. 193. Ist keine besondere Beschaffenheit vorbehalten, so muß die Sache diejenigen Eigenschaften haben, die bey einer jeden Sache derselben Art gewöhnlich vorausgesetzt werden.

§. 194. Uebrigens muß sie in demjenigen Zustande übergeben werden, in welchem sie sich zur Zeit des geschlossenen Kaufs befunden hat.

§. 195. Kann die Beschaffenheit der Sache, wie sie zur Zeit des Kaufs gewesen ist, nicht ausgemittelt werden: so ist der unmittelbar vorhergehende Zustand zum Grunde der Entscheidung anzunehmen.

§. 196. Daß der Zustand der Sache zwischen der Zeit des Kaufs und der Uebergabe sich wesentlich geändert habe, wird nicht vermuthet.

§. 197. Hat die Sache, die bey dem Kaufe ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften nicht; so wird sie fehlerhaft genannt.

§. 198. Wegen fehlerhafter Beschaffenheit der verkauften Sache finden die Vorschriften Tit. V. §. 319. sqq. Anwendung.

§. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird; so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sey.

§. 200. Doch muß der Käufer bey Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden könne.

§. 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverständigen geschehen.

§. 202.



§. 202. Stirbt das Vieh binnen Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe; so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sey.

§. 203. Aeußert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe; so trifft der Schade den Käufer; wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bey Schweinen, welche innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe fininig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bey welchen sich Dämpfigkeit, Herzsclägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Koz innerhalb Vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe, und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht statt findet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 207. Hat der Verkäufer ein bestimmtes Maas oder Gewicht, oder eine gewisse Zahl bey der Sache zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bey der Uebergabe, so ist der Käufer die Sache anzunehmen nicht schuldig.

wegen fehlender Quantität.

§. 208. Doch steht ihm frey, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen.

§. 209. Kann die Nachlieferung noch innerhalb der zur Uebergabe bestimmten Zeit geleistet werden,



werden, so ist der Käufer von dem Vertrage abzugehen nicht berechtigt.

§. 210. Hat der Käufer die Sache einmal an und in seine Verwahrung genommen, so kann er sie, aus dem Grunde der nicht vollständig geschehenen Ablieferung, nicht zurückgeben, sondern muß mit dem Erfasse des Abgangs sich begnügen.

§. 211. Der Betrag des zu leistenden Erfasses wird nach den Vorschriften §. 170. 171. bestimmt.

§. 212. Ob übrigens die Quantität der verkauften Sache nur der Beschreibung und nähern Bestimmung wegen, oder in der Absicht, daß sie vertreten werden solle, beygefügt worden, ist hauptsächlich nach dem Inhalte des Contrakts zu beurtheilen.

§. 213. Ist der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen, so darf ein bey den Unterhandlungen bloß zur Information des Käufers gegebener Anschlag, nur in Ansehung der Existenz der darin angegebenen Rubriken, nicht aber in Ansehung der Zahl, der Größe, des Umfangs, oder des Ertrags derselben, vertreten werden.

§. 214. Außer diesem Falle gilt, wenn aus den Umständen und aus der Fassung des Vertrags nicht ein Anderes erhellet, die Vermuthung, daß die bestimmte Quantität gewährt werden solle.

§. 215. Ist der Verkäufer bereit, die Sache vertragsmäßig zu übergeben, so ist der Käufer sie so fort zu übernehmen schuldig.

§. 216. Was den Verkäufer wegen verzögerter Uebergabe entschuldigt, das muß auch dem Käufer in Rücksicht der Uebernahme zu statten kommen.

§. 217. Wegen der Folgen einer durch die Schuld des Käufers entstandenen Zögerung, und wegen der Befugniß des Verkäufers, die Sache alsdann

Verbindlichkeiten  
des Käufers  
wegen  
Uebernahme der  
Sache.



alsdann der gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, hat es bey den §. 98 = 104. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 218. Ist die Sache dem Verderben unterworfen, oder steht zu besorgen, daß die Kosten der Aufbewahrung und Verwaltung mehr betragen werden, als die Hälfte des Kaufpreises, so ist der Verkäufer auf gerichtliche Versteigerung derselben anzutragen berechtigt.

§. 219. Aus dem dafür gelöseten Preise kann der Verkäufer nur die Kosten und dasjenige fordern, was ihm nach dem Inhalte des Kaufcontracts gebühret.

§. 220. Reicht die Lösung dazu nicht hin, so muß der Käufer den Ausfall tragen.

§. 221. Gegen Empfang der Sache ist der Käufer das Kaufgeld sofort zu erlegen schuldig; wenn nicht ein Andres im Vertrag verabredet worden.

2) wegen  
Bezahlung  
des Kauf-  
geldes.

§. 222. Kommen aber Gewährsmängel, oder Ansprüche eines Dritten an die Sache, vor erfolgter Bezahlung des Kaufgeldes zum Vorschein: so kann der Käufer einen verhältnißmäßigen Theil desselben zurückhalten, und gerichtlich niederlegen.

§. 223. Will der Verkäufer sich dieses nicht gefallen lassen; so muß er wegen der bevorstehenden Vertretung nach richterlichem Ermessen hinlängliche Sicherheit leisten.

§. 224. Das Kaufgeld ist für geborgt anzusehen, wenn der Verkäufer wegen der im Contracte vorbedungenen und bey der Uebergabe nicht geleisteten baaren Zahlung des Kaufgeldes die gerichtliche Klage innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe nicht anmeldet.

§. 225. Einem abwesenden Verkäufer läuft diese Frist erst von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten, und sich



sich zur Klage bey dem gehörigen Richter hat angeben können.

§. 226. Sobald der Verkäufer das Kaufgeld geborgt hat, kann er von der nach §. 230. ihm sonst zustehenden Befugniß, den Contract aufzuheben, und die Sache selbst zurück zu fordern, nicht mehr Gebrauch machen.

§. 227. In allen Fällen, wo der Käufer die bey der Uebergabe baar bedungene Zahlung ohne rechtlichen Grund nicht leistet, ist er Zögerungszinsen, vom Tage der Uebergabe an, zu entrichten verbunden.

§. 228. Versäumt oder verweigert der Verkäufer die Annahme des Kaufgeldes, so ist der Käufer befugt, dasselbe auf Gefahr und Kosten des Verkäufers gerichtlich niederzulegen.

Aufhebung  
der Kauf-  
verträge  
1) wegen  
nicht geleis-  
teter Er-  
füllung.

§. 229. Bey Käufen über bewegliche Sachen unter Fünfzig Thalern ist der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt, sobald die zur Abholung der Waare bestimmte Zeit verfloßen ist.

§. 230. Eben so kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bey der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Contract aufheben.

§. 231. Außer diesen Fällen kann derjenige Theil, welcher behauptet, daß ihm die Erfüllung des Vertrages ohne rechtlichen Grund verweigert, oder nicht gehörig geleistet werde, in der Regel nur auf die Erfüllung klagen.

§. 232. Doch findet in allen Fällen, wo die Gesetze einen Contrahenten zum Rücktritte von dem Vertrage wegen der von dem andern verweigerten Erfüllung berechtigen, ein Gleiches auch bey dem Kaufvertrage mit den daselbst näher



her bestimmten Wirkungen statt. (Tit. V. §. 396 bis 407.)

§. 233. Muß nach diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgibt, die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen berechnen: so kann er die inzwischen dem Verkäufer bezahlten Zinsen des Kaufgeldes darauf in Abzug bringen.

§. 234. Hat der Verkäufer das Kaufgeld selbst ganz oder zum Theil bereits erhalten; so muß er sich landübliche Zinsen auf die ihm zu vergütenden Nutzungen abziehen lassen.

§. 235. Behält nach eben diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgibt, die inzwischen gezogenen Nutzungen; so kann der Verkäufer die Zinsen des bedungenen Kaufpreises fordern.

§. 236. Doch steht dem Käufer frey, die Nutzungen zu berechnen, und dagegen, je nachdem er das Kaufgeld selbst, oder Zinsen davon an den Verkäufer entrichtet hat, landübliche Verzinsung des ersten, oder Rückzahlung der letztern zu verlangen.

§. 237. Wenn der Käufer in Ansehung der Sache, die er zurückgibt, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet wird; so haftet er für Gefahr und Schaden bis zu dem Zeitpunkte der wirklich erfolgten Rückgabe.

§. 238. Ein Gleiches findet statt, wenn der Rücktritt auf den Grund eines dem Käufer zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils erfolgt.

§. 239. Ist hingegen der Käufer, nach den gesetzlichen Bestimmungen, einem redlichen Besitzer durchaus gleich zu achten, so darf er auch für die Beschädigungen der Sache, bis zur erfolg-

gen



genden Rückgabe, nur so weit haften, als ein redlicher Besitzer dazu verpflichtet ist.

§. 240. Welcher Theil dem andern die Kosten des Kaufs erstatten, und die Kosten der Rückgabe traagen müsse, ist darnach zu bestimmen: ob der Käufer einem redlichen oder unredlichen Besitzer gleich zu achten sey.

§. 241. Wählt ein Theil auf den Grund eines ihm zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses den Rücktritt: so kann keiner von dem andern, wegen der auf den Kauf verwendeten Kosten, Ersatz fordern.

§. 242. Die Kosten der Rückgabe hingegen muß in diesem Falle der Rücktretende tragen.

§. 243. Uebrigens findet, nach geschehener Uebergabe, selbst in den §. 232. bezeichneten Fällen, der Rücktritt nur in so fern statt, als eine Rückgabe der Sache an den Verkäufer noch möglich ist.

§. 244. Kann diese nicht mehr statt finden, so bleibt es lediglich bey demjenigen, was ein Theil dem andern, vermöge des Vertrages und der Gesetze, als Erfüllung oder Entschädigung zu leisten hat.

§. 245. Wird der Rücktritt innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Uebergabe gerichtlich erklärt, so können die Gerichte nur die gewöhnlichen Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren fordern.

§. 246. Erfolgt aber die Erklärung des Rücktritts später, so müssen auch die übrigen bey Besitzveränderungen statt findenden Gefälle und Abgaben entrichtet werden.

§. 247. Wird ein Kauf, vor oder nach geschehener Uebergabe, mit Bewilligung beyder Theile wieder aufgehoben, so bestimmt der Vertrag die Bedingungen, auch in Ansehung der daraus entstehenden Kosten.

2) Durch gegenseitige Einwilligung.

§. 248.



§. 248. Ist wegen letzterer im Vertrage nichts festgesetzt, so müssen die Kosten von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 249. Ob nur Ausfertigungs- und Eintragungsgelder oder auch andere bey Besitzveränderungen übliche Gefälle und Abgaben zu entrichten sind: hängt davon ab, in wie fern die Uebergabe aus dem Kaufvertrage bereits erfolgt war, oder nicht.

§. 250. Wenn ein Käufer bloß in dem Falle des §. 58. wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Kaufpreise, und dem Werthe der Sache zurücktritt, so muß er die Sache in dem Stande, worin sie zur Zeit der Uebergabe sich befunden hat, zurückgeben. 2) wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 251. Verschlimmerungen, die durch sein auch nur geringes Versehen entstanden sind, muß er vertreten.

§. 252. Für den bloßen Zufall ist er dem Verkäufer nicht verantwortlich.

§. 253. In Ansehung der Verbesserungen wird er einem redlichen Käufer gleich geachtet.

§. 254. Die Zinsen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen den von der Sache gezogenen Nutzen aufgehoben.

§. 255. Bey Landgütern aber wird der Ertrag, welcher davon, nach dem Anschlage der Sachverständigen, hätte gezogen werden können, mit den Zinsen des Kaufgeldes, so weit der Verkäufer dergleichen erhalten, oder das Kaufgeld selbst hinter sich gehabt hat, verglichen.

§. 256. Findet sich bey dieser Berechnung, daß der Verkäufer, durch Zurückbehaltung der Zinsen: mit dem Schaden des Käufers reicher werden würde; so muß er demselben den Ueberschuß herausgeben.



Von Nebenverträgen,

§. 257. Alle vorstehend gesetzlich statt findenden Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers können durch Nebenverträge der Parteien, in so fern dieselben nur in der gehörigen Form abgefaßt sind, anders bestimmt werden.

2) von bedingten Käufen,

§. 258. Ist der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so gelangt derselbe nicht eher zur Wirklichkeit, als bis die Bedingung eintritt.

§. 259. Hat der Verkäufer dem Käufer die Sache schon vorher übergeben, so ist letzterer, wenn nicht ein Andres verabredet worden, dennoch nur als Verwalter einer fremden Sache anzusehen.

§. 260. Hat aber der Käufer, ohne besondere ausdrückliche Verabredung, das Kaufgeld schon bezahlt, und kommt der Kauf nicht zur Wirklichkeit; also daß Sache und Kaufgeld zurückgegeben werden müssen: so werden die Nutzungen der ersten, und die Zinsen der letztern gegen einander aufgehoben.

§. 261. Ist die Wiederaufhebung des Kaufs auf einen bestimmten Fall vorbedungen: so gelangt das Eigenthum der Sache schon durch die Uebergabe an den Käufer.

§. 262. Auch nach eingetretenem Falle ist dennoch, wenn das Eigenthum auf den Verkäufer zurückgehen soll, eine neue Uebergabe an denselben erforderlich.

§. 263. Eine bengefügte Bedingung wird im zweifelhaften Falle für auflösend geachtet, wenn der Verkäufer, ehe sie noch erfüllt ist, die Sache dem Käufer übergeben hat.

§. 264. Sind Sachen unter gewissen Bedingungen verkauft und übergeben worden: so stehen diese Bedingungen einem Dritten, in Erwerbung eines Rechts auf die Sache, nur so weit entgegen; als er erweislich Wissenschaft davon gehabt hat.

§. 265.



§. 265. Sind jedoch dergleichen Bedingungen bey unbeweglichen Sachen ins Hypothekenbuch eingetragen worden, so kann der Dritte sich mit der Unwissenheit derselben niemals entschuldigen.

§. 266. Hat der Verkäufer auf den Fall, wenn der Käufer das creditirte Kaufgeld, oder einen gewissen Theil desselben, in einem bestimmten Termine nicht zahlen würde, sich das Eigenthum der verkauften und übergebenen Sachen vorbehalten, so hat dieses Abkommen die Kraft einer auflösenden Bedingung. (§. 261. 262.)

2) vom vor-  
behaltenen  
Eigenthume,

§. 267. Nimmt aber der Verkäufer in dem bestimmten Termine eine andere Summe, als gezahlt werden sollte, ohne Vorbehalt an; so wird er seines Rechts, die Sache selbst zurückzufordern, verlustig.

§. 268. Ist der Vorbehalt des Eigenthums im Vertrage ohne Bestimmung eines gewissen Zahlungstermins beygefügt; so erlangt der Verkäufer einer unbeweglichen Sache dadurch nur das Recht, das rückständige Kaufgeld ins Hypothekenbuch einzutragen zu lassen.

§. 269. Bey beweglichen Sachen hat ein solcher unbestimmter Vorbehalt gar keine Wirkung.

§. 270. Auf die Fälle des §. 266. 268. finden die Vorschriften §. 264. 265. Anwendung.

§. 271. Was übrigens von Bedingungen bey Verträgen überhaupt verordnet ist, findet auch bey dem Kaufvertrage statt. (Tit. IV. §. 99. sqq. Tit. V. §. 226. sqq.)

§. 272. Ist der Kauf unter der Bedingung geschlossen, daß derselbe erst alsdann, wenn sich binnen einer gewissen Zeit kein besserer Käufer findet, gültig seyn solle, so ist die Abrede für eine aufschiebende Bedingung zu achten.

3) vom Vorbehalte eines bes-  
sern Käufers.

§. 273. Hat sich der Verkäufer den Rücktritt vorbehalten, wenn binnen einer gewissen Zeit



ein besserer Käufer sich melden würde, so ist es eine auflösende Bedingung.

§. 274. Ist der Sinn der im Vertrage gebrauchten Ausdrücke zweifelhaft, so streitet, wenn die Uebergabe ausdrücklich versprochen, oder wirklich geleistet worden, die Vermuthung für die auflösende, sonst aber für die aufschiebende Bedingung. (§. 263.)

§. 275. Ist im Vertrage kein Termin bestimmt, bis zu welchem die Anmeldung eines bessern Käufers zugelassen werden solle; so kann dieselbe nur bis zur vollzogenen Uebergabe statt finden.

§. 276. Ist auch die Uebergabe ohne Beyfügung eines in sich, oder durch Beziehung auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit bestimmten Termins, zur Zulassung eines bessern Käufers vollzogen worden, so hat ein solcher Nebenvertrag keine rechtliche Wirkung.

§. 277. Das Recht, aus einem solchen an sich gültigen und kräftigen Nebenvertrage (§. 272.) geht auch auf die Erben des Verkäufers über.

§. 278. Auch seine Gläubiger treten in Ansehung dieses Rechts an seine Stelle, wenn er vor Ablauf der Frist in Concurs versunken ist.

§. 279. Wer für einen bessern Käufer zu achten sey, hängt lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung des Verkäufers ab.

§. 280. Haben mehrere eine Sache gemeinschaftlich verkauft, so ist in der Regel nur der für einen bessern Käufer zu achten, welchen sie insgesammt dafür anerkennen.

§. 281. Sind die mehrern Verkäufer in ihren Meinungen über die vorzügliche Annehmlichkeit des ersten oder zweiten Käufers getheilt, so muß dieser Widerspruch nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthume entschieden werden. (Tit. XVII. Abschn. I.)

§. 282.



§. 282. Weder einer von mehreren Verkäufern, noch einer von mehreren Käufern, kann mit einem Gebote zur Abtreibung des ersten Käufers zugelassen werden.

§. 283. Das Geschäft, auf dessen Grund der erste Käufer einem andern weichen soll, muß ein wirkliches Kaufs- und kein anderes oder vermischtes Geschäft seyn.

§. 284. Wenn also zum Beispiele der zweite Käufer nicht den ganzen Kaufpreis in Gelde bietet, sondern statt desselben, ganz oder zum Theil, einen Tausch, Leibrenten = Contract, Abtretung eines Rechts u. s. w. anträgt, so ist der Fall dieses Nebenvertrages nicht vorhanden.

§. 285. Eben so kann durch Nebenbedingungen des zweiten Käufers, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, der erste Käufer nicht abgetrieben werden.

§. 286. Hat wirklich ein besserer Käufer sich gemeldet; so muß ihn der Verkäufer dem ersten Käufer nachhaftig machen, und die gebotenen Bedingungen vollständig anzeigen.

§. 287. Der erste Käufer hat, wenn er sich eben diese Bedingungen gefallen läßt, das Vorkaufsrecht.

§. 288. Hat der Verkäufer entweder bey der Angabe selbst, daß ein besserer Käufer sich gefunden habe, oder bey der Anzeige der von selbigem gebotenen Bedingungen betrüglich gehandelt; so wird er seines vorbehaltenen Rechts verlustig, und muß dem Käufer Schaden und Kosten ersetzen.

§. 289. Ueber die Ausübung des Vorkaufsrechts muß der erste Käufer, wenn im Vertrage keine Frist bestimmt ist, binnen acht Tagen, nachdem ihm die Anmeldung des bessern Käufers ge-



hörig (§. 286.) bekant gemacht worden, sich erklären.

§. 290. Wird der erste Kauf wegen eines sich findenden bessern Käufers rückgängig, so hat der erste Käufer, wenn ihm die Sache schon übergeben war, für die Zwischenzeit alle Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 291. Doch kann auch ein solcher Käufer die Sache und das Kaufgeld nicht zugleich nutzen.

§. 292. So weit er also das Kaufgeld noch nicht bezahlt hatte, muß er, jedoch nach eigener Wahl, entweder die Zinsen davon für die Zwischenzeit entrichten, oder die Nutzungen berechnen.

§. 293. Doch steht den Parteien frey, wegen der Verzinsung und Fruchtberechnung, auf den Fall des rückgängig gewordenen Kaufs, ein Anderes unter sich zu verabreden.

§. 294. Wenn mehrere Sachen zusammen für Einen Preis, oder wenn ein Inbegriff von Sachen verkauft worden, so kann der Vorbehalt eines bessern Käufers nur in Ansehung des Ganzen, nicht aber einzelner Theile oder Stücke, statt finden.

4) vom  
Vorkaufs-  
und Näher-  
rechte,

§. 295. Vom Vorkaufs- und Näherrechte wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Tit. XX. Abschn. III.)

5) vom  
Wieder-  
kaufe,  
a) vom  
Wieder-  
kaufspreise.

§. 296. Ist ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs geschlossen; so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Sache dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurückgegeben werden solle.

b) von Zin-  
sen und  
Nutzungen.

§. 297. Bei Ausübung des Wiederkaufs werden, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Nutzungen oder der Gebrauch der verkauften Sache und die Zinsen des dafür bedungenen Kaufpreises gegen einander aufgehoben.

§. 298.



§. 298. Der Wiederkäufer muß die Sache in dem Stande annehmen, in welchem sie sich zur Zeit, da er sein Recht ausüben will, befindet. c) von Verschlimmerungen.

§. 299. Hat aber der bisherige Besitzer die Sache, auch nur durch ein mäßiges Versehen, oder durch Veräußerung eines Pertinenz- oder Inventariestückes, im Werthe vermindert; so muß dem Wiederkäufer dieser Abgang vergütet werden.

§. 300. Auf den Abgang oder die Verringerung solcher Stücke, die aus deren gewöhnlichen Gebrauch und Benutzung, durch Zufall, oder auch durch ein geringes Versehen des Besitzers entstanden sind, wird dabey nur in so weit Rücksicht genommen, als der Besitzer dergleichen Abgang aus dem Zuwachse, nach den Regeln eines gewöhnlich guten Wirthschftsbetriebs, zu ersetzen schuldig und vermögend war.

§. 301. Ist die Sache gänzlich untergegangen: so fällt das Wiederkaufsrecht hinweg; der Verlust mag durch Zufall, oder durch ein geringes oder mäßiges Versehen des Besitzers entstanden seyn. d) wenn die Sache gänzlich untergegangen ist.

§. 302. Hat aber der Besitzer die Vernichtung oder den Untergang der Sache vorsehlich oder durch grobes Versehen veranlaßt: so muß er dem zum Wiederkaufe Berechtigten, wegen des ihm daraus erwachsenen Schadens und entgangenen Vortheils, vollständige Genugthuung leisten.

§. 303. Verbesserungskosten muß der Wiederkäufer dem Besitzer nach eben den Grundsätzen erstatten, nach welchen der Eigenthümer dieselben einem redlichen Besitzer zu vergüten schuldig ist. (Tit. VII. §. 204. lqq.) e) von Verbesserungen.

§. 304. Für Verbesserungen, die ohne alles Zuthun des Besitzers bloß durch Natur oder Zufall entstanden sind, kann der wiederkäufliche Besitzer keine Vergütung fordern.



§. 305. Hat aber der Besizer durch seine Arbeit und Mühwaltung, durch seine Verwendungen bey einem Dritten, durch die von einem solchen Dritten um seiner Verdienste willen erhaltenen Wohlthaten, oder auch nur durch wirthschaftliche Einschränkungen in dem ihm sonst zukommenden Nutzungsrechte, eine bleibende Verbesserung der Substanz bewirkt: so muß ihm dieselbe, nach dem alsdann wirklich bestehenden Werthe dieser Verbesserung, vergütet werden.

f) von Erhaltungskosten.

§. 306. Für bloße auch außerordentliche Erhaltungskosten der Substanz, oder ihres Werths, kommt dem Besizer keine Vergütung zu.

§. 307. Hat aber der wiederkäufliche Besizer zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle beschädigten Substanz der Sache, mehrere Kosten verwendet, als aus den Einkünften des Jahres, in welchem der Unglücksfall sich ereignet, nach Abzug der sonst zur wirthschaftlichen Benutzung der Sache erforderlich gewesenenen Kosten, haben bestritten werden können: so muß der Wiederkäufer diesen Ueberschuß erstatten.

g) von Zahlung des Wiederkaufsgeldes.

§. 308. Das Wiederkaufsrecht kann, im Mangel besonders verabredeter Bestimmungen, nur gegen baare Zahlung der Wiederkaufssumme, und gegen Erfüllung der übrigen Bedingungen, folglich nicht durch ein bloßes Anerbieten dazu, ausgeübt werden.

§. 309. Wenn dabei wegen der Münzsorten Streit entsteht, so ist derselbe nach den wegen Wiedererstattung einer erhaltenen Geldsumme vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (§. 778. sqq.)

h) von den Kosten des Wiederkaufs.

§. 310. Die Gerichts- und andere Kosten des Wiederkaufs muß, wenn nichts verabredet ist, der Wiederkäufer tragen.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 311

§. 311. In wie fern das vorbebedungene Wiederkaufsrecht auch gegen einen Dritten von Wirkung sey, ist nach den Vorschriften §. 264. 265. zu bestimmen.

§. 312. Das Wiederkaufsrecht kann, wider den Willen des Besitzers der Sache, einem Dritten nicht abgetreten werden.

i) wie weit das Wiederkaufsrecht cedirt werden kann.

§. 313. Wer aber ein Grundstück erwirbt, der bekommt damit zugleich das Recht, wiederkauflich veräußerte Pertinenzstücke desselben zurück zu kaufen.

§. 314. Ist zur Ausübung des Wiederkaufsrechts eine gewisse Zeit durch Vertrag oder Gesetz bestimmt, so geht dasselbe mit dem Ablaufe dieser Zeit verloren.

k) Dauer des Wiederkaufsrechts.

§. 315. Ist die Zeitbestimmung so gefaßt, daß daraus ein gewisser Termin, mit welchem das Recht aufhören soll, nicht erhellet: so hat dergleichen Bestimmung eben die Wirkung, als wenn der Verlust des Rechts an gar keine Zeit gebunden wäre.

§. 316. Ist keine Zeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts bestimmt, so geht dasselbe auf die Erben des Verkäufers nicht über.

§. 317. Hat der Verkäufer den Wiederkauf sich und seinen Erben ausdrücklich vorbehalten; oder geht sonst aus der Fassung des Vertrages deutlich hervor, daß die Ausübung dieses Rechts zu allen Zeiten statt finden solle: so erlöscht dasselbe durch keine Verjährung.

§. 318. Wenn das Recht, nach obigen Bestimmungen, auf die Erben übergeht; so sind nicht nur gesetzliche, sondern auch die durch Verträge oder letzte Willensverordnungen berufene Erben zu dessen Ausübung befugt.

§. 319. Von einem der Nachkommenschaft, oder der Familie des Verkäufers vorbehaltenen



Wiederkaufsrechte gilt alles das, was von dem Re-  
trakte bey Familiengütern verordnet ist. (Th. II.  
Tit. IV. Abschn. IV.)

§. 320. Sind mehrere Verkäufer oder mehrere  
Erben zum Wiederkaufe gleich berechtigt; so kann  
derselbe nur mit einstimmiger Bewilligung aller  
ausgeübt werden.

1) von ei-  
nem unter  
dem Wie-  
derkaufe  
verborge-  
nen Dar-  
lehns- und  
Pfandge-  
schäfte.

§. 321. Ist unter dem vorbehaltenen Wieder-  
kaufe ein wucherliches Geschäft verborgen; so ist  
der Kauf ungültig, und die Handlung als ein  
Pfandvertrag zu beurtheilen.

§. 322. Ob das Geschäft ein Darlehn oder ein  
wirklicher Kauf gewesen: muß, wenn die Sache  
nicht vollständig aufgeklärt werden kann, nach der  
Qualität der Contrahenten; nach der Beschaffen-  
heit der angeblich verkauften Sache, je nachdem  
dieselbe für den Käufer wirklich von Gebrauch seyn  
können, oder nicht; nach dem zwischen dem Kaufe  
und Wiederkaufe bedungenen längern oder kürzern  
Zeitraume; und nach den übrigen bey der Sache  
vorkommenden Umständen, von dem Richter beur-  
theilt werden.

§. 323. Besonders entsteht die Vermuthung  
eines wucherlichen Darlehnsgeschäfts, wenn der  
Kaufs- und Wiederkaufspreis beträchtlich ver-  
schieden sind;

§. 324. Auch alsdann, wenn eine Frucht- oder  
Nutzungen tragende Sache verkauft, und beyde  
Preise im Verhältnisse gegen den wahren Werth der  
Sache sehr niedrig bestimmt, zugleich aber ein un-  
gewöhnlich kurzer Zeitraum zum Wiederkaufe fest-  
gesetzt worden.

§. 325. Für einen solchen ungewöhnlich kurzen  
Zeitraum ist bey beweglichen Sachen eine Frist un-  
ter Sechs Monathen, und bey unbeweglichen eine  
Frist unter Drey Jahren anzusehen.



§. 326. Uebrigens ist, wenn bey dem Geschäfte kein wirklicher Kauf, sondern nur ein Darlehn zum Grunde liegt, das Verhältniß zwischen den Parteyen nach denjenigen Regeln zu beurtheilen, welche die Geseze für den Fall, wenn die Verwaltung des Pfandes dem Pfandinhaber überlassen ist, vorschreiben. (Tit. XX. Abschn. I.)

§. 327. Der Regel nach ist das Wiederkaufsrecht nur zum Besten des Verkäufers für Vorbedingungen zu achten.

m) ob im zweifelhaften Falle das Wiederkaufsrecht dem Käufer oder dem Verkäufer zustehe.

§. 328. Hat sich aber der Käufer die Rückgabe der erkauften Sache ausdrücklich vorbehalten, so sind seine Rechte und Pflichten nach eben den §. 296. sqq. enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 329. Wiederkäufliche Zinsen können, wenn im Contracte nicht ein Anderes versehen ist, nur von dem, welcher sie zu zahlen, nicht aber von dem, welcher sie zu fordern hat, wieder abgelöst werden.

n) von wiederkäuflichen Zinsen.

§. 330. Ist jedoch der Schuldner solcher wiederkäuflichen Zinsen damit durch Drey hinter einander folgende Jahre im Rückstande verblieben; so steht dem Berechtigten frey, auf deren Wiederablösung zu dringen.

§. 331. Hat der Käufer oder Verkäufer sich das Recht, binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe wiederum abzugehen, vorbehalten, so ist dieses für eine auflösende Bedingung anzusehen.

6) Vom Neukaufe,

§. 332. Ist die Uebergabe erfolgt, und das Kaufgeld bezahlt worden; so ist ein solcher Vertrag nach den Regeln vom Wiederkaufe zu beurtheilen.

§. 333. Ist die Sache dem Käufer nur auf die Probe gegeben worden, so erlangt der Kauf seine volle Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behan-

7) Vom Verkaufe auf die Probe.



belten Sache, ausdrücklich oder stillschweigend, zu erkennen gegeben hat.

§. 334. Für eine solche stillschweigende Erklärung ist es zu achten, wenn der Käufer, nachdem er die Sache wirklich in Besitz genommen, das erhaltene Kaufgeld ohne weitem Vorbehalt bezahlt hat.

§. 335. So bald hingegen der Käufer erklärt, daß ihm die Sache nicht anstehe: fallen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem unter einem solchen Nebenvertrage errichteten Kauf-Contracte von selbst weg.

§. 336. Ist dem Käufer zur Erklärung: ob er die Sache behalten wolle, eine gewisse Zeit bestimmt, und er läßt dieselbe, ohne sich zu erklären, vorbeistreichen: so kann er von dem Vertrage nicht mehr abgehen.

§. 337. Ist keine Zeit bestimmt, so steht dem Verkäufer frey, auf Ergänzung dieser Bestimmung durch den Richter, nach Vorschrift Tit. V. §. 230. sqq. anzutragen.

§. 338. So lange der Käufer die Sache noch auf der Probe hat, haftet er nur für solche Unfälle, die durch sein grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind.

§. 339. Zu einem ungewöhnlichen Gebrauche der auf die Probe erhaltenen Sache ist der Käufer nicht berechtigt, und muß also für allen daraus entstandenen Schaden haften.

§. 340. Auch bey gerichtlichen Verkäufen finden die allgemeinen Grundsätze von Kaufgeschäften überhaupt Anwendung.

§. 341. Die Abweichungen von diesen Regeln bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen sind in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 342. Insonderheit gehen bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, durch den Zuschlag, Eigen-

Von gerichtlichen Verkäufen.



Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über; wenn gleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat.

§. 343. Die nach §. 58. aus dem Mißverhältnisse des Werths der Sache zu dem bedungenen Kaufpreise für den Käufer entstehende Vermuthung eines den Kauf entkräftenden Irrthums, kommt demjenigen, der eine Sache bey einem gerichtlichen nothwendigen oder freywilligen Verkaufe erstanden hat, nicht zu statten.

§. 344. In Ansehung der Gewährleistung ist ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf einem Verkaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten. (§. 213.)

§. 345. Die Zahlung der Kaufgelder muß bey einem jeden gerichtlichen Verkaufe allemal, wenn nicht ein Anderes vorbedungen ist, an dem Orte geschehen, wo der Zuschlag erfolgt ist.

§. 346. Bey einem jeden gerichtlichen nothwendigen Verkaufe muß der Käufer sich gefallen lassen, daß, wenn er die Bezahlung der Kaufgelder zu der festgesetzten Zeit nicht leistet, die Sache zurückgenommen, und auf seine Gefahr und Kosten anderweitig zum gerichtlichen Verkaufe ausgestellt werde.

§. 347. Ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf kann wegen begangener Verabsäumung wesentlicher in den Gesetzen vorgeschriebener Förmlichkeiten widerrufen werden.

§. 348. Für eine solche Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten ist bey Subhastationen nur zu achten:

- 1) wenn die Subhastation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden;
- 2) wenn eine von den im Gesetze vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben ist;

3)



- 3) wenn der Richter den letzten Verkaufstermin kürzer bestimmt hat, als nach den Gesetzen hätte geschehen sollen;
- 4) wenn ohne Einwilligung sämtlicher Interessenten mit dem Zuschlage ohne Abwartung des letzten Termins verfahren worden;
- 5) wenn bey der Anschlagung oder Abnahme der Patente, oder bey den Einrückungen in die öffentlichen Blätter um mehr als Bierzehn Tage an der Zeit gefehlt worden;
- 6) wenn eine nach §. 22. ausgeschlossene Gerichtsperson Meistbietender geblieben, und der Zuschlag an ihn ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinschuldners und sämtlicher Gläubiger erfolgt ist.

§. 349. Einer gerichtlichen nothwendigen Auction ermangelt es nur dann an der wesentlichen Form:

- 1) wenn der Termin zur Auction gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden;
- 2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämtlicher Interessenten dem Auctions-Commissarius oder Ausrufer zugeschlagen worden; (§. 21.)
- 3) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auction verkauft worden sind.

§. 350. Aber auch wegen solcher wesentlicher Mängel kann nur der verkaufende Theil, oder wer sonst bey der Sache ein rechtsgegründetes Interesse hat, niemals aber der Käufer, die Widerrufung des Zuschlags verlangen.

§. 351. Der Antrag darauf muß, bey Verlust des Rechts, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage, bey der vorgesezten Behörde desjenigen Gerichts, von welchem der Zuschlag geschehen ist, angebracht werden.

§. 352.



§. 352. Bey Sachen, die nur durch Auction verkauft werden dürfen, muß der Widerruf binnen Sechs Wochen nach dem Zuschlage erfolgen.

§. 353. Wird der Zuschlag wieder aufgehoben, so muß dem Käufer das gezahlte Kaufgeld wieder zurückgegeben werden: und er wird nicht nur wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen, sondern auch wegen der Erhaltungskosten und Nutzungen, als ein redlicher Besitzer behandelt.

§. 354. Wegen der Verzinsung des noch nicht erlegten Kaufgeldes findet die Vorschrift §. 292. Anwendung.

§. 355. Der Richter, welcher den Verstoß begangen hat, bleibt wegen Schaden und Kosten den Interessenten verantwortlich.

§. 356. Das Recht des Dritten, an welchen die Sache von dem, der sie als Meistbietender erstanden hatte, gelangt ist, kann nur alsdann angefochten werden, wenn er überführt werden kann, den vorgefallenen Fehler zur Zeit der Ansiehbringung geruht zu haben.

§. 357. Wegen Verabsäumung anderer Formlichkeiten findet, nach einmal geschehenem Zuschlage die Wiederaufhebung desselben weder von einer noch von der andern Seite statt.

§. 358. Vielmehr wird die dem Richter dabei zur Last fallende Vernachlässigung an ihm verhältnißmäßig geahndet: und er haftet den Interessenten für allen daraus erweislich entstandenen Schaden.

§. 359. Wird aber der Mangel vor erfolgtem Zuschlage gerügt, so muß demselben auf Kosten desjenigen, welcher Ursache daran ist, abgeholfen werden.

§. 360. Bey freywilligen gerichtlichen Verkäufen sind die Rechte und Pflichten der Interessenten



ten unter sich nach den von ihnen getroffenen Verabredungen lediglich zu beurtheilen.

§. 361. Das Adjudications-Erkenntniß vertritt bey solchen Subhastationen die Stelle des Contrakts.

§. 362. Im übrigen gelten, auch wegen Wiederaufhebung des Zuschlags, nur die bey Privatkäufern ertheilten gesetzlichen Vorschriften.

## Zweiter Abschnitt.

### Vom Tauschvertrage.

§. 363. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern, sich verpflichtet.

§. 364. Bey dem Tausche ist jeder Contrahent, in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer; und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

§. 365. Unter eben den Umständen, wo ein Käufer, wegen Mißverhältnisses zwischen dem Werthe der Sache, und dem dafür erlegten Kaufgelde, von dem Kaufe wieder abgehen kann, ist bey dem Tausche jeder der Contrahenten, wegen eines solchen Mißverhältnisses zwischen der empfangenen und der dafür gegebenen Sache, dazu berechtigt.

§. 366. In einem solchen Falle muß der Werth beider gegen einander vertauschten Sachen durch vereidete Sachverständige ausgemittelt werden.

§. 367. Sind fremde Sachen vertauscht worden, so finden die Vorschriften §. 154. sqq. ebenfalls Anwendung.

§. 368. Doch muß der Geber der fremden Sache, in so fern er überhaupt zur Vertretung vers



verpflichtet ist, dem Empfänger, welchem diese Sache ganz entzogen worden, die von ihm dafür erhaltne Sache zurückgeben.

§. 369. Hat sich aber der Geber der fremden Sache eines Betrugs schuldig gemacht, so hat der Empfänger die Wahl: ob er seine vertauschte Sache zurücknehmen, oder von dem Geber, wegen des aus der Entziehung der eingetauschten Sache erwachsenen Schadens und entgangenen Gewinns, vollständige Genugthuung fordern wolle.

§. 370. Ist einem der Contrahenten nur ein Theil der eingetauschten Sache durch den Anspruch eines Dritten entzogen worden, so müssen beide vertauschte Sachen abgeschätzt, und sodann der Werth des entzogenen Theils verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 371. In allen Fällen, wo bey einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache, und die Zinsen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compensation in Ansehung der Nutzungen der gegen einander vertauschten Sachen statt.

§. 372. In den Fällen, wo der Käufer, wegen des bevorstehenden Anspruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache, das Kaufgeld zurückzuhalten, und gerichtlich niederzulegen berechtigt ist, hat der Tauschende, wenn die eingetauschte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, das Recht, die dagegen vertauschte Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben.

§. 373. Wenn Geld gegen Geld gewechselt wird, so treten die Gesetze von Zahlungen ein.

§. 374. Medaillen und Münzen, welche der Seltenheit wegen gesucht werden, sind, auch in dieser Beziehung, nicht als Geld anzusehen.

§. 375.



§. 375. Bey dem Kaufe oder Tausche solcher Münzen findet der Einwand der Verletzung über oder unter der Hälfte niemals statt.

### Dritter Abschnitt.

#### Von Abtretung der Rechte.

Begriffe  
und Grund-  
sätze.

§. 376. Die Abtretung der Rechte setzt einen Vertrag voraus, wodurch jemand sich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum seines Rechts, gegen eine bestimmte Vergeltung, zu überlassen.

§. 377. Die Handlung selbst, wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, wird Cession genannt.

§. 378. Wird ein Recht ohne Vergeltung abgetreten, so ist die Handlung als eine Schenkung anzusehen. (Abschn. IX.)

§. 379. Was Rechtens sey, wenn jemand eines Theils seines Rechts sich begiebt, um sich dadurch der übrigen zu versichern, ist nach der Lehre von Vergleichen zu beurtheilen. (Tit. XVI. Abschn. VIII.)

§. 380. Die bloße Anweisung einer Schuldforderung ist noch für keine Abtretung derselben zu achten. (Tit. XVI. Abschn. V.)

§. 381. Bey der eigentlichen Cession finden, je nachdem dafür baares Geld, oder eine andere Sache oder Recht gegeben worden, die Regeln des Kaufs oder Tausches Anwendung.

Was cedirt  
werden  
können.

§. 382. Alle Rechte, welche nicht an die Person des Inhabers gebunden sind, können Andern abgetreten werden.

§. 383. Auch die Abtretung schon rechtshängiger Sachen ist erlaubt.

§. 384. Durch die Cession einer rechtshängigen Sache wird, weder in Ansehung des Gerichtsstandes,



standes, nach der Lage des Processes selbst etwas geändert.

§. 385. Richterliche Personen und Justizcommissarien können streitige Rechte, deren Erörterung vor den Gerichtshof, bey welchem sie angestellt sind, es sey in erster oder in einer der folgenden Instanzen, gehören würde, nicht an sich lösen.

§. 386. Streitig heißen hier alle Rechte, welche zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden.

§. 387. Haben dergleichen Personen (§. 385.) sich auf solche Cessionen dennoch eingelassen: so sind dieselben nichtig, und der Cessionarius bleibt dem Cedenten, so wie dem Schuldner, zur Schadloshaltung: dem Staate aber nach näherer Bestimmung der Criminalgesetze, zur Strafe verhaftet.

§. 388. Injurienklagen können niemals Andern abgetreten werden.

§. 389. Wohl aber ist die Abtretung des Rechts zur Schadloshaltung erlaubt, in so fern letztere einer Schätzung nach Gelde fähig ist.

§. 390. Was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden soll, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parteyen ab. Von der Valuta bey Cessionen.

§. 391. Der Verpflichtete kann sich also gegen den Inhaber damit, daß dieser die Forderung für einen wohlfeilern Preis an sich gelöst hat, nicht schützen.

§. 392. Es soll aber jeder bey einem solchen Geschäfte vorgefallene Betrug fiskalisch untersucht, und nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 393. Durch die Erklärung des Cedenten, daß der Andere das abgetretene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt seyn soll, und

Form.



durch die Annahme dieser Erklärung, geht das Eigenthum des Rechts selbst auf den neuen Inhaber über.

§. 394. Wird eine Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, cedirt; so muß auch die Cession allemal, ohne Unterschied der Summe, schriftlich erfolgen.

§. 395. Der Schuldner kann nur einem solchen Cessionario mit Sicherheit zahlen, welcher sich durch den Besitz des Instruments, und einer schriftlichen auf ihn gerichteten Cession zugleich, legitimirt.

§. 396. Nach geleisteter Zahlung muß er sich das Instrument ausantworten, oder wenn es nur eine Abschlagszahlung war, dieselbe auf dem Instrumente vermerken lassen.

§. 397. Hat der Schuldner diese Vorschriften (§. 395. 396.) vernachlässigt, so kann er sich mit der geleisteten Zahlung gegen einen dritten redlichen Inhaber der Forderung nicht schützen.

§. 398. Der Cedent aber muß die Zahlung wider sich gelten lassen, wenn die von ihm an den Empfänger wirklich geleistete Cession auch nur auf andere Art erwiesen werden kann.

§. 399. Wird von mehreren in Einem Instrumente enthaltenen Forderungen nur Eine cedirt; so muß von dem Instrumente eine beglaubte Abschrift gefertigt; auf diese die Cession gesetzt; auf dem Hauptinstrumente aber, daß und welche der darin enthaltenen Forderungen cedirt sey, bemerkt werden.

§. 400. Von den Cessionen der im Hypothekensbuche eingetragenen Forderungen, ingleichen der Wechsel oder Anweisungen unter Kaufleuten, ist das Nöthige gehörigen Orts besonders vorgeschrieben. (Tit. XX. Abschn. I. Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII. IX.)



§. 401. Bei Instrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Cession.

§. 402. Durch die Cession tritt der neue Inhaber in alle abgetretene Rechte und damit verbundene Pflichten des Cedenten.

Wirkungen  
der Cession  
zwischen  
dem Cessionario und  
Schuldner.

§. 403. Auch besondere Vorrechte, welche der cedirten Forderung in Rücksicht ihrer Natur und Beschaffenheit beigelegt sind, gehen, selbst ohne ausdrückliche Uebertragung, auf den neuen Inhaber mit über.

§. 404. Dahin gehören auch solche Vorrechte, welche der Forderung selbst, in Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft ihres ersten Inhabers, zukommen; nicht aber bloß persönliche Befugnisse, welche, wie die Vorrechte des Fiskus wegen des Gerichtsstandes und der Sportelfreyheit, bloß bei Gelegenheit der cedirten Forderung von dem vorigen Inhaber ausgeübt werden konnten.

§. 405. Der Cessionarius kann sich seiner persönlichen Vorrechte gegen den Schuldner so wenig, als gegen die übrigen Gläubiger desselben bedienen.

§. 406. Es kommen also auch dem Fiskus, den Kirchen, milden Stiftungen, und andern privilegierten moralischen Personen, welche von andern Privatpersonen Forderungen an sich lösen, in Ansehung derselben diejenigen Vorrechte nicht zu, welche die Gesetze den ihnen selbst ursprünglich zustehenden Forderungen und Gerechtsamen bezeugen.

§. 407. Der Schuldner einer cedirten Post kann alle Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Cedenten rügen konnte, auch dem Cessionario entgegen setzen.



§. 408. Ueberhaupt darf die Verpflichtung des Schuldners durch die Abtretung des Rechts an einen Andern niemals erschwert werden.

§. 409. Es ist daher auch die Einwilligung des Schuldners zur Gültigkeit der Cession an sich nicht nothwendig.

§. 410. Hat der Schuldner, besonderer Umstände wegen, Grund, zu besorgen, daß er von seinen Einwendungen oder Gegenforderungen wider den Cedenten, gegen den Cessionarium nicht werde Gebrauch machen können: so ist er, wegen dieser Einwendungen und Gegenforderungen, Caution von dem Cedenten zu verlangen berechtigt.

§. 411. Der Unterschied des Standes, der Religion, und des Gewerbes bey dem Cessionario kann, als gefährlich für den Schuldner, nicht angesehen werden.

§. 412. Hat der Schuldner den Cessionarium für seinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung auf rechtsgültige Weise einmal anerkannt: so ist er nicht mehr befugt, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, entgegen zu setzen. (Tit. V. §. 37. 38. 185. 192.)

§. 413. So lange dem Schuldner die geschehene Cession noch nicht gehörig bekannt gemacht worden, sind alle zwischen ihm und dem Cedenten vorgefallene Verhandlungen zu Gunsten des Schuldners gültig.

§. 414. Jede von dem Cedenten oder von Gerichtswegen erfolgte Bekanntmachung ist hinreichend, den Schuldner zu verpflichten, daß er sich über die abgetretene Forderung mit dem Cedenten nicht weiter einlasse.



§. 415. Geschieht aber die Bekanntmachung durch den Cessionarium, so muß dieser die Richtigkeit seiner Angabe, durch Vorzeigung des cedirten und gehörig überschriebenen Instruments, oder sonst, innerhalb Dreier Tage bescheinigen. (§. 394. 199.)

§. 416. Wird diese Frist nicht inne gehalten, und der ursprüngliche Inhaber der Forderung leugnet die Richtigkeit der vorgeblichen Cession; so kann der Schuldner gültige Verhandlungen über die Forderung mit letzterm vornehmen.

§. 417. Doch sind alle Verhandlungen zwischen dem Cedenten und Schuldner, nach wirklich erfolgter Cession, ungültig; wenn klar erhellet, daß der Schuldner die Cession gewußt, und nur um seinen Vortheil mit dem Schaden des Cessionarii zu befördern, in diese Verhandlungen sich eingelassen habe.

§. 418. Ist die Cession unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geleistet, und dieses dem Schuldner gehörig bekannt gemacht worden: so kann letzterer, vor völlig ausgemachter Sache, weder mit dem Cedenten, noch mit dem Cessionario, einseitig, gültige Verhandlungen vornehmen.

§. 419. Will der Schuldner vor ausgemachter Sache Zahlung leisten; oder wird er dazu wegen des abgelaufenen Termins, von einem oder dem andern Theile aufgefordert: so muß die Zahlung, auf Kosten des Cedenten, in das gerichtliche Depositum geschehen.

§. 420. Der Cedent ist dem Cessionario für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der abgetretenen Forderung zu haften verpflichtet.

§. 421. Ist die Forderung ausdrücklich als zweifelhaft abgetreten, oder dem Cedenten die Gewährleistung ausdrücklich erlassen worden: so

zwischen dem Cedenten und Cessionario, in Ansehung der Richtigkeit.



haftet letzterer nur alsdann, wenn er dem Cessionario die ihm bekannte wahre Beschaffenheit der Sache verschwiegen, oder sich sonst eines Betrugs schuldig gemacht hat.

§. 422. Hat der Cedent eine offenbar unrichtige Forderung, wider besseres Wissen, - nur als zweifelhaft angegeben, so ist er einem Betrüger gleich zu achten.

§. 423. Ein Cedent, welcher die Richtigkeit der cedirten Forderung zu vertreten schuldig ist, muß, bey sich ergebender Unrichtigkeit, dem Cessionario auch alle Schäden und Kosten ersetzen.

§. 424. Hat er betrügllich gehandelt, so muß er dem Cessionario das volle Interesse vergüten.

§. 425. Diese Verbindlichkeit ist jedoch auf diejenige Summe, um welche die cedirte Forderung dasjenige, was der Cessionarius dafür gegeben hat, übersteigt, und die also der letztere bey dem Geschäfte zu gewinnen gedachte, niemals auszudehnen.

§. 426. Ein Cessionarius, welchem die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der an sich gelöseten Forderung bestritten wird, muß, wegen Aufforderung des Cedenten zur Vertretung, alles das beobachten, was dem Käufer, der wegen der gekauften Sache in Anspruch genommen wird, vorgeschrieben ist. (§. 143. sqq.)

in Ansehung der Sicherheit.

§. 427. Ist eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung cedirt worden: so haftet der Cedent für die Sicherheit derselben nur alsdann, wenn er solches ausdrücklich übernommen hat.

§. 428. Was bey Wechsel-Indossirungen und kaufmännischen Assignationen Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII. IX.)



§. 429. Auch bey andern cedirten Forderungen darf der Cedent für die Sicherheit nicht haften, sobald der Cessionarius die Forderung für eine geringere Summe, als ihr Betrag ist, an sich gebracht, und sich die Gewährleistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 430. Außer diesen Fällen (§. 427. 428. 429.) haftet der Cedent auch für die Sicherheit der abgetretenen Forderung, wenn ihm nicht die Gewährleistung ausdrücklich erlassen, oder die Forderung als zweifelhaft in Ansehung der Sicherheit cedirt worden.

§. 431. Selbst in denjenigen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, der Cedent für die Sicherheit haften muß, treffen dennoch alle Veränderungen, welche sich darin, nach der Cession, ohne sein Zuthun ereignen, den Cessionarium als Eigenthümer.

§. 432. Auch ein solcher Verlust, welcher durch das eigene selbst nur geringe Versehen des Cessionarii entstanden ist, bleibt demselben in allen Fällen zur Last.

§. 433. Auch Zufälle, welche die Verrichtung der Forderung verhindern, treffen den Cessionarium.

§. 434. Hat der Cessionarius die Forderung, nach Ablauf der Verfallzeit, nicht sofort bengetrieben, oder dem Schuldner freywillige Nachsicht, ohne ausdrückliche Genehmigung des Cedenten, zugestanden; so verliert er seinen Regreß an letztern.

§. 435. Forderungen, welche erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar sind, muß der Cessionarius, bey Verlust seines Regresses, binnen Drey Monathen nach erfolgter Cession gerichtlich aufkündigen.



§. 436. Ist der Schuldner bis zum Verfalltage, oder bis zum Ablaufe der Aufkündigungsfrist, in Conkurs versunken: so wird angenommen, daß die Forderung, so weit sie bey dem Conkurs leer ausgeht, schon zur Zeit der Cession unsicher gewesen sey.

§. 437. Der Cedent muß also, in so fern er nicht überhaupt von der Gewährleistung, in Ansehung der Sicherheit, nach obigen Grundsätzen frey ist, den Ausfall vertreten.

§. 438. Außerdem muß der Cessionarius, auch bey Betreibung der Execution, für ein geringes Versehen selbst haften.

§. 439. Hat er aber dem Cedenten das Ausbleiben der Zahlung bekannt gemacht, so haftet er, von diesem Zeitpunkte an, nur für ein mäßiges Versehen.

§. 440. Geht die cedirte Forderung, wegen Unsicherheit, ganz oder zum Theil verloren, und ist der Cedent, nach vorstehenden Grundsätzen, zur Gewährleistung verpflichtet: so muß er dem Cessionario für das, was dieser ihm gezahlt, oder gegeben hat, ingleichen für Schaden und Kosten gerecht werden.

§. 441. Hat aber der Cedent bey der Angabe der Sicherheit betrüglich verfahren, so findet die Vorschrift §. 424. 425. Anwendung.

Von nothwendigen Cessionen.

§. 442. In allen Fällen, wo jemand, durch die für oder statt eines Andern geleistete Zahlung, nach Vorschrift der Gesetze, in die Stelle des bezahlten Gläubigers tritt, ist er von diesem auch eine ausdrückliche Cession seiner Rechte an den Schuldner zu fordern befugt.

§. 443. Bey beharrlicher Weigerung des bezahlten Gläubigers muß der Richter denselben, auf Anrufen des Zahlenden, zur Ausstellung der



der Cession, durch exekutivische Zwangsmittel anhalten.

§. 444. Doch darf in dergleichen Fällen der Cedent so wenig für die Richtigkeit als Sicherheit der Forderung, in so fern er sich bey dem Geschäfte keines Betrugs schuldig gemacht hat, gerecht werden.

## Vierter Abschnitt.

### Vom Erbschaftskaufe.

§. 445. Nur eine wirklich angefallne freye Erbschaft kann verkauft, und einem Andern gültig abgetreten werden.

Was für Erbschaften verkauft werden können.

§. 446. Der Verkauf einer bestimmten oder unbestimmten Erbschaft, die dem Verkäufer noch erst anfallen soll, ist nichtig.

§. 447. Nur alsdann ist ein wirklicher Erbschaftskauf vorhanden, wenn das Erbschaftsrecht selbst, oder ein Theil desselben verkauft worden.

§. 448. Ist nur ein bestimmter Inbegriff von Erbschaftsachen verkauft, so muß das Geschäft bloß nach den Vorschriften der Gesetze von dem Verkaufe eines Inbegriffs von Sachen beurtheilt werden.

§. 449. Ein Gleiches findet statt, wenn die Erbschaft nur nach einem darüber aufgenommenen Inventario verkauft worden;

§. 450. Es wäre denn, daß aus dem übrigen Inhalte des Contrakts erhelle, daß die Beziehung auf ein Inventarium nur der nähern Bestimmung und Bezeichnung wegen beigefügt sey.

§. 451. Wer eine Erbschaft selbst zu erwerben oder anzutreten nicht fähig ist, der kann dieselbe weder von einer auch fähigen Person kaufen, noch sie an eine dergleichen Person verkaufen.

Wer Erbschaften kaufen und verkaufen könne.



§. 452. Die Fähigkeit des Erben zum Verkaufe wird nach der Zeit des Anfalls beurtheilt.

§. 453. Auch der, dem eine wirklich angefallene Erbschaft wegen seiner Unwürdigkeit wieder entrissen wird, kann dieselbe nicht gültig verkaufen.

Was unter einem Erbschafts-  
kaufe begriffen sey,  
oder nicht.

§. 454. Bey einem wirklichen Erbschaftskaufe tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben.

§. 455. Selbst die Rechte und Pflichten des Erben, in Ansehung der Person des Erblassers, und der zum Nachlasse gehörigen Sachen, bleiben, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, ungeändert.

§. 456. Die Sache wird aber so genommen, als wenn die Erbschaft sogleich dem Käufer, und nicht dem Verkäufer angefallen wäre.

§. 457. Alles, was dem Erben, vermöge seines Erbrechts, würde zu Theil geworden seyn, fällt dem Käufer des Erbrechts zu.

§. 458. Auch künftige Erwerbungen, die dem Erben, vermöge des verkauften Erbrechts, durch den Ausfall etwaniger Miterben oder Legatarien zuwachsen, gehen auf den Käufer mit über.

§. 459. Dagegen sind die Rechte, welche dem Verkäufer, vermöge einer Pupillar- oder fideicommissarischen Substitution auf einen Theil des Nachlasses, welcher schon an einen Andern gediehen ist, zustehen, unter dem Erbschaftsverkaufe nicht mit begriffen.

§. 460. Ein Gleiches gilt von Vermächtnissen, welche einem der Erben zum Voraus verschafft, oder was demselben durch eine Schenkung von Todeswegen zugewendet worden.

§. 461. Eben so sind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblasser, sondern nur durch denselben und mittelst seines

Ab-



Ablebens zufallen, im zweifelhaften Falle für mit verkauft nicht zu achten.

§. 462. Das Recht der Erbschaftsgläubiger und Legatarien wird durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert.

§. 463. Es steht denselben frey, sich ihrer Befriedigung wegen an den Käufer der Erbschaft, oder an den Erben selbst zu halten.

§. 464. Auch wenn sie sich zuerst an den Käufer halten, können sie dennoch von diesem auf den Verkäufer, als Erben, wieder zurückgehen.

§. 465. Doch müssen sie, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sich dieselbe sogleich, wenn sie den Käufer in Anspruch nehmen, ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen lassen.

§. 466. Halten sich die Gläubiger und Legatarien an den Verkäufer der Erbschaft, so ist der Käufer denselben in alle Wege zu vertreten schuldig.

§. 467. Wegen der Aufforderung des Käufers zu solcher Vertretung gilt alles das, was bey der Lehre von Gewährleistungen dem Käufer, welcher von dem Verkäufer eine solche Vertretung fordern will, vorgeschrieben ist. (§. 143. 149.)

§. 468. Persönliche Leistungen, die nicht nach Gelde geschätzt werden können, ist der Käufer weder zu übernehmen, noch dem Verkäufer Vergütung dafür zu leisten verbunden.

§. 469. Ist der Erbe durch verzögerte Zahlung, von Seiten des Käufers, in Schaden gesetzt worden, so muß ihn letzterer entschädigen.

§. 470. Zu den Lasten der Erbschaft, welche der Käufer, vermöge des Vertrags, übernimmt, gehören auch die Begräbniskosten des Erblassers, so

Verhältnisse in Ansehung der Legatarien, Gläubiger und Schuldner.



so weit dieselben von dem Erben noch nicht berichtigt sind.

§. 471. Die Verhältnisse zwischen dem Erbschaftskäufer, und den Schuldnern der Erbschaft, sind nach den bey Cessionen angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 472. Der Erbschaftsschuldner, welcher den Käufer für seinen Gläubiger nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann demselben nicht nur Gegenforderungen, die ihm gegen den Erblasser, sondern auch solche, die ihm an den Erben zustehen, entgegensetzen.

Form. §. 473. Alle Erbschaftskäufe sollen künftig, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden.

Wirkungen eines Erbschaftskaus. §. 474. Sobald der Kauf solchergestalt geschlossen ist, geht Eigenthum und Gefahr der Erbschaft auf den Käufer über.

§. 475. So weit jedoch eine Naturalübergabe erforderlich ist, um den Käufer in den Besitz der Erbschaftstücke zu setzen, ist der Verkäufer auch diese zu leisten schuldig.

§. 476. Der Verkäufer muß dem Käufer die Erbschaft in dem Stande, wie ihm dieselbe wirklich angefallen ist, ausliefern.

§. 477. Einzelne Sachen aber, die seit dem Tode des Erblassers, bis zum geschlossenen Kaufe im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von der Erbschaft abgesondert worden, ist der Verkäufer dem Käufer zu gewähren nicht schuldig.

§. 478. Dagegen erhält der Käufer alles, was auch erst nach dem Tode des Erblassers der Erbschaft zugetreten ist.

§. 479. Familienurkunden und Papiere, in gleichen Familiengemälde, die für den Käufer keinen erheblichen Werth und Nutzen haben, sind,



sind, im zweifelhaften Falle, für mitverkauft nicht zu achten.

§. 480. Hat der Verkäufer, vor geschlossenem Vertrage, Capitalsschulden des Erblassers bezahlt, oder legatē entrichtet, und sich dieserhalb bey dem Verkaufe nichts vorbehalten, so kann er dafür von dem Käufer keine Vergütung fordern.

§. 481. Ein Gleiches gilt in Ansehung der Kosten, welche der Verkäufer, bis zum geschlossenen Kaufe, auf die Erhaltung oder Verbesserung der Erbschafts-Substanz verwendet hat.

§. 482. In Ansehung der Nutzungen aber, und der davon zu entrichtenden Lasten, ist der Erbschafts-Verkäufer, bis zum geschlossenen Vertrage, einem redlichen Besitzer gleich zu achten.

§. 483. Von der Zeit des geschlossenen Kaufs gehen alle Nutzungen und Lasten auf den Käufer über.

§. 484. Der Verkäufer darf dem Käufer nur das Erbrecht selbst, nicht aber die einzelnen in dem Nachlasse befindlichen Sachen oder Gerechtsame vertreten. Gewährsleistung.

§. 485. Vielmehr ist in so weit der Erbschaftskauf einem Kaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten.

§. 486. Auch der Käufer kann, wegen eines Mißverhältnisses im Preise, von dem Kaufe niemals zurücktreten.

§. 487. Kann der Verkäufer dem Käufer gar kein Erbrecht gewähren, so muß er den erhaltenen Kaufpreis zurückzahlen. Wenn gar kein Erbrecht gewährt werden kann.

§. 488. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verkäufer dem Käufer zwar ein wirkliches, aber ein mit Substitution oder Fideicommiss beschwertes Erbrecht verkauft, und diese Belastung demselben nicht bekannt gemacht, hat.

§. 489.



§. 489. Außer dem Erlaße des Kaufpreises haftet der Verkäufer dem Käufer, nach Verhältniß seines bey Schließung des Vertrags begangenen Versehens, auch für das aus der Nichtigkeit desselben erwachsende Interesse.

§. 490. Doch kann der Käufer dasjenige, was die Erbschaft mehr werth gewesen ist, als er dafür gegeben hat, unter dem Vorwande eines entgangenen Gewinns, niemals fordern.

§. 491. Wegen dessen, was dem Erbschaftskäufer von dem die Erbschaft an sich nehmenden Erben vergütet werden muß, desgleichen wegen der Nutzungen der Erbschaft, und der Zinsen des dafür erlegten Kaufgeldes, finden die Vorschriften §. 154: 162. Anwendung.

Wenn mehrere Miterben sich finden. §. 492. Finden sich vorher nicht bekannte Theilnehmer an dem verkauften Erbrechte, so hängt es von dem Käufer ab, von dem Contracte zurückzutreten.

§. 493. Will er dieses, so finden die Vorschriften §. 487. lqq. Anwendung.

§. 494. Will er aber bey dem Contracte stehen bleiben, so muß das verabredete Kaufgeld, nach Verhältniß der dem Käufer entgehenden Erbportion, herabgesetzt werden.

Bei bedingten Erbschaften. §. 495. Ist die Erbschaft dem Verkäufer nur unter einer Bedingung zugefallen, und dieses bey Abschließung des Kaufs beyden Theilen unbekannt gewesen, so ist der ganze Vertrag nichtig.

§. 496. Hat aber der Verkäufer die ihm bekannte Bedingung dem Käufer verschwiegen, so ist letzterer von dem Vertrage abzugehen berechtigt.

§. 497. Alsdann finden die Vorschriften §. 487. lqq. ebenfalls Anwendung.

§. 498. Ist jedoch die dem Erbanfalle beygefügte aufschiebende Bedingung so beschaffen, daß deren



deren Erfüllung von dem Verkäufer abhängt: so steht diesem frey, durch die sofort zu leistende Erfüllung derselben, dem Mangel abzuhelfen, und den Vertrag aufrecht zu erhalten.

§. 499. Auch der Käufer kann ihn dazu durch gerichtliche Zwangsmittel anhalten, wenn ihm daran gelegen ist, daß der Contract bestehen bleibe.

§. 500. Ist die Bedingung auflösend, und von der Beschaffenheit, daß es in der Gewalt des Verkäufers steht, das Nichteintreten der Bedingung zu bewirken; und kann dies sogleich geschehen: so gelten auch in diesem Falle die §. 498. 499 ertheilten Vorschriften.

§. 501. Kann der Verkäufer dasjenige, was, um das Eintreten der auflösenden Bedingung zu verhüten, geschehen muß, nicht sogleich bewerkstelligen; der Käufer aber will dennoch bey dem Contracte verbleiben: so ist er befugt, von dem Verkäufer Sicherheit für alles das zu fordern, was ihm dieser zu leisten haben würde, wenn durch den Eintritt der Bedingung das Erbrecht verloren gehen sollte.

§. 502. Ist die Bedingung von der Art, daß deren Erfüllung von dem Käufer selbst geleistet werden kann; so hängt es von diesem ab, sich derselben zu unterziehen, und wegen des daraus für ihn entstehenden Nachtheils Entschädigung von dem Verkäufer zu fordern.

§. 503. Wenn andere rechtliche Hindernisse das Erbrecht selbst, oder dessen Ausübung, oder auch die Erlangung des Besizes und Genusses einzelner Erbschaftsstücke aufhalten, oder erschweren; so ist der Käufer eine Entschädigung dafür, die er sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, zu fordern nicht berechtigt.

Ben andern dem Erbrechte entgegenstehenden Hindernissen.



§. 504. Er kann aber Entschädigung verlangen, wenn die Hindernisse oder Schwierigkeiten durch das eigne grobe oder mäßige Versehen des Verkäufers entstanden sind.

Wenn der Erblasser noch am Leben ist.

§. 505. Ergiebt sich nach geschlossenem Kaufe, daß der vermeintliche Erblasser damals noch am Leben gewesen; so bleibt das Geschäft nichtig, wenn auch der Tod desselben bald hernach erfolgt wäre.

§. 506. Hat einer von beiden Contrahenten gewußt, daß der angebliche Erblasser noch nicht verstorben sey, so muß derselbe dem andern Theile alle durch den nichtigen Vertrag entstandenen Schäden und Kosten erstatten.

Vom Abschosse bey Erbschaftskäufen.

§. 507. Ist eine dem Abschosse unterworfenene Erbschaft verkauft worden, und wird nicht die Erbschaft selbst, sondern nur das Kaufgeld ausgeführt, so darf der Abschoss nur von dem Kaufgelde entrichtet werden.

§. 508. Soll aber die Erbschaft selbst ausgeführt werden, so ist der Abschossberechtigte befugt, auf die Vorlegung eines vollständigen Verzeichnisses der auszuführenden dem Abschosse unterworfenen Stücke, und auf deren gerichtliche Würdigung anzutragen.

§. 509. Entsteht in Fällen, wo der Abschoss nur vom Kaufgelde zu entrichten ist, ein scheinbarer Verdacht, daß das Kaufgeld niedriger, als es verabredet ist, zum Nachtheile des Abschossberechtigten angegeben worden: so steht letzterem frey, die eidliche Bestärkung der Angabe von dem Käufer und Verkäufer zu fordern.

§. 510. Uebrigens hält sich der Abschossberechtigte, wegen der Zahlung des Abschosses, vorzüglich an den Käufer, als Besitzer der Erbschaft.



Fünfter Abschnitt.

Vom Trödelvertrage.

§. 511. Wenn jemand seine Sache einem Andern zum Verkaufe für einen bestimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preis geliefert werden solle; so ist ein Trödelvertrag vorhanden.

§. 512. Ein solcher Trödelvertrag kann nur über bewegliche Sachen geschlossen werden.

§. 513. Das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger mit Ablaufe des Termins sofort über.

§. 514. Der vorige Inhaber kann die Sache in der Zwischenzeit nicht zurückfordern.

§. 515. Wenn aber der Empfänger mit dem Ablaufe des Termins den bestimmten Preis nicht liefert, so ist der vorige Inhaber die Sache selbst, wenn sie sich bey dem Empfänger noch unverkauft befindet, zurück zu nehmen berechtigt.

§. 516. Bis zum Ablaufe des Termins trägt der vorige Inhaber den Schaden und Verlust, welcher ohne grobes oder mäßiges Versehen des Empfängers entstanden ist.

§. 517. Dagegen muß der Empfänger, wenn er vor oder in dem Termine die Sache zurückgeben will, auch alle in der Zwischenzeit entstandenen natürlichen Zuwüchse derselben mit abliefern.

§. 518. Er muß allen Schaden und Verlust, welcher durch sein auch nur mäßiges Versehen an der Sache entstanden ist, vergüten.

§. 519. Es kommen ihm aber auch während seines Besizes alle Nutzungen und Vortheile  
 Allgem. Gesesb. I. Band. M welche



welche die Sache außer den natürlichen Zuwüchsen gewähren kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zu gute.

§. 520. Ist vor abgelaufenem Termine Concurs über das Vermögen des Empfängers entstanden, und die Sache bey ihm noch vorgefunden worden, so müssen die Gläubiger dem vorigen Inhaber entweder die Sache zurückgeben, oder den festgesetzten Preis dafür bezahlen.

§. 521. War der Termin der Rückgabe zur Zeit des entstandenen Concurses bereits abgelaufen; oder wird die Sache in dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht mehr vorgefunden; so muß der vorige Inhaber sich in den Concurs mit einlassen, und seine Befriedigung, wegen des bezungenen Preises, an dem durch das Prioritätsurteil ihm anzuweisenden Orte abwarten.

§. 522. Ist eine Sache jemanden zum Verkaufe ohne Bestimmung eines gewissen Termins zur Zahlung oder Rückgabe zugestellt worden, so ist ein bloßes Auftragsgeschäft vorhanden.

§. 523. Ein Gleiches findet statt, wenn zwar ein Termin zur Rückgabe, aber kein Preis bestimmt ist.

§. 524. Ferner alsdann, wenn dem Empfänger der Sache für den übernommenen Verkauf eine gewisse Provision oder andere Belohnung ausgesetzt worden.

§. 525. Desgleichen alsdann, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand des Vertrages ausmacht.

§. 526. In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelcontracts, oder eines bloßen Auftrags, in seiner Gewahrsam gehabt haben, ist ein von ihm erfolgter Verkauf, sowohl in Ansehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeständig.



Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 527. Verabredungen, nach welchen eine Begriff. gewisse Sache, oder ein bestimmter Preis, gegen die Hoffnung eines künftigen noch ungewissen Vortheils, oder gegen Ueberlassung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben wird, heißen gewagte Verträge.

§. 528. Ist die bloße Hoffnung eines künftigen ungewissen Vortheils der Gegenstand des Vertrages: so besteht derselbe, wenn auch gar kein Vortheil wirklich wird. Allgemeine Grundsätze.

§. 529. Sind Vortheile, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geschäfte zwar erwartet, aber noch nicht bestimmt werden konnten, der Gegenstand des Vertrages gewesen: so besteht derselbe ebenfalls, wenn gleich der Vortheil der davon gehegten Erwartung nicht gemäß ausfällt.

§. 530. Wenn aber der gehoffte Vortheil, ohne eigenes Verschulden des Käufers, gar nicht zur Wirklichkeit gelangt; so wird in diesem Falle der Vertrag wieder aufgehoben.

§. 531. Ist es nach der Fassung des Vertrags, und nach den Umständen zweifelhaft: ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache selbst der Gegenstand des Vertrages gewesen sey; so ist letzteres anzunehmen.

§. 532. War es zur Zeit der geschlossenen Verabredung schon gewiß, und beyden Theilen bekannt, daß das, was als eine Hoffnung verkauft wurde, schon da sey; so muß der Vertrag nach



den Grundsätzen des Kaufs oder Tausches beurtheilt werden.

§. 533. War solches nur Einem Theile bekannt; so ist der andere, dem davon keine Anzeige gemacht worden, an den Vertrag nicht gebunden.

§. 534. War es, zur Zeit des geschlossenen Vertrages, schon gewiß, und beyden Theilen, oder auch nur dem Käufer allein bekannt, daß das, was als Hoffnung verkauft wurde, nicht erfolgen werde; so ist das Geschäft nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 535. War dieses nur dem Verkäufer der Hoffnung bekannt; so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden.

§. 536. Vielmehr ist der Verkäufer alle Schäden und Kosten, die dem Käufer daraus, daß er demselben seine Wissenschaft verschwiegen hat, entstanden sind, zu ersetzen verbunden.

§. 537. War zur Zeit des geschlossenen Vertrages die Existenz des Vorfalls oder der Begebenheit, wovon Gewinn und Verlust bey dem Geschäfte abhängt, schon gewiß, und beyden Theilen bekannt; die Beschaffenheit und der Umfang des Gewinns oder Verlustes selbst aber noch ungewiß: so ist das Geschäft dennoch als ein gewagter Vertrag anzusehen.

§. 538. Ob alsdann der Vertrag, als ein solcher, der nur über eine bloße Hoffnung, oder der über erwartete Vortheile geschlossen worden, anzusehen sey, und also die Vorschrift §. 528. oder 530. statt finde: ist nach dem Inhalte des Vertrages, allenfalls aber nach der Regel des §. 531. zu bestimmen.

§. 539. Bey allen gewagten Verträgen sind beyde Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrages ihnen bekannten Umstände, wovon  
der



der Erfolg der Begebenheit, oder die Beschaffenheit des davon zu erwartenden Vortheils, ganz oder zum Theil abhängen kann, treulich anzuzeigen.

§. 540. Kann ein Theil überführt werden, daß er dem andern Umstände verschwiegen habe, die nach vernünftigem Ermessen der Sachverständigen, auf den Entschluß desselben, in den Vertrag bedingenermaßen sich einzulassen, hätten Einfluß haben können: so ist der andere befugt, von dem Vertrage wieder abzugehen, und das Gegebene zurück zu fordern.

§. 541. Wer dergleichen Umstände dem Andern mit Vorbedacht verschweigt, ist demselben zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet.

§. 542. Ueberhaupt haftet, auch bei Abschließung eines gewagten Vertrages, jeder Theil dem andern für jedes mäßige Versehen.

§. 543. Hat der Verkäufer durch sein mäßiges Versehen verursacht, daß die Hoffnung oder der gehoffte Vortheil nicht erlangt wird; so muß er den Käufer schadlos halten.

§. 544. Hat er aber durch Vorsatz oder großes Versehen die Erfüllung der Hoffnung oder die Erlangung des gehofften Vortheils hintertrieben; so muß er dem Käufer das volle Interesse vergüten.

§. 545. Kann der entgangene Gewinn, wegen der Natur des Geschäfts, auf andere Art nicht ausgemittelt werden; so ist derselbe auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes zu bestimmen.

§. 546. Von Versicherungsverträgen, als gewagten Geschäften, wird im Kaufmannsrechte gehandelt. (Tit. II. Tit. VIII. Abschn. XIV.)

1) Von Versicherungsverträgen.

§. 547. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksspielen, gehalten werden.

2) Von Lotterien.



buden, und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden.

§. 548. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen.

§. 549. In diesem Plane muß zugleich bestimmt seyn: wie für die Sicherheit der Interessenten bey diesem Geschäfte gesorgt worden.

§. 550. Hat der Unternehmer die in diesem Plane bestimmte Zahl von Loosen bis zu der darin angegebenen Ziehungszeit nicht absetzen können; so ist er schuldig, den Interessenten ihren Einsatz mit den höchsten nach den Gesetzen erlaubten Zinsen zurückzuzahlen.

§. 551. Haben aber die Interessenten eine Verlängerung des Ziehungsstermins sich ausdrücklich gefallen lassen, oder ihren Einsatz, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Verlängerung, bis zum Verlaufe der Hälfte des neuen bestimmten Zeitraums nicht zurück gefordert; so hat es bey dem Vertrage sein Bewenden, und die Einsatzer können für den Verzug der Ziehung weder Zinsen, noch sonst eine Entschädigung fordern.

§. 552. Bis zu dem im Plane bestimmten, oder in der Folge verlängerten Zeitpunkte, wo der Einsatz geschlossen werden soll, ist der Unternehmer verbunden, jedem sich meldenden Einsatzer, so lange noch Loose vorhanden sind, dergleichen zu überlassen.

§. 553. Sind aber am Schlusse dieses Zeitpunkts noch unabgesetzte Loose übrig, so kann der Unternehmer dieselben auf eigenen Gewinn und Verlust behalten.

§. 554. Zwischen dem Unternehmer und Einsatzer vertritt das Loos oder Billet die Stelle des schriftlichen Vertrages.

§. 555.



§. 555. Der bloße Besitz eines solchen Looses berechtigt den Inhaber zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns.

§. 556. Ueberhaupt gilt von dergleichen Loosen alles, was die Gesetze wegen der auf den bloßen Inhaber lautenden Papiere verordnen. (Tit. XV. §. 45 = 53.)

§. 557. Der Unternehmer soll die Loose nur gegen baare Bezahlung des Einsatzes verabfolgen.

§. 558. Hat er also auf den Einsatz Credit gegeben, so steht ihm deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Compensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zu.

§. 559. Der von dem Unternehmer ange setzte Collecteur verpflichtet den Unternehmer so weit, als er die Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überschreitet.

§. 560. Es muß aber diese Vollmacht in dem Plane, oder gleich demselben, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 561. Ist dieses nicht geschehen, so wird der Unternehmer durch den von ihm wirklich ange setzten Collecteur ohne Unterschied verpflichtet.

§. 562. Auch ein Versehen eines solchen Collecteurs, bey Anfertigung oder Einsendung der Listen, muß der Unternehmer gegen die Ein setzer vertreten.

§. 563. Der von dem Unternehmer ange setzte Collecteur haftet eben so für die Handlungen der von ihm bestellten Untercollecteurs.

§. 564. Eigenmächtige Collecteurs können den Unternehmer nicht verpflichten, als in so fern letzterer, durch die Annahme des von ihnen gesammelten Einsatzes, oder sonst, die Handlungen derselben genehmigt hat.

§. 565. Der Gewinner kann seiner Bezahlung wegen nur an den Unternehmer sich halten.



§. 566. Ausgenommen sind die Fälle, wenn der Collecteur entweder nach den besondern Gesetzen der öffentlich bestätigten Lotterie aus eigenen Mitteln zu haften verpflichtet ist, oder wenn er zum Collecteur sich eigenmächtig aufgeworfen hat.

§. 567. In beiden Fällen steht dem Gewinner frey, seine Bezahlung entweder von dem Unternehmer, so weit dieser nach §. 564. haften muß, oder von dem Collecteur zu fordern.

§. 568. Die nach Art ordentlicher Handlungsbücher geführten Bücher des Unternehmers und der Collecteurs haben unter diesen, nicht aber gegen andere, mit wirklichen Handlungsbüchern gleiche Beweiskraft.

2) vom  
Loose.

§. 569. Der Gebrauch des Looses ist als ein Mittel zur Auseinandersetzung über gemeinschaftliche untheilbare Sachen erlaubt.

§. 570. Auch kann dasselbe bey gemeinschaftlichen theilbaren Sachen als ein Mittel zur Entscheidung, welchem unter den Interessenten dieser oder jener Theil zufallen solle, gebraucht werden.

§. 571. In diesem Falle müssen jedoch, ehe zur Verloosung geschritten wird, die Theile selbst, und was auf jeden derselben kommen soll, durch Einverständnis der Interessenten oder rechtskräftiges Erkenntniß bestimmt seyn.

§. 572. Auch der Richter kann sich des Looses bey Auseinandersetzungen und Theilungen bedienen, wenn entweder die Parthenen damit einig sind, oder kein anderer Ausweg übrig bleibt.

§. 573. Sobald die Entscheidung durch das Loos geschehen ist, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über.

§. 574. Die Entscheidung des Looses kann unter dem Vorwande einer Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

§. 575.



§. 575. Wegen Zahlung desjenigen, was der Gewinner den übrigen Theilnehmern herauszugeben hat, findet eben das statt, was in Ansehung des Kaufpreises verordnet ist.

§. 576. In so fern also der Verkäufer, wegen unterbliebener Zahlung des Kaufgeldes, von dem Vertrage zurücktreten kann, sind auch die übrigen Theilnehmer, wegen der von dem Gewinner nicht gehörig geleisteten Zahlung der Herausgabe, von der Verloosung zurückzutreten berechtigt.

§. 577. Wegen Spielschulden findet keine gerichtliche Klage statt. 4) Von Spielen.

§. 578. Was aber jemand in erlaubten Spielen verloren und wirklich bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern. (Tit. XVI. Abschn. II.)

§. 579. Auch wegen Wetten ist eine gerichtliche Klage nur alsdann zulässig, wenn die Wette so gleich baar gesetzt, und entweder gerichtlich, oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden. 5) Von Wetten.

§. 580. Wetten sind ungültig, wenn ein Theil von der Gewisheit des Gegenstandes der Wette unterrichtet war, und dieses dem andern nicht angezeigt hat.

§. 581. Gelder, die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten, oder zur Bezahlung des dabei gemachten Verlustes, verlangt und geliehen worden, können nicht gerichtlich eingeklagt werden.

§. 582. In so fern eine noch künftige Sache, die aber doch nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge erwartet werden kann, ohne Bestimmung von Zahl, Maasß oder Gewicht, in Pausch und Bogen bedungen wird, gehört dieser Kauf zu den gewagten Geschäften. 6) Vom Verkaufe künftiger Sachen.

§. 583. Dergleichen Verträge müssen jedoch, sobald der Kaufpreis die Summe von Hundert Thalern übersteigt, und nicht beyde Contrahenten



ten Kaufleute sind, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden.

§. 584. Gefahr und Vortheil aus einem solchen Vertrage treffen allein den Käufer.

§. 585. Sobald die gehoffte Sache zur Wirklichkeit gelanget, ist der Verkäufer zur Uebergabe verpflichtet.

§. 586. Die Uebergabe ist für geschehen zu achten, sobald die Sache, von welcher der Vortheil gehofft wird, von dem Käufer in seine Gewahrsam oder Obsicht genommen worden.

§. 587. Kommt aber die künftige Sache gar nicht zur Wirklichkeit; so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten, und der Verkäufer muß das empfangene Kaufgeld, jedoch ohne Zinsen, zurückgeben.

§. 588. Hat jemand einen gewissen nach Zahl, Maß, oder Gewicht bestimmten Theil von seinem künftigen Zuwachse verkauft; so ist der Kauf nur in so weit gültig, als die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden.

§. 589. Kann der Verkäufer die bestimmte Quantität nicht vollständig abliefern; so ist der Käufer den mindern Betrag anzunehmen nicht schuldig.

§. 590. Hat aber ein Landwirth von dem künftigen Ertrage oder Zuwachse seiner Grundstücke eine bestimmte Quantität verkauft; so muß der Käufer, gegen verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufgeldes, sich so viel abrechnen lassen, als zur Saat und Unterhaltung der Wirthschaft sonst fehlen würde.

§. 591. Ist eine gewisse Quantität künftiger Früchte, ohne Beziehung auf den Zuwachs eines bestimmten Grundstücks, versprochen worden, so ist das Geschäft nach den Regeln von Lieferungen zu beurtheilen.

§. 592.



§. 592. Gehört der Verkäufer unter die gemeinen Landleute, so wird, im zweifelhaften Falle, vermuthet, daß er die Leistung nur von dem Zuwachse seines eigenen Grundstückes versprochen habe.

§. 593. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Verkäufer ein Mann ist, der sich auf dergleichen Lieferungsgeschäfte sonst schon eingelassen hat.

§. 594. Mit gemeinen Landleuten kann ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maas, oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden.

§. 595. Auch fortbauernde Prästationen, welche nach der Lebenszeit eines Menschen, oder nach einem andern ungewissen Zeitraume durch Vertrag bestimmt worden, sind nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen.

7) Vom Ankaufe fortsdauernder Prästationen.

§. 596. Was über die Art und Dauer solcher Prästationen, oder sonst im Vertrage, nicht bestimmt ist, muß so angenommen werden, wie es die Rechte auf den Fall festsetzen, wenn dergleichen Prästationen jemanden vermöge eines Gesetzes, oder einer letztwilligen Verordnung zukommen.

§. 597. Von dem einer Frau aus dem Vermögen des Mannes ausgefetzten Witthume wird im Titel von der Ehe gehandelt. (Ch. II. Tit. I. Abschn. VII.)

§. 598. Ist die Ausfetzung eines solchen Witthums von einem andern, als dem Manne, dessen Aeltern, oder Geschwistern geschehen; so hört zwar die Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben auf, wenn die Wittwe sich wieder verheirathet.

§. 599. Ist aber die Ausfetzung gegen Entgelt geschehen: so tritt die Verpflichtung, das Witthum



thum zu entrichten, wieder ein; sobald die anderweitig verheirathete Frau wieder in den Wittwenstand versetzt wird.

§. 600. Ein unentgeltlich ausgeſetztes Wittthum hingegen gelangt durch den anderweitig eintretenden Wittwenstand nicht wieder zu Kräften.

§. 601. Wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt, und die Frau für den schuldigen Theil nicht erklärt worden; so findet eben das statt, als wenn die Trennung durch den Tod erfolgt wäre.

2) Von Altentheile,

§. 602. Auszug oder Altentheil heißen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besizer zu seiner Versorgung auf Lebenslang anweist.

§. 603. Dergleichen Auszug oder Altentheil muß allemal gerichtlich regulirt werden.

§. 604. Der Richter ist befugt und schuldig, darauf zu halten, daß der neue Besizer dem Abgehenden nicht solche übermäßige Vortheile einräume, wodurch er selbst der Stelle gehörig vorzustehen, und die Lasten derselben zu übertragen unvermögend wird.

§. 605. Nähere Bestimmungen wegen des Auszugs oder Altentheils bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

3) Von Leibrenten,

§. 606. Der Leibrenten-Contract ist ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet.

§. 607. Statt des baaren Geldes kann eine Leibrente zwar auch gegen Ueberlassung eines Grundstücks, einer Gerechtigkeit, oder einer andern Sache erworben werden;

§. 608. Doch müssen alsdann die Contrahenten über einen nach Gelde bestimmten Werth, wofür



wofür die Sache angeschlagen seyn solle, sich vereinigen; und dieser Werth tritt bey allen in der Folge vorkommenden Behandlungen an die Stelle der gegebenen Sache.

§. 609. Derjenige, welcher die Capitalssumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente.

§. 610. Die Bestimmung des Betrages der Leibrenten, und des dafür zu entrichtenden Capitals, hängen lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab.

§. 611. Der Käufer der Leibrente hat, wenn dafür keine besondere Sicherheit bestellt worden, ein bloßes persönliches Recht gegen den Verkäufer.

§. 612. Eine Leibrente kann jemand für sich selbst oder für einen Dritten kaufen.

§. 613. Geschieht letzteres, so hat es, wegen des dem Dritten daraus entstehenden Rechts, bey der Vorschrift des Titels von Verträgen überhaupt sein Bewenden. (Tit. V. §. 74. sqq.)

§. 614. Der Käufer der Leibrente kann sich die Bezahlung derselben auf seine eigene Lebenszeit, oder auf das Leben eines Dritten, oder auch des Verkäufers selbst, vorbedingen.

§. 615. Haben Mehrere gemeinschaftlich eine Leibrente gekauft, so wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, angenommen, daß jeder Käufer nur seinen Antheil nach Zahl der Köpfe zu fordern habe.

§. 616. Mit dem Abgange eines jeden derselben erlöscht also sein Antheil zu Gunsten des Verkäufers.

§. 617. Wenn aber die Leibrente auf die Lebenszeit mehrerer Personen, außer dem Käufer und Verkäufer; oder auch auf die Lebenszeit mehrerer Verkäufer vorbedungen worden; so muß  
die



die ganze Leibrente so lange gezahlt werden, als noch einer derselben am Leben ist.

§. 618. Geht der Vertrag dahin, daß die Leibrente erst nach dem Ableben mehrerer Personen entrichtet werden solle: so müssen, im Mangel besonderer Verabredungen, alle benannte Personen gestorben seyn, ehe die Leibrente gefordert werden kann.

§. 619. Hat der Käufer der Leibrente die Dauer derselben auf seine eigene Lebenszeit bestimmt: so erlöscht dieselbe mit seinem Tode; Dieser mag natürlicher oder gewaltsamer Weise erfolgt seyn.

§. 620. Ein Gleiches findet statt, wenn die Lebenszeit eines Dritten zum Maßstabe von der Dauer der Leibrente bestimmt ist.

§. 621. Hat jedoch der Verkäufer den Tod des Käufers, oder des Dritten, vorsehlich veranlaßt; so muß der für die Leibrente gegebene Werth zurück gegeben werden.

§. 622. Der Verkäufer kann davon die bis dahin gezahlten Leibrenten, auch in so weit, als dieselben den geschmäßigen Zinsfuß übersteigen, nicht abziehen.

§. 623. Das Capital fällt den Erben des Käufers, oder demjenigen, für den die Leibrente gekauft worden, anheim.

§. 624. Ist niemand mehr, dem nach dieser Bestimmung ein Recht auf dies Capital zukommt, vorhanden; so wird dasselbe von dem Fiskus eingezogen.

§. 625. Ist die Leibrente auf das Leben eines Dritten bedungen; so berechtigt eine von diesem ergriffene gefährliche Lebensart den Käufer noch nicht, von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 626. Ist die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers bestimmt, und dieser verliert



liert dasselbe durch Selbstmord, oder verwirkte Todesstrafe: so kann der Käufer den Vertrag wieder aufheben, und sein Capital zurückfordern.

§. 627. Er muß sich aber darauf alles anrechnen lassen, was er durch die genossene Leibrente, über den Betrag der landüblichen Zinsen seines Capitals, erhalten hat.

§. 628. Auf Zinsen von Zinsen wird jedoch dabei, wenn es nicht ausdrücklich vorbedungen ist, keine Rücksicht genommen.

§. 629. Die Berechnung muß aber so angelegt werden, daß das über die landüblichen Zinsen Bezahlte, in jedem Jahre von dem Capitale abgerechnet, und im folgenden die landübliche Verzinsung, nur von dem hiernach verbleibenden Ueberreste des Capitals, in Anschlag gebracht wird.

§. 630. Wird, nach dieser Berechnung, das Capital ganz erschöpft; so hat es dabei sein Bewenden, und der Käufer der Leibrente, oder dessen Erben, können in keinem Falle angehalten werden, etwas an den Verkäufer oder dessen Erben herauszugeben.

§. 631. Was vorstehend §. 627: 630. verordnet ist, gilt auch von dem Falle, wenn der Leibrentenvertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen worden, und diese, ohne Zuthun des Käufers oder Verkäufers, zur Wirklichkeit gelangt.

§. 632. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Verkäufers ein, so findet die Vorschrift §. 622. Anwendung.

§. 633. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Käufers ein; so muß er sich alles, was er durch die Leibrente in jedem Jahre über den Betrag der landüblichen Zinsen erhalten hat, nach Vorschrift §. 629. abrechnen lassen.

§. 634.



§. 634. Ergiebt sich nach dieser Berechnung, daß der Käufer durch die Leibrente mehr, als sein Capital nebst landüblichen Zinsen, erhalten habe; so muß er den Ueberschuß herausgeben, und vom Tage seines Entstehens an landüblich verzinsen.

§. 635. In denjenigen Fällen, wo eine versprochene Schenkung, wegen nachgeborener Kinder, widerrufen werden kann, kann auch der Käufer einer Leibrente von dem Vertrage zurücktreten. (§. 1140. sqq.)

§. 636. Doch muß er alsdann alles, was er an Leibrenten erhalten hat, auf sein gezahltes Capital sich abrechnen lassen.

§. 637. Zum Abbruche des Pflichttheils der Kinder des Käufers, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden waren, kann der Verkäufer aus dem Vertrage keinen Vortheil ziehen.

§. 638. Wenn also der Käufer bey seinem Absterben noch nicht so viel Leibrenten gezogen hat, als das gegebene Capital, nebst den landüblichen Zinsen, vermöge der nach §. 627: 630. anzulegenden Berechnung beträgt; so muß der noch hinter dem Verkäufer befindliche Rest des Capitals, zum Behufe der Bestimmung des Pflichttheils, dem übrigen Nachlasse bengerechnet werden.

§. 639. Beträgt der übrige Nachlaß nicht die Hälfte des auf solche Art ausgemittelten Ganzen, so muß der Verkäufer so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, von dem noch hinter ihm befindlichen Capitale herausgeben.

§. 640. Auch zur Verkürzung seiner Gläubiger soll niemand sein Vermögen auf Leibrenten geben.

§. 641. Den Gläubigern des Käufers steht also frey, innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrage, gegen das Geschäfte zu protestiren, und dieses



dieses dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen zu lassen.

§. 642. Diese Protestation hat die Wirkung, daß alsdenn ein solcher Gläubiger, in Ermangelung andrer Mittel zu seiner Befriedigung, dieselbe aus dem auf Leibrenten gegebenen Capitale fordern kann.

§. 643. Dem Verkäufer steht aber auch frey, so bald ihm dergleichen Protestation bekannt gemacht worden, von dem Vertrage wieder abzugehen, und das Capital, nach Abzug der davon etwa schon entrichteten Leibrente, zurückzuzahlen.

§. 644. Will er dennoch bey dem Vertrage stehen bleiben, so ist er befugt, gegen den künftigen Anspruch solcher protestirenden Gläubiger, durch Zurückbehaltung und gerichtliche Niederlegung eines verhältnißmäßigen Theils der Leibrente sich zu decken.

§. 645. Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Contrakts, kann letzterer von den Gläubigern des Käufers nicht weiter angefochten werden.

§. 646. Doch haben dieselben auf die Leibrente selbst, so lange sie dauert, als auf ein Objekt ihrer Befriedigung, eben die Rechte, wie auf das übrige Vermögen und die Einkünfte des Schuldners.

§. 647. Wenn der Verkäufer der Leibrente durch Drey hintereinander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückstande bleibt, so kann der Käufer das Capital zurückfordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehn.

§. 648. Vielmehr muß er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückstande geblieben ist, das Capital landüblich verzinsen.



§. 649. Ist wegen des letztern Lebensjahres nichts Besonderes verabredet, so muß der Verkäufer die Rente des ganzen Jahres bezahlen, wenn auch der Todesfall gleich zu Anfange desselben sich ereignet hätte.

§. 650. Der Anfang eines jeden Lebensjahres wird, im Mangel verabredeter Bestimmungen, von dem Tage an, wo die erste Zahlung fällig war, gerechnet.

10) Von Wittwen-Heiraths- und Sterbefassen.

§. 651. Gemeinschaftliche Wittwen- Sterbe- und Aussteuerkassen, dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden.

§. 652. Die Rechte und Pflichten der Interessenten sind nach dem vom Staate bestätigten Plane zu beurtheilen.

## Siebenter Abschnitt.

### Vom Darlehnsvertrage.

Begriff.

§. 653. Das eigentliche Darlehn ist ein Vertrag, vermöge dessen jemand gangbares ausgemünztes Geld, oder geldwerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente unter bedingener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem Andern zum Verbrauche übergiebt.

Von Verträgen über künftige Darlehne.

§. 654. Hat jemand durch einen gültigen Vertrag sich verpflichtet, einem Andern ein Darlehn zu geben: so ist er schuldig, diesen Vertrag, zur bestimmten Zeit, durch Zahlung der versprochenen Summe in Gelde, oder geldwerthen Papieren, zu erfüllen.

§. 655. Thut er dieses nicht, so kann der andere auf Erfüllung klagen, oder auch seines Orts vom Vertrage wieder abgehn, das etwa schon ausgestellte Instrument zurückfordern, und auf Vergütung des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens antragen.

§. 656.



§. 656. Gegen eine solche Klage kann der Bersprecher des Darlehns hauptsächlich mit dem Einwande der veränderten Umstände sich schützen. (Tit. V. §. 360. fqq.)

§. 657. Dahin gehört besonders, wenn nach dem Bersprechen in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind, wodurch die persönliche oder dingliche Sicherheit, auf welche der Leihet bey dem Bersprechen Rücksicht genommen hat, geschmälert wird.

§. 658. Der Borgere, welcher das Darlehn gesucht hat, ist schuldig, die schriftlich versprochene Summe anzunehmen.

§. 659. Weigert er sich dessen, so muß er den Andern schadlos halten.

§. 660. Diese Schadloshaltung ist, wenn kein höherer Betrag nachgewiesen werden kann, auf eine halbjährige landübliche Zinse des besprochenen Capitals zu bestimmen.

§. 661. Ist der Darlehnsvertrag selbst durch die Zahlung der versprochenen Summe vollzogen; so erwirbt der Borgere, durch den Empfang der gegebenen Gelder oder geldgleichen Papiere, das Eigenthum derselben.

Vom Darlehnsvertrage selbst, und in wie fern dadurch das Eigenthum des Geldes auf den Borgere übergeben.

§. 662. Hat jemand wissentlich fremdes Geld von einem andern, der darüber zu verfügen nicht berechtigt war, zum Darlehn angenommen, so muß er dasselbe, in so fern es noch vorhanden ist, dem wahren Eigenthümer sofort zurückgeben.

§. 663. Ist das Geld nicht mehr vorhanden, so haftet der Empfänger dem wahren Eigenthümer für das Capital und landübliche Zinsen.

§. 664. Hat sich jemand fremden Geldes unter dem Vorwande eines Darlehns betrüglicher Weise bemächtigt, so haftet er dem Eigenthümer für das ganze Interesse.



§. 665. Hat der Empfänger nicht gewußt, daß ihm fremdes Geld zum Darlehn gegeben werde: so kann er an den Geber so lange sicher Zahlung leisten, als es ihm noch nicht, auf den Antrag des wahren Eigenthümers, gerichtlich untersagt worden.

§. 666. Ist vor dieser Untersagung die Rückzahlung noch nicht erfolgt; so ist der Empfänger nur an den, welcher als der wahre Eigenthümer des gegebenen Geldes ausgemittelt wird, Zahlung zu leisten verpflichtet.

§. 667. Dieser tritt, in Ansehung aller verabredeten Bedingungen, an die Stelle des Gebers.

§. 668. Auch wenn der Geber dem Empfänger mehr als gewöhnlich vortheilhafte, an sich aber erlaubte, Bedingungen bewilligt hat, ist der wahre Eigenthümer gegen den redlichen Empfänger daran gebunden.

§. 669. Er kann aber deshalb von dem Geber besondere Schadloshaltung fordern.

§. 670. So lange das Eigenthum des gegebenen Geldes zwischen dem Geber und einem Dritten noch streitig ist, muß der Empfänger alle inzwischen fällige Zahlungen, es sey an Capital oder Zinsen, auf Kosten des unterliegenden Theils, in das gerichtliche Depositum abführen.

§. 671. Hat jemand sein eigenes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben, so besteht der Vertrag nur zwischen dem Empfänger, und demjenigen, auf dessen Namen das Darlehn gegeben worden.

§. 672. Was dabey zwischen dem Eigenthümer des Geldes, und dem, auf dessen Namen dasselbe verliehen ist, verhandelt worden, hat auf die Rechte und Pflichten des Empfängers, so weit dieser an den Verhandlungen nicht Antheil genommen hat, keinen Einfluß.

§. 673.



§. 673. Will in der Folge der Eigenthümer des Geldes auf das Darlehn Anspruch machen, so finden die Vorschriften §. 665 = 670. Anwendung.

§. 674. So weit jemand nach den Gesezen sich überhaupt durch Verträge nicht verbinden kann; so weit ist er auch Darlehne zu machen und aufzunehmen unfähig. (Tit. V. §. 9. lqq.)

Von den Personen, welche Darlehnsverträge schließen können.

§. 675. Von den Darlehnen der Ehefrauen, der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Corporationen und Gemeinen, der Stadtcommunen, der Kirchen, der öffentlichen Kassen, ingleichen an Pflegbefohlene und Studirende, wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Th. II. Tit. I. Abschn. V. Tit. II. Abschn. II. Tit. VI. Tit. VII. Abschn. II. Tit. VIII. Abschn. II. III. Tit. XI. Abschn. IV. Tit. XII. Abschn. III.)

§. 676. Aus Darlehnen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie nicht hinzugekommen ist, bey hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden.

§. 677. Auf Prinzessinnen, welche durch Heirath aus der königlichen Familie herausgegangen sind, findet diese Vorschrift nicht Anwendung.

§. 678. Wer mit einem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Officier Darlehnsverträge schließen will, muß sich dazu die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs beybringen lassen.

Besonders von Militairpersonen.

§. 679. Diese Einwilligung muß in der Regel von dem Chef, wenn aber dieser bey dem Regimente nicht zugegen ist, oder die Besorgung der Regimentsgeschäfte dem Commandeur übertragen hat, von letzterm ertheilt seyn.

§. 680. Sie muß schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf



das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers abgefaßt werden.

§. 681. Soll die im Vertrage bestimmte Zahlungszeit verlängert werden, so ist auch zu dieser Verlängerung ein gleichmäßiger schriftlicher Consens des Chefs oder Commandeurs erforderlich.

§. 682. Sollen die Gewehrgelder eines Compagnie- oder Eskadrons-Chefs für die Befriedigung des Gläubigers haften; so müssen dieselben unter Einwilligung des Regiments-Chefs oder Commandeurs besonders verpfändet, und diese Verpfändung muß in das bey dem Regimente zu führende Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 683. Wie weit die Regiments-Chefs oder Commandeurs dergleichen Einwilligung (§. 678. 682.) ertheilen oder versagen sollen, ist in den ihnen ertheilten Instructionen bestimmt.

§. 684. Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, und der Schuldner ist ein Subaltern-Officier; so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen; und das wirklich Gegebene fällt, zur Strafe, der Invalidenkasse unwiderruflich anheim.

§. 685. Dagegen sind zwar Darlehne an Staats-Officiers, Compagnie- und Eskadrons-Chefs, auch ohne Consens gültig, und der Gläubiger kann zur bestimmten Zeit die Rückzahlung fordern. Wenn aber diese nicht anders, als durch verhältnißmäßige Abzüge von den Dienstehnkünften des Schuldners geleistet werden kann; so müssen Gläubiger, deren Forderungen mit dem vorschrittmäßigen Consens nicht versehen sind, denjenigen, welche für die gehörige Beybringung dieses Consenses gesorgt haben, nachstehen.

§. 686. Ueberhaupt muß jeder Gläubiger eines Officiers, wenn auch die Forderung an sich gültig ist,



ist, sobald die Zahlung nur aus den Dienstinkünften des Schuldners erfolgen kann, mit terminlichen Zahlungen, so wie dieselben ohne Nachtheil des Dienstes und des nothwendigen Unterhalts des Schuldners bestimmt werden können, sich begnügen, und kann auf Personal = Arrest gegen den Schuldner niemals antragen.

§. 687. Ein Officier, welcher Immobilien besitzt, kann dieselben auch ohne Consens des Chefs oder Commandeurs gültig verpfänden. Doch erlangt, wenn ausserdem der Consens nothwendig war (§. 684.), eine solche Schuld nur von dem Augenblicke an; da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist, ihre Gültigkeit.

§. 688. Auch über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinsen von Capitalien, und andre jährliche Hebungen, welche nicht zu den Dienstinkünften des Officiers gehören, kann derselbe durch Anweisungen und sonst, auch ohne Consens gültig verfügen. Doch versteht sich dieses, bey Subaltern = Officiers, nur von solchen verfallenen, oder im nächsten Termin wirklich fällig werdenden Einkünften dieser Art; nicht aber von Anweisungen oder Cessionen, die, um der Vorschrift des Gesetzes auszuweichen, auf solche Hebungen, die erst in einer entferntern Zukunft fällig werden sollen, gegeben sind.

§. 689. Durch den Consens des Chefs oder Commandeurs kann der Mangel anderer Erfordernisse zur Gültigkeit eines Darlehns nicht ergänzt werden. Doch können die vormundschaftlichen Gerichte ihre Einwilligung oder Genehmigung nicht versagen, wenn zu wirklichen Ausgaben eines minorennen Officiers, in Fällen, die keinen Verzug leiden, besonders in Kriegszeiten, ein Darlehn mit Consens des Chefs oder Commandeurs aufgenommen worden.

§. 690. Dagegen kann der Gläubiger gegen den Mangel des zur Gültigkeit des Darlehns nothwendigen



digen Consenses durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschenehen Verwendung sich nur alsdenn schützen, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Vorschuß zu Dienstaussgaben des Officiers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden; und daß es ihm unmöglich gewesen sey, sich um den erforderlichen Consens vorher zu bewerben.

§. 691. Aber auch in diesem Falle muß dem Chef oder Commandeur sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben mündlich oder schriftlich anzutreten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen.

§. 692. Bey Commandeurs und Chefs der Regimenter, und anderer besondren Corps, ist zur Aufnahme eines gültigen Darlehns höhere Einwilligung nicht erforderlich.

§. 693. Ein Gleiches gilt von den Commandeurs einzelner Bataillons, die entweder zu keinem Regimente gehören, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt, und bey andern Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind.

§. 694. Aber auch bey diesen muß der Gläubiger, wenn er sich auf die Gewehrgelder derselben ein dingliches Recht verschaffen will, für die Eintragung der Schuld in das Regiments-Hypothekenbuch sorgen.

§. 695. In wie fern Officiers, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons, oder andern Corps untergeordnet sind, bey Aufnahme von Darlehen eines Consenses bedürfen, und bey wem derselbe nachzusuchen sey, hängt von den besondern Militaireinrichtungen, und übrigen Dienstverhältnissen eines solchen Officiers ab.

§. 696. Wer sich also mit dergleichen Personen in Darlehnseschäfte einlassen will, muß sich nach diesen Einrichtungen und Verhältnissen zuvörderst näher erkundigen.

§. 697.



§. 697. Adliche Fahnen- und Standartenjunfer sind in Rücksicht der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, den Subaltern-Officiers durchgehends gleich zu achten.

§. 698. Personen, die zum Unterstabe gehören, bedürfen zu ihren Darlehnen keiner Einwilligung des Chefs oder Commandeurs.

§. 699. Doch kann der Gläubiger, bey nicht erfolgter Bezahlung, keine solche Execution gegen die Person derselben, wodurch sie ihre Dienste gehörig wahrzunehmen verhindert würden, ausbringen.

§. 700. Unterofficiers, gemeine Soldaten, und deren Weiber, können ohne schriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Escadrons-Chefs kein gültiges Darlehn aufnehmen.

§. 701. Auch ihre Grundstücke können sie ohne dergleichen Einwilligung nicht gültig verpfänden.

§. 702. Schulden eines Unterofficiers und Gemeinen, welcher die Einwilligung seiner Vorgesetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, sind zwar auch ohne besondern Consens gültig.

§. 703. Will aber der Gläubiger, wegen einer solchen Schuld, an das Militair-Vermögen (§. 679.) oder an die Grundstücke seines Schuldners sich halten; so muß er sich den besondern Consens des Compagnie- oder Escadrons-Chefs in das Darlehn verschaffen.

§. 704. Personen, welche bey den königlichen Sings- und Schauspielen, oder bey der Hofkapelle angestellt sind, können, so lange sie in diesen Diensten stehen, aufgenommener Darlehne wegen, gerichtlich nicht belangt werden.

Von Personen, die bey den königlichen Schauspielen stehen.

§. 705. In so fern sie aber Grundstücke besitzen, und dieselben durch gerichtliche Eintragung einem Gläubiger gehörig verpfändet haben, kann letzterer aus diesen Grundstücken seine Befriedigung suchen.

§. 706.



§. 706. Auch kann, nach geschעהener Entlassung oder erfolgtem Absterben, der Gläubiger an das Vermögen oder den Nachlaß eines solchen Schuldners sich halten.

In wie fern Darlehne an unfähige Personen gültig werden; durch nützliche Verwendung.

§. 707. Hat jemand seine Unfähigkeit, Darlehne aufzunehmen, dem Gläubiger verheimlicht, so ist die Sache nach den Vorschriften Tit. V. §. 31-36. zu beurtheilen.

§. 708. So weit der einem sonst unfähigen Schuldner gegebene Vorschuß zu nothwendigen oder nützlichen Ausgaben desselben, welche derselbe ohne seine Schuld aus eignen Mitteln nicht bestreiten können, wirklich verwendet worden, ist der Gläubiger in der Regel die Wiedererstattung zu fordern berechtigt.

§. 709. Was für eine nothwendige oder nützliche Verwendung zu achten sey: ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. XIII. Abschn. III.)

§. 710. Selbst wegen eines, der nützlichen Verwendung halber, für gültig zu achtenden Darlehns, kann gegen die §. 704. bezeichneten Personen, so lange sie im Dienste stehen, keine solche Execution, wodurch sie in das Unvermögen, ihren Dienst zu versehen, gesetzt werden würden, statt finden.

§. 711. In Ansehung der Militairpersonen findet die Vorschrift des §. 690. Anwendung.

§. 712. Wenn jemand, nachdem er ein gültiges Darlehn aufgenommen hat, in einen Stand tritt, wo er dergleichen Verträge entweder gar nicht, oder nicht ohne Einwilligung seiner Obern schließen kann: so werden dadurch die Rechte des Gläubigers aus den frühern Verträgen nicht aufgehoben.

Durch Auerkennniß.

§. 713. Wie weit durch ein Auerkennniß der Schuld, welches von unfähigen Personen nach gehobener Unfähigkeit abgegeben wird, die Schuld zur Gültigkeit gelange, ist nach den allgemeinen Vorschriften Tit. V. §. 37. 38. zu beurtheilen.

§. 714.



§. 714. Gelder, welche jemanden, der an sich gültige Darlehnsverträge schließen kann, zu einem verbotenen Zwecke wissentlich gegeben worden, fallen dem Fiskus anheim.

Von Darlehen, die zu einem unerlaubten Zwecke, oder wo Waaren statt baarem Geldes gegeben worden.

§. 715. Waaren sollen, bei Darlehen, nicht statt baarem Geldes, gegeben werden.

§. 716. Sind auf einen Schuldschein oder Wechsel Waaren gegeben, und die Baluta baar verschrieben worden, so ist der Schuldner daraus, als aus einem Darlehnsgeschäfte, nicht verhaftet.

§. 717. Vielmehr ist der ganze Vertrag nichtig, und der Empfänger der Waare nur verbunden, die Waare selbst, in so fern sie noch vorhanden ist, zurückzugeben; oder wenn die Waare nicht mehr vorhanden wäre, den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, zu ersetzen.

§. 718. Derjenige, welcher auf ein über baares Geld lautendes Schuldinstrument Waaren gegeben hat, hat die Vermuthung des Buchers wider sich.

§. 719. Kann diese nicht abgelehnt werden, so fällt der von dem Empfänger vermöge §. 717. zu leistende Ersatz, nach näherer Bestimmung des Criminalrechts, dem Fiskus anheim. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XV.)

§. 720. Ist das Schuldinstrument über den bedungenen Kaufpreis gegebener Waaren ausgestellt worden, so besteht zwar das Geschäft, als ein Kaufcontract, nach den unten §. 861. sqq. vorgeschriebenen Grundsätzen.

§. 721. Wenn aber erhellet, daß dem Schuldner, welcher ein Darlehn in baarem Gelde gesucht hat, statt desselben Waaren zum Kaufe auf Credit angeboten worden; so wird bei dem Gläubiger eine wucherliche Absicht vermuthet.

§. 722. Diese Vermuthung fällt jedoch hinweg, wenn die Waaren von der Beschaffenheit sind, daß der Empfänger dieselben ohne Verlust wieder zu verkaufen Gelegenheit gehabt hat.

§. 723.



§. 723. Sind die auf Credit gegebene Waaren von der Beschaffenheit, daß sie nach dem Stande und Gewerbe des Käufers, demselben entweder an sich selbst, oder doch in der gegebenen Quantität, unbrauchbar seyn würden: so wird vermuthet, daß unter dem vorgeblichen Kaufe ein wucherliches Darlehnungsgeschäft nach §. 721. verborgen liege.

§. 724. Wird diese Vermuthung durch den Nachweis eines andern Herganges der Sache nicht aufgehoben; so findet die Vorschrift §. 717-719. Anwendung.

§. 725. Sind theils Waaren creditirt, theils baares Geld gegeben; über beydes zusammen aber nur Ein Schuldinstrument ausgestellt, und darin nicht bestimmt worden: wie viel in Gelde und wie viel in Waaren gegeben sey; so gilt die Vermuthung, daß bey dem ganzen Geschäfte eine wucherliche Absicht zum Grunde liege.

§. 726. Kann diese nicht abgelehnt werden, so finden auch in einem solchen Falle die Vorschriften §. 717. 719. Anwendung.

Form der Darlehns-Verträge.

§. 727. Durch den bloßen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet.

§. 728. Die Zeit zur Rückzahlung wird in einem solchen Falle nach Vorschrift §. 761. 762. bestimmt.

§. 729. Soll aber ein Darlehnsvertrag auf eine andere bestimmte Zeit, gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen geschlossen werden; so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf die Erfüllung dieser Verabredungen zustehen soll, ohne Unterschied der geliehenen Summe, ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

§. 730. Zu einem vollständigen Schuldscheine wird erfordert:

- 1) das Bekenntniß der empfangenen Valuta;
- 2) die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden habe;

3) die



- 3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden.
- 4) das Versprechen der Wiedererstattung;
- 5) die Zeit, wann diese geschehen soll;
- 6) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers.
- 7) der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden;
- 8) die Unterschrift des Schuldners.

§. 731. Wie weit dasjenige, was von diesen Stücken im Schuldscheine nicht ausgedrückt worden, auf andere Art erwiesen werden könne, oder nach gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen sey, ist nach den Vorschriften des Fünften Titels §. 127. fgg. zu beurtheilen.

§. 732. Der Schuldschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 733. Es gilt also auch das Geständniß der erhaltenen Valuta gegen den Aussteller; so lange als sich bey der Instruction der Sache nicht findet, daß dieselbe ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben worden.

Von der Valuta bey Darlehnen.

§. 734. Diese Ausmittlung wird durch nachherige Anerkennnisse des Schuldners noch nicht ausgeschlossen.

§. 735. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta ist nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen jeden folgenden Inhaber in so weit zulässig, als überhaupt Einwendungen gegen den Cedenten auch dem Cessionario entgegen gesetzt werden können.

§. 736. Daß der Schuldschein auf Ordre gestellt worden, macht dabey keinen Unterschied.

§. 737.



§. 737. Wie weit bey kaufmännischen auf Ordre gestellten Wechseln eine Ausnahme statt finde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII.)

§. 738. Bey Schuldsinstrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmt, und darin wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß Valuta nach dem Inhalte des Instruments wirklich gegeben worden, erst alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb Acht und Dreyßig Tage, nach erfolgter Eintragung, keine Protestationen wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

§. 739. Nach Verlauf dieser Zeit aber entsteht nicht nur, zu Gunsten des ersten Inhabers, aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta; sondern es kann auch, wenn nach diesen Acht und Dreyßig Tagen, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwands der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen.

§. 740. Wer sich einen Schuldschein ausstellen läßt, und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt; gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich ausklagt, oder einem Andern cedirt: der soll als ein Betrüger bestraft werden.

§. 741. Ein Gleiches findet statt, wenn der Inhaber des Schuldscheins die Valuta ganz oder zum Theil zurück erhalten hat, und gleichwohl denselben auf den vollen Betrag einklagt, oder einem Andern cedirt.

§. 741. Hat jemand über eine Forderung, die er aus einem andern Grunde zu machen hatte, sich einen Schuldschein ausstellen, und darin die Valuta,



Valuta, als baar gegeben, verschreiben lassen, so finden die unten §. 866. 867. 868. erteilten Vorschriften Anwendung.

§. 743. Wer seine Unterschrift fälschlich läugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm sonst gegen die Schuldforderung noch zugestanden hätten.

§. 744. Hat der Aussteller sich dieser Abläugnung gegen den ersten Inhaber des Instruments schuldig gemacht; und es findet sich gleichwohl, daß dieser die verschriebene Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben habe: so tritt Fiskus an seine Stelle, und zieht dasjenige ein, was der Aussteller wegen der ungegründeten Abläugnung seiner Unterschrift bezahlen muß; der Inhaber hingegen, weil er es wirklich nicht gegeben hat, nicht gewinnen kann.

§. 745. Ist die Abläugnung gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldscheins geschehen, so muß zwar der Aussteller diesem nach §. 743. vollständige Zahlung leisten;

§. 746. Wenn aber ausgemittelt werden kann, daß der erste Inhaber die Valuta ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben habe: so entreißt Fiskus demselben dasjenige, was er, über den Betrag der gegebenen Valuta, von seinem Cessionario für die Abtretung des Schuldscheins erhalten hat.

§. 747. Wer zwar nicht seine Unterschrift, wohl aber, wider besseres Wissen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil abläugnet; der wird mit den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Strafen des frevelhaften Lügnerens belegt.

§. 748. Was wegen des Einwandes der nicht gezahlten Valuta bey Wechselln Rechtens sey, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII.)

§. 749.



Von Dar-  
lehen auf  
Wechsel.

§. 749. Eben daselbst ist bestimmt, welche Per-  
sonen sich wechselfähig verpflichten können.

§. 750. Schuldscheine, die von Personen, wel-  
che sich wechselfähig nicht verpflichten können, in  
Wechselform angestellt worden, begründen, wenn  
der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hat, den  
executivischen Prozeß.

§. 751. Auch genießen Schuldscheine dieser  
Art, gleich wirklichen Wechselfen, das in der Con-  
cursordnung bestimmte Vorzugsrecht.

Dauer der  
Beweis-  
kraft eines  
Schuldin-  
struments.

§. 752. Zum Vortheile des Ausstellers selbst,  
erlöscht die Beweiskraft eines Schuldinstruments  
durch Verjährung, nur mit der Schuld zugleich.

§. 753. Zum Vortheile der Erben des Ausstel-  
lers hingegen, erlöscht diese Beweiskraft durch  
eine zehnjährige Präscription vom Todestage des  
Erblassers.

§. 754. Ist im Instrumente ein Zahlungster-  
min bestimmt, und dieser erst nach dem Tode des  
Erblassers abgelaufen; so nimmt diese Verjährung  
(§. 753.) erst vom Verfalltage ihren Anfang.

§. 755. Diese zehnjährige Präscription hat je-  
doch nur die Wirkung, daß die Richtigkeit der  
Schuld durch das Instrument nicht mehr begrün-  
det wird, sondern der Kläger auf andere Art nach-  
weisen muß: daß die Schuld vom Anfange an exi-  
stirt habe, und während der Lebenszeit des Erblas-  
sers nicht getilgt worden sey.

§. 756. Welche Wirkung es habe, wenn die  
Schuld selbst durch Nichtgebrauch verjährt, ist ge-  
hörigen Orts bestimmt. (Tit. IX. §. 568. sqq.)

Zeit der  
Rückzah-  
lung.

§. 757. Aus dem Darlehnscontracte wird der  
Schuldner verpflichtet, die erhaltene Summe zur  
bestimmten Zeit zurückzuzahlen.

§. 758. Vor Ablauf dieser Zeit kann er dem  
Gläubiger die Zahlung, auch unter dem Vorwande  
veränderter Umstände, nicht aufdringen.

§. 759.



§. 759. Dem Gläubiger hingegen steht frey, vor Ablaufe der bestimmten Frist, auf Zahlung oder Sicherstellung anzutragen, wenn der Schuldner, anderer Schulden halber, ausgepfändet, oder in Verhaft genommen worden.

§. 760. Ein Gleiches findet statt, wenn der Schuldner, um seinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden ist, oder aus andern Ursachen seiner bisher in Königlichem Landen gehaltenen Wohnsitz gänzlich aufgeben will.

§. 761. Ist keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt, so steht beyden Theilen eine drey-monathliche Aufkündigung frey. Von Aufkündigung gen.

§. 762. Beträgt aber das Darlehn nur Fünfzig Thaler oder weniger, so findet eine vierwöchentliche Aufkündigung statt.

§. 763. Unter welchen Umständen der Schuldner auf eine Verlängerung der bedungenen oder gesetzmäßigen Zahlungsfrist antragen könne, ist in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 764. Die Kündigung kann zwar gültiger Weise auch außergerichtlich und bloß mündlich geschehen;

§. 765. Kann aber der Gläubiger nicht nachweisen, daß die außergerichtliche Kündigung dem Schuldner wirklich zugekommen sey; so läuft die Zahlungsfrist erst von der Zeit an, wo letzterem die gerichtliche Kündigung behändigt worden.

§. 766. Ist im Vertrage gerichtliche Kündigung vorbedungen, und über die Kosten derselben nichts verabredet, so müssen diese von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 767. Außer diesem Falle muß der gerichtlich kündigende Theil die Kosten allein tragen.

§. 768. Wird aber die Annahme der gerichtlichen oder außergerichtlichen Kündigung verweigert,



gert, und diese Verweigerung in der Folge ungegründet befunden, so fallen dem Weigernden auch die Kündigungskosten zur Last.

Ort der  
Rückzah-  
lung.

§. 769. Der Regel nach ist der Schuldner verpflichtet, die Rückzahlung kostenfrei an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat, zu leisten.

§. 770. Wohnt der Schuldner an einem andern Orte, und müssen also die Gelder versendet werden; so trägt der Schuldner die Gefahr so lange, bis dieselben in dem Hause des Gläubigers gehörig abgegeben sind.

§. 771. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Gläubiger die Art der Versendung selbst vorgegeschrieben hat.

§. 772. Verlegt der Gläubiger seinen Wohnsitz von dem Orte, wo er zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat; so muß er an diesem Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen, und denselben dem Schuldner anzeigen.

§. 773. Geschieht dieses nicht; so kann der Schuldner das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zusenden, oder dasselbe gerichtlich niederlegen.

§. 774. Bei eingetragenen Schuldsinstrumenten hat der Schuldner in dem Falle des §. 772. die Wahl: ob er an dem vorigen Wohnorte des Gläubigers, oder da, wo das Hypothekenbuch sich befindet, die Rückzahlung leisten wolle.

§. 775. Was vorstehend §. 772 = 774. verordnet ist, findet auch in dem Falle statt, wenn das Eigenthum der Schuld durch Cession, Erbgangsrecht, oder sonst, auf einen dritten Inhaber gedielt wäre; in so fern der Schuldner dabei eine Veränderung des Zahlungsorts sich nicht ausdrücklich hat gefallen lassen.



§. 776. Oeffentliche Kassen und Anstalten haben, bey aufgenommenen Darlehen, auch wegen des Orts der Rückzahlung, vor Privatschuldnern kein Vorrecht.

§. 777. Doch muß bey den an die Bank und an die Creditssysteme gemachten Darlehen, der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern, und von dieser zurückholen.

§. 778. Das Capital muß in derjenigen Münzsorte, in welcher es gegeben worden, zurückgezahlt werden. Von der Münzsorte.

§. 779. Ist die Münzsorte im Schuldscheine nicht bestimmt, so wird vermuthet, daß die Zahlung der Valuta in dem zur Zeit der Auszahlung gangbaren Silber-Courant geschehen sey.

§. 780. Bey Darlehen von Zehn Thalern und weniger wird Scheidemünze vermuthet.

§. 781. Ist die Valuta in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben, so werden Preussische Goldmünzen, die zu Fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden.

§. 782. Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung verschrieben, so werden vollwichtige Dukaten nach Preussischem oder Holländischem Münzfuße angenommen.

§. 783. Ist das Instrument auf eine gewisse Anzahl von Stücken einer Gold- oder Silbermünze gerichtet, so muß genau dieselbe Zahl zurückgegeben werden.

§. 784. Lautet das Instrument nur auf eine gewisse Summe in Golde, ohne Bestimmung der Stücke: so werden bey der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen sind, vollwichtige Dukaten zu Zwen und Drenviertel Thaler; andre Preussische Goldmünzen aber zu dem Betrage, nach welchem sie ausgeprägt sind, angeschlagen.



§. 785. Ist das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte gestellt, und innerhalb Landes zahlbar; so muß der Gläubiger Preussische Gold- und Silbermünze von eben der Gattung, auf welche das Instrument lautet, annehmen.

§. 786. Doch ist alsdann das Verhältniß derselben, gegen die im Instrumente verschriebene fremde Münzsorte, nach dem Cours des Zahlungsorts, wie es zur Zeit des geschlossenen Contrakts gestanden hat, zu berechnen.

§. 787. Ist seit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfuß verändert worden; so bestimmt das Verhältniß des alten, gegen den neuen zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Münzfuß, die Verbindlichkeit des Schuldners.

§. 788. Ist nur die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, außer Cours gesetzt: so muß zwar auch in diesem Falle die Rückzahlung in der alsdann gangbaren Münzsorte geleistet, und angenommen werden;

§. 789. Die in letzterer zu zahlende Summe ist aber nach Verhältniß des Cours zu bestimmen, welcher zwischen der gegebenen, und der jetzt gangbaren, oder einer solchen Münzsorte, welche mit der jetzt gangbaren auf gleichen Fuß ausgeprägt ist, zur Zeit des geschlossenen Contrakts bestanden hat.

§. 790. Ist die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, nicht außer Cours, sondern nur in ihrem äußern Werthe, ohne Veränderung des innern Gehalts, von dem Landesherrn herunter gesetzt worden; so muß dennoch die Rückzahlung in eben derselben Münzsorte geleistet und angenommen werden.

§. 791. Ist diese Münzsorte gar nicht mehr zu haben, so finden die Vorschriften §. 788. 789. Anwendung.

§. 792.



§. 792. Das im Handel und Wandel gewöhnliche Steigen und Fallen des Cours bey einer und eben derselben Münzsorte kommt, außer dem Falle des §. 785. 786. bey Darlehns = Rückzahlungen in keine Betrachtung.

§. 793. Ist die Valuta eines Darlehns in Actien, Pfandbriefen, oder andern an jeden Inhaber zahlbaren Papieren gegeben worden, so muß die Rückzahlung in Papieren von eben der Art erfolgen.

§. 794. Sind Papiere von der gegebenen Art zur Zeit der Rückzahlung gar nicht mehr vorhanden, so muß zwar die Zahlung in baarem Gelde geschehen;

§. 795. Die zu zahlende Summe muß aber nach dem Cours bestimmt werden, wie die gegebenen Papiere, zur Zeit des Contrakts, gegen baares Geld gestanden haben.

§. 796. Sind dergleichen Papiere gekauft, und über das creditirte Kaufgeld ein Schuldinstrument ausgestellt worden, so ist das Geschäft nach den unten §. 861 = 868. erfolgenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 797. Hat der Gläubiger die Rückzahlung eines Darlehns in schlechtern Münzsorten, oder nach einem niedrigeren Verhältnisse, einmal angenommen, und ohne Vorbehalt darüber quittirt: so kann er, wenn von Seiten des Schuldners kein Betrug mit unter gelaufen ist, diesen, wegen eines dabey erlittenen Verlustes, nicht in Anspruch nehmen.

§. 798. Wer bessere Münzsorten, als er schuldig war, gezahlt hat, kann nur unter denjenigen Umständen Vergütung fordern, unter welchen die Geseze die Rückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung verstatten. (Tit. XVI. Abschn. II.)



§. 799. Die wiederholte Annahme der Interessen in schlechtern Münzsorten begründet noch nicht die Verbindlichkeit, auch das Capital in dergleichen Münzsorten anzunehmen.

§. 800. Eben so entsteht aus einer in bessern Münzsorten auch wiederholt geleisteten Interessenzahlung noch nicht die Pflicht, das Capital in dieser Münzsorte zu bezahlen.

§. 801. Im zweifelhaften Falle wird jedoch vermuthet, daß die Valuta des Darlehns in eben solchen Münzsorten, als worin die Interessen entrichtet und angenommen worden, bestanden habe.

§. 802. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn die Zahlung der Zinsen nicht immer in einer und derselben, sondern bald in dieser, bald in jener Münzsorte geschehen ist.

Von Zinsen.

§. 803. Zinsen heißt, bey Darlehen alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß.

§. 804. Bey Darlehen können, der Regel nach, nur Fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbe-  
dungen werden.

§. 805. Kaufleuten ist erlaubt, Sechs, und Zween Acht vom Hundert, an Zinsen sich verschreiben zu lassen.

§. 806. Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute haben, müssen darnach, auch in Ansehung des erlaubten Zinsfußes, beurtheilt werden.

§. 807. Nähere Bestimmungen, wegen des unter Kaufleuten statt findenden Zinsfußes, sind im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VII.)

§. 808. Bey Darlehen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden,  
den,



ben, sind auch Kaufleute und Juden an den Zinssatz der Fünf vom Hundert gebunden.

§. 809. Wie weit diejenigen, welche mit Leihen auf bewegliche Pfänder unter öffentlicher Aufsicht ein Gewerbe treiben, bey Darlehen in kleinen Summen, welche nur auf kurze Zeit gemacht worden, höhere Zinsen zu nehmen erlaubt sey, ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. XX. Abschn. I.)

§. 810. Jeder Gewinn und Vortheil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbehingt, hat die Natur der Zinsen.

§. 811. Es muß also auch bey der Bestimmung: wie viel Zinsen der Gläubiger von dem Schuldner fordern könne, jeder dergleichen Gewinn mit in Anschlag gebracht werden.

§. 812. Hat der Gläubiger statt der Zinsen, oder noch über dieselben, sich die Lieferung gewisser Naturalien oder anderer Sachen, oder die Leistung gewisser Arbeiten und Dienste vorbehalten: so sind auch diese, bey Berechnung des erlaubten Zinssatzes, mit in Anschlag zu bringen.

§. 813. Bauet der Schuldner dergleichen Naturalien selbst, oder pflegt er dergleichen Dienste persönlich zu leisten: so ist, bey Berechnung derselben, der niedrigste Preis zur Zeit der Ablieferung anzunehmen.

§. 814. Außer diesem Falle aber ist der zur Zeit der Ablieferung oder Leistung gewöhnliche Preis, oder Lohn, bey der Berechnung zum Grunde zu legen.

§. 815. Der Gläubiger ist in der Regel nicht befugt, die Zinsen eines Darlehns im Voraus abzuziehen.

§. 816. Ist dieses gleichwohl geschehen, so wird das Abgezogene von der im Instrumente verschriebenen Capitalssumme abgerechnet, und der



Gläubiger kann nur auf das, was er solchergestalt an Valuta wirklich gegeben hat, Verzinsung, so wie künftig Rückzahlung fordern.

§. 817. Hat der Gläubiger mit einem geringern, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatze, sich begnügt, so kann er die Zinsen, jedoch nicht für längere Zeit, als ein Jahr, im Voraus abziehen.

§. 818. Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden.

§. 819. Doch können über zweijährige oder noch ältere Zinsrückstände neue Schuldscheine gegeben, und Zinsen davon verschrieben werden.

§. 820. Der Abschluß eines solchen Geschäftes aber muß, wenn es gültig seyn soll, gerichtlich erfolgen.

§. 821. Wenn jemand zur Bezahlung eines Zinsrückstandes verurtheilt worden, und vor Ablaufe der im Urtheil bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet: so kann der Gläubiger auch von diesem Rückstande Zögerungszinsen, seit dem Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, fordern.

§. 822. Im Mangel verabreder Bestimmungen, sind vorbedungene Zinsen bey dem Ablaufe eines jeden Jahres zu entrichten.

§. 823. Ist der Zahlungstermin des Capitals auf kürzere Zeit als Ein Jahr bestimmt, so müssen die Zinsen mit dem Capitale zugleich berichtet werden.

§. 824. Wenn in einem Schuldscheine keine Zinsen versprochen worden, so kann der Gläubiger dergleichen nicht fordern.

§. 825. Conventionalstrafen, zu welchen sich der Schuldner, statt der Zinsen, auf den Fall, wenn die Rückzahlung des Capitals zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, schriftlich verbunden hat, sind in so weit gültig, als sie nicht über Sechs  
oder



aber bey Kaufleuten und Juden nicht über Acht vom Hundert betragen.

§. 826. Sind aber Zinsen vorbedungen, und zugleich eine Conventionalstrafe bestimmt worden, so dürfen beyde zusammen den vorstehenden Satz der Sechs und Acht vom Hundert nicht übersteigen.

§. 827. Sind weder Zinsen noch Conventionalstrafe vorbedungen, so muß dennoch der Schuldner, von dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leisten schuldig war, und sie nicht geleistet hat, <sup>Von Zögerungs-</sup> Zögerungszinsen entrichten. <sub>zinsen.</sub>

§. 828. Diese Zögerungszinsen laufen von dem im Schuldscheine bestimmten Zahlungstage an.

§. 829. Ist im Instrumente kein Zahlungstag bestimmt, so müssen sie, nach erfolgter Aufkündigung, von dem Ablaufe der dazu verabredeten, oder gesetzmäßig bestimmten Frist, entrichtet werden.

§. 830. Als Zögerungszinsen können in der Regel Fünf vom Hundert gefordert werden.

§. 831. Auch wenn im Schuldscheine niedrige Zinsen vorbedungen wären, kann der Gläubiger, von der Zeit der Zögerung des Schuldners an, Fünf vom Hundert fordern.

§. 832. Kaufleute und Juden können den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz als Zögerungszinsen fordern, wenn sie gleich im Instrumente selbst sich nur niedrigere Zinsen versprechen lassen.

§. 833. Außer den Zögerungszinsen kann der Gläubiger für den durch den Verzug des Schuldners ihm entstandenen Schaden keine weitere Vergütung fordern.

§. 834. Hat jedoch der Schuldner, bey vorhandenen hinlänglichen Zahlungsmitteln, aus Vorsatz oder grobem Versehen, die Zahlung verzögert, so kann der Gläubiger, statt der Zögerungszinsen,



Zinsen, oder der Conventionalstrafe, den Ersatz des aus diesem Verzuge ihm erwachsenen wirklichen Schadens verlangen.

Vorschriften wegen  
Bezahlung  
der Zinsen.

§. 835. Sowohl vorbebedungene als Zögerungszinsen müssen in der Münzsorte des Capitals entrichtet werden.

§. 836. Was wegen der Capitalszahlungen §. 769-777. verordnet ist, findet auch bei Entrichtung und Einkassirung der Zinsen statt.

§. 837. Wenn eine gewisse Summe zehn Jahre hindurch als Zinsen eines schuldigen Capitals bezahlt worden, so entsteht die Vermuthung, daß der Zahlende das Capital selbst als ein Darlehn schuldig sey.

§. 838. Diese Vermuthung wird bloß dadurch, daß der Empfänger über das Capital selbst keinen Schuldschein vorzeigen kann, noch nicht entkräftet.

§. 839. Ist die §. 837. beschriebene Zinsenzahlung durch Dreißig Jahre geleistet worden, so kann der Gläubiger das Capital vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechts fordern, und der Beweis, daß ursprünglich kein Darlehn gegeben worden, ist nur in dem Maaße zulässig, wie gegen die Verjährung überhaupt ein Beweis statt finden kann.

§. 840. Ist die Summe des Capitals, zu welchem sich der Schuldner durch diese mehrjährige Zinsenzahlung (§. 837. 839.) bekannt hat, in den Quittungen nicht ausgedrückt, noch sonst auszumitteln: so müssen die jährlich gezahlten Interessen nach landüblichem Zinsfuße zu Capital gerechnet werden.

§. 841. Unter landüblichen Zinsen werden im Geseze Fünf vom Hundert verstanden.

§. 842. Hat der Gläubiger bei einem zinsbaren Darlehne über den letzten Zinstermin ohne Vor-



Vorbehalt quittirt, so streitet für den Schuldner die Vermuthung, daß auch die vorhergehenden Termine berichtet worden.

§. 843. Ist über das Capital selbst ohne Vorbehalt quittirt worden, so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten.

§. 844. Dagegen folgt aus einer ohne Vorbehalt ausgestellten Quittung über das Capital so wenig, als aus der Rückgabe des Schuldscheins, die erfolgte Zahlung oder Erlassung der von dem Richter zuerkannten Verzugszinsen.

§. 845. Verzugszinsen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urteils an, nicht nachgefordert werden, sobald über das Capital ohne Vorbehalt quittirt worden.

§. 846. Ein Gleiches findet statt, wenn vorbedungene Zinsen zwar gefordert, aber von dem Richter übergangen worden, und der Gläubiger sich bey dem Erkenntnisse beruhigt hat.

§. 847. Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinsen nicht mit eingeklagt, so können dieselben, so lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt ist, nachgefordert werden.

§. 848. Hat der Richter geforderte Verzugszinsen im Urteil übergangen, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn er sie aberkannt hätte.

§. 849. Wer die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen länger als Zehn Jahre verabsäumt, der kann einen über Zehn Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen.

§. 850. Doch kommt dem Gläubiger bey dieser Art der Verjährung alles das zu statten, was den Anfang der gewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch hindert, oder deren Fortsetzung unterbricht.



§. 851. Außer diesem Falle können Zinsen, deren Berichtigung der Schuldner verabsäumt, oder verzögert hat, so weit sie rückständig sind, gefordert werden, selbst, wenn der Rückstand, wegen Länge der Zeit, den Betrag des Capitals übersteigt.

§. 852. Noch weniger kann ein Schuldner bloß aus dem Grunde, weil die von ihm nach und nach gezahlten Zinsen die Summe des Capitals bereits übersteigen, der fernern Verzinsung sich entziehen.

Von uneigentlichen Darlehen.

§. 853. Sind Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben worden, daß eben so viele Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen: so finden in der Regel alle wegen des eigentlichen Darlehns ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 854. Der Empfänger ist dergleichen Sachen in eben der Quantität und Qualität, wie er sie erhalten hat, zurückzuliefern befugt und schuldig; es mögen dieselben in der Zwischenzeit am Werthe gefallen oder gestiegen seyn.

§. 855. Auch bey uneigentlichen Darlehen kann statt der Zinsen eine bestimmte Quantität Sachen von der vorgeliehenen Art bedungen werden.

§. 856. Aber auch bey uneigentlichen Darlehen sind nur die bey eigentlichen erlaubten Zinssätze zulässig.

§. 857. Sind die Zinsen solcher uneigentlichen Darlehne in Gelde bedungen; so muß, bey Beurtheilung des Zinssatzes, auf den Werth, welchen die zum Darlehne gegebenen Sachen zur Zeit des geschlossenen Vertrages gehabt haben, Rücksicht genommen werden.

§. 858.



§. 858. Wo bey uneigentlichen Darlehen Zinsen bedungen sind; da kann der Gläubiger, bey verzögerter Rückzahlung, nur eben so, wie bey eigentlichen Darlehen, Verzugszinsen oder Entschädigung fordern. (§. 827 = 834.)

§. 859. Sind aber keine Zinsen bedungen, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung; so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen in Natur, nebst den gesetzmäßigen Verzugszinsen, oder den Werth der Sachen, wie derselbe zur Zeit der schuldigen Ablieferung gewesen ist, zu fordern.

§. 860. Verzögert der Gläubiger ohne erheblichen Grund die Annahme der Sache, so hat der Schuldner die Wahl: ob er noch die Sache selbst geben, oder deren zur Zeit der verabredeten Rücklieferung gestandenen Werth entrichten wolle.

§. 861. Wenn anzunehmen sey, daß Sachen auf Credit gegeben worden, ist gehörigen Orts bestimmt. (§. 224 = 227.) Vom Creditiren.

§. 862. So weit jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen; so weit dürfen ihm auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden.

§. 863. Creditirtes Lohn für wirklich gelieferte Arbeit, oder geleistete Dienste, sind auch solche Personen zu entrichten verbunden.

§. 864. Ein Gleiches gilt wegen der bey solchen Gelegenheiten von dem Arbeiter gemachten baaren Auslagen, in so fern die Sachen zum eignen Gebrauche des Schuldners erforderlich waren.

§. 865. Doch muß der Gläubiger, statt des etwa verabredeten höhern, mit dem zu derselben Zeit und an demselben Orte üblichen niedrigeren Lohne, und anstatt des verabredeten, mit dem



dem wirklichen mindern Werthe der gelieferten Sachen sich begnügen.

§. 866. Jede rückständige Zahlung muß nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, beurtheilt werden.

§. 867. Es ändert also die Natur des ursprünglichen Geschäfts, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, noch nicht, wenn gleich über die schuldige Summe ein Schuldschein, als über ein Darlehn, ausgestellt worden.

§. 868. Nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden eben die Vorschriften, wie bey eigentlichen Darlehnen, Anwendung.

### Achter Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

Allgemeine  
Grundsätze.

§. 869. Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen, oder Handlungen oder Unterlassungen gegen einander, versprochen werden, sind nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen.

§. 870. Es gehrt also zum Wesen dieser Verträge, daß dem, welcher zu einer Handlung oder Unterlassung sich verpflichtet, eine Vergütung dagegen versprochen werde.

§. 871. Ist diese Vergütung im Verträge nicht hinlänglich bestimmt, so muß die fehlende Bestimmung nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden.

§. 872.



§. 872. Ist gar keine Vergütung bestimmt, so ist der Vertrag ohne rechtliche Wirkung, und es kann auf dessen Erfüllung nicht geklagt werden.

§. 873. Hat aber der, welcher die Handlung übernommen hatte, sie wirklich geleistet; und gehört die Handlung zu seinen gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeschäften: so kann er dafür, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, den gewöhnlichen Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern.

§. 874. Gehört der Handelnde nicht unter diese Klasse; es sind aber auch die Umstände nicht vorhanden, unter welchen eine Freygebigkeit gesetzlich vermuthet werden kann: so kann er dennoch eine Vergeltung, jedoch nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige zu bestimmenden Satze fordern. (§. 1046. sqq.)

§. 875. Ist für die übernommene Handlung nicht Geld oder eine andre Handlung, sondern eine Sache, oder die Abtretung eines Rechts versprochen worden: so sind die Pflichten des Versprechenden, in Ansehung der von ihm zu leistenden Erfüllung, nach den Regeln vom Verkaufe, oder von der Cessionsleistung zu bestimmen.

§. 876. Bey Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen einander versprochen werden, findet, wegen angeblicher Verletzung im Werthe, außer dem Falle eines Betrugs, weder Anspruch noch Einwand statt.

§. 877. Auch aus solchen Verträgen kann, so wie aus allen übrigen, wenn sie durch wechselseitige Einwilligung in gesetzmäßiger Form abgeschlossen sind, auf Erfüllung geklagt werden.

§. 878. Wenn aber der eine Theil die versprochene Erfüllung weigert, so kann der andere von dem Vertrage sofort zurücktreten.



§. 879. In Ansehung der Fälle, wo ein solcher Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, wieder aufgehoben wird, hat es bey den allgemeineren Vorschriften des Fünften Titels §. 360. sqq. sein Bewenden.

§. 880. Hat in diesem Falle der eine Theil den Vertrag von seiner Seite, durch Leistung der versprochenen Handlung, schon vollständig erfüllt; und die Unmöglichkeit der Erfüllung von der andern Seite entsteht durch die Schuld des andern Contrahenten: so muß letzterer dem erstern, nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, den außerordentlichen Werth der versprochenen Sache, oder den Werth der besondern Vorliebe vergüten.

§. 881. Sollte der Contrahent, welchem durch seine Schuld die Erfüllung des von der andern Seite schon ganz erfüllten Vertrags unmöglich wird, ebenfalls eine Handlung leisten: so muß er dem andern den aus der Unterbleibung dieser Handlung entstehenden Schaden und entgehenden Gewinn, nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, vergüten.

§. 882. Hat der eine Theil den Vertrag bereits ganz erfüllt; und dem andern wird die Erfüllung von seiner Seite durch bloßen Zufall unmöglich: so muß ersterer mit der Vergütung des gemeinen Werths der versprochenen Sache, oder des gewöhnlichen Lohns der Handlung, die er selbst geleistet hat, sich begnügen.

§. 883. Hat in dem Falle, wo der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung rückgängig wird, der eine Theil den Vertrag zwar noch nicht ganz erfüllt; aber doch auf Rechnung desselben schon eine oder mehrere Handlungen geleistet, und die fernere Erfüllung wird ihm selbst durch seine eigne Schuld unmöglich: so kann er für das  
Geleit?



Geleistete von dem Andern nur in so fern Vergütung fordern, als dieser sonst mit seinem Schaden reicher werden würde.

§. 884. Ein Gleiches findet statt, wenn dem, der schon etwas geleistet hat, die fernere Leistung nur durch einen Zufall, aber doch durch einen solchen, der sich in seiner Person ereignet, unmöglich wird.

§. 885. Macht hingegen ein bloßer Zufall, daß dem, welcher die contractmäßigen Handlungen schon zum Theil geleistet hat, die Leistung der übrigen unmöglich wird; so kann er für das Geleistete von dem andern Contrahenten gewöhnliche Vergütung nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern.

§. 886. Entsteht die Unmöglichkeit der Erfüllung von der Seite des andern Contrahenten, und zwar durch Zufall: so kann der, welcher auf Abrechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, contractmäßige Vergütung dafür, nach Verhältniß des Geleisteten, gegen das Ganze im Contracte Versprochene, fordern.

§. 887. Kann nach diesem Grundsatz die contractmäßige Vergütung nicht bestimmt werden; so muß der leistende mit einer gewöhnlichen Vergütung, nach dem Gutachten der Sachverständigen, sich begnügen.

§. 888. Entsteht bey dem andern Contrahenten die Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen, durch dessen eigenes Verschulden, so kann der, welcher auf Rechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, contractmäßige Vergütung dafür nach §. 886. oder im Falle des §. 887. die höchste von Sachverständigen zu bestimmende Vergeltung fordern.

§. 889. Außerdem aber muß ihm der andre Contrahent, nach dem Grade seiner Verschuldung,



für den wirklichen Schaden und entgehenden Gewinn haften, welcher daraus erwächst, daß der Vertrag durch Leistung der noch übrigen Handlungen nicht erfüllt, und also auch die ganze im Contrakte versprochene Vergeltung nicht gefordert werden kann.

§. 890. Hat sich jemand zu bloßen Unterlassungen verpflichtet, und er handelt dieser seiner Verpflichtung zuwider; so muß er, nach dem Grade der ihm dabey zur Last fallenden Verschuldung, den Andern entschädigen.

§. 891. Ist er aber zu der Handlung, die er unterlassen sollte, durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht genöthigt worden; so ist er zwar von aller Vertretung gegen den andern Contractanten frey;

§. 892. Doch muß er demselben dasjenige zurückgeben oder vergüten, was er von demselben als Wiederlage für die angelobte Unterlassung erhalten hat.

§. 893. Kann demjenigen, der zu einer Unterlassung sich verpflichtet hat, von dem andern Contractanten keine Erfüllung geleistet werden; so muß letzterer ihm für den aus der bisherigen Unterlassung entstandenen Schaden, nach dem Grade der Verschuldung, gerecht werden.

1) Verträge zwischen Herrschaften und gemiethetem Gesinde

2) Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern.

§. 894. Die Verträge zwischen Herrschaften und gemiethetem Gesinde, ingleichen mit gedungenen gemeinen Handarbeitern und Tagelöhnern, gehören unter diese Classe von Verträgen. (Th. II. Tit. V.)

§. 895. Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaassen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

§. 896. So lange er diese Vorschrift befolgt, darf er dem, welcher ihn gedungen hat, nicht für



für den Ausschlag der Arbeit stehen, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten.

§. 897. Wie weit aber Arbeiter, durch die Anweisung oder den Befehl des Dingenden, von dem Ertrage des einem Dritten entstandenen Schadens befreit werden, oder nicht, ist im Sechsten Titel §. 45. 199. bestimmt.

§. 898. Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift; so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden.

§. 899. Außerdem dürfen gemeine Handarbeiter sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mäßiges Versehen vertreten.

§. 900. Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner statt einen Andern stellen.

§. 901. Ist dieses mit Einwilligung des Dingenden geschehen, so darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts Besondres verabredet worden, nicht einstehen.

§. 902. Bei eintretenden unüberwindlichen Hindernissen, ist der Arbeiter einen Andern für sich zu stellen nicht verpflichtet.

§. 903. Er ist jedoch schuldig, den Dingenden von dem Hindernisse sobald als möglich zu benachrichtigen.

§. 904. Außer diesem Falle muß der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder Vertretung des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheils, nach den Vorschriften der Prozeßordnung angehalten werden.

§. 905. Wenn die Zeit, wie lange der Vertrag dauern soll, weder in sich, noch in Bezie-



hung auf die Vollendung einer gewissen Arbeit bestimmt ist; so ist bey gemeinen Handarbeitern der Vertrag nur auf Einen Tag für geschlossen zu achten, und es kann also jeder Theil mit dem Verlaufe eines jeden Tages davon wieder abgehen.

§. 906. Ein Gleiches findet statt, wenn auch die Bezahlung der Arbeit nicht nach dem Tageslohne, sondern nach Klaftern, Ruthen, oder einem andern Maaße bedungen worden; sobald nur erhellet, daß nicht das Werk selbst bedungen, sondern die Bestimmung des Maaßes bloß der nähern Bezeichnung wegen beygefügt worden.

§. 907. Ist aber der Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit gedungen worden: so kann er vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur alsdann, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet, entlassen werden.

§. 908. Wird in diesem Falle, wo der Vertrag mit dem Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit geschlossen ist, die Fortsetzung der Arbeit durch einen Zufall, auch nur auf eine Zeitlang, unterbrochen; so kann dennoch jeder Theil von dem Vertrage wieder abgehen, und der Arbeiter kann nur für das Geleistete contractmäßige Vergütung, weiter aber keine Entschädigung fordern.

§. 909. Will jedoch der Dingende bey dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle: so muß dieser, gegen Vergütung des gewöhnlichen Tagelohns für die Zwischenzeit, sich dieses gefallen lassen.

§. 910. Wird die Arbeit auf eine Zeitlang durch grobes oder mäßiges Verschulden des Dingenden



genden, oder gar durch die freie Willkühr desselben unterbrochen: so kann der Arbeiter, wenn er, nach gehobnem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen will, auch für die Zwischenzeit nach Vorschrift §. 909. Vergütung fordern.

§. 911. Will er aber von dem Vertrage wieder abgehen; so muß er mit kontraktmäßiger Vergütung des Geleisteten sich begnügen.

§. 912. In den Fällen des §. 909. 910. muß der Arbeiter dasjenige, was er in dieser Zwischenzeit durch anderweitige Beschäftigungen erworben, oder doch zu erwerben erweislich Gelegenheit gehabt hat, auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen.

§. 912. Entsteht eine solche Unterbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters; so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Arbeiter kann für das bereits Geleistete nur so weit, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon befördert worden, Vergütung fordern.

§. 914. Auch ist alsdann der Arbeiter dem Dingenden für den aus der Unterbrechung der Arbeit entstandenen Schaden zu haften verpflichtet.

§. 915. Will aber der Dingende bey dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er also, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle; so muß er das schon Geleistete kontraktmäßig vergüten.

§. 916. Doch bleibt auch alsdann der Arbeiter nach §. 914. zur Schadloshaltung verhaftet, und kann für die Versäumniß der Zwischenzeit keine Vergütung fordern.

§. 917. Veranlaßt ein Zufall, daß die Arbeit ganz abgebrochen werden muß: so erhält der Arbeiter für das bereits Geleistete kontraktmäßige



Vergütung; außerdem aber ist kein Theil dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 918. Wird die Arbeit durch Schuld oder Willkühr des Dingenden ganz abgebrochen: so muß derselbe nicht nur das bereits Geleistete contractmäßig vergüten; sondern auch dem Arbeiter, so lange bis er Arbeit zu finden Gelegenheit hat, nach richterlichem Ermessen, das gewöhnliche Tagelohn entrichten.

§. 919. Entsteht die gänzliche Abbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters: so muß dieser nicht nur mit einer Vergütung des Geleisteten, welche dem durch das Geleistete dem Dingenden wirklich verschafften Vortheil angemessen ist, sich begnügen; sondern auch letzterm für den aus der Rückgängigwerdung des Geschäfts entstehenden Schaden haften.

3) Verträge mit  
Handwerkern  
Klein- und  
Künstlern.

§. 920. Was vorstehend von gemeinen Handarbeitern verordnet ist, findet in der Regel auch alsdann statt, wenn Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen werden.

§. 921. Doch sind diese die Arbeit nach den Regeln ihrer Kunst zu verrichten, und dabey auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 922. Hat aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden solle, ausdrücklich vorgeschrieben: so ist der Arbeiter, wofern nicht Polizeygesetze entgegen stehen, sich darnach zu richten verbunden.

§. 923. Er darf jedoch dabey nur für ein mäßiges Versehen haften, und in so fern ihm dergleichen Versehen nicht zur Last fällt, den Erfolg auf keine Weise vertreten.

§. 924. In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter nach den §. 909. 910. 918. Tagelohn für die Wartezeit fordern kann, muß dem Werkmeister



meister oder Künstler eine billige Vergütung, nach richterlichem Ermessen, ausgesetzt werden.

§. 925. Ist ein Werkmeister oder Künstler nicht bloß zu einer Arbeit gedungen, sondern ihm ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden; so finden zuvörderst die allgemeinen Grundsätze §. 869. sqq. Anwendung.

4) Vertrags-  
ge über ein  
bedingenes  
Werk.

§. 926. Auch wenn der Werkmeister die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein solcher Vertrag, unter dem Vorwande einer Verletzung über oder unter der Hälfte, weder von einem noch dem andern Theile angefochten werden. (§. 876.)

§. 927. Vielmehr muß der Werkmeister seiner Verbindlichkeit ein Gnüge leisten, wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte.

§. 928. In allen Fällen, wo ein Werk oder eine Arbeit einem Werkmeister oder Künstler angedungen worden, ist derselbe das Geschäft selbst auszuführen verbunden, und kann die Ausführung, wider den Willen des Bestellers, einem andern nicht übertragen.

§. 929. Dagegen kann er sich, wenn nicht in anderes ausdrücklich verabredet ist, fremder Gehülfen und Mitarbeiter dabey bedienen.

§. 930. Er muß aber die Handlungen dieser von ihm selbst gewählten Gehülfen, gleich seinen eigenen, vertreten.

§. 931. Auch hat der Besteller ein Recht des Widerspruchs, wenn der Werkmeister zu Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordern, Leute, die zu diesem Handwerke nicht gehören, und überhaupt, wenn er offenbar untüchtige Arbeiter und Gehülfen annimmt.

§. 932. Der Werkmeister kann bei Regel nach und wenn nicht ein anderes verabw't ist,



die Zahlung nicht eher fordern, als bis das Werk bedingenermaßen fertig geliefert, und von dem Besteller übernommen worden.

§. 933. Das bestellte Werk muß zur bestimmten Zeit vollendet und übergeben werden.

§. 934. Ist keine Zeit bestimmt; so muß der Werkmeister die Arbeit so fort anfangen, und gehörig fortführen.

§. 935. Auch ein Werkmeister ist nicht befugt, das bestellte Werk noch vor Ablauf der ausdrücklich bestimmten Zeit abzuliefern, und den Besteller zur Annahme desselben zu nöthigen.

§. 936. Liefert der Werkmeister das Werk zur bestimmten Zeit nicht ab; so trägt er von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Besteller gelieferten Materialien.

§. 937. Er haftet überdies dem Besteller für den aus der Zögerung entstehenden Schaden, nach Verhältnis seines entweder bei Abschließung des Vertrages, oder bei dem Betriebe der Arbeit begangenen Verschuldens.

§. 938. Ueberhaupt aber steht dem Besteller frei, wenn das Werk mit dem Ablaufe der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters, oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall, nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 939. Wird die Uebernehmung des fertigen Werks von dem Besteller ohne rechtlichen Grund verzögert; so muß letzterer alle Gefahr tragen.

§. 940. Ueberdies muß der Besteller dem Werkmeister für den bedungenen Lohn Zögerungsstrafen, vom Ablaufe der bestimmten Zeit an, wo das Werk fertig war, entrichten; und allen übrigen aus der verzögerten Uebernahme entstehenden Schaden, oder die durch längere Auf-



Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten.

§. 941. Die auf ein verbundenes Werk im Voraus geleisteten Zahlungen werden auf den verabredeten Preis in Abzug gebracht.

§. 942. Ist bey der Bestellung kein Preis verabredet worden, und die Parteien können sich darüber bey der Ablieferung nicht vereinigen: so muß derselbe, nach Würdigung der Sachverständigen, von dem Richter bestimmt werden.

§. 943. Bey der Ablieferung des Werks kann jeder von beyden Theilen verlangen, daß dasselbe, auf seine Kosten, von Sachverständigen besichtigt werde.

§. 944. Sind keine öffentlich bestellte Schaumeister vorhanden; so ist jeder Theil einen Kunstverständigen in Vorschlag zu bringen berechtigt.

§. 945. Sind die Kunstverständigen einstimmig, daß das Werk tüchtig und contractmäßig angefertigt sey; so muß der Besteller es annehmen, und die versprochene Zahlung dafür leisten.

§. 946. Doch bleibt ihm, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechts vorbehalten.

§. 947. Wird das Werk untüchtig befunden; so hat der Besteller die Wahl: ob er vom Contracte abgehen, und also die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle.

§. 948. Doch steht auch dem Werkmeister frey, über die von dem Besteller behauptete Untüchtigkeit des Werks, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 949. In allen Fällen, wo der Besteller, wegen befundener Untüchtigkeit, das Werk anzunehmen nicht schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach eigener



Wahl, entweder Erfaß in gleicher Quantität und Qualität, oder Vergütung des Werths fordern.

§. 950. Wählt der Besteller das letztere, und hat er die Materialien selbst angekauft; so muß ihm der kostende Preis, sonst aber der Werth, welchen die Materialien zur Zeit der Ablieferung an den Besteller gehabt haben, ersetzt werden.

§. 951. In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedingenen Preises, oder Schadloshaltung statt.

§. 952. Ist jedoch bey Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äußerlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden; so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift §. 947. Anwendung.

§. 953. Eben das gilt, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, wenn gleich an sich außerwesentliche Eigenschaft ermangelt.

§. 954. Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muß dabey auch ein geringes Versehen vertreten.

§. 955. Hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen; so findet die Vorschrift des §. 923. Anwendung.

§. 956. Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden; so muß er auch dabey ein geringes Versehen vertreten.

§. 957. Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt; so haftet letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten Arbeit



Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat.

§. 958. Verlangt hingegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters; so haftet letzterer, bey dieser Beurtheilung, nur für ein mäßiges Versehen.

§. 959. Unglücksfälle an den Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben.

§. 960. Wird das Werk selbst, vor der zur Uebergabe bestimmten Zeit, durch einen Zufall vernichtet, oder unbrauchbar gemacht; so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen.

§. 961. Hat der Besteller die Materialien geliefert; so muß er dieselben, so weit sie noch vorhanden, und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen.

§. 962. Auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen Werks, gegen den verabredeten Preis, und gegen Lieferung neuer Materialien, sich erbiehen wollte.

§. 963. Hat aber in dem Falle des §. 960. der Werkmeister die Materialien angeschafft; so hängt es von diesem ab, ob er von dem Contracte abgehen, oder noch zu dessen Erfüllung mit andern Materialien zugelassen seyn wolle.

§. 964. Doch findet letzteres nur in so fern statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann.

§. 965. Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe; so hat es bey den Vorschriften §. 936. 937. 938. sein Bewenden.



Insonderheit von  
Verdingen  
neuen Bauen.

§. 966. Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt, oder sonst Schaden leidet; so wird vermuthet, daß der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sey.

§. 967. Ist der Schade erweislich durch einen bloßen Zufall, oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister, als Kunstverständiger, nicht hat voraus sehen können: so trifft der Verlust den Bauherrn.

§. 968. Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden; so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden seyn soll, nur innerhalb Dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 970. In beyden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wie fern ein sich äußernder Fehler, je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach der Vorschrift §. 954 = 958. zu beurtheilen.

Rechte aus  
diesem Ver-  
trage bey  
entstande-  
nem Con-  
curs.

§. 971. Bey unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten, ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht.

§. 972. Dieses Vorrecht kann er, so lange der Concurs noch nicht eröffnet ist, auf die Sache, auch ohne die besondere Einwilligung des Schuldners eintragen lassen.



§. 973. Auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden, kann dies Vorrecht nicht ausgedehnt werden.

§. 974. Entsteht aber vor der Uebergabe Concurſ über das Vermögen des Bestellers: so kann der Werkmeister, wegen seiner Arbeit und Auslagen, des Zurückbehaltungsrechtes auf das noch in seiner Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen.

§. 975. Entsteht vor Ablieferung des Werks Concurſ über das Vermögen des Werkmeisters; so kann der Besteller das in der Masse vorhandene vollendete Werk, gegen Erlegung des noch schuldigen Preises, fordern.

§. 976. Ist das Werk noch unvollendet; so kann er die von ihm gelieferten Materialien, so weit sie noch vorhanden sind, als sein Eigenthum zurücknehmen.

§. 977. Gleiche Befugniß steht dem Besteller zu, wenn Materialien vorhanden sind, die der Werkmeister von dem Vorschusse, welchen ihm der Besteller dazu ausdrücklich gegeben, erweislich angeschafft und bezahlt hat.

§. 978. So weit der Besteller für die von ihm gelieferten Materialien, oder für den Vorschuß, den er zu deren Anschaffung gegeben hat, durch diese Zurücknahme nicht entschädigt werden kann, ist er an das in der Masse vorhandene noch unvollendete Werk sich zu halten berechtigt.

§. 979. Kann er dadurch seine Befriedigung nicht erhalten; so muß er mit der in der Concurſordnung ihm sonst angewiesenen Stelle sich begnügen.

§. 980. Der Besteller kann der Annahme des in der Concurſmasse vollendet vorgefundenen Werks, gegen die Gläubiger, nur aus eben den  
Grün-



Gründen, die er dem Gemeinschuldner selbst hätte entgegen setzen können, sich weigern.

5) Lieferungsverträge.

§. 981. Wer sich verpflichtet, einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt.

§. 982. Der Lieferant kann sich der übernommenen Pflicht nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände erschwert wird.

§. 983. Wegen der Fälle, wenn die Lieferung überhaupt, oder die bestimmte Art derselben, in Ansehung der Zeit oder des Orts unmöglich, oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft wird, hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen §. 360 = 376. sein Bewenden.

§. 984. Wenn wegen veränderter Umstände die besprochene Lieferung zu dem Zwecke, wozu der Besteller sie bedungen hat, unnütz oder unbrauchbar wird: so kann zwar derselbe den Vertrag widerrufen;

§. 985. Er muß aber den Lieferanten, wegen der zu Erfüllung von seiner Seite bereits gemachten Anstalten, und verwendeten Bemühungen oder Kosten, vollständig entschädigen.

§. 986. So weit der Lieferant zur Zeit des Widerrufs die bestellte Sache ganz oder zum Theil bereits angeschafft hat, muß der Besteller sie annehmen, oder sich den öffentlichen Verkauf auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen.

§. 987. Nach geleisteter Lieferung findet unter den Contrahenten alles das statt, was zwischen Käufern und Verkäufern Rechtens ist.

§. 988. Auf nützliche Geistesarbeiten, oder gemeinnützige körperliche Fähigkeiten oder Unternehmungen, öffentliche Belohnungen auszusetzen, ist einem jeden erlaubt.

§. 989.



§. 989. Wer dergleichen Prämien aussetzt, kann sein Versprechen vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit nicht zurücknehmen.

§. 990. Doch steht ihm frey, die Preisfrage innerhalb der ersten Hälfte der zu ihrer Beantwortung ausgesetzten Zeit näher zu bestimmen.

§. 991. Er kann sich selbst in den Wettstreit nicht mit einlassen, wenn er sich dieses bey der Bekanntmachung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 992. Wer sich nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit den vorgeschriebenen Maaßregeln als Mitwerber gemeldet hat, kann auf den Preis keinen Anspruch machen.

§. 993. Selbst der, welcher den Preis aussetzt hat, kann einen solchen Mitwerber zum Nachtheile der übrigen nicht zulassen.

§. 994. Dem Urtheile des Aussetzers, oder dem von diesem gleich bey Bekanntmachung der Aufgabe ernannten Richter, müssen sämtliche Mitwerber sich ohne alle Widerrede und weitere Berufung unterwerfen.

§. 995. Das Eigenthum der von einem jeden Mitwerber gelieferten Arbeit bleibt ihrem Urheber; und der Aussetzer des Preises kann sich darüber keiner andern Verfügung anmaassen, als die er sich bey der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat, oder die aus dem erklärten Zwecke der Aufgabe von selbst folgt.

§. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschliessend abzusetzen.

7) Verlagsverträge.

§. 997. Nicht bloß Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, und musikalische Compositionen, sind ein Gegenstand des Verlagsrechts.

§. 998.



§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beyder Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieses nicht; so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt; so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet seyn sollen; so hängt die nähere im Contracte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contracte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben; so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006.



§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdrucke etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten, wirklich entsteht.

§. 1007. Gibt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus: so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen; so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers; so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bey den Vorschriften des §. 879. lqq. sein Verwenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird; so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird; so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt; so



steht es dem Verleger frey, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben, anderweitig abfinden.

§. 1015. Können die Parteyen sich darüber nicht vereinigen; so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maasstabe.

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen; so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorrathigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrück-



drücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefassten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen; und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmassen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 1023. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzu drucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

§. 1024. Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen.

§. 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andre Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des Deutschen Reichs, oder der Königlichen Staaten, in einer fremden



Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden; in so fern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

§. 1027. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten.

§. 1028. Das Veranstellen einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.

§. 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers nach §. 1020. erloschen ist; so steht jedem frey, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten.

§. 1030. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grads von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden.

§. 1031. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger, und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bey neuen Werken verordnet ist.

§. 1032. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht statt findet.

§. 1033. In so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

§. 1034. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen.

§. 1035.



§. 1035. Diese Entschädigung besteht in dem Erfasse des Honorarii, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser bezahlt hat, und der mehreren Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

§. 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bey Vermeidung der Confiskation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts ernstlich bestraft werden. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XIV.)

## Neunter Abschnitt.

### Von Schenkungen.

§. 1037. Schenkungen sind Verträge, wodurch Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet. Begriff und Grund-  
sätze.

§. 1038. Auch bey Schenkungen erlangt der Geschenknehmer das Eigenthum des Geschenks erst durch die Uebergabe. (Tit. X. §. 1. 18: 25.)

§. 1039. Bloße Verzichtleistungen auf ein zwar angefallenes aber noch nicht wirklich übernommenes, ingleichen auf ein zweifelhaftes Recht, sind nach den Regeln von Schenkungen nicht zu beurtheilen.

§. 1040. Daß eine Sache als ein Geschenk gegeben worden, wird nicht vermuthet. Wann die  
Absicht von  
Schenkun-  
gen vermu-  
thet werde.

§. 1041. Wo eine besondere persönliche, obschon nicht gesetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden ist, da wird vermuthet, daß das ohne Vorbehalt Gegebne in der Absicht, solches zu schenken, gegeben worden.



§. 1042. Was also Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, und Eheleute, einander ohne Vorbehalt geben, wird für geschenkt angesehen, so lange nicht ein Andres aus den Umständen erhellet, oder durch besondere Gesetze bestimmt ist. (Th. II. Tit. I. Abschn. V.)

§. 1043. Eben so wird bey dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte gegeben worden, die Absicht solches zu schenken vermuthet.

§. 1044. Ein Gleiches findet statt, wegen solcher Gelder und Sachen, die an Armenanstalten und milde Stiftungen ohne weitem Vorbehalt abgeliefert worden.

§. 1045. Was unter Umständen gegeben worden, wo sich gar keine andere Absicht des Gebenden denken läßt, ist gleichfalls für geschenkt anzusehn.

**Ehen-**  
Ehenver-  
träge, wel-  
che den lä-  
stigen gleich  
zu achten.

§. 1046. Wenn die Gesetze jemanden zu Handlungen, die an sich eine bloße Freygebigkeit enthalten würden, in Beziehung auf gewisse Personen oder Verhältnisse ausdrücklich verpflichten: so werden die zur nähern Bestimmung dieser Pflicht geschlossenen Verträge den lästigen gleich geachtet.

§. 1047. Wenn also Personen, welche eine andere auszustatten nach den Gesetzen schuldig sind, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung, oder auch zum Brautshaze ausdrücklich versprochen haben: so ist ein darüber in rechtsgültiger Form abgefaster Vertrag für einen lästigen anzusehen.

§. 1048. Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung, oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe, einem oder dem andern der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat: ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten.

§. 1049.



§. 1049. Was aber nur bey Gelegenheit einer Eheverbindung versprochen worden, hat, wenn dabey eine bloße Freygebigkeit zum Grunde liegt, die Natur einer Schenkung.

§. 1050. Verträge zwischen Eheleuten, wodurch Einer dem Andern gewisse Vortheile auf den Todesfall bestimmt, sind nicht als Schenkungen, sondern als lästige Verträge zu betrachten.

§. 1051. Wenn wechselseitige Schenkungen unter Lebendigen geschehen sind, so muß jede Schenkung für sich, nach den von Schenkungen überhaupt vorgeschriebenen Regeln, beurtheilt werden.

§. 1052. Wenn jedoch ein Theil das dem andern versprochene oder gegebene Geschenk auch aus einem an sich gesetzmäßigen Grunde widerruft: so muß der andere wegen desjenigen, was er von seiner Seite, in Ansehung des von ihm versprochenen Geschenke, wirklich gegeben, oder geleistet hat, vollständig entschädigt werden.

§. 1053. Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu leistenden Bedingung, oder zu einem gewissen von ihm zu erfüllenden Endzwecke versprochen, oder gegeben worden, sind, im zweifelhaften Falle, den lästigen Verträgen gleich zu achten.

§. 1054. Wenn jedoch aus den Umständen klar erhellet, daß die Bedingung oder der Endzweck nur zum Scheine beygefügt worden; so ist dergleichen Schenkung, auch in Ansehung der Befugniß zum Wiederrufe, nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen überhaupt zu beurtheilen.

§. 1055. Doch muß, wenn ein Widerruf aus gesetzlichen Gründen erfolgt, und die Bedingung oder der Zweck nicht zum eignen Vortheile des Beschenkten beygefügt waren, alles, was letzter-



er zu deren Erfüllung gethan, oder geleistet hat, demselben nach dem höchsten Werthe vergütet werden.

§. 1056. Zielt die bengefügte Bedingung, oder der bestimmte Zweck, lediglich zum Besten des Beschenkten ab; so kann eine solche Schenkung gleich jeder andern widerrufen werden.

§. 1057. Liegt jedoch der Grund des Widerrufs nicht in dem eigenen Verschulden des Beschenkten; und hat dieser, in Rücksicht auf die Schenkung, Handlungen vorgenommen, oder Einrichtungen getroffen, die ihm jetzt, bey erfolgendem Widerruf, schädlich werden: so kann er deshalb von dem Geschenkgeber Entschädigung fordern.

Wie Schenkungsverträge geschlossen worden.

§. 1058. Bey allen Schenkungen ist, wie bey andern Verträgen, eine ausdrücklich oder durch Handlungen erklärte Annahme nothwendig. (Tit. V. §. 78. 199.)

§. 1059. Doch sind die Worte und Handlungen des Andern, im zweifelhaften Falle, so zu deuten, daß er das Geschenk dadurch habe annehmen wollen.

§. 1060. Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit, oder sonst wegen Mangels am Verstande, die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äußern kann; so kann ein jeder Dritter dasselbe zu seinem Besten acceptiren.

§. 1061. Ein noch nicht angenommenes Geschenk kann von den Erben dessen, für den es bestimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtsgültig acceptirt werden.

§. 1062. Wie weit der Beschenkte nach dem Tode des Schenkenden noch annehmen könne, oder die Erben des letztern diesen Antrag anzunehmen befugt sind, ist nach den allgemeinen Grund-



Grundsätze von der Acceptation überhaupt zu beurtheilen. (Tit. V. §. 90 - 108.)

§. 1063. Schenkungsverträge sollen gerichtlich abgeschlossen werden. Form des  
selben.

§. 1064. Aus einem außergerichtlichen, wenn auch schriftlichen Schenkungsvertrage, kann daher in der Regel auf Erfüllung nicht geklagt werden.

§. 1065. Ist hingegen eine geschenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geschenknehmer bereits übergeben worden; so findet deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht statt.

§. 1066. Ist eine unbewegliche Sache auf dem Grund eines schriftlichen, wenn gleich außergerichtlichen Schenkungsvertrages, dem Beschenkten übergeben worden, so kann der Geschenkgeber dieselbe wegen Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht zurückfordern.

§. 1067. Vielmehr hat in diesem Falle der schriftliche außergerichtliche Vertrag die Kraft einer Punctuation.

§. 1068. Doch gelten obige Vorschriften (§. 1066. 1067) nur alsdann, wenn eine wirkliche Naturalübergabe, wodurch die geschenkte Sache in den Besitz und die Gewahrsam des Beschenkten gelangt, erfolgt ist.

§. 1069. Schenkungsverträge, welche bloß vor Justizcommissarius und Notarius geschlossen werden, haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen.

§. 1070. Geschenke, welche zur Beförderung unerlaubter Absichten gemacht worden, sind ungültig. Welche  
Schenkun-  
gen, wegen  
des Zwecks  
oder der  
Person des  
Geschenk-  
nehmers  
ungültig  
sind.

§. 1071. Das wirklich Gegebene ist der Fiskus von dem Empfänger zurückzufordern berechtigt.

§. 1072. In wie fern Eheleute einander unter Lebendigen gültig beschenken können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Abschn. V.)



§. 1073. Auch wegen der Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, hat es bey den Vorschriften des Kirchenrechts sein Bewenden. (Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. XII.)

§. 1074. Was von diesen verordnet ist, gilt auch von Schenkungen an auswärtige Schulen, Universitäten, und andere Erziehungsanstalten oder milde Stiftungen.

§. 1075. Dagegen sind Schenkungen an inländische Schulen, Universitäten, und an andere dergleichen öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, so wie an inländische Armen- und Waisenhäuser, an Hospitäler, zu Stipendien und andern milden Stiftungen an und für sich, ohne Einschränkungen auf eine gewisse Summe zulässig. (Th. II. Tit. XIX.)

§. 1076. Aus einem gültigen Schenkungsvertrage entsteht das Recht, auf die Uebergabe der geschenkten Sache zu klagen.

§. 1077. Sind nutzbare Sachen gültiger Weise zum Geschenke versprochen worden; so muß der Geschenkgeber, wenn er die Uebergabe widerrechtlich verzögert, die seit der Zögerung wirklich erhobenen Nutzungen mit der Sache zugleich abliefern.

§. 1078. Uebrigens aber wird er, auch wegen der Erhaltungskosten, der Verbesserungen und Verschlimmerungen, nur einem redlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 1079. Von geschenktem Gelde können erst nach ergangnem rechtskräftigen Erkenntnisse Zinsen gefordert werden.

§. 1080. Ist aber ein zinsbares Capital geschenkt worden, so muß der Geschenkgeber alle Zinsen, die nach dem Zeitpunkte des Verzugs fällig waren, und die er erhoben hat, dem Beschenkten herausgeben.

§. 1081.

Wirksam-  
gen eines  
gültigen  
Schen-  
kungsver-  
trages.



§. 1081. Die Erben des Geschenkgebers sind zu Verzögerungszinsen, gleich andern Schuld-  
nern, verpflichtet.

§. 1082. Der Empfänger des Geschenks muß die Sache mit den darauf haftenden Lasten über-  
nehmen.

§. 1083. Zur Gewährleistung wird der Schenk-  
fende dem Beschenkten nur durch ein ausdrückli-  
ches Versprechen derselben verpflichtet.

§. 1084. Wer jedoch wissentlich eine fremde  
oder schädliche Sache geschenkt, und den Ge-  
schenknemer darüber nicht gewarnt hat; ver-  
haftet für den diesem letztern an seiner Person  
oder übrigen Vermögen dadurch entstehenden  
Schaden.

§. 1085. Wenn eine Sache mehreren Personen  
geschenkt worden, und eine von ihnen derselben  
nicht mit theilhaft werden kann; so fällt ihr An-  
theil in das Vermögen des Schenkenden zurück.

§. 1086. Ist die geschenkte Sache untheilbar,  
so entsteht in diesem Falle zwischen dem Schenk-  
den und den übrigen Beschenkten ein gemeinschaft-  
liches Eigenthum.

§. 1087. Hat jemand eine rechtsgültige Schenk-  
fung seines ganzen Vermögens errichtet, sich  
aber die Verfügung über einen gewissen Theil  
oder eine gewisse Summe vorbehalten: so fallen  
diese, wenn der Schenkende gar keine Verfügung  
getroffen hat, in der Regel dem Beschenkten  
anheim.

§. 1088. Verläßt aber der Schenkende ge-  
setzliche Erben in auf- oder absteigender Linie,  
oder Geschwister oder Geschwister = Kinder ersten  
Grads: so haben diese auf eine solche vorbehal-  
tene Sache oder Summe vor dem Beschenkten  
vorzüglichen Anspruch.



Widerruf  
der Schenkungen.

1) überhaupt

2) wegen  
Uebermaßes,

§. 1089. Gerichtlich geschlossene Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden.

§. 1090. Ist aber eine außergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden; so findet dennoch der Widerruf innerhalb Sechs Monate nach der Uebergabe statt.

§. 1091. Nach Verlauf dieser Sechs Monate kann auch eine außergerichtliche Schenkung nur so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat.

§. 1092. In gleichem Maaße kann auch eine gerichtlich geschlossene und durch die Uebergabe vollzogene Schenkung widerrufen werden.

§. 1093. Doch ist in beiden Fällen der Widerruf wegen Uebermaßes nur innerhalb Dreier Jahre, bey gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abschließung, bey außergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe zulässig.

§. 1094. Hat der Schenkende bey gerichtlicher Abschließung des Vertrags ausdrücklich erklärt, daß das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige; so kann er von dieser Befugniß zum Widerrufe keinen Gebrauch machen.

§. 1095. Doch muß einem solchen Geschenkgeber das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich erklärt, und wie dieses geschehen sey, in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 1096. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist der Widerruf nur alsdann zulässig, wenn der Schenkende zugleich nachweisen kann, daß er aus einem Irrthume, in welchen er ohne sein eigenes grobes Versehen gerathen ist, sein Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe.

§. 1097. Bey der Bestimmung: ob und wie weit das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen  
des



des Schenkenden übersteige, ist auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zu sehen.

§. 1098. Geschieht aber der Widerruf noch vor der Uebergabe; so wird auf den Zustand des Vermögens, wie es alsdann beschaffen ist, Rücksicht genommen.

§. 1099. Besteht ein Geschenk in beständig fortlaufenden Hebungen; so muß, bey Berechnung des Betrags, das Capital nach landüblichen Zinsen bestimmt werden. (§. 841.)

§. 1100. Besteht das Geschenk in jährlichen Hebungen, die nur auf die Lebenszeit des Schenkenden oder des Beschenkten eingeschränkt sind: so müssen die Hebungen mit den Einkünften, die der Schenkende zur Zeit des Vertrages zu genießen hätte, verglichen, und so weit, als sie die Hälfte dieser Einkünfte übersteigen, herunter gesetzt werden.

§. 1101. Wird ein Geschenk durch Beiträge mehrerer Personen zusammen gebracht; so wird, in Ansehung eines jeden der Schenkenden, auf das Verhältniß seines Beitrags zu seinem Vermögen Rücksicht genommen.

§. 1102. Geschenke einer Corporation sind nach dem gemeinschaftlichen Vermögen derselben zu beurtheilen.

§. 1103. Wenn Eine Person mehreren zu gleicher Zeit Geschenke macht; so können dieselben in so weit widerrufen werden, als sie, zusammen genommen, das halbe Vermögen des Schenkenden übersteigen.

§. 1104. Alsdann trägt ein jeder Geschenknehmer, nach Verhältniß des Empfangenen, zur Ergänzung der dem Schenkenden fehlenden Hälfte bey.

§. 1105. So weit jedoch einer der mehreren Geschenknehmer, nach der unten §. 1165. folgenden



den Vorschrift, zur Rückgabe seines Antheils nicht schuldig, oder dazu nicht vermögend ist, darf der dadurch entstehende Ausfall von den andern Beschenkten nicht übertragen werden.

§. 1106. Die Vorschrift §. 1103 = 1105. findet nur alsdann Anwendung, wenn die an sich gültigen Schenkungsverträge mit den mehreren Beschenknehmern, durch eine und eben dieselbe Handlung, es sey außergerichtlich durch Uebergabe, oder durch gerichtliche Aufnahme, abgeschlossen worden.

§. 1107. Hat aber Eine Person mehreren zu verschiedenen Zeiten, wenn gleich an Einem Tage, Geschenke gemacht: so ist bey jedem Geschenke das Verhältniß desselben, gegen das Vermögen des Schenkenden, nach dem Zeitpunkte, wo der Vertrag darüber gültig abgeschlossen worden, zu beurtheilen.

§. 1108. Die ältern gültig versprochenen, wenn auch noch nicht wirklich gegebenen Geschenke sind alsdann, in Ansehung einer jeden spätern Schenkung, gleich andern Schulden, von dem Aktivvermögen des Geschenkgebers abzuziehen.

§. 1109. Was vorstehend §. 1107. 1108. verordnet ist, findet auch statt, wenn jemand eben derselben Person mehrere Geschenke zu verschiedenen Zeiten gemacht hat.

§. 1110. Daß die Entrichtung des Geschenks in verschiedenen Terminen versprochen, oder wirklich geleistet worden: hat auf die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Geschenke, und dem Vermögen des Geschenkgebers, keinen Einfluß, sondern es wird immer nur auf den Zeitpunkt, wo der Schenkungsvertrag selbst zu Stande gekommen ist, Rücksicht genommen.

§. 1111. Sobald sich findet, daß jemand mehr als die Hälfte seines Vermögens verschenkt habe,  
ist



ist der Richter befugt und schuldig, zu untersuchen, ob nicht ein solcher Mensch, als ein Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen sey.

§. 1112. Die Erben des Geschenkgebers können eine an sich gültige Schenkung des Erblassers aus dem Grunde, weil sie das halbe Vermögen des Erblassers überstiegen habe, in der Regel nur alsdann widerrufen, wenn schon der Erblasser seinen Entschluß zu einem solchen Widerrufe gerichtlich erklärt hatte. (Tit. XII. §. 587. sqq.)

§. 1113. Dagegen können nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, eine jede von dem Erblasser innerhalb Dreier Jahre vor seinem Tode gemachte Schenkung widerrufen: wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags der geschenkten Summe oder Sache ausmacht. 2) wegen Verkürzung des Pflichttheils.

§. 1114. Doch darf alsdann von den Geschenknemern nur so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, zurückgegeben werden.

§. 1115. Sind innerhalb dieser Drey Jahre mehrere Schenkungen geschehen; so müssen zwar, zum Behufe der Bestimmung, ob eine Verkürzung im Pflichttheile vorhanden sey, alle diese Schenkungen zusammengerechnet werden;

§. 1116. Dagegen findet ein wirklicher Widerruf der, der Zeit nach, ältern Geschenke nur so weit statt, als die Ergänzung des Pflichttheils aus den zurückgenommenen spätern Geschenken nicht erfolgen kann.

§. 1117. In gleichem Maaße können auch diejenigen, denen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, wenn der Nachlaß diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, ohne 4) wegen entzogener Alimente.



ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich, fordern.

§. 1118. Doch findet auch deshalb ein Anspruch nur an solche Geschenknehmer statt, deren Schenkungen in den Drey letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind.

§. 1119. Die Geschenknehmer können nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis auch die Substanz des Nachlasses durch die Alimmente erschöpft ist.

§. 1120. Dagegen müssen sie aber auch, wenn die Nutzungen der geschenkten Sache oder Summe zur Bestreitung der gesetzmäßigen Alimmente nicht hinreichen, selbst die Substanz des Geschenks, so weit es erforderlich ist, dazu mit verwenden.

§. 1121. Doch dauert überhaupt die Verbindlichkeit der Geschenknehmer nur so lange, als die Pflicht des Geschenkgebers, dergleichen Alimmente zu reichen, würde bestanden haben.

§. 1122. An Schenkungen, welche geschehen sind, ehe die Verbindlichkeit des Erblassers, den Unterhalt zu reichen, entstanden ist, können diejenigen, welchen dieser Unterhalt gebühret, in keinem Falle Anspruch machen.

§. 1123. Der Geschenkgeber selbst kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen ist, von dem Beschenkten Sechs vom Hundert von der geschenkten Summe, oder dem Werthe der geschenkten Sache, als eine Competenz, jährlich fordern.

§. 1124. So weit der Beschenkte sich selbst in Umständen befindet, wo er sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt würde entziehen müssen, um dem Schenkenden diese Competenz zu reichen, ist letzterer dieselbe zu fordern nicht berechtigt.

5) wegen einer dem Geschenkgeber zu reichenden Competenz.



§. 1125. Doch kann der Beschenkte, unter diesem Vorwande, sich nicht entbrechen, allenfalls auch die Substanz des Geschenks, so weit dasselbe oder dessen Werth bey ihm noch vorhanden ist, zur Ernährung des Geschenkgebers, mit zu verwenden.

§. 1126. Es steht aber auch dem Geschenknehmer frey, wenn er sich der Competenz für den Schenkenden ganz ent schlagen will, das Geschenk selbst, so weit dasselbe oder sein Werth bey ihm noch vorhanden ist, herauszugeben.

§. 1127. Diese Substanz wird zur Ernährung des Schenkenden, so weit sie dazu erforderlich ist, nach und nach verwendet, und auf einen etwanigen Ueberrest bleibt dem Geschenknehmer sein Recht vorbehalten.

§. 1128. Hat der verarmte Geschenknehmer an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Schenkungen gemacht: so ist der frühere Geschenknehmer zu seiner Ernährung nach obigen Grundsätzen nur so weit verpflichtet, als die der Zeit nach spätere Geschenke dazu nicht hinreichen.

§. 1129. Die binnen Einem Jahre vor eröffnetem Concurse gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners können die Gläubiger, in so fern sie auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, zurückfordern. b) wegen entstandenen Concurses.

§. 1130. Ist die Schenkung früher gemacht worden, so müssen die Gläubiger, welche sie widerrufen wollen, nachweisen, daß der Schenkende schon damals über den Betrag seines Vermögens sey verschuldet gewesen.

§. 1131. Dieser Widerruf steht jedoch nur solchen Gläubigern zu, deren Forderungen älter sind, als die Schenkung.



§. 1132. Wegen der von dem Gemeinschuldner an seinen Ehegatten gemachten Schenkungen ist das Erforderliche gehörigen Orts bestimmt. (Eh. II. Tit. I. Abschn. V.)

§. 1133. Alle Schenkungen, die, es sey an Ehegatten oder Andere, früher als Drey Jahre vor eröffnetem Concurse rechtsgültig erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerley Vorwande angefochten werden.

7) bey  
Schenkun-  
gen von  
Todes we-  
gen.

§. 1134. Sobald ein wirklicher rechtsgültiger Schenkungsvertrag vorhanden ist, macht es in Ansehung der Rechte des Geschenknehmers, und der Befugniß des Geschenkgebers zum Widerruf, keinen Unterschied, wenn gleich das Geschäft eine Schenkung von Todes wegen genannt, oder die Uebergabe bis nach dem Ableben des Geschenkgebers verschoben wäre.

§. 1135. Hat aber der letztere sich den Widerruf bis zu seinem Tode ausdrücklich vorbehalten, so hat der Geschenknehmer, wenn kein Widerruf erfolgt ist, dennoch, wegen eines solchen Geschenks, auf den Nachlaß nur eben die Rechte, wie ein legatarius.

§. 1136. Ist ein Schenkungsvertrag unter der Bedingung, wenn der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben würde, geschlossen worden: so verliert der Vertrag seine Wirksamkeit, sobald der Schenkende die Gefahr überlebt.

§. 1137. Ein solches Geschenk kann daher, wenn es gleich schon wirklich übergeben worden, nicht nur von dem Geschenkgeber, sondern auch, wenn dieser erst nach überlebter Gefahr auf andre Art gestorben ist, von seinen Erben widerrufen werden.

§. 1138.



§. 1138. Auch wenn eine instehende Todesgefahr nur der Anlaß oder Bewegungsgrund der Schenkung gewesen ist, kann der Geschenkgeber, nach überstandener Gefahr, dieselbe wiederrufen.

§. 1139. Die Erben des Geschenkgebers hingegen sind in diesem Falle zu einem Widerruf, den der Erblasser noch nicht rechtlich erklärt hatte, nicht berechtigt.

§. 1140. Ein bloßer durch die Uebergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag kann widerrufen werden: wenn der Schenkende nachher Kinder erhält; oder die für verloren geachteten wiederfindet. g) wegen nachgeborener Kinder.

§. 1141. Ist aber das versprochene Geschenk wirklich übergeben worden, so findet bloß aus diesem Grunde kein Widerruf desselben statt.

§. 1142. Ist der Widerruf einmal geschehen, so wird derselbe dadurch, daß die Kinder nachher wieder verstorben sind, nicht unkräftig.

§. 1143. Waren schon vor der Schenkung Kinder vorhanden, so berechtigt die Vermehrung ihrer Anzahl den Schenkenden nicht zum Widerrufe des Vertrages.

§. 1144. Dagegen macht es keinen Unterschied: ob dem kinderlosen Geschenkgeber, nach der Schenkung, nur Ein oder mehrere Kinder geboren werden.

§. 1145. Unter dem Ausdrucke: Kinder, werden alle Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand verstanden, in so fern ihnen nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Geschenkgebers gebühren würde.



§. 1146. Ob Kinder durch Geburt oder Legitimation diese Rechte ehelicher Descendenten erlangt haben, macht keinen Unterschied.

§. 1147. Dagegen giebt die von dem Geschenkgeber geschene Adoption eines Fremden ersterem noch kein Recht zum Widerruf.

§. 1148. Mütter können auch wegen solcher nachgeborenen Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, sich des Rechts zum Widerruf bedienen.

§. 1149. Geschenke, welche jemand seinen Verwandten in aufsteigender Linie, ingleichen seinen außer einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern, an sich rechtsgültig versprochen oder gegeben hat, kann er bloß darum, weil ihm nachher Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand geboren worden, nicht widerrufen.

§. 1150. Die Kinder des Geschenkgebers, welcher bey seiner Lebenszeit von der Befugniß zum Widerruf, wegen nachgeborener Kinder, keinen Gebrauch gemacht hat, sind dazu bloß in so fern berechtigt, als sie nach §. 1113 = 1116. durch die Schenkung im Pflichttheile verkürzt seyn würden.

9) wegen  
des Un-  
danks.

§. 1151. Wegen groben Undanks des Beschenkten kann der Geber nicht allein die Vollziehung des Geschenks versagen, sondern auch das bereits Gegebene zurückfordern.

§. 1152. Für einen groben Undank ist es anzusehn, wenn der Empfänger den Geber vorsehlich oder aus grobem Versehen getödtet, verwundet, geschlagen, oder sonst dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr gebracht hat.

§. 1153. Eine dem Schenkenden von dem Geschenknahmer | zugefügte Ehrenkränkung, welche  
nach



nach gesetzlicher Bestimmung für eine grobe oder schwere Injurie zu achten ist, begründet ebenfalls, sie mag übrigens zu den unmittelbaren, oder nur zu den mittelbaren Injurien gehören, den Widerruf wegen Undanks (Th. II. Tit. XX. Abschn. IX.)

§. 1154. Ein Gleiches findet statt, bey Beschädigungen am Vermögen, die der Beschenkte aus Bosheit, oder unerlaubtem Eigennuße, dem Geschenkgeber zugefügt hat.

§. 1155. Es macht dabey keinen Unterschied, wenn gleich die Beschädigung durch einen Zufall, ohne Zuthun des Undankbaren, abgewendet, oder unwirksam gemacht worden.

§. 1156. In allen Fällen aber kann der, welcher bloß das Recht der Selbstvertheidigung ausübt, für einen Undankbaren nicht angesehen werden.

§. 1157. Ein Undank, welchen der Geber selbst nicht gerüget hat, giebt seinen Erben ein Recht zum Widerrufe nur alsdann; wenn der Schenkende durch den Andern sein Leben, oder den Gebrauch seiner Verstandeskkräfte verloren hat.

§. 1158. Hat jedoch der Schenkende seinen Willen, das Geschenk zu widerrufen, schon gerichtlich erklärt: so können seine Erben die Sache gegen den undankbaren Geschenknehmer auch nach seinem Tode fortsetzen.

§. 1159. Eine dergleichen außergerichtliche Erklärung hat mit der gerichtlichen gleiche Wirkung, sobald erhellet, daß der Erblasser, den Undank gerichtlich zu rügen, nur durch den Tod verhindert worden.

§. 1160. Wenn einer Corporation etwas geschenkt worden, so kann das Geschenk wegen



eines Undanks, dessen sich die Vorsteher oder die gegenwärtigen Mitglieder schuldig gemacht haben, nicht widerrufen werden.

§. 1161. Doch kann der Schenkende den Beleidigern, für ihre Personen, diejenigen Vortheile entziehen, welche sie sonst aus der Schenkung würden genossen haben.

Allgemeine  
Regeln  
vom Wi-  
derrufe.

§. 1162. Eine vor oder bey der Schenkung, oder auch bey der Uebergabe, geschehene Entsaugung des Rechts zum Widerruf, hindert, wenn sie auch eidlich bestärkt worden, dennoch weder den Schenkenden, noch dessen Erben, an der Ausübung desselben.

§. 1163. Hiervon ist allein der Fall eines wegen angeblichen Uebermaßes der Schenkung unternommenen Widerrufs nach den nähern Bestimmungen §. 1094-1096. angenommen.

§. 1164. So weit der Widerruf gegen den Beschenkten statt findet, so weit müssen auch dessen Erben sich denselben gefallen lassen.

§. 1165. Doch sind, in allen Fällen, der Beschenkte und dessen Erben zur Wiedererstattung nur so weit verpflichtet: als sich die geschenkte Sache, zur Zeit des Widerrufs, noch in dem Vermögen ohne Nachlasse befindet; oder diese durch den daraus gelbjeten Werth noch wirklich reicher sind.

§. 1166. Bis zur gerichtlichen Erklärung des Widerrufs ist der Beschenkte als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 1167. Nur in dem Falle eines Widerrufs wegen Undanks überkommt der Geschenknehmer von dem Augenblicke der begangenen Undankbarkeit, alle Pflichten und Lasten eines unredlichen Besitzers.

§. 1168.



§. 1168. Wenn der Geschenkgeber eine zum Geschenke versprochene aber noch nicht wirklich gegebene bestimmte Sache, vor der Uebergabe verzehrt, veräußert oder vernichtet; so ist dieses für einen stillschweigenden Widerruf des Schenkungsversprechens zu achten.

§. 1169. Wird durch eine Schenkung eine löbliche Handlung, oder ein geleisteter wichtiger Dienst vergolten; so heißt solches ein belohnendes Geschenk. Von belohnenden Schenkungen.

§. 1170. Der Widerruf eines wirklich gegebenen belohnenden Geschenke findet nur wegen Uebermaßes, nach den §. 1091. 149. vorgeschriebenen nähern Bestimmungen statt.

§. 1171. Sobald jedoch eine der andern gesetzlichen Ursachen zum Widerrufe einer bloßen Schenkung eintritt, ist der Geschenknehmer schuldig, die löbliche Handlung oder den geleisteten Dienst, welche durch das erhaltne Geschenk haben belohnt werden sollen, bestimmt anzugeben und nachzuweisen.

§. 1172. Kann oder will er dieses nicht; so ist auch eine solche Schenkung dem Widerrufe, gleich jeder andern, unterworfen.

§. 1173. Ein Schenkungsvertrag, wodurch ein belohnendes Geschenk bloß versprochen wird, erfordert zu seiner Gültigkeit ein schriftliches Instrument, in welchem die Handlung, oder der Dienst, die durch das Geschenk belohnt werden sollen, bestimmt angegeben sind.

§. 1174. Ist diese Form nicht beobachtet, so wird das Geschenk nicht als ein belohnendes; sondern nur als ein solches, welches aus bloßer Freigebigkeit versprochen worden, angesehen und beurtheilt.

§. 1175.



§. 1175. Dagegen kann, bey gehörig beobachteter Form, das Versprechen einer belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaßes (§. 1091.) nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt wird, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienst nicht geleistet habe.

§. 1176. Auch bey belohnenden Schenkungen finden die Vorschriften §. 1076 = 1087. Anwendung.

§. 1177. Wenn vor geleistetem Dienste oder vor unternommener Handlung, etwas über die Belohnung dafür verabredet worden; so ist das Geschäft, wenn es auch eine Schenkung genannt wäre, dennoch nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.

---







§. 1175. Dagegen kann, bey gehörig beobachteter Form, das Versprechen einer belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaßes (§. 1091.) nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt wird, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienst nicht geleistet habe.

§. 1176. Auch bey belohnenden Schenkungen finden die Vorschriften §. 1076 - 1087. Anwendung.

§. 1177. Wenn vor geleistetem Dienste oder vor unternommener Handlung, etwas über die Belohnung dafür verabredet worden; so ist das Geschäft, wenn es auch eine Schenkung genannt wäre, dennoch nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.

---







§. 1175. Dagegen kann, bey gehörig beobachteter Form, das Versprechen einer belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaßes (§. 1091.) nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt wird, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienst nicht geleistet habe.

§. 1176. Auch bey belohnenden Schenkungen finden die Vorschriften §. 1076 = 1087. Anwendung.

§. 1177. Wenn vor geleistetem Dienste oder vor unternommener Handlung, etwas über die Belohnung dafür verabredet worden; so ist das Geschäft, wenn es auch eine Schenkung genannt wäre, dennoch nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.

---







§. 1175. Dagegen kann, bey gehörig beobachteter Form, das Versprechen einer belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaßes (§. 1091.) nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt wird, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienst nicht geleistet habe.

§. 1176. Auch bey belohnenden Schenkungen finden die Vorschriften §. 1076 = 1087. Anwendung.

§. 1177. Wenn vor geleistetem Dienste oder vor unternommener Handlung, etwas über die Belohnung dafür verabredet worden; so ist das Geschäft, wenn es auch eine Schenkung genannt wäre, dennoch nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.

---